



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

**„Österreichisches und US-amerikanisches
Jugendstrafrecht im Vergleich“**

Verfasserin

Mag. iur. Nina Denk

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt
Betreuer

A 083 101
Rechtswissenschaften
O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs

Für...

... **Paul**, den besonderen Mann und das liebevolle Familienoberhaupt, der jeden Tag für mich zu einem schönen und glücklichen werden lässt

... **Mimi**, die starke Frau und hingebungsvolle Mutter, die unermüdlich für ihre Familie alles gibt in ewiger Dankbarkeit

... **Pepo**, den schillernden Mann und außergewöhnlichen Vater, der mir so viel von sich weitergegeben hat und der immer weiß, wann es Zeit fürs Kino ist

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	IX
EINLEITUNG	1
TEIL 1 – DAS US-AMERIKANISCHE RECHTSSYSTEM	2
I. DIE QUELLE ALLEN RECHTS: DIE AMERIKANISCHE VERFASSUNG	2
I.1. Der Werdegang zur amerikanischen Verfassung	2
I.2. Der Inhalt der amerikanischen Verfassung	3
I.2.1. Republik und föderalistisches System	4
I.2.2. System der Gewaltenteilung	4
I.2.2.1. Legislative (Art. I US Constitution)	4
I.2.2.1.a. Das Repräsentantenhaus	5
I.2.2.1.b. Der Senat	5
I.2.2.1.c. Der Werdegang vom Gesetzesvorschlag zum Gesetz	6
I.2.2.2. Exekutive (Art. II US Constitution)	9
I.2.2.2.a. Der Präsident der Vereinigten Staaten	9
I.2.2.2.b. Der Vize-Präsident	10
I.2.2.2.c. Die Regierungsabteilungen	10
I.2.2.3. Judikative (Art. III US Constitution)	11
I.2.2.3.a. Bezirksgerichte (District oder Trial Courts)	13
I.2.2.3.b. Berufungsgerichte (Courts of Appeal oder Appellate Courts)	14
I.2.2.3.c. Der United States Supreme Court	15
I.2.3. Die Grundrechte	18
I.2.3.1. Der 5. Verfassungszusatz (teilweise in Verbindung mit dem 14. Verfassungszusatz)	18
I.2.3.1.a. Due Process	18
I.2.3.1.b. Double Jeopardy	19
I.2.3.1.c. Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung	19
I.2.3.2. Der 6. Verfassungszusatz	20
I.2.3.2.a. Das Rechts auf einen schnellen und öffentlichen Prozess	20
I.2.3.2.b. Das Recht auf ein unparteiisches Geschworenenvorverfahren	20
I.2.3.2.c. Das Recht auf Verständigung über Natur und Schwere der Anklagepunkte	21
I.2.3.2.d. Das Recht auf Kreuzverhör von Zeugen der Anklage	21
I.2.3.2.e. Das Recht auf Ladung und Befragung von Zeugen des Beschuldigten	21
I.2.3.2.f. Das Recht auf einen Anwalt	22
I.2.3.3. Der 8. Verfassungszusatz	22
I.2.3.3.a. Das Recht auf keine überhöhte Kaution	22
I.2.3.3.b. Das Recht auf keine überhöhten Geldstrafen	22
I.2.3.3.c. Das Recht auf keine grausamen oder unüblichen Strafen	22
I.2.3.4. Implementierung der Grundrechte ins einzelstaatliche Recht	23
II. WEITERE RECHTSQUELLEN	25
II.1. Internationale Verträge	25
II.2. Federal Statutory Law (Bundesrecht)	25
II.3. Administrative Law	25
II.4. Common Law/Case Law	26
II.5. Einzelstaatliche Verfassungen und Gesetze	26
TEIL 2 – DAS US-AMERIKANISCHE JUGENDSTRAFRECHT	27
I. GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK – ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DES AMERIKANISCHEN JUGENDSTRAFRECHTS	27
I.1. Die historische einzelstaatliche Entwicklung	27
I.1.1. Die Grundgedanken aus dem britischen Common Law	27
I.1.2. Die amerikanische Jugendrechtsbewegung	28

I.2. Die historische bundesstaatliche Entwicklung	35
II. DIE ANWENDBARKEIT DES JUGENDSTRAFRECHTS	37
II.1. Materielle Zuständigkeit	37
II.1.1. Mindestalter	37
II.1.2. Höchstalter	38
II.1.3. Die Zuständigkeit im bundesstaatlichen Recht	39
II.2. Sachliche Zuständigkeit	40
II.2.1. Überweisung an das Erwachsenenstraengericht (Waiver)	40
II.2.1.1. Die richterliche Überweisung (Judicial Waiver)	41
II.2.1.1.a. Die richterliche Überweisung, die im Ermessen des Richters liegt (Discretionary Judicial Waiver)	42
II.2.1.1.b. Die richterliche Überweisung mit Beweislastumkehr (Presumptive Judicial Waiver)	42
II.2.1.1.c. Die zwingende richterliche Überweisung (Mandatory Judicial Waiver)	43
II.2.1.2. Die gesetzliche Überweisung (Legislative Waiver)	43
II.2.1.3. Direkte Anklage vor dem Erwachsenenstraengerichtshof durch den Staatsanwalt	43
II.2.1.4. Exkurs: Sonderfälle bei Überweisungen an das Erwachsenengericht	44
II.2.1.4.a. Zurückverweisung an das Jugendgericht (Reverse Waiver)	44
II.2.1.4.b. Once an Adult Always an Adult	44
II.2.2. Abgrenzung Jugendstrafrecht des Bundesstaates und der Einzelstaaten	45
II.2.2.1. Überweisung an das bundesstaatliche Strafrechtssystem für Erwachsene	46
II.2.2.1.a. Zwingende Überweisung	46
II.2.2.1.b. Beliebige (im Ermessen liegende) Überweisung	46
II.3. Örtliche Zuständigkeit	47
III. DAS VERFAHREN IN JUGENDSTRAFSACHEN	47
III.1. Das Vorverfahren/Ermittlungsverfahren bis zum Hauptverfahren	48
III.1.1. Untersuchungshaft bei amerikanischen Jugendstrafverfahren	49
III.2. Das Hauptverfahren	50
III.2.1. Antrag auf Anhörung zwecks Überweisung an das Straengericht	50
III.2.2. Antrag auf Anhörung der Sache selbst (delinquency petition)	51
III.2.3. Sonderfall Plea Bargain	52
III.3. Strafmaßverkündung	52
III.4. Strafmöglichkeiten	53
III.4.1. Residential Placement (Unterbringung in einer Anstalt)	54
III.4.1.1. Sonderfall: Community-Based-Institutionalization	55
III.4.1.2. Sonderfall: Boot Camp	55
III.4.2. Bewährung	56
III.4.3. Wiedergutmachung	57
III.4.4. Gemeinnützige Arbeit	58
III.4.5. Sonderfall: Blended Sentencing (Gemischte Bestrafung)	58
III.4.5.1. Blended Sentencing am Jugendgerichtshof	59
III.4.5.2. Blended Sentencing am Erwachsenengerichtshof	59
III.4.6. Exkurs: Die Todesstrafe im Jugendstrafrecht	60
III.4.6.1. Die Todesstrafe allgemein	60
III.4.6.2. Die Todesstrafe für Jugendliche	61
III.5. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit im Jugendstrafverfahren	67
III.5.1. Öffentlichkeit in amerikanischen Jugendstrafverfahren	67
III.5.2. Vertraulichkeit bei amerikanischen Jugendstrafakten	68
III.5.3. Fingerabdrücke und Fotografieren/Schulbenachrichtigung	69
III.6. Das Verfahren und die Vertraulichkeit im Bundesrecht der USA	69
IV. STATUS OFFENSES	71
TEIL 3 – DAS ÖSTERREICHISCHE JUGENDSTRAFRECHT	74
I. GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK – ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DES ÖSTERREICHISCHEN JUGENDSTRAFRECHTS	74

II.	DIE ANWENDBARKEIT DES JUGENDSTRAFRECHTS	77
II.1.	<i>Materielle Zuständigkeit</i>	78
II.1.1.	Mindestalter	78
II.1.2.	Höchstalter	80
II.2.	<i>Sachliche Zuständigkeit</i>	80
II.3.	<i>Örtliche Zuständigkeit</i>	82
III.	DAS VERFAHREN IN JUGENDSTRAFSACHEN	83
III.1.	<i>Das Ermittlungsverfahren</i>	84
III.1.1.	Ablauf des Ermittlungsverfahrens in Jugendstrafsachen	84
III.1.1.1.	Untersuchungshaft bei Jugendlichen in Österreich	87
III.1.2.	Beendigung des Ermittlungsverfahrens	89
III.1.2.1.	Diversion	89
III.1.2.1.a.	Absehen von der Verfolgung gem. § 6 JGG	90
III.1.2.1.b.	(Intervenierende) Diversion	91
III.1.3.	Die Fortführung des Ermittlungsverfahrens	93
III.2.	<i>Die Hauptverhandlung</i>	94
III.3.	<i>Strafmöglichkeiten</i>	98
III.3.1.	Schuldspruch ohne Strafe	98
III.3.2.	Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	100
III.3.3.	Die bedingte Strafnachsicht	102
III.3.4.	Statistischer Überblick über die Anwendung der verschiedenen Strafmöglichkeiten bei Jugendlichen	103
III.3.5.	Der Ausschluss von Rechtsfolgen	104
III.4.	<i>Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe</i>	104
III.5.	<i>Öffentlichkeit und Vertraulichkeit im Jugendstrafverfahren</i>	105
III.4.1.	Öffentlichkeit in österreichischen Jugendstrafverfahren	105
III.4.2.	Akteneinsicht und Vertraulichkeit bei österreichischen Jugendstrafakten	106
IV.	JUGENDWOHLFAHRTSRECHTLICHE MAßNAHMEN	107
V.	DIE KOSTEN DES STRAFVERFAHRENS	108
TEIL 4 – RECHTSVERGLEICH ANHAND AUSGEWÄHLTER THEMENKREISE		109
I.	ZWECK DER STRAFE	109
II.	FÖDERALISMUS	111
III.	DIE GEWALTENTEILUNG	111
IV.	DIE MATERIELLE ZUSTÄNDIGKEIT – HÖCHST- UND MINDESTALTER	115
V.	DIE ÜBERWEISUNG (WAIVER)	117
VI.	DAS JUGENDSTRAFVERFAHREN	118
VII.	DIE STRAFMÖGLICHKEITEN	121
VIII.	DIE ÖFFENTLICHKEIT IN JUGENDSTRAFSACHEN	128
IX.	STATUS OFFENSES	130
SCHLUSSWORT		131
LITERATURVERZEICHNIS		132
ANHANG		141
LEBENS LAUF		142
ZUSAMMENFASSUNG		143

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR ... GP	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates ... Gesetzgebungsperiode
Bs	Berufung in Strafsachen
ca.	circa
Cal. Welf. & Inst. Code	California Welfare and Institutions Code
f	folgende
ff	fortfolgende
gem.	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
iVm	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
lit	litera (Buchstabe)
NY Code	New York Code
OLG	Oberlandesgericht
OGH	Oberster Gerichtshof
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rz	Randziffer
s.g.	so genannte
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozessordnung
U.S.	United States
USA	United States of America
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

EINLEITUNG

„Bei Vorbildern ist es unwichtig, ob es sich dabei um einen großen toten Dichter, um Mahatma Gandhi oder um Onkel Fritz aus Braunschweig handelt, wenn es nur ein Mensch ist, der im gegebenen Augenblick ohne Wimpernzucken gesagt oder getan hat, wovor wir zögern.“

Erich Kästner

Diese Arbeit befasst sich mit dem Vergleich zweier sehr unterschiedlicher Jugendstrafrechtssysteme: Dem österreichischen und dem amerikanischen.

Im ersten Teil dieser Arbeit wird ein Überblick über das amerikanische Rechtssystem gegeben, da dieses Vorwissen für das Verständnis der restlichen Arbeit unerlässlich ist. Hier sollen in Grundzügen die Struktur des amerikanischen Rechtssystems, die Gewaltenteilung und die damit verbundenen Grundsätze erklärt werden.

Der zweite Teil befasst sich mit dem amerikanischen Jugendstrafrecht selbst und wird auf seine historische Entwicklung sowie seine bundesstaatliche und einzelstaatliche Rolle eingehen. Darüber hinaus wird das System in seinem ganzheitlichen Verfahrensablauf mitsamt seinen immanenten Besonderheiten dargestellt. Zuletzt wird in diesem Teil ein Exkurs das Thema Todesstrafe bei Jugendlichen behandeln.

Der dritte Teil wird sich dem österreichischen Jugendstrafrechtssystem widmen und seine historische Entwicklung, ebenso wie seine Stellung im österreichischen Rechtssystem und seinen Verfahrensablauf inklusive seiner Besonderheiten präsentieren.

Der vierte und letzte Teil wird die beiden dargestellten Jugendrechtssysteme anhand ausgewählter Themengebiete vergleichen und Ähnlichkeiten sowie Unterschiede herausarbeiten und auf Vor- und Nachteile des einen wie des anderen Systems eingehen.

TEIL 1 – DAS US-AMERIKANISCHE RECHTSSYSTEM

Um in dieser Dissertation die Unterschiede zwischen dem österreichischen und dem US-amerikanischen Strafrecht für Jugendliche klar herausarbeiten und darstellen zu können, ist es unbedingt notwendig, zum Einstieg einen Überblick über Struktur und Funktionsweise des amerikanischen Rechtssystems zu geben. In diesem Teil sollen insbesondere die Grundprinzipien, die Wurzeln und die Struktur in ihrer Gesamtheit dargestellt werden. Zugleich wird auch die Gerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten behandelt, um in späteren Kapiteln darauf verweisen zu können.

I. Die Quelle allen Rechts: Die amerikanische Verfassung

Ganz gleich auf welche Quelle man sich bezieht, die amerikanische Verfassung ist die Grundlage allen Rechtes, so wie es heute in den Vereinigten Staaten täglich praktiziert wird.

I.1. Der Werdegang zur amerikanischen Verfassung

Die Vereinigten Staaten wurden nicht als eine Nation gegründet, sondern sie bestanden damals aus dreizehn von einander unabhängigen Staaten (Provinz New Hampshire, Provinz Massachusetts Bay, Kolonie Rhode Island, Kolonie Connecticut, Provinz New York, Provinz New Jersey, Provinz Pennsylvania, Kolonie Delaware, Provinz Maryland, Kolonie und Herrschaftsgebiet Virginia, Provinz North Carolina, Provinz South Carolina und die Provinz Georgia). Sie alle wünschten sich die Unabhängigkeit von der britischen Krone mitsamt ihren unterdrückenden Regeln und Vorschriften.¹

Ausgelöst durch den Wunsch nach Unabhängigkeit, wurde mit der Unabhängigkeitserklärung 1776 ein erster Schritt in Richtung der heutigen Verfassung gesetzt. Diese erklärt die Unabhängigkeit der nordamerikanischen Kolonien von der britischen Krone und wird als das Gründungsdokument der Vereinigten Staaten erachtet. Ausdrücklich wies sie jedoch darauf hin, dass „these United Colonies are, and of Right ought to be, free and independent states“.²

Als Verfassung dieser dreizehn oben genannten ehemaligen Kolonien fungierten die „Artikel der Konföderation“ (Articles of Confederation and Perpetual Union), die 1777 in ihrer endgültigen Version vorlagen und 1781 durch die letzte Ratifizierung zum Gesetz wurden. Dadurch wurde eine „lose Konföderation aller Kolonien mit einer sehr beschränkten Zentralregierung, dem Kongress“ geschaffen.³

¹ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 2; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 22.

² Carp/Stidham/Manning, Judicial Process in America 13f; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA

³ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 22.

1787 haben sich Delegierte von den gesetzgebenden Körperschaften der jeweiligen Staaten mit dem Anliegen zusammengefunden diese Artikel der Konföderation zu überarbeiten, um deren Schwachstellen auszumerzen. In Philadelphia war erstmals eine beschlussfähige Anzahl von fünfundfünfzig Delegierten versammelt. Von den dreizehn ursprünglichen Staaten hat es einzig die Kolonie Rhode Island abgelehnt, daran teilzunehmen.⁴

Viele bedeutende Männer haben an dieser Weiterentwicklung der Artikel der Konföderation mitgewirkt, wie unter anderem Thomas Jefferson, George Washington, Benjamin Franklin und James Madison. Letzterer wurde wegen seiner herausragenden Beiträge später auch als „Vater der Verfassung“ bezeichnet.⁵

Lange wurden die verschiedensten Pläne diskutiert, unter anderem der „large-state“-Plan (Virginia Plan) und der „small-state“-Plan (New Jersey Plan), wobei erster auf gewählte Volksvertreter (ja nach Bevölkerungsdichte des Staates mehr oder weniger) abstellt und zweiter auf eine gleiche Vertretung der Staaten unabhängig von Bevölkerungsdichte oder Größe des Staatsgebietes. Nach langen Debatten verständigte man sich auf eine Kompromisslösung, die den Namen „Great Compromise“ oder auch „Connecticut Compromise“ trägt. Dieser erschuf ein Zweikammersystem, in dem die eine Kammer für eine direkte Repräsentation des Volkes vorgesehen war und die andere Kammer für die Repräsentation der Staatsparlamente.⁶

Bevor die Verfassung jedoch in Kraft treten konnte, musste sie gemäß Artikel VII noch von wenigstens neun der dreizehn Staaten ratifiziert werden. Um für eine Ratifizierung auch die dringend erforderliche Zustimmung der Verfassungsgegner (vor allem die kleineren Staaten, die eine zu großen Bundesgewalt fürchteten) zu erhalten, wurden die persönlichen Rechte einzeln in der Bill of Rights zusammengefasst und als die ersten zehn Verfassungszusätze integriert.⁷

Bei der Präsentation der Verfassung an die einzelnen Staaten betonten die Gründerväter, dass es sich hier nicht um einen Zusatz zu den Artikeln der Konföderation handelt, sondern dass hier eine eigenständige, völlig neue Form der Regierung geschaffen wurde.⁸

Im Juli 1789 wurde die neue Verfassung ratifiziert und als das oberste Gesetz des Landes in Geltung gesetzt.⁹

1.2. Der Inhalt der amerikanischen Verfassung

Heute besteht die Verfassung der Vereinigten Staaten aus einem Grundkörper (den sieben 1789 geschaffenen Grundartikeln) und den im Laufe der Zeit hinzugekom-

⁴ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 2.

⁵ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 3; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 26.

⁶ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 3f; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 27.

⁷ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 4f; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 27f.

⁸ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 4.

⁹ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 5.

menen siebenundzwanzig Verfassungszusätzen. Diese dienen in den meisten Fällen dazu, die sieben Artikel zu präzisieren und der Verfassung und ihren Regelungen mehr Klarheit, Transparenz und Aktualität zu verschaffen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte der amerikanischen Verfassung im Überblick dargestellt:

1.2.1. Republik und föderalistisches System

Die amerikanische Verfassung errichtet eine Republik mit einem föderalistischen System.¹⁰

Als Republik wird „eine Staatsform, bei der die Regierenden für eine bestimmte Zeit vom Volk oder von Repräsentanten des Volkes gewählt werden“ bezeichnet.¹¹ Die USA sind eine Präsidentschaftsrepublik, was bedeutet, dass die Minister vom Präsidenten ernannt werden und von diesem abhängig sind.¹²

Föderalismus bedeutet, dass eine klare Gewaltenteilung zwischen dem Bundesstaat Amerika und den einzelnen, heute fünfzig, Einzelstaaten erhalten bleibt. Die Verfassung regelt ausdrücklich, dass der Bundesstaat ausschließlich Rechte, die ihm in der Verfassung übertragen wurden, ausüben darf. Alle anderen Rechte bleiben bei den Einzelstaaten, so sie diesen nicht durch die Verfassung verboten wurden.¹³

1.2.2. System der Gewaltenteilung

Die ersten drei Artikel der Verfassung befassen sich gemeinsam mit den präzisierenden Verfassungszusätzen damit, eine Gewaltenteilung zwischen Legislative (Art. I), Exekutive (Art. II) und Judikative (Art. III) zu errichten. Dieses System trägt auch in den USA den Namen „System of Checks and Balances“.

Sinn und Zweck ist es, eine zu starke Machtkonzentration in einem Bereich zu vermeiden. Die drei Bereiche sind formal von einander getrennt, um eine mögliche Einflussnahme weitgehend zu unterbinden. Gleichzeitig erhält jedoch jeder Bereich von der Verfassung Rechte eingeräumt, um die jeweils anderen beiden Bereiche zu kontrollieren.¹⁴

1.2.2.1. Legislative (Art. I US Constitution)

Beim legislativen Zweig handelt es sich im Kern um die Befugnis, Gesetze zu erlassen. Im weiteren Sinn fällt alles darunter, was nötig und angemessen ist, um die Legislative in ihrer Aufgabe zu unterstützen.¹⁵

¹⁰ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 5; *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 7.

¹¹ *Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion*, Fremdwörterduden 702.

¹² Raschauer, Öffentliches Recht 26f.

¹³ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 7; Lösche, Entwicklungslinien des US-Föderalismus 38.

¹⁴ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 7; Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 5.

¹⁵ Choper, Constitutional Law § 136.

Befasst man sich jedoch mit Artikel I der amerikanischen Verfassung eingehender, stellt man fest, dass dem Kongress noch zahlreiche weitere Befugnisse zuerkannt werden. Gemeinsam mit den anderen Abschnitten des Artikel I listet der gesamte Abschnitt 8 nur Bereiche erlaubter Handlungen des Kongresses auf. Besonders wichtige zusätzliche Befugnisse stellen insbesondere die Kontrolle der Exekutive und das Haushaltsrecht dar.¹⁶ Doch erteilt der Artikel I nicht nur Befugnisse, sondern er beschränkt diese zugleich. So listet Artikel I Abschnitt 9 explizit die Bereiche der Gesetzgebung auf, in denen der Kongress nicht tätig werden darf (z.B. Aufhebung des habeas corpus, Gesetze, die ex post eine Handlung strafbar machen, Einhebung von Ausfuhrsteuern, Verleihung von Adelstiteln,...). Wichtig zu erwähnen ist auch noch die in Artikel I Abschnitt 8 letzter Punkt verankerte *necessary and proper-clause*. Diese besagt, dass „Congress shall have power [...] to make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers, and all other powers vested by this Constitution in the government of the United States, or in any department or officer thereof.“ Durch diese Klausel wird „ein dynamischer Wandel in den Aufgabenbereichen gewährleistet, wodurch sich die jeweiligen Kompetenzen an die herrschenden Gegebenheiten anpassen lassen“.¹⁷

Die Verfassung sieht im Artikel I Abschnitt 1 vor, dass alle legislativen Befugnisse vom Kongress wahrgenommen werden sollen. Seine Hauptfunktion ist die Schaffung von Gesetzen, so wie er auch Gesetze ändern kann. Der Kongress setzt sich, ebenfalls gemäß Artikel I der Verfassung, aus dem Senat und dem Repräsentantenhaus zusammen.

1.2.2.1.a. Das Repräsentantenhaus

Die Anzahl der Repräsentanten errechnet sich in einem Verhältnis zur Bevölkerung der jeweiligen Staaten. Auf dreißigtausend Einwohner eines Staates darf maximal ein Repräsentant kommen und jeder Staat muss durch wenigstens einen Repräsentanten vertreten werden.¹⁸ Die Summe der Repräsentanten aller fünfzig Staaten beläuft sich derzeit auf vierhundertfünfunddreißig.¹⁹ Die Repräsentanten werden, wie im Artikel I Abschnitt 2 der Verfassung festgesetzt, alle zwei Jahre gewählt.

Um die Stelle eines Repräsentanten erhalten zu können, muss man mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein, seit mindestens sieben Jahren Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika sein und in dem Staat leben, den man im Repräsentantenhaus vertreten möchte. Jeder Repräsentant hat eine Stimme.²⁰

1.2.2.1.b. Der Senat

Dieser setzt sich aus hundert Mitgliedern zusammen – zwei für jeden der fünfzig Staaten. Diese Zahl ist in Artikel I Abschnitt 3 der Verfassung verankert und im Gegen-

¹⁶ <Whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

¹⁷ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 38.

¹⁸ Sullivan, How Our Laws Are Made 2; Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 17.

¹⁹ Sullivan, How Our Laws Are Made 2.

²⁰ Sullivan, How Our Laws Are Made 2f; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>; Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 17.

satz zum Repräsentantenhaus unabhängig von der Bevölkerungsdichte.²¹ Die Amtsperiode beträgt sechs Jahre, alle zwei Jahre wird ein Drittel der Gesamtzahl an Senatoren gewählt. Es wird jeweils so veranlasst, dass sich nicht beide Senatoren aus einem Staat gleichzeitig zur Wahl stellen müssen. Dadurch wird gewährleistet, dass jeder Staat immer durch mindestens einen Senator vertreten ist.²²

Um Senator werden zu können muss man ein Mindestalter von dreißig Jahren erreicht haben, seit wenigstens neun Jahren Staatsbürger der USA sein und in dem Staat wohnen, den man zukünftig im Senat repräsentieren möchte. Jeder Senator hat eine Stimme.²³

Das Repräsentantenhaus und der Senat sind in ihren legislativen Funktionen und Befugnissen gleichwertig, weshalb es nicht möglich ist eine Über- oder Unterordnung der beiden Kammern zu bestimmen. Jedoch gibt es auch hier einige wenige Ausnahmen. So kommt dem Repräsentantenhaus die ausschließliche Zuständigkeit betreffend die Staatseinkünfte, dem Absetzungsverfahren von bundesstaatlichen Amtspersonen und der Wahl des Präsidenten im Fall einer Pattsituation bei den Präsidentschaftswahlen zu. Gewohnheitsmäßig nimmt es sich jedoch auch der Staatsausgaben sowie generell der den Bundeshaushalt tangierenden Angelegenheiten an.²⁴ Dem Senat hingegen kommt dafür das alleinige Recht auf „Bestätigung von Personalernennungen des Präsidenten und die Ratifizierung von Verträgen unter dem Völkerrecht“ zu.²⁵

1.2.2.1.c. Der Werdegang vom Gesetzesvorschlag zum Gesetz

Da die wohl bedeutendste Funktion der Legislative die Schaffung von Gesetzen ist, werde ich hier einen Überblick geben, wie der Weg zu einem neuen Gesetz verläuft und welche Hürden genommen werden müssen.

Gesetzesvorschläge haben ihren Ursprung entweder im Repräsentantenhaus oder im Senat, da der Kongress das alleinige Gesetzesinitiativrecht besitzt.²⁶ Es gibt vier Formen von Gesetzesvorlagen: bill, joint resolution, concurrent resolution und simple resolution. Davon können jedoch nur die bill und die joint resolution zu einem Gesetz werden. Die anderen beiden dienen dazu, Mitteilungen mit Fakten, Meinungen oder ähnlichem an den Präsidenten oder andere politische Involvierte zu übermitteln. Die bill ist die gängigste Form, um ein Gesetz zu erlassen und unterscheidet sich kaum von der joint resolution. Letztere hat lediglich zum Beispiel oft eine Präambel.²⁷

Sieht man von den unter TEIL 1, Kapitel 1.2.2.1.b. erwähnten Ausnahmen ab, gibt es keine Regelung, die festlegt, welche der beiden Kammern des Kongresses sich um die Einbringung welcher Gesetzesgebiete zu kümmern hat. Nur die Mitglieder des Repräsentantenhauses oder die Senatoren selbst können einen Gesetzesvorschlag einbringen.

²¹ Sullivan, How Our Laws Are Made 1; Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 17.

²² Sullivan, How Our Laws Are Made 1f.

²³ Sullivan, How Our Laws Are Made 1f; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

²⁴ Sullivan, How Our Laws Are Made 3f; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

²⁵ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 39.

²⁶ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 47.

²⁷ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 47f; Sullivan, How Our Laws Are Made 5ff.

gen.²⁸ In der täglichen Praxis stammen die Gesetzesvorschläge meist aus dem Umfeld der Exekutive, des Präsidenten oder von Lobbygruppen. Der Präsident darf keinesfalls am Gesetzgebungsprozess teilnehmen, weshalb er dafür verbündete Abgeordnete bemüht, die seinen Vorschlag letztlich einreichen.²⁹

Wurde ein Gesetzesvorschlag eingebracht, erhält er als erstes eine Nummer. Je nachdem aus welcher der beiden Kammern der Gesetzesvorschlag stammt, erhält er ein S (Senate) oder die Buchstaben HR (House of Representatives) mit einer nachfolgenden Nummer. Die Nummerierung läuft chronologisch mit jeder Einreichung und beginnt mit jeder Sitzungsperiode des Kongresses von neuem.³⁰ So hat zum Beispiel der Intelligence Authorization Act for Fiscal Year 2011 die Nummer S.719, da er vom Senat eingereicht wurde und die siebenhundertneunzehnte Einreichung der Sitzungsperiode 2011 bis 2012 ist.

Nachdem der Gesetzesvorschlag eingebracht wurde, wird er auf einen oder mehrere Ausschüsse aufgeteilt. Sowohl im Senat als auch im Repräsentantenhaus gibt es hierzu eine Reihe von Vorschriften, welcher Ausschuss mit welchen Themenkreisen betraut werden darf.³¹ In diesen Ausschüssen erfolgt dann die „eigentliche Gesetzgebungsarbeit“.³² Meistens werden zuerst Berichte von zuständigen Exekutivorganen eingeholt. Anschließend daran werden hearings in den Ausschüssen abgehalten, in denen Fachleute Stellung nehmen. Kommt der Ausschuss nach diesen Maßnahmen zum Schluss, dass die bill zur weiteren Beratung angenommen wird, wird sie an Unterausschüsse geschickt, wo die „substanzielle Arbeit an der Prüfung der Vorlage und gegebenenfalls beim Verfassen von Ergänzungen stattfindet“.³³ Diese Ausschüsse können die Gesetzesvorlage dann ergänzen, umschreiben, empfehlen, ignorieren oder der Kammer zurück Bericht erstatten ohne eine Empfehlung abzugeben. Üblicherweise wird jedoch ein Bericht beigefügt, der die Sichtweise des Ausschusses erläutert.³⁴

Wenn der Gesetzesentwurf die Komitees durchlaufen hat, kommt er als nächstes in den so genannten „floor“ der jeweiligen Kammer. Dort diskutiert die gesamte Kammer den Gesetzesentwurf und kann ihn, wenn gewünscht, auch ergänzen. Danach folgt eine offene Abstimmung.³⁵ Wenn eine einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten die bill annimmt, wird sie als nächster Schritt in die zweite Kammer des Kongresses geschickt.³⁶

Hat der Gesetzesentwurf die erste Kammer des Kongresses erfolgreich durchlaufen, erfolgt dasselbe Prozedere in der zweiten Kammer erneut. Für die Abstimmung in der zweiten Kammer gibt es drei Möglichkeiten:

²⁸ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 13; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 48.

²⁹ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 48.

³⁰ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 13.

³¹ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 48.

³² Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 48.

³³ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 48f.

³⁴ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 13; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

³⁵ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 13; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 49; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

³⁶ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 50.

1. Es erfolgt eine Annahme der bill mit einfacher Mehrheit.³⁷
2. Es wird über die bill nicht abgestimmt, was sie nichtig werden lässt und dazu führen würde, dass man sie neu einbringen müsste.³⁸
3. Es wird eine abweichende bill verabschiedet. In einem solchen Fall kommt es dann zur Einberufung von Vermittlungsausschüssen durch Senat und Repräsentantenhaus. Deren Hauptaufgabe ist es, die divergierenden Gesetzesvorlagen zu harmonisieren, sodass beide Häuser letzten Endes über die gleichen bills abstimmen. Diese Vermittlerausschüsse fertigen dazu üblicherweise einen Bericht an, der darüber Auskunft gibt, was von welcher Kammer gebilligt, abgelehnt oder neu verfasst wurde. Zusätzlich schlagen sie auch Ersatzformulierungen vor. Es gibt dann zwei Möglichkeiten: Entweder stimmen Senat und Repräsentantenhaus über die gleiche Gesetzesvorlage ab oder ein Haus akzeptiert den Text des anderen Hauses.³⁹

Wenn dann ein einheitlicher Gesetzesentwurf beide Kammern des Kongresses erfolgreich durchlaufen hat, wird dieser als nächster Schritt dem Präsidenten der Vereinigten Staaten übermittelt. Mit Übermittlung des Gesetzesentwurfes an einen Beamten des Weißen Hauses beginnt eine Zehn-Tages-Frist zu laufen. Diese bekommt je nach Reaktion des Präsidenten auf den Entwurf eine besondere Bedeutung.⁴⁰ Der Präsident hat mehrere Möglichkeiten:

1. Er kann den Gesetzesentwurf unterschreiben und das Wort „approved“ mit Datum versehen darauf setzen, was den Entwurf zum Gesetz macht.⁴¹
2. Er kann den Gesetzesentwurf ablehnen. Dieser Entwurf kann trotzdem noch als Gesetz in Kraft treten, wenn beide Kammern des Kongresses mit jeweils einer 2/3-Mehrheit das Veto des Präsidenten überstimmen.⁴²
3. Er kann sich jedoch auch dazu entscheiden nichts zu tun. Retourziert er einen Gesetzesentwurf nicht binnen besagter zehn Tage mit Unterschrift oder seinem Veto, gilt das Gesetz als genehmigt.⁴³ Anders verhält es sich jedoch, wenn der Kongress einen Gesetzesentwurf weniger als zehn Tage vor dem Ende seiner Legislaturperiode an den Präsidenten übersendet. In einem solchen Fall wird der Entwurf durch Nichtbeachtung des Präsidenten nicht zum Gesetz. Man bezeichnet dies als so genanntes „pocket veto“.⁴⁴

³⁷ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 51.

³⁸ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 51.

³⁹ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 14; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 51; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

⁴⁰ Sullivan, How Our Laws Are Made 51.

⁴¹ Sullivan, How Our Laws Are Made 51; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

⁴² Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 52; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

⁴³ Sullivan, How Our Laws Are Made 51f; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 52; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

⁴⁴ Sullivan, How Our Laws Are Made 51f; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 52; <whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>.

I.2.2.2. Exekutive (Art. II US Constitution)

Die US-amerikanische Verfassung legt im Artikel II fest, dass die gesamte Exekutivgewalt beim Präsidenten der Vereinigten Staaten zusammenläuft. Diese Funktion ist klar als die mächtigste der Exekutive konzipiert und vereint auch die meisten Befugnisse und Kompetenzen. Selbstverständlich ist es unmöglich, alle damit einhergehenden Aufgaben alleine wahrzunehmen, weshalb sich im Laufe der Zeit ein umfangreicher Apparat entwickelt hat, der direkt an den Präsidenten und sein Amt gekoppelt ist.

I.2.2.2.a. Der Präsident der Vereinigten Staaten

Artikel II der Verfassung bestimmt, dass die Exekutivgewalt beim Präsidenten liegt. Seine Amtsperiode dauert vier Jahre und eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Um Präsident werden zu können, muss man mindestens fünfunddreißig Jahre alt sein, ein in den USA geborener Staatsbürger sein und seit mindestens vierzehn Jahren in den USA leben.⁴⁵

Eine ganze Reihe von Kompetenzen und Befugnissen geht mit dieser Position einher. Artikel II Abschnitt 2 legt folgende Kompetenzen und Befugnisse fest:

- Der Präsident ist Oberbefehlshaber über das Militär.
- Ihm kommt die Umsetzung der Gesetze als oberstes Exekutivorgan zu. Um das Tagesgeschäft kümmern sich die einzelnen Regierungsabteilungen.⁴⁶
- Er besitzt die primäre Autorität über die Außenpolitik.
- Er hat die Befugnis, Verträge zu schließen (Eine Zweidrittel-Mehrheit des Senates ist jedoch erforderlich.).⁴⁷
- Er hat die Befugnis, die Richter des Obersten Gerichtshofes zu nominieren, ebenso wie alle anderen Bundesrichter, Botschafter und weitere Beamte.
- Ebenso kommt ihm eine eingeschränkte legislative Befugnis im bereits oben beschriebenen Sinn zu, dass er Gesetzesentwürfe beeinspruchen darf oder sie durch seine Unterschrift zum Gesetz werden.⁴⁸
- Darüber hinaus besitzt er für bundesrechtliche Angelegenheiten die Kompetenz zur Begnadigung. (Die Ausnahme sind Amtsenthebungsverfahren.)⁴⁹

Ist der Präsident erst einmal gewählt, stellt er sein Kabinett zusammen. Der Senat muss jedes Mitglied bestätigen.⁵⁰ Jedes bestätigte Kabinettsmitglied ist zugleich Leiter einer Regierungsabteilung.

⁴⁵ <[Whitehouse.gov/our-government/executive-branch](https://www.whitehouse.gov/our-government/executive-branch)>.

⁴⁶ <[Whitehouse.gov/our-government/executive-branch](https://www.whitehouse.gov/our-government/executive-branch)>.

⁴⁷ Lösche, Macht und Ohnmacht der Exekutive 17.

⁴⁸ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 14, 18; Sullivan, How Our Laws are Made 51f.

⁴⁹ Choper, Constitutional Law § 199.

⁵⁰ <[Whitehouse.gov/our-government/executive-branch](https://www.whitehouse.gov/our-government/executive-branch)>.

1.2.2.2.b. Der Vize-Präsident

Die Hauptaufgabe des Vize-Präsidenten ist es, die Tätigkeiten des Präsidenten zu übernehmen, wenn dieser aus welchem Grund auch immer dazu nicht in der Lage ist.⁵¹ Zugleich ist der Vize-Präsident der Präsident des Senats, wo er gemäß Artikel I Abschnitt 3 Abs 4 der Verfassung jedoch nur im Falle einer Pattsituation sein Stimmrecht ausüben darf. Er dient die gleichen vier Jahre wie der Präsident selbst.⁵²

1.2.2.2.c. Die Regierungsabteilungen

Wie bereits oben erwähnt (TEIL 1, Kapitel 1.2.2.2.a.), wählt der Präsident die Vorsitzenden der Regierungsabteilungen aus. Diese Auswahl muss vom Senat bestätigt werden.

Die Abteilungen selbst sind nicht der Verfassung zu entnehmen und unterscheiden sich von Präsident zu Präsident in Namen und Anzahl. Derzeit gibt es folgende fünfzehn Regierungsbehörden⁵³:

- Landwirtschaftsministerium
- Handelsministerium
- Verteidigungsministerium
- Bildungsministerium
- Energieministerium
- Gesundheitsministerium
- Heimatschutzministerium (Dieses wurde nach den Anschlägen vom 11. September 2001 geschaffen.)
- Stadt- und Wohnungsministerium
- Innenministerium
- Justizministerium
- Arbeitsministerium
- Außenministerium
- Verkehrsministerium
- Finanzministerium
- Ministerium für Veteranen

Die Vorsitzenden der Ministerien bilden das Kabinett, das zugleich das höchste Beratungsgremium des Präsidenten ist.⁵⁴

Zusätzlich zu den Regierungsabteilungen gibt es unzählige Verwaltungsstellen und Behörden, die im Gegensatz zu den Regierungsabteilungen sehr speziellen Bedürfnissen dienen und in ihrer Zweckerfüllung nicht so allgemein gehalten sind. Ein Beispiel für eine solche Behörde ist das US Patentamt.⁵⁵

⁵¹ <Whitehouse.gov/our-government/executive-branch>.

⁵² Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 18.

⁵³ <Whitehouse.gov/our-government/executive-branch>.

⁵⁴ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 18f; <whitehouse.gov/our-government/executive-branch>.

⁵⁵ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 19.

I.2.2.3. Judikative (Art. III US Constitution)

Die Bedeutung der Judikative ist weitreichend. Ihr allein kommt die Aufgabe zu, die in der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten zu schützen und sicherzustellen. Aus diesem Grund werden die Bundesgerichte oft auch als „guardians of the Constitution“ bezeichnet.⁵⁶ Diese Aufgabe erfüllen sie durch faire und unparteiische Rechtsprechung und Interpretation des Gesetzes.⁵⁷

Um diese wichtige Aufgabe unbeschadet von äußeren Einflüssen erfüllen zu können, gewährleistet die Verfassung die richterliche Unabhängigkeit auf zwei Arten⁵⁸:

- 1) Bundesrichter, die gemäß Art. III der Verfassung ernannt wurden, können auf Lebenszeit ihr Amt ausüben. Nur durch ein Amtsenthebungsverfahren und eine Verurteilung durch den Kongress wegen gewisser schwerwiegender Delikte, wie zum Beispiel Bestechung können sie dieses verlieren.⁵⁹
- 2) Die Entlohnung für ihre Arbeit kann nicht gekürzt werden, was bedeutet, dass weder der Präsident noch der Kongress das Gehalt eines Bundesrichters kürzen können, um somit indirekt Druck auf sie auszuüben.⁶⁰

Artikel III der Verfassung räumt den Bundesgerichten jedoch nicht die Kompetenz ein, jede Art von Fall zu verhandeln und zu entscheiden. Vielmehr spezifiziert sie die Gebiete, welche die Bundesgerichte verhandeln dürfen.⁶¹ Vor allem Artikel III Abschnitt 2 beschränkt die Gerichtsbarkeit der Bundesgerichte auf folgende Fälle:

- die die US-Verfassung oder Bundesgesetze betreffen
- die Botschafter, andere öffentliche Gesandte oder Konsuln betreffen
- der Admiralität und Seegerichtsbarkeit
- in welchen die USA eine Partei sein sollen
- zwischen zwei oder mehreren Einzelstaaten
- zwischen einem Einzelstaat und einem Bürger eines anderen Einzelstaates
- zwischen Bürgern verschiedener Staaten
- zwischen Bürgern eines Einzelstaates, die Territorium beanspruchen, das unter der Herrschaft verschiedener Einzelstaaten steht (seit der

⁵⁶ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 8; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 4.

⁵⁷ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 9; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 4.

⁵⁸ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 9; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 4.

⁵⁹ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 9; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 4.

⁶⁰ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 9; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 4.

⁶¹ *Choper*, Constitutional Law § 3.

Festlegung der Grenzen zwischen den einzelnen Staaten in den USA obsolet)

- zwischen einem Einzelstaat oder dessen Bürgern und einem ausländischen Staat, dessen Bürgern oder Subjekten.

Doch selbst wenn eine Angelegenheit bei einem Bundesgericht die richtige sachliche Zuständigkeit hätte, kann das Bundesgericht es dennoch ablehnen, den Fall zu verhandeln. Artikel III Absatz 2 der Verfassung beschränkt die Rechtsprechung von Bundesgerichtshöfen auf „cases“ und „controversies“, wobei die Termini untereinander auswechselbar sind. Vielmehr zielt diese Wahl der Formulierung darauf ab, nur Angelegenheiten, die „appropriate for judicial determination“ sind, zuzulassen. Vom U.S. Supreme Court wurden die Merkmale, denen eine Streitigkeit genügen muss, folgendermaßen definiert: Die Angelegenheit muss „definite and concrete, touching the legal relations of parties having adverse legal interests. It must be a real substantial controversy admitting of specific relief through a decree of a conclusive character. [Aetna Life Insurance Co. v. Haworth, 300 U.S. 227 (1937)]⁶²

Ob das Gericht einen Fall annimmt oder nicht, hängt davon ab, welche Beschränkungen der Zuständigkeit vorhanden sind. Hauptsächlich handelt es sich um vier Arten der Beschränkung der Bundesgerichtsbarkeit:

1. *Standing*: Grundsätzlich ist standing „a party’s right to make a legal claim or seek judicial enforcement of a duty or right.“⁶³

Die Prozesspartei muss nachweisen, dass der Schaden durch die klagsgegenständliche Handlung verursacht wurde und dass das schützenswerte Interesse, das verhandelt werden soll, von der entsprechenden Gesetzes- oder Verfassungsstelle umfasst ist.⁶⁴

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um standing zu erfüllen:

- Der Kläger muss nachweisen, dass er einen Schaden erlitten hat oder es wahrscheinlich ist, dass er einen Schaden erleiden wird.⁶⁵
- Der Schaden muss individualisierbar und konkret sein.⁶⁶
- Die Handlung, die vom Kläger vor Gericht beanstandet wird, muss den Schaden verursacht haben. Dies erfolgt auf zwei Arten, die kumulativ vorliegen müssen: einerseits, dass der Schaden ohne die Handlung nicht eingetreten wäre (conditio sine qua non) und andererseits, dass eine stattgebende Entscheidung im Prozess den Schaden beseitigt beziehungsweise den Kläger entschädigt.⁶⁷

⁶² Choper, Constitutional Law § 33; American Bar Association, The American Judicial System 13.

⁶³ Garner, Black’s Law Dictionary 1442; Choper, Constitutional Law §§ 49ff.

⁶⁴ Garner, Black’s Law Dictionary 1442.

⁶⁵ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 41.

⁶⁶ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 41.

⁶⁷ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 41.

2. *Mootness*: Bei mootness handelt es sich um „cases in which there is no longer any actual controversy“.⁶⁸ Liegt ein derartiger Fall vor, darf dieser nicht von einem Bundesgericht gehört werden. Mootness beschreibt die Situation, wenn zwar zum Zeitpunkt der Klageeinbringung ein rechtliches Interesse an der Klage bestanden hat, jedoch Umstände nach der Klageeinbringung dazu geführt haben, dass sich für den Kläger die Angelegenheit erledigt hat.⁶⁹

Würde man Angelegenheiten dieser Art zulassen, würde dies dazu führen, dass die „case oder controversy“ – Regel des Art. III der Verfassung verletzt werden würde, da das Gericht in einem solchen Fall lediglich eine empfehlende Meinung aussprechen würde, was ihm nicht gestattet ist [*Liner v. Jafco, Inc.*, 375 U.S. 301 (1964)].⁷⁰

3. *Ripeness*: Von ripeness spricht man, wenn „the circumstance existing, when a case has reached, but not passed, the point when the facts have developed sufficiently to permit an intelligent and useful decision to be made.“⁷¹ Hierbei handelt es sich um die gegenteilige Situation zu mootness.⁷² Ripeness liegt vor, wenn ein Fall noch nicht ausreichend konkret ist, um von einem Gericht entschieden werden zu können [*Rescue Army v. Municipal Court*, 331 U.S. 549 (1947)].⁷³

4. *Politische Fragen*: Handelt es sich bei einem Fall um eine politische Frage statt um eine rechtliche, darf und wird diese nicht von einem Bundesgericht entschieden. Diese Fragen bleiben den anderen Zweigen im Sinn der Gewaltenteilung vorbehalten.⁷⁴

Die Verfassung bestimmt in Artikel III Absatz 1 in unmissverständlichen Worten, dass die gesamte judikative Macht auf einen „Supreme Court“, also einem Obersten Gerichtshof übergehen soll. Zusätzlich ermöglicht sie dem Kongress weitere, dem U.S. Supreme Court untergeordnete, Gerichtshöfe einzurichten, ohne ihm das jedoch vorzuschreiben.⁷⁵ Die Einrichtung weiterer Gerichte führte zu nachfolgend beschriebenem Instanzenzug.

1.2.2.3.a. Bezirksgerichte (District oder Trial Courts)

Im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit stellen Bezirksgerichte die erste Instanz dar. Innerhalb des von Verfassung und Kongress gesetzten Rahmens, haben diese die Kompetenz nahezu alle Fälle betreffend die Bundesgerichtsbarkeit zu hören und zu entscheiden.⁷⁶ Dies umfasst sowohl Zivil- als auch Strafrecht. Es gibt derzeit 94 Bundesge-

⁶⁸ *Garner*, Black's Law Dictionary 1030.

⁶⁹ *Choper*, Constitutional Law § 43; *Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US –American Legal System 44.

⁷⁰ *Choper*, Constitutional Law § 43; *Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US –American Legal System 44f.

⁷¹ *Garner*, Black's Law Dictionary 1353.

⁷² *Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US –American Legal System 46.

⁷³ *Choper*, Constitutional Law § 38; *Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US –American Legal System 46.

⁷⁴ *Choper*, Constitutional Law § 118.

⁷⁵ *American Bar Association*, The American Judicial System 4.

⁷⁶ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 12; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 8.

richtsbezirke in den USA, mit mindestens einem Bezirk in jedem Einzelstaat. Zusätzlich gibt es jeweils einen Gerichtsbezirk für den District of Columbia, Puerto Rico und die ausländischen Hoheitsgebiete.⁷⁷

Jeder Gerichtsbezirk beinhaltet ein Insolvenzgericht als eine Abteilung des Bezirksgerichtes.⁷⁸

Zusätzlich zu dieser Grundordnung gibt es noch zwei spezielle Bezirksgerichte, die landesweite Gerichtsbarkeit besitzen:

- Gerichtshof für internationalen Handel
- Gerichtshof für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Bundesstaat Amerika⁷⁹

Die Verfahren werden üblicherweise von einem Richter durchgeführt. Entweder entscheidet er allein oder es sind ihm Geschworene beigelegt.⁸⁰

1.2.2.3.b. Berufungsgerichte (Courts of Appeal oder Appellate Courts)

Die vierundneunzig Gerichtsbezirke werden für die Instanzgerichte in zwölf Regionalbezirke zusammengefasst. Jeder dieser Regionalbezirke hat ein Berufungsgericht. Diese nehmen sich der Berufungen von den Bezirksgerichten oder auch von gewissen Bundesverwaltungsbehörden an.⁸¹

Das Recht zur Berufung gilt für jeden bundesstaatlichen Fall, in dem der Richter des Bezirksgerichtes ein Urteil gesprochen hat. Bei den Berufungsgerichten entscheiden üblicherweise drei Richter über eine Berufung. In Fällen von besonderer Bedeutung sitzt der ganze Gerichtshof „en banc“. Das bedeutet, dass sämtliche Richter des Berufungsgerichtes eine normale drei-Richter-Entscheidung überprüfen.⁸²

Die Verfahren finden ohne zusätzliche Zeugen statt und es werden keine zusätzlichen Beweise ermittelt. Die Entscheidung beruht lediglich auf den Feststellungen des Bezirksgerichtes. Sollten jedoch nach Ansicht des Berufungsgerichtes noch weitere Fakten benötigt werden, wird der Fall an das Bezirksgericht oder die Bundesverwaltungsbehörde zurückgestellt. Dies geschieht jedoch selten, vielmehr wird meist eine schriftliche Entscheidung gefällt und den Parteien zugestellt.⁸³

Zur besseren Verdeutlichung der Aufteilung aller Bundesrechtsangelegenheiten auf Gerichtsbezirke soll die nachfolgende Grafik⁸⁴ dienen:

⁷⁷ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 12; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 8.

⁷⁸ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 12; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 8.

⁷⁹ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 12; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 8.

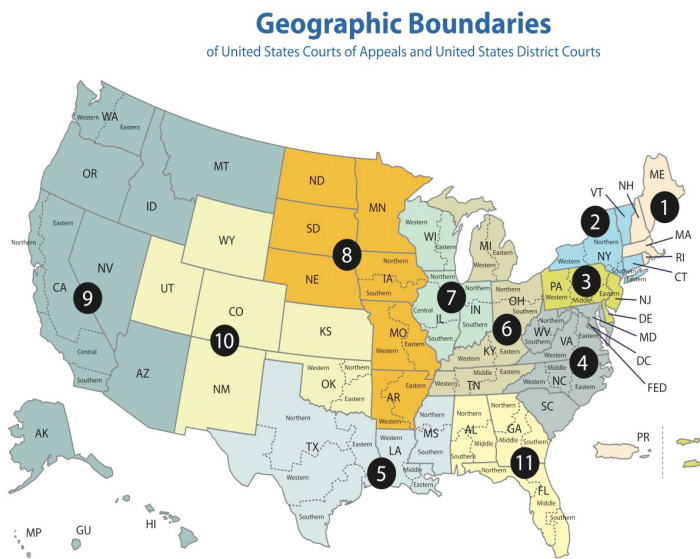
⁸⁰ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 13.

⁸¹ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 13; *Administrative Office of the U.S. Courts*, Understanding the Federal Courts 8.

⁸² *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 13.

⁸³ *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 13.

⁸⁴ Entnommen aus *Administrative Office of the U.S. Courts*, The Federal Court System in the United States 13, 14.



1.2.2.3.c. Der United States Supreme Court

Der Supreme Court ist der einzige Bundesgerichtshof, dessen Schaffung ausdrücklich in der Verfassung (Artikel III) verankert ist. In ihm läuft die gesamte Judikative zusammen. Er ist die oberste Instanz der Rechtsprechung in den USA. Dies betrifft, als Durchbrechung des föderalistischen Systems, sowohl die einzel- als auch die bundesstaatliche Rechtsprechung, obwohl er organisatorisch betrachtet ein Bundesgericht ist.⁸⁵

Er besteht aus insgesamt neun Richtern, einem Vorsitzenden und acht beigeordneten Richtern. Diese werden vom Präsidenten der Vereinigten Staaten auf Anraten und mit Zustimmung des Senates auf Lebenszeit bestellt.⁸⁶ Der vorsitzende Richter muss zusätzliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Derzeit setzt sich der Supreme Court aus folgenden Richtern zusammen⁸⁷:

- John G. Roberts, Jr. als vorsitzender Richter, seit 2005 im Amt
- Antonin Scalia, seit 1986 im Amt
- Anthony M. Kennedy, seit 1988 im Amt
- Clarence Thomas, seit 1991 im Amt
- Ruth Bader Ginsburg, seit 1993 im Amt
- Stephen G. Breyer, seit 1994 im Amt
- Samuel Anthony Alito, Jr., seit 2006 im Amt
- Sonia Sotomayor, seit 2009 im Amt

⁸⁵ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 109; American Bar Association, The American Judicial System 6; <supremecourt.gov/about/briefoverview.aspx>.

⁸⁶ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 109; American Bar Association, The American Judicial System 6; <supremecourt.gov/about/briefoverview.aspx>; Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US – American Legal System 7.

⁸⁷ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 7; <supremecourt.gov/about/briefoverview.aspx>.

- Elena Kagan, seit 2010 im Amt

Die Sitzungsperiode des Supreme Court beginnt am ersten Montag im Oktober und dauert bis zum Tag vor dem ersten Montag im Oktober des Folgejahres. Mit Ende Juni beginnt im Supreme Court die verhandlungsfreie Zeit, die von den Richtern dafür genutzt wird, neue Eingaben zu überprüfen, Gesuche und Anfragen zu erwägen und Vorbereitungen für die Klagen im Herbst zu treffen.⁸⁸ Der vorsitzende Richter John G. Roberts, Jr. kommentierte die Arbeitsbelastung des Supreme Court einmal dergestalt: „While some of the tales of woe emanating from the court are enough to bring tears to the eyes, it is true that only Supreme Court justices and schoolchildren are expected to and do take the entire summer off.“⁸⁹

Als Weiterführung zu der weiter oben in diesem Kapitel angeführten Auflistung der Zuständigkeiten der Bundesgerichte durch Art. III der Verfassung, teilt diese auch gleich die Rechtsgebiete für den Supreme Court auf zwei große, übergeordnete Bereiche auf:

1) der Bereich der Zuständigkeit erster Instanz

Gemäß Artikel III Absatz 2 der amerikanischen Verfassung fallen in diesen Bereich alle Verfahren, die Botschafter, andere öffentliche Gesandte und Konsuln fremder Staaten betreffen, sowie den Bereich, in welchem der Einzelstaat oder die Bundesregierung eine Partei sein soll.⁹⁰ Der Rest bleibt der Berufungszuständigkeit überlassen.

2) der Bereich der Berufungszuständigkeit

Innerhalb der Zuständigkeit für Berufungsangelegenheiten, stellt der Kongress zwei Möglichkeiten zur Verfügung, wie der U.S. Supreme Court angerufen werden kann.⁹¹ Entweder geschieht dies in Form eines so genannten „appeals“ oder in Form eines „writ of certioraries“.⁹²

Im Falle eines „appeals“ muss dieser explizit vom Gesetz ermöglicht werden. Hierbei handelt es sich um eine Berufung aufgrund einer Entscheidung eines Bundesberufungsgerichtes.⁹³ Die Fälle, die in Form eines „appeals“ rechtmäßig bei dem Supreme Court einlangen, müssen von diesem entschieden werden. Er hat keine Möglichkeit, diese Fälle abzulehnen.⁹⁴

Bei Berufungsangelegenheiten, die den Supreme Court in Form einer „petition for writ of certiorari“ erreichen, verhält es sich jedoch anders. Gemäß 28 U.S.C. 1254 USC hat jede Partei eines Zivil- oder Strafverfahrens (sowohl auf Einzel- wie auch auf Bundesstaatsebene) das Recht einen Antrag auf einen writ of certiorari zu stellen und darin um Überprüfung durch den Supreme Court zu ersuchen. Das Akzeptieren des Sup-

⁸⁸ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 7; <supremecourt.gov/about/briefoverview.aspx>; Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 109f; *Supreme Court of the United States*, Rules of the Supreme Court Rule 3.

⁸⁹ Toobin, No More Mr. Nice Guy 46.

⁹⁰ Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 110; Choper, Constitutional Law §§ 21ff.

⁹¹ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 34; Choper, Constitutional Law §§ 25ff.

⁹² *Supreme Court of the United States*, Rules of the Supreme Court Part III, Part IV Rule 17ff; Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 34; Choper, Constitutional Law §§ 27ff.

⁹³ *Supreme Court of the United States*, Rules of the Supreme Court Rule 17ff.

⁹⁴ Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 34; Choper, Constitutional Law § 27.

reme Courts, eine Berufung zu hören, wird writ of certiorari genannt.⁹⁵ Wie in den Richtlinien des Supreme Courts klar statuiert wird, liegen diese Fälle in der Ermessensfreiheit des Gerichts. Es besteht kein Recht auf eine Entscheidung durch den Supreme Court.⁹⁶ Diese Möglichkeit wird nur für Angelegenheiten von „imperative public importance“⁹⁷ gewährt.

Folgende Fälle der Anwendbarkeit (wenn auch nicht vollständig und zwingend) werden vom U.S. Supreme Court für die Gewährung einer „certiorari“-Angelegenheit gemäß Rule 10 der *Rules of the Supreme Court of the United States* erwogen:

- a. Bundesberufungsgerichte:
 - Das Urteil eines Bundesberufungsgerichtes steht in Konflikt mit dem Urteil eines anderen Bundesberufungsgerichtes hinsichtlich der selben wichtigen Rechtsfrage.
 - Das Urteil eines Bundesberufungsgerichtes steht in Konflikt mit dem Urteil eines Berufungsgerichtes eines Einzelstaates in Hinblick auf eine wichtige Bundesrechts-Frage.
 - Ein Bundesberufungsgericht hat sich so weit vom akzeptierten und gewohnten Kurs von Prozessabläufen entfernt oder hat eine solche Abweichung von einem niedrigeren Gericht gebilligt, dass die Überwachung durch den Supreme Court nötig wurde.
- b. Berufungsgericht eines Einzelstaates:

Dieses hat eine wichtige Bundesrechts-Frage in einer Art entschieden, die mit der Entscheidung eines anderen Berufungsgerichtes eines Einzelstaates oder eines Bundesberufungsgerichtes in Konflikt steht.
- c. Bundesberufungsgerichte oder Berufungsgericht eines Einzelstaates:
 - Dieses hat eine wichtige Bundesrechts-Frage entschieden, die nicht vom Supreme Court entschieden wurde, aber werden hätte sollen
 - Dieses hat eine wichtige Bundesrechts-Frage entschieden, sodass sie mit relevanten Entscheidungen des Supreme Courts in Widerspruch steht

Ein writ of certiorari wird jedoch gemäß Rule 10 der *Rules of the Supreme Court of the United States* kaum gewährt, wenn lediglich die Tatsachenfeststellung fehlerhaft war oder eine genau festgelegte Regel falsch angewendet wurde.⁹⁸

Die Anzahl der vom U.S. Supreme Court behandelten Fälle beläuft sich pro Jahr auf circa zehntausend.⁹⁹ Meist erfolgt dies „by a brief decision that the subject matter is either not proper or not of sufficient importance to warrant review by the full court“.¹⁰⁰ An Fällen, die in Plenarsitzungen behandelt werden, werden etwa hundert pro Sitzungsperiode zugelassen. Förmliche schriftliche Urteile werden circa achtzig bis neunzig er-

⁹⁵ *Garner, Black's Law Dictionary* 241f.

⁹⁶ *Supreme Court of the United States, Rules of the Supreme Court* Rule 10.

⁹⁷ *Supreme Court of the United States, Rules of the Supreme Court* Rule 11.

⁹⁸ *Supreme Court of the United States, Rules of the Supreme Court* Rule 10.

⁹⁹ <Supremecourt.gov/about/justicecaseload.aspx>.

¹⁰⁰ *Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System* 7.

stellt und in etwa fünfzig bis sechzig zusätzliche Fälle werden ohne Plenarsitzung behandelt.¹⁰¹ Die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen. Minderheitenauffassungen (concurring opinions) werden mit der Urteilsbegründung veröffentlicht.¹⁰²

I.2.3. Die Grundrechte

Ein weiteres wichtiges Themengebiet, das von der Verfassung geregelt wird, sind die Grundrechte der amerikanischen Bürger. Nahezu alle sind in den ersten acht Artikeln der Bill of Rights geregelt. In den später hinzugefügten Verfassungszusätzen finden sich die restlichen Grundrechte. Im folgenden werden die für diese Arbeit bedeutsamsten Grundrechte kurz dargestellt und erklärt.

I.2.3.1. Der 5. Verfassungszusatz (teilweise in Verbindung mit dem 14. Verfassungszusatz)

I.2.3.1.a. Due Process

Eines der bedeutendsten und zugleich umfangreichsten Grundrechte ist das Recht auf einen angemessenen Prozess.

Due Process ist das Recht einer Person, die Partei eines Prozesses ist, auf bestimmte Schutzmaßnahmen. Das Ziel dieser Rechte ist es sicherzustellen, dass ein Prozess fair und unparteiisch nach den bestehenden Regeln und Prinzipien durchgeführt wird.¹⁰³ Dies dient dem Schutz und der Durchsetzung von privaten Rechten, inklusive einer Verständigung und dem Recht auf einen fairen Prozess vor einem Gericht, das zur Entscheidung befugt ist. Manchmal wird dies auch als *fundamental fairness doctrine* bezeichnet.¹⁰⁴

Due Process wird im fünften und vierzehnten Verfassungszusatz geregelt. Während der 5. Verfassungszusatz gegen Handlungen des Bundesstaates schützt, erweitert der erste Absatz des 14. Verfassungszusatzes diesen Schutz auch auf Handlungen von Einzelstaaten. Dies erfolgt jedoch nicht durch eine generelle Übertragung aller Grundrechte, sondern es geschieht dies von Einzelfall-zu-Einzelfall. Die meisten due-process-Rechte aus der Bill of Rights sind mittlerweile auch vom 14. Verfassungszusatz umfasst. Wird nun auf dieser Einzelfall-Basis ein Recht auch für Einzelstaaten anwendbar gemacht, sind alle Gesichtspunkte und Bestandteile dieses Rechtes umfasst, sodass der Schutz vor dem Einzelstaat derselbe ist wie der gegen den Bundesstaat.¹⁰⁵

Jüngere Entscheidungen gehen sogar soweit anzunehmen, dass due process gemäß dem 14. Verfassungszusatz sogar weiter geht als gegenüber dem Bund – es erreicht auch Rechte die nicht von der Bill of Rights umfasst sind. Zum Beispiel wurde vom U.S. Supreme Court beim Fall *In re Winship* [397 U.S. 358 (1970)] festgestellt, dass der

¹⁰¹ <Supremecourt.gov/about/justiceload.aspx>.

¹⁰² Gellner/Kleiber, Das Regierungssystem der USA 110; Lösche/Wasser, Besonderheiten des Rechtssystems 37.

¹⁰³ American Bar Association, Dialogue on Youth and Justice 6; Garner, Black's Law Dictionary 538f.

¹⁰⁴ Garner, Black's Law Dictionary 539.

¹⁰⁵ Choper, Constitutional Law §§ 416ff.

Beweis in einem Strafverfahren „beyond all reasonable doubt“ sein muss, was sich so nicht in der Verfassung findet.¹⁰⁶

Nach heutiger Auffassung gewährt due process zwei verschiedene Arten von Schutz: procedural due-process und substantive due-process¹⁰⁷

Procedural due process garantiert, dass das Leben, die Freiheit und das Eigentum eines Bürgers nicht ohne eine Verständigung und eine Anhörung beeinträchtigt werden dürfen.¹⁰⁸

Substantive due process hingegen verlangt von der Gesetzgebung „to be fair and reasonable in content and to further a legitimate governmental objective“.¹⁰⁹

Viele der nachfolgenden Verfahrensgrundrechte werden auch oft unter dem Überbegriff „due process“ subsumiert.

1.2.3.1.b. Double Jeopardy

Eine Person, die ein Verbrechen begangen hat kann nur einmal strafrechtlich belangt werden. Wenn der Beschuldigte also entweder verurteilt oder freigesprochen wurde, ist jede weitere strafrechtliche Verfolgung untersagt, es sei denn das Hindernis „double jeopardy“ kann beseitigt werden.¹¹⁰ Dies wäre zum Beispiel bei einer erfolgreichen Berufung des Angeklagten der Fall. Die Berufung enthält einen impliziten Verzicht darauf, double jeopardy geltend zu machen.¹¹¹

Sinn und Zweck ist es einen Angeklagten nicht für immer in einem Stadium der Unsicherheit zu belassen. Darüber hinaus hätte durch eine weitere Anklage der Ankläger Vorteile, da er bereits sowohl die Verteidigungsstrategie des Beklagten wie auch seine eigenen Schwachstellen aus dem Erstverfahren kennen würde. Dadurch würde auch die Verurteilung von Unschuldigen begünstigt werden [*Green v. United States*, 355 U.S. 184 (1957)]. Nicht zuletzt soll so auch die Endgültigkeit von Urteilen gewahrt werden [*United States v. DiFrancesco*, 449 U.S. 117 (1980)].¹¹²

1.2.3.1.c. Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung

Der 5. Verfassungszusatz gewährt jedem Menschen das Recht, sich in einem Verfahren nicht selbst belasten zu müssen. Dieses Recht lässt sich nicht auf juristische Personen ausweiten und ist höchstpersönlich.¹¹³

Der Hintergrund für dieses Grundrecht ist, dass für Selbstbelastung oft Nötigung durch Dritte das wahre Motiv ist und nicht der freie Wille des Angeklagten. Somit stellt dessen Aussage oft keine zuverlässige Quelle zur Wahrheitsfindung dar. Darüber hinaus sollen die Ermittler, die eine Befragung durchführen wissen, dass, wenn sie Zwang ausüben es viel weniger wahrscheinlich ist, dass die Aussage bei Gericht berücksichtigt wird.

¹⁰⁶ Choper, Constitutional Law § 425.

¹⁰⁷ Choper, Constitutional Law 111; Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 73ff.

¹⁰⁸ Garner, Black's Law Dictionary 539; Choper, Constitutional Law §§ 427ff.

¹⁰⁹ Garner, Black's Law Dictionary 539.

¹¹⁰ Marcus/Whitebread, Criminal Procedure § 814.

¹¹¹ Marcus/Whitebread, Criminal Procedure § 839.

¹¹² Marcus/Whitebread, Criminal Procedure § 816.

¹¹³ Marcus/Whitebread, Criminal Procedure § 231.

Das soll sie dazu veranlassen, auf Zwang und Gewalt zu verzichten, um sicherzustellen, dass Schuldige nicht aufgrund von Ermittlerfehlverhalten freigelassen werden müssen. Zuletzt basiert das amerikanische Rechtssystem nicht darauf, dass ein Beschuldigter seine Unschuld beweist. Vielmehr liegt beim Staat die Beweislast für die Schuld eines Täters.¹¹⁴

I.2.3.2. Der 6. Verfassungszusatz

I.2.3.2.a. Das Rechts auf einen schnellen und öffentlichen Prozess

Nachdem eine Person zum Beschuldigen wurde, greift das Grundrecht auf einen schnellen Prozess. Dieses dient zwei Zwecken. Erstens soll durch ein schnelles Verfahren der Angeklagte die Konsequenzen einer Anklage nicht unnötig lange ertragen müssen und zweitens soll so das Interesse der Gesellschaft, eine Anklage möglichst schnell abzuurteilen, gefördert werden [*Barker v. Wingo*, 407 U.S. 514 (1972)].¹¹⁵

Wenn ein Prozess nicht schnell genug vorangeht ist das einzige Heilmittel die Abweisung der Anklage [*Strunk v. United States*, 412 U.S. 434 (1973)].¹¹⁶ Ob dies im Einzelfall zu geschehen hat, wird durch einen Ausgleichstest ermittelt, der das Verhalten von Anklage und Beklagtem abwägt. Zusätzlich berücksichtigt er Faktoren wie die Länge der Verzögerung, den Grund für die Verzögerung, die Behauptung beziehungsweise Nichtbehauptung des Angeklagten auf das Anrecht sowie Befangenheit dem Angeklagten gegenüber [*Barker v. Wingo*, 407 U.S. 514 (1972)].¹¹⁷

Das Recht auf einen öffentlichen Prozess soll das Recht auf einen fairen Prozess ebenso schützen, wie es verhindern soll, dass das Gericht zur Verfolgung einer Person benutzt wird. Gleichzeitig soll so die Öffentlichkeit von staatlichen Handlungen gegen Bürger informiert werden [*Press-Enterprise Co. v. Superior Court*, 478 U.S. 1 (1986)].¹¹⁸

In wenigen stark beschränkten Situationen hat das Gericht die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen, zum Beispiel um zu verhindern, dass Zuschauer einen Zeugen einschüchtern. In seltenen Fällen können auch die Medien ausgeschlossen werden, was in seiner Notwendigkeit für einen fairen Prozess jedoch vom Richter sehr genau zu begründen ist und nur sehr eingeschränkt geschehen darf.¹¹⁹

I.2.3.2.b. Das Recht auf ein unparteiisches Geschworenenvorverfahren

Das Recht auf ein Geschworenenvorverfahren soll primär verhindern, dass willkürliche und/oder rachsüchtige Urteile ausgesprochen werden. Zusätzlich wird ihm zuerkannt, den Tatsachenfindungsprozess zu verbessern und es sorgt für öffentliche Beteiligung am Kriminalstrafsystem, was für eine demokratische Gesellschaft als besonders wichtig erachtet wird.¹²⁰

¹¹⁴ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 227-230.

¹¹⁵ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 400 und 402.

¹¹⁶ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 401.

¹¹⁷ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 405ff.

¹¹⁸ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 514.

¹¹⁹ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 516f.

¹²⁰ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 469.

Dieses Recht besteht jedoch nur für schwere Verbrechen und nicht für geringfügige Vergehen. Ein Verbrechen wird vom U.S. Supreme Court in diesem Zusammenhang als schwer eingestuft, wenn es mit mehr als sechs Monaten Freiheitsentzug bestraft werden darf [*Baldwin v. New York*, 399 U.S. 66 (1970)].¹²¹

Die Anzahl der Geschworenen beläuft sich üblicherweise auf zwölf Personen. Im einzelstaatlichen Recht gibt es hierzu wenige Ausnahmen wie zum Beispiel in Florida, wo es auch 6-Personen-Geschworenenverfahren gibt.¹²²

Es ist genau darauf zu achten, dass die Geschworenen unbeeinflusst über die Sache urteilen können. Aus diesem Grund gilt es alles zu verhindern, was eine benachteiligende Vorurteilsbildung begünstigen könnte. Dies umfasst selbst Dinge wie den Angeklagten nicht in Gefängniskleidung vorzuführen, damit die Geschworenen ihn gedanklich nicht bereits als verurteilt erleben.¹²³

1.2.3.2.c. Das Recht auf Verständigung über Natur und Schwere der Anklagepunkte

Dieses Grundrecht wird nur sehr eingeschränkt praktiziert. Das einzuhaltende Erfordernis ist lediglich, dass die Anklageschrift dem Angeklagten genügend Details bereitstellt, sodass er eine angemessene Verteidigung aufbauen kann [*Russell v. United States*, 369 U.S. 749 (1962)].¹²⁴

1.2.3.2.d. Das Recht auf Kreuzverhör von Zeugen der Anklage

Der Hauptzweck dieses Grundrechtes ist es, dass man sich durch den abgelegten Eid der Glaubwürdigkeit des Zeugen versichert. Zweitens soll der Zeuge mit der als Beweis dienenden Wirkung des Kreuzverhörs in Kontakt gebracht werden und drittens sollen der Richter oder die Geschworenen das Verhalten des Zeugen in Hinblick auf seine Glaubwürdigkeit betrachten können [*California v. Green*, 399 U.S. 149 (1970)].¹²⁵

Genauer betrachtet setzt sich dieses Grundrecht aus mehreren kleinen Rechten des Angeklagten zusammen. So besteht es unter anderem aus dem Recht des Angeklagten im Gericht körperlich anwesend zu sein, dem Recht den wahren Namen und Adresse des Zeugen zu erfahren, dem Recht auf eine von Angesicht-zu-Angesicht-Begegnung mit dem Zeugen und das Recht auf ein Kreuzverhör des Zeugen.¹²⁶

1.2.3.2.e. Das Recht auf Ladung und Befragung von Zeugen des Beschuldigten

Dieses Grundrecht beinhaltet nicht nur das Vorladen von Zeugen für den Angeklagten, sondern generell das Recht sich eine Verteidigung aufzubauen mitsamt der Darstellung der eigenen Version der Ereignisse. Somit kommen dem Angeklagten, wenn es darum geht Zeugen zu präsentieren, die selben Rechte wie dem Ankläger zu [*Washington v. Texas*, 388 U.S. 14 (1967)].¹²⁷

¹²¹ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 470f.

¹²² *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 483ff.

¹²³ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 447ff.

¹²⁴ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 415.

¹²⁵ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 562.

¹²⁶ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 565ff.

¹²⁷ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 589f.

1.2.3.2.f. Das Recht auf einen Anwalt

Das Recht auf einen Anwalt besteht unabhängig von ausreichend vorhandenen Geldmitteln des Beklagten für den Prozess selbst sowie für jedes kritische Stadium des Prozessverlaufes. Dies beginnt bereits bei der Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung [*Argersinger v. Hamlin*, 407 U.S. 25 (1972) und *Scott v. Illinois*, 440 U.S. 367 (1979)] und erstreckt sich bis zur Strafmaßverhandlung [*Mempa v. Rhay*, 389 U.S. 128 (1967)] und der ersten Berufung [*Douglas v. California*, 372 U.S. 353 (1963)].¹²⁸

1.2.3.3. Der 8. Verfassungszusatz

1.2.3.3.a. Das Recht auf keine überhöhte Kautions

Wenn ein Gericht eine Kautions gewährt, besteht ein Verbot gegen das Festsetzen einer überhöhten Kautions. Dieses Grundrecht garantiert jedoch nicht, dass eine Kautions gewährt wird.¹²⁹

Die Hauptfunktion der Kautions ist sicherzustellen, dass der Angeklagte zum Prozess erscheint [*Stack v. Boyle*, 342 U.S. 1 (1951)]. Zusätzlich verhindert eine Kautions die Zufügung von Strafe vor dem Urteil, gibt der Unschuldsvermutung zusätzliche Bedeutung und erlaubt einem Angeklagten bei der Vorbereitung seiner Verteidigung mitzuarbeiten.¹³⁰

Bei der Höhe einer Kautions wird vom U.S. Supreme Court auf den Zweck der Kautions abgestellt (Sicherstellung des Erscheinens des Angeklagten). Zusätzlich schlägt der U.S. Supreme Court vor, dass die Entscheidung der Höhe auf einer Fall-zu-Fall-Basis getroffen wird, um die Anwesenheit des jeweiligen bestimmten Angeklagten sicherzustellen [*Stack v. Boyle*, 342 U.S. 1 (1951)]. Er erachtet sie als zu hoch, wenn sie höher angesetzt wird als ein Betrag der vernünftig kalkuliert die Anwesenheit des Beschuldigten beim Verfahren sicherstellen wird. Abweichend hierzu gibt es auch Einzelstaaten, die Kautions tabellen verwenden. Diese setzen die Höhe der Kautions in Bezug zum begangenen Verbrechen.¹³¹

1.2.3.3.b. Das Recht auf keine überhöhten Geldstrafen

Der U.S. Supreme Court hat festgestellt, dass dieses Grundrecht nur auf Geldstrafen zutrifft, die Strafcharakter haben. Somit gilt dieses Recht nicht für Zivilstrafen und auch Beschlagnahmen sind davon nur umfasst, wenn diese Strafcharakter aufweisen.¹³²

1.2.3.3.c. Das Recht auf keine grausamen oder unüblichen Strafen

Für jedes Delikt gibt es festgelegte Strafraumen. Befindet sich eine ausgesprochene Strafe innerhalb dieser Grenzen wird eine Strafe üblicherweise nicht überprüft.

¹²⁸ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 521ff.

¹²⁹ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 360.

¹³⁰ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 361.

¹³¹ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 362f.

¹³² *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 669f.

Jedoch gibt es verfassungsmäßige Einschränkungen dieser richterlichen Freiheit, wozu auch dieses Grundrecht gehört.¹³³

Mit der Anwendung dieses Grundrechtes wird sehr restriktiv umgegangen, wenn der gesetzlich vorgesehene Strafraum eingehalten wird. Davon unabhängig hat der U.S. Supreme Court drei Situationen herausgearbeitet, in denen er die ausgesprochene Strafe als verfassungswidrig qualifiziert hat:

1. In grober Weise unverhältnismäßige Strafe

Wenn die Höhe oder Art der Strafe in Relation zu der geringfügigen Natur des Deliktes unverhältnismäßig ist, wird die Strafe als verfassungswidrig qualifiziert. So muss auch die Länge einer Gefängnisstrafe in Verhältnis zur Schwere des Verbrechens stehen [*Solem v. Helm*, 463 U.S. 277 (1983)].¹³⁴

2. Todesstrafe

Der Ausspruch der Todesstrafe wegen eines anderen Verbrechens als Mord wurde und wird immer wieder vor dem U.S. Supreme Court hinterfragt und oft von diesem als verfassungswidrig erklärt.¹³⁵

Gesetze müssen mehrere Voraussetzungen erfüllen, um eine Todesstrafe für Erwachsene vorsehen zu dürfen. Einerseits muss es Richtern oder Geschworenen erlaubt und ermöglicht werden, alle erschwerenden und mildernden Umstände für den Ausspruch einer Strafe abwägen zu können. Andererseits muss ein Überprüfungsverfahren vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Todesstrafe nicht wegen willkürlicher oder diskriminierender Faktoren ausgesprochen wurde.¹³⁶

3. Verbrechen wegen eines gewissen Zustands

Es ist nach diesem Grundrecht verfassungswidrig, Gesetze zu schaffen, die jemanden aufgrund eines gewissen Zustands verurteilen würden. In *Robinson v. California* [370 U.S. 660 (1962)] hat der U.S. Supreme Court die Verurteilung jemandes aufgrund des Deliktes „Abhängigkeit von Drogen“ als verfassungswidrig erklärt.¹³⁷

1.2.3.4. Implementierung der Grundrechte ins einzelstaatliche Recht

Abschließend ist es noch wichtig darauf hinzuweisen, dass alle hier beschriebenen Rechte grundsätzlich nur gegenüber dem Bundesstaat wirken. Sollen diese Rechte auch für die Einzelstaaten gelten, benötigt es hierfür eine rechtliche Grundlage. Im Laufe der Zeit wurden viele Grundrechte aus der Verfassung auch für Einzelstaaten anwendbar gemacht. Dies geschah, indem der U.S. Supreme Court in Einzelentscheidungen das jeweils betroffene Grundrecht in die unter TEIL 1, Kapitel 1.2.3.1.a. beschriebene einzelstaatliche Due-Process-Klausel des 14. Verfassungszusatzes hineininterpretiert hat.¹³⁸

¹³³ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 663.

¹³⁴ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 665f.

¹³⁵ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 667.

¹³⁶ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 688.

¹³⁷ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 668.

¹³⁸ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure § 2.

Von den in dieser Arbeit behandelten Grundrechten sind alle bis auf

- das Recht auf Verständigung über die Natur und die Schwere der Anklagepunkte,
- das Recht auf keine überhöhte Kaution und
- das Recht auf keine überhöhten Geldstrafen

wie nachfolgend ersichtlich¹³⁹ über den 14. Verfassungszusatz auch für Einzelstaaten anwendbar gemacht worden.¹⁴⁰

<i>Grundrecht</i>	<i>U.S. Supreme Court - Entscheidung</i>
Double Jeopardy	<i>Benton v. Maryland</i> , 395 U.S. 784 (1969)
Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung	<i>Malloy v. Hogan</i> , 378 U.S. 1 (1964)
Das Recht auf einen schnellen und öffentlichen Prozess	<i>Klopfer v. North Carolina</i> , 386 U.S. 213 (1967) <i>In re Oliver</i> , 333 U.S. 257 (1948)
Das Recht auf ein unparteiisches Geschworenenvorverfahren	<i>Duncan v. Louisiana</i> , 391 U.S. 145 (1968)
Das Recht auf ein Kreuzverhör von Zeugen der Anklage	<i>Pointer v. Texas</i> , 380 U.S. 400 (1965)
Das Recht auf Ladung und Befragung von Zeugen des Beschuldigten	<i>Washington v. Texas</i> , 388 U.S. 14 (1967)
Das Recht auf einen Anwalt	<i>Gideon v. Wainwright</i> , 372 U.S. 335 (1963) – für schwere Verbrechen <i>Argersinger v. Hamlin</i> , 407 U.S. 25 (1972) – für Ordnungswidrigkeiten mit Gefängnisstrafe <i>Scott v. Illinois</i> , 440 U.S. 367 (1979) – für Ordnungswidrigkeiten mit Gefängnisstrafe
Das Recht auf keine grausamen oder unüblichen Strafen	<i>Robinson v. California</i> , 370 U.S. 660 (1962)

Der Umstand, dass ein Grundrecht nicht über den 14. Verfassungszusatz anwendbar gemacht wird, bedeutet jedoch nicht, dass die Einzelstaaten nicht trotzdem eine entsprechende Regelung in ihrer jeweiligen einzelstaatlichen Verfassung verankert haben, was sehr oft der Fall ist.¹⁴¹

¹³⁹ Daten entnommen aus *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 2ff.

¹⁴⁰ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 2ff.

¹⁴¹ *Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure §§ 2 ff.

II. Weitere Rechtsquellen

Abgesehen vom Verfassungsrecht und der dazugehörigen Interpretation durch den U.S. Supreme Court gibt es noch weitere Rechtsquellen, die auch sehr bedeutsam sind. Zu beachten ist jedoch die „Supremacy Clause“ in Artikel VI der amerikanischen Verfassung, die besagt, dass die Verfassung das oberste Gesetz des Landes ist. Daraus resultiert, dass sich sämtliche andere Rechtsquellen dieser unterzuordnen haben und im Inhalt dieser nicht widersprechen dürfen.¹⁴²

Nachfolgend werden sämtliche weiteren Rechtsquellen sogleich in ihrer hierarchischen Stellung (von oben nach unten) dargestellt.

II.1. Internationale Verträge

Die internationalen Verträge, denen die USA beigetreten sind, werden entsprechend der Verfassung auch als höchste Gesetze des Landes eingestuft. Wenn sich ein internationaler Vertrag und ein Bundesgesetz ausschließen oder widersprechen, wird regelmäßig dasjenige, das zum späteren Zeitpunkt erschienen ist (lex posterior derogat legi priori) oder spezifischer ist (lex specialis derogat legi generali) den Vorrang erhalten.¹⁴³

II.2. Federal Statutory Law (Bundesrecht)

Dieses umfasst die Normen, die von der Legislative (im konkreten vom Kongress) beschlossen werden.¹⁴⁴ Vor den Bundesgerichten können diese in Frage gestellt werden.¹⁴⁵ Ihr Adressatenkreis beschränkt sich nicht auf die Einwohner eines Einzelstaates, sondern geht über diese Grenzen hinaus und richtet sich in der Regel an alle von einem Bundesgesetz betroffenen amerikanischen Bürger.¹⁴⁶

II.3. Administrative Law

Dieses dient der Ausfüllung der Lücken des Bundesrechts durch administrative Organe und hat quasi-gesetzgebenden Charakter. Wenn es ordentlich erlassen wurde, hat es Gesetzeskraft und geht dem Recht der Einzelstaaten vor.¹⁴⁷ Es darf weder dem Verfassungs- noch dem Bundesrecht widersprechen.¹⁴⁸

¹⁴² *Carp/Stidham/Manning*, Judicial Process in America 4.

¹⁴³ *Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US –American Legal System 22.

¹⁴⁴ *Hübner*, Das politische System der USA 154; *Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US –American Legal System 12.

¹⁴⁵ *Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US –American Legal System 22; *Carp/Stidham/Manning*, Judicial Process in America 6f.

¹⁴⁶ *Carp/Stidham/Manning*, Judicial Process in America 9.

¹⁴⁷ *Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US –American Legal System 23; *Hübner*, Das politische System der USA 154.

¹⁴⁸ *Hübner*, Das politische System der USA 154; *Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US –American Legal System 23.

II.4. Common Law/Case Law

Das Common Law wurde ursprünglich aus England importiert und tritt in seinem Rang hinter das geschriebene Recht zurück. Es wird beim Fehlen gesetzlicher Normen in Streitfällen durch die Gerichte entwickelt und bildet somit eine Entscheidungssammlung (*corpus juris*) die im Laufe der Jahre stetig wächst.¹⁴⁹ Später wird von der Rechtsprechung bei gleich gelagerten Fällen darauf zurückgegriffen.¹⁵⁰

Die Präzedenzfälle folgen dem Prinzip von *stare decisis*, was allgemein bedeutet, dass Richter sich an Entscheidungen, die bereits gefällt wurden, zu orientieren haben.¹⁵¹ Es gibt hier sowohl eine vertikale als auch eine horizontale Ebene. Vertikale Ebene bedeutet, dass die Gerichte durch Entscheidungen von ihnen übergeordneten Gerichten gebunden sind. Horizontal bedeutet, dass Richter nicht gegen Entscheidungen ihres Gerichtes urteilen sollen. Sie haben im Gerichtsverfahren zu den Entscheidungen, die von Richtern dieses Gerichtes vor ihnen getroffen wurden, zu stehen.

II.5. Einzelstaatliche Verfassungen und Gesetze

Die Verfassung eines Einzelstaates ist das höchste Recht innerhalb des jeweiligen Staates und die Gesetze des Einzelstaates dürfen der jeweiligen Verfassung nicht zuwiderlaufen.¹⁵² Dieses Recht ist lediglich für die Einwohner des betreffenden Staates sowie für Auswärtige, die in diesem Staat wohnen oder geschäftlich tätig sind zwingend.¹⁵³

¹⁴⁹ Hübner, Das politische System der USA 154; Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 23f; Carp/Stidham/Manning, Judicial Process in America 6f.

¹⁵⁰ Hübner, Das politische System der USA 154; Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 23.

¹⁵¹ Garner, Black's Law Dictionary 1443.

¹⁵² Dörrbecker/Rothe, Introduction to the US –American Legal System 24; Carp/Stidham/Manning, Judicial Process in America 9.

¹⁵³ Carp/Stidham/Manning, Judicial Process in America 9.

TEIL 2 – DAS US-AMERIKANISCHE JUGENDSTRAFRECHT

Das amerikanische Jugendstrafrecht sowie seine Bedeutung und Aufgaben sind in ständigem Fluss und verändern sich kontinuierlich. Aus diesem Grund darf man dessen historische Entwicklung nicht unberücksichtigt lassen.

I. Geschichtlicher Überblick – Entstehung und Entwicklung des amerikanischen Jugendstrafrechts

Auch im Bereich des Jugendstrafrechts greift das föderalistische Prinzip, weshalb die einzelstaatliche Entwicklung getrennt von der bundesstaatlichen Entwicklung zu betrachten ist.

I.1. Die historische einzelstaatliche Entwicklung

I.1.1. Die Grundgedanken aus dem britischen Common Law

Wie auch in vielen anderen Bereichen des amerikanischen Rechts wurden die Grundgedanken des Jugendstrafrechts zu weiten Teilen vom britischen Common Law abgeleitet. Beim Common Law handelt es sich wie bereits unter TEIL 1, Kapitel II.4. beschrieben um eine Sammlung von Präzedenzfällen, die kontinuierlich über Jahrhunderte angewachsen ist.¹⁵⁴

Generell wurden Kinder in Großbritannien weder als moralisch noch als geistig völlig ausgereifte Menschen betrachtet. Aus diesem Grund wollte man sie für ihr rechtswidriges Verhalten auch nicht wie Erwachsene bestrafen.¹⁵⁵ Zumindest seit dem 13. Jahrhundert verurteilten britische Gerichte Kinder nicht, nachdem sie feststellten, dass diese „too young for punishment“¹⁵⁶ seien. Eine spezielle Altersgrenze festzulegen war aus zwei Gründen jedoch nahezu unmöglich: Erstens war mangels Aufzeichnungen zu dieser Zeit oft nicht klar feststellbar, wie alt ein Kind wirklich war. Zweitens wurde trotz des passenden Alters oft keine Nachsicht gewährt, wenn die Richter den Eindruck hatten, dass das Unrechtsbewusstsein bereits ausreichend ausgeprägt war.¹⁵⁷ Erst im 16. Jahrhundert wurde von den meisten Gerichten vierzehn Jahre als das Alter, mit dem der Beginn der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einhergeht, angenommen. Ab diesem Alter wurden Jugendliche als rechtlich verantwortlich betrachtet.¹⁵⁸

In weiterer Folge wurde diese Systematik weiter verfeinert und fand auch so im 18. Jahrhundert in William Blackstones *Commentaries on the Laws of England* Niederschrift. William Blackstone war einer der einflussreichsten Anwälte seiner Zeit. Seine

¹⁵⁴ Butts/Mitchell, Brick by Brick 169.

¹⁵⁵ Butts/Mitchell, Brick by Brick 169.

¹⁵⁶ Watkins 1998, 15 (aus Butts/Mitchell, Brick by Brick 169).

¹⁵⁷ Butts/Mitchell, Brick by Brick 169.

¹⁵⁸ Butts/Mitchell, Brick by Brick 169.

Kommentare wurden auch von den amerikanischen Gründervätern gelesen. Gemäß Blackstone waren zwei Voraussetzungen notwendig, um jemanden für ein begangenes Verbrechen verantwortlich zu machen:

1. Das Setzen einer gesetzeswidrigen Handlung
2. Vorsatz beim Setzen dieser Handlung.

Die rechtliche Verantwortlichkeit von Kindern schloss Blackstone jedoch aus, da sie seiner Meinung nach zu jung waren, um ihre Handlungen vollständig zu begreifen.¹⁵⁹

Allgemein gesprochen wurden von Blackstone und seinen Zeitgenossen folgende Altersabstufungen getroffen: Kinder unter sieben Jahre wurden generell als strafmündig eingestuft, Kinder zwischen sieben und vierzehn Jahren wurden grundsätzlich ebenfalls als nicht verantwortlich angesehen, jedoch konnte dies im Einzelfall abgeändert werden. Hier wurde auf die Fähigkeit der Kinder zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden abgestellt. War diese Fähigkeit bereits ausreichend ausgeprägt und konnte diese nachgewiesen werden, konnte ein Kind für ein Verbrechen mit allen Konsequenzen (wie auch die Todesstrafe) verurteilt werden. Dieses Abstellen auf die individuelle Einsichtsfähigkeit mit allen daran geknüpften Konsequenzen wurde als *malitia supplet aetatem* (die Böswilligkeit ersetzt das fehlende Alter) bezeichnet. Dies führte unter anderem zu Verurteilungen mitsamt Todesstrafe an Elfjährigen, da seine Fähigkeit seine Handlungen richtig einzuschätzen als ausreichend ausgeprägt eingestuft wurde. Jugendliche ab vierzehn Jahre waren grundsätzlich strafmündig.¹⁶⁰

Ebenso wie die Grundgedanken zu einer Jugendstrafordnung war auch der Gedanke der rechtlichen Amtsbefugnis in Jugendstrafsachen aus dem britischen Recht übernommen. Der zentrale und wichtigste dieser Gedanken, ist der von *parens patriae*, was soviel wie „der Staat als Elternteil“ bedeutet. Die *parens patriae*-Theorie schlägt vor, dass, wenn die Eltern dazu nicht in der Lage sind, der Staat die Schuld und die Verpflichtung hat, die Interessen eines Kindes wahrzunehmen.¹⁶¹

I.1.2. Die amerikanische Jugendrechtsbewegung

Die eben beschriebenen britischen Ideen waren die gedankliche Basis für die Ausformung des ersten Jugendgerichtshofes der Welt in Chicago, Illinois. Der *Juvenile Court Act of 1899*, der von den Gesetzgebern in Illinois verabschiedet wurde löste die Jugendrechtsbewegung aus. Somit war Illinois der erste Staat, der ein tatsächlich vom normalen Strafgericht getrenntes Jugendgerichtsverfahren mit eigener Rechtsprechung einführt.¹⁶² Er erhielt die rechtliche Verantwortung für alle Kinder bis fünfzehn Jahre, welche Gesetze des Staates Illinois oder einer in Illinois liegenden Stadt- oder Dorfsatzung verletzt hatten.¹⁶³

Der erste Fall der vor diesem Gericht verhandelt wurde betraf den elfjährigen Henry Campbell, der wegen Diebstahls festgenommen worden war. Richter Richard Tuthill verhandelte diesen ersten Jugendgerichtsprozess. Die Eltern des Beklagten argu-

¹⁵⁹ *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 4.

¹⁶⁰ *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 4; *Gardner*, Understanding Juvenile Law 164.

¹⁶¹ *Butts/Mitchell*, Brick by Brick 171.

¹⁶² *Butts/Mitchell*, Brick by Brick 170; *Gardner*, Understanding Juvenile Law 165.

¹⁶³ *Watkins* 1998, 43 (aus *Butts/Mitchell*, Brick by Brick 170).

mentieren, dass dieser ein guter Junge sei, der nur durch schlechten Umgang in Schwierigkeiten geraten war. Als Lösung schlugen die Eltern vor, dass man Henry zu seiner Großmutter in den Bundesstaat New York schicken solle, um ihn der schlechten Gesellschaft, in die er geraten war zu entziehen. Zusätzlich sollte dadurch verhindert werden, dass Henry in Ermangelung anderer Möglichkeiten in eine Anstalt eingewiesen würde. Da zwar Bewährungspersonal für die Jugendstrafsachen vorgesehen war, aber tatsächlich mangels Bezahlung nicht zur Verfügung stand, konnte man sich Henry nicht auf diese Art annehmen. Der Richter stimmte deshalb dem Vorschlag der Eltern zu und so wurde dieser erste Fall ohne formelles Urteil in der Akte des Jungen geschlossen.¹⁶⁴

Nach und nach begannen auch die anderen Staaten in den USA Jugendgerichte einzuführen, wobei jedoch die Altersobergrenze für die Zuständigkeit von Fall zu Fall variierte. Innerhalb von fünf Jahren hatten weitere elf Staaten Jugendgerichte eröffnet. Bis 1927 hatten alle bis auf zwei Staaten (Maine und Wyoming) Jugendgerichte eingerichtet, bis 1945 hatten sich alle Staaten dafür entschieden.¹⁶⁵

Bis in die 1960er-Jahre lag die ausschließliche Zuständigkeit meist bei den Jugendgerichten. Nur wenn das Jugendgericht seine Zuständigkeit in einem Fall an das Strafgericht für Erwachsene abtrat, konnte ein Jugendlicher an dieses überstellt werden und als Erwachsener behandelt werden. Diese Überweisungen waren Einzelfallentscheidungen und wurden ebenfalls unter dem Aspekt des besten Interesses für das Kind und das Gemeinwohl gefällt.¹⁶⁶ Bereits 1903 überwies das Chicagoer Jugendgericht vierzehn Jugendliche an den Strafgerichtshof für Erwachsene. Bis zu den 1970er-Jahren hatte jede einzelstaatliche Rechtsprechung die Möglichkeit oder in bestimmten Fällen sogar Verpflichtung Jugendliche an das Strafgericht für Erwachsene zu überstellen.¹⁶⁷

Zwischen Strafrecht und Jugendstrafrecht gab es eine klare Abgrenzung. Das Strafrecht diente dazu die Missbilligung gegenüber illegalem Verhalten zu betonen, was durch klare Verfahrensgrundsätze (alle aus der Verfassung entnommenen due-process-Rechte) und angemessene Strafen ausgedrückt werden sollte.¹⁶⁸

Das Jugendstrafrecht hingegen war vom Gedanken eines individualisierten Zugangs getragen. Jeder Fall sollte auf die besonderen Umstände des Jugendlichen Rücksicht nehmen und nicht lediglich Strafen zu einem Verbrechen aussprechen. Erreichen wollte man dieses Ziel, indem man Formalismen weitgehend vermied, um den Richtern möglichst großen Spielraum in ihrer Entscheidungs- als auch Straffindung einzuräumen. Dazu musste den Richtern die Möglichkeit gegeben werden, auf Faktoren wie den Familienhintergrund, Schulleistungen oder ähnliches Rücksicht nehmen zu können.¹⁶⁹

Wenn sich auch bislang die Gerichte mit Jugendlichen befasst hatten, so war es nun neu, dass das Jugendgericht die Amtsbefugnis hatte, verpflichtende Maßnahmen außerhalb des Strafrechts zu setzen. Diese Amtsbefugnis der Jugendgerichte leitet sich aus dem Zivilrecht ab, vergleichbar mit der Berechtigung des Staates geistig Kranke ohne

¹⁶⁴ *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 95.

¹⁶⁵ *Butts/Mitchell*, *Brick by Brick* 170; *Gardner*, *Understanding Juvenile Law* 165.

¹⁶⁶ *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 94; *Gardner*, *Understanding Juvenile Law* 165.

¹⁶⁷ *Gardner*, *Understanding Juvenile Law* 165.

¹⁶⁸ *Butts/Mitchell*, *Brick by Brick* 168.

¹⁶⁹ *Butts/Mitchell*, *Brick by Brick* 168.

deren Zustimmung einzuweisen.¹⁷⁰ Auch hierfür war der Grundgedanke, dass Jugendliche nicht beziehungsweise nur eingeschränkt für ihre Taten verantwortlich sind ausschlaggebend. Diese quasi-zivilrechtlichen Gerichtsverfahren mitsamt ihrer quasi-zivilrechtlichen Rechtsprechung erlaubten es den Jugendgerichten eine Vielzahl von Maßnahmen zu setzen, die weit ab von den üblichen Strafen für Erwachsene waren. Das Jugendgericht verkörperte einen völlig neuen Gedanken: Probleme lösen statt Rechtsverletzungen bestrafen.¹⁷¹

Da die Basis für die Jugendgerichte quasi-zivilrechtlich war, waren die Jugendgerichtshöfe auch nicht an die Beschränkungen der Verfassung gebunden. Frühe Jugendgerichte hatten weder Verteidiger, noch Berufung, noch irgendwelche sonstigen Formalitäten, denen sie sich zu unterwerfen gehabt hätten.¹⁷² Im Laufe der Zeit entwickelte sich auch ein eigenes Rechtsvokabular für Jugendsachen heraus, das es ermöglichte abschwächender und weniger verurteilend zu formulieren. Durch all dies hatten die Richter eine große Bandbreite an Möglichkeiten einzuschreiten.¹⁷³

Da das Hauptaugenmerk auf den Täter und auf Rehabilitation gerichtet war und nicht wie sonst auf die Tat und die Bestrafung, ergaben sich einige verfahrenstechnische Besonderheiten¹⁷⁴:

- Nicht die Staatsanwälte entschieden über die Fälle, die zur Verhandlung gelangten, sondern das Jugendgericht selbst.¹⁷⁵
- Um zu entscheiden, wie ein Fall zu behandeln sei, wurden beim Einlauf im Jugendgericht sowohl rechtliche als auch nicht rechtliche Aspekte berücksichtigt.¹⁷⁶
- Es bestand zusätzlich bei der Einlaufstelle des Jugendgerichts die Möglichkeit, Fälle informell zu behandeln statt ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.¹⁷⁷
- Kam es zu einem Verfahren, war dies weit weniger formell als das für einen Erwachsenen.¹⁷⁸
- Nicht in jedem Jugendgerichtshof wurden und werden Anwälte sowohl für den Staat als auch für den Beklagten als erforderlich erachtet.¹⁷⁹

Die Kompetenz, neue Wege der Bestrafung bzw. Problemlösung zu suchen, ergibt sich aus der unter TEIL 2, Kapitel I.1.1. beschriebenen *parens patriae*-Theorie. Nun wurde diese bereits lange bestehende Doktrin für die Jugendgerichte verwendet, um deren Befugnisse zu rechtfertigen. *Parens patriae* sollte der Staatsgewalt erlauben, die

¹⁷⁰ Butts/Mitchell, Brick by Brick 170.

¹⁷¹ Butts/Mitchell, Brick by Brick 170; American Bar Association, Dialogue on Youth and Justice 5; Gardner, Understanding Juvenile Law 167.

¹⁷² Butts/Mitchell, Brick by Brick 173.

¹⁷³ Butts/Mitchell, Brick by Brick 173; Gardner, Understanding Juvenile Law 167.

¹⁷⁴ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 94.

¹⁷⁵ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 94.

¹⁷⁶ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 94.

¹⁷⁷ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 94.

¹⁷⁸ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 96.

¹⁷⁹ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 96.

Verantwortung für Kinder zu übernehmen, die vernachlässigt oder verarmt waren oder sich schlecht benahmen und in deren bestem Interesse zu handeln. Der Fokus war auf das Wohlergehen des Kindes zu richten.¹⁸⁰

Ergänzend zu *parens patriae* waren die Reformer des Jugendgerichtssystems vom Positivismus beeinflusst. Grundlage des Positivismus ist die Beobachtung, durch die allgemeine Gesetzmäßigkeiten erkannt werden können. Somit werden gemäß dem Positivismus auch soziale Probleme wie Armut und Kriminalität von Faktoren verursacht, die bestimmbar sind und mit den passenden wissenschaftlichen Methoden behebbar werden. „Positivism gave reformers the faith and confidence to intervene. *Parens patriae* gave them the power.“¹⁸¹

Im Laufe der Jahre entwickelten sich jedoch auch unbefriedigende Nebeneffekte. Da beim normalen Strafgericht weniger leicht eine Verurteilung gegen einen Jugendlichen zu erreichen war, wurden über Umwege immer mehr der schweren Rechtsverletzungen vor den Jugendgerichtshof gebracht. Zusätzlich wurden die vielen Freiheiten, die den Jugendrichtern zur Verfügung standen immer wieder missbraucht. Die Länge und Schwere einer Verhandlung beim Jugendgericht stand nicht immer in Relation zum Verbrechen, ebenso wie die Jugendrichter frei waren, ihre privaten Anschauungen von Moral an den Jugendlichen anzuwenden. So wurde über die nächsten Jahrzehnte das Arbeitspensum immer höher, die Gerichtssäle verkamen und die Belegschaft wurde desillusioniert und uninteressiert.¹⁸²

Diese umfassende Ermessensfreiheit der Jugendrichter wurde von Aktivisten in den 1950er-Jahren vermehrt in Frage gestellt. So wurden auch immer wieder Stimmen laut, die wieder die due-process-Rechte aus der Verfassung ansprachen und diese auch für Jugendgerichte forderten.¹⁸³

Letztlich mündeten diese Diskussionen in die ersten Jugendstraffälle, die vor den US Supreme Court gebracht wurden und eine nachhaltige Wende im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit einleiteten.

Der erste Fall, der vom Supreme Court gehört wurde, war der Fall *Kent v. United States* [383 U.S. 541 (1966)]. Morris Kent wurde erstmals mit vierzehn Jahren wegen mehrerer Einbrüche und versuchtem Handtaschenraubes dem Jugendgericht vorgeführt. Zwei Jahre später wurden in einer Wohnung seine Fingerabdrücke gefunden, in der zuvor eine Frau ausgeraubt und vergewaltigt worden war. Er wurde von der Polizei festgenommen und befragt. Sein Anwalt veranlasste eine psychiatrische Untersuchung, die eine schwere psychopathologische Störung ergab und empfahl, ihn in die psychiatrische Abteilung eines Spitals zur Beobachtung einzuliefern. In Kents Fall war für den Jugendrichter eine Überweisung an den Strafgerichtshof möglich, welche sein Anwalt mit der Begründung, dass Kent mit der entsprechenden Betreuung ein Fall für eine Rehabilitation sei, beeinspruchte. Der Fall wurde jedoch ohne Antwort des Jugendgerichtshofes und ohne Anhörung an den Strafgerichtshof für Erwachsene überwiesen. Dieser verurteilte Morris Kent zu dreißig bis neunzig Jahren Gefängnis. Der U.S. Supreme Court ak-

¹⁸⁰ Butts/Mitchell, Brick by Brick 171; Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 94.

¹⁸¹ Butts/Mitchell, Brick by Brick 172.

¹⁸² Butts/Mitchell, Brick by Brick 174f.

¹⁸³ Butts/Mitchell, Brick by Brick 176.

zeptierte das certiorari-Gesuch zum Fall Kent und stellte in seiner Mehrheitsentscheidung fest, dass Kent aus mehreren Gründen (darunter auch die elementarsten due process-Erfordernisse) berechtigt war, eine Anhörung zur Frage der Überweisung an den Strafgerichtshof zu erhalten ebenso wie eine Stellungnahme des Jugendgerichtshofes zu den Gründen der Überweisung. Zusätzlich dachte der U.S. Supreme Court darüber nach, ob Jugendliche so nicht „the worst of both worlds“ erhalten, da in Jugendstrafsachen weder die Schutzmaßnahmen für Erwachsenenprozesse greifen noch die spezielle Behandlung, die für Jugendstraftaten vorgesehen wäre, und verband das mit der Überlegung, ob die Jugendgerichtshöfe vielleicht nicht die nötigen Ressourcen, Personal und Ausstattung erhalten, die sie für die angemessene Arbeit mit Jugendlichen benötigen würden.¹⁸⁴ Zusätzlich fügte der U.S. Supreme Court seiner Entscheidung einen Anhang bei, der die Kriterien für eine ordnungsgemäße Überweisung an den Strafgerichtshof enthält. Dieses „policy memorandum“ wurde von Bundesrichtern untergeordneter Bundesgerichte verfasst und wird in TEIL 2, Kapitel II.2.1.1.a. noch näher erläutert werden.¹⁸⁵

Kurz darauf wurde beim U.S. Supreme Court bereits der nächste Fall behandelt der zu nachhaltigen Änderungen im Jugendstrafrecht führte. Es handelt sich hierbei um *In re Gault* [387 U.S. 1 (1967)]. Der fünfzehnjährige Gerald Gault wurde beschuldigt, einen obszönen Anruf bei einer Nachbarin getätigt zu haben. Er war zu dieser Zeit auf Bewährung. Als sich die Nachbarin wegen des obszönen Anrufes beschwerte, verhaftete die Polizei Gerald Gault ohne jedoch eine Verständigung für die Eltern zu hinterlassen. Vor der Anhörung beim Jugendgericht wurden weder Gerald noch seine Eltern von den genauen Vorwürfen in Kenntnis gesetzt. Bei der Anhörung selbst wurden weder vereidigte Zeugen gehört noch wurden Prozessaufzeichnungen angefertigt. Nicht einmal die Nachbarin, die die Anzeige erstattet hatte, war anwesend. Der Jugendrichter verurteilte Gerald Gault nach dieser Anhörung zu einem Aufenthalt in einer staatlichen Einrichtung bis zu seinem 21. Lebensjahr. Ein Erwachsener, der wegen des gleichen Vergehens verurteilt worden wäre, hätte eine kleine Geldstrafe (zu dieser Zeit ca. fünf bis fünfzig Dollar) und nicht mehr als zwei Monate Arrest erhalten. Gerald Gaults Eltern beriefen gegen das Urteil wegen Verletzung der due-process-Rechte und des Rechtes auf ein faires Verfahren bis der Fall zuletzt beim U.S. Supreme Court angehört wurde. Der U.S. Supreme Court gab Gerald Gault mit Mehrheitsentscheidung Recht und stellte fest, dass „neither the Fourteenth Amendment nor the Bill of Rights is for adults alone“ und etablierte für Jugendstrafverfahren folgende ausgewählte due-process-Rechte¹⁸⁶:

- das Recht auf Verständigung über Natur und Schwere der Anklagepunkte
- das Recht auf Kreuzverhör von Zeugen der Anklage
- das Recht auf einen Anwalt
- das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung¹⁸⁷

Der U.S. Supreme Court argumentierte, dass Gerald Gault offensichtlich bestraft wurde, was nicht der Zweck des Jugendstrafrechts ist. Darüber hinaus kritisierte der U.S.

¹⁸⁴ *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 6; *Gardner*, Understanding Juvenile Law 169.

¹⁸⁵ *Gardner*, Understanding Juvenile Law 170.

¹⁸⁶ *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 6; *Butts/Mitchell*, Brick by Brick 176; *Gardner*, Understanding Juvenile Law 171ff.

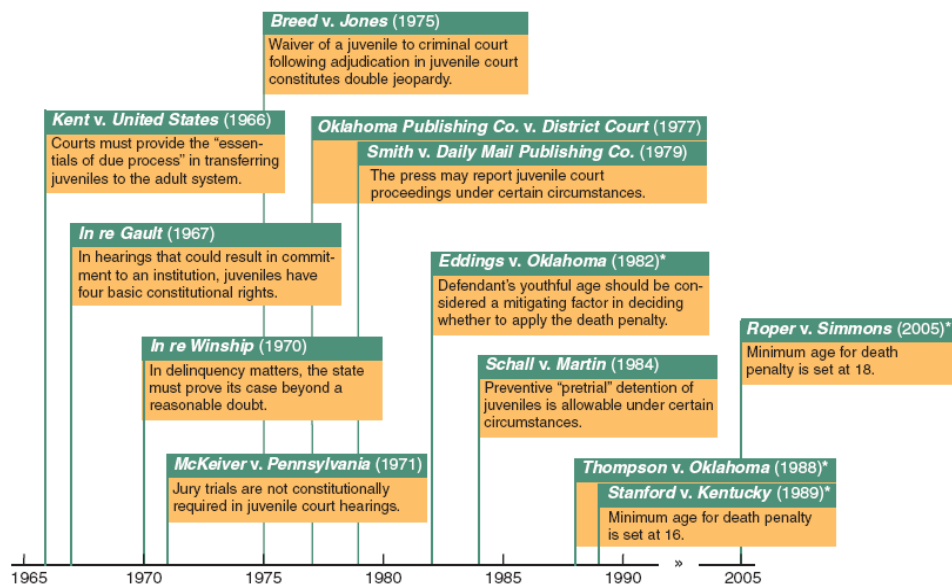
¹⁸⁷ *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 7; *Butts/Mitchell*, Brick by Brick 176, *Gardner*, Understanding Juvenile Law 172.

Supreme Court, dass die *parens patriae*-Theorie schwammig sei und ihre historischen Quellen von dubioser Bedeutung. Ferner stellte er die verfassungsrechtliche und theoretische Basis dieser Doktrin in Frage.¹⁸⁸

Doch diese Entscheidung stieß nicht nur auf Zustimmung. Justice Stewart warnte davor, dass durch die Gewährung von due-process-Rechten die Jugendstrafrechtsfälle in Erwachsenenstrafrechtsfälle umfunktioniert würden und der U.S. Supreme Court somit die wichtige Unterscheidung zwischen beiden nicht erkennen würde. Der Gegenstand des Jugendgerichts sei die „correction of a condition“, das Verfahren sei nicht feindlich und das Jugendgericht arbeite als eine öffentliche Sozialeinrichtung, welches die Lösung für das Problem der Jugendkriminalität suche. Hingegen sei die Aufgabe des Erwachsenengerichts die Verurteilung und Bestrafung derer, die straffällig werden.¹⁸⁹

In *re Gault* war einer von mehreren Fällen, die in Summe den Jugendgerichten erhebliche prozessuale Beschränkungen auferlegten. In den 1980er-Jahren waren die Jugendstrafverfahren bereits „constitutionally domesticated“.¹⁹⁰ Die Jugendlichen hatten wesentlich mehr due-process-Rechte, jedoch nicht sämtliche und die Verfahren gestalteten sich viel formaler als zuvor. Die Jugendgerichtshöfe hatten generell bedeutend mehr prozessrechtliche Einschränkungen zu befolgen als zu deren Entstehung geplant.¹⁹¹

Die nachfolgende Grafik¹⁹² soll überblicksmäßig die wichtigsten U.S. Supreme Court –Entscheidungen zum Jugendstrafrecht auf einer Zeitachse darstellen:



¹⁸⁸ Butts/Mitchell, Brick by Brick 176f; Gardner, Understanding Juvenile Law 171ff.

¹⁸⁹ American Bar Association, Dialogue on Youth and Justice 7.

¹⁹⁰ Feld 1999, 79 (aus Butts/Mitchell, Brick by Brick 177).

¹⁹¹ Butts/Mitchell, Brick by Brick 177.

¹⁹² Entnommen aus Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 101.

Während der 1980er bis in die frühen 1990er-Jahre stieg die Medienberichterstattung über Jugendstraftaten stark an. Dies wirkte sich auf die öffentliche Wahrnehmung dahingehend aus, dass der Öffentlichkeit vermittelt wurde, schwere Jugendstraftaten würden stark vermehrt auftreten und das Jugendstrafrechtssystem würde zu nachsichtig mit den Tätern umgehen. Obwohl das nicht immer der Realität entsprach, reagierten die einzelstaatlichen Gesetzgeber mit höheren Strafen und generellen Änderungen der Jugendstrafrechtssysteme. Dies geschah zum Beispiel über den Ausschluss von Tätern bestimmter Verbrechen vom Jugendgerichtshof oder über Jugendstrafrechtssysteme, die mehr wie Erwachsenenstrafrechtssysteme fungierten.¹⁹³

In den 1990er-Jahren fanden schließlich noch nie dagewesene Verschärfungen in den einzelstaatlichen Gesetzgebungen statt. Die nachfolgende Grafik¹⁹⁴ liefert einen sehr guten Überblick, welche Staaten zu dieser Zeit, welche Maßnahmen zur Verschärfung des Jugendstrafrechts setzten.

From 1992 through 1997, legislatures in 47 States and the District of Columbia enacted laws that made their juvenile justice systems more punitive							
State	Changes in law or court rule*			State	Changes in law or court rule*		
Alabama	T		C	Montana	T	S	C
Alaska	T		C	Nebraska			
Arizona	T	S	C	Nevada	T		C
Arkansas	T	S	C	New Hampshire	T	S	C
California	T		C	New Jersey		S	C
Colorado	T	S	C	New Mexico	T	S	C
Connecticut	T	S	C	New York			
Delaware	T	S	C	North Carolina	T		C
D. of Columbia	T	S		North Dakota	T		C
Florida	T	S	C	Ohio	T	S	C
Georgia	T	S	C	Oklahoma	T	S	C
Hawaii	T		C	Oregon	T	S	C
Idaho	T	S	C	Pennsylvania	T		C
Illinois	T	S	C	Rhode Island	T	S	C
Indiana	T	S	C	South Carolina	T		C
Iowa	T	S	C	South Dakota	T		
Kansas	T	S	C	Tennessee	T	S	C
Kentucky	T	S	C	Texas	T	S	C
Louisiana	T	S	C	Utah	T		C
Maine			C	Vermont			
Maryland	T		C	Virginia	T	S	C
Massachusetts	T	S	C	Washington	T		C
Michigan		S	C	West Virginia	T		C
Minnesota	T	S	C	Wisconsin	T	S	C
Mississippi	T		C	Wyoming	T		C
Missouri	T	S	C				

*T = Transfer provisions, S = Sentencing authority, C = Confidentiality

Source: Authors' adaptation of Torbet et al.'s *State responses to serious and violent juvenile crime* and Torbet and Szymanski's *State legislative responses to violent juvenile crime: 1990-97 update*.

Diese Maßnahmen sollten dazu dienen, gegen Jugendverbrechen hart durchzugreifen und die besorgten Bürger zu beschwichtigen. Der *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* nennt fünf Bereiche, die dazu verwendet wurden:¹⁹⁵

¹⁹³ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 96.

¹⁹⁴ Entnommen aus Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 1999 National Report* 89.

¹⁹⁵ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 96.

1. Überweisungsbestimmungen: Die Gesetze erleichterten einen Transfer von Fällen vom Jugendgerichtswesen in das Erwachsenengerichtswesen.¹⁹⁶
2. Bestrafungsamtsgewalt: Erwachsenenstraferichte sowie Jugendgerichte erhielten erweiterte und verschärfte Bestrafungsmöglichkeiten.¹⁹⁷
3. Vertraulichkeit: Die traditionelle Jugendgerichtsvertraulichkeit wurde beseitigt, indem Akten und Prozesse leichter zugänglich gemacht wurden.¹⁹⁸
4. Opferrechte: Die Rolle der Opfer im Jugendgerichtswesen wurde verstärkt.¹⁹⁹
5. Strafvollzugsprogramme: Erwachsenen- und Jugendstrafvollzugsverwalter entwickelten neue Programme.²⁰⁰

Die Ziele der verschiedenen Jugendstrafrechtsgesetze der einzelnen Staaten unterscheiden sich zum Teil kaum und zum Teil sehr stark. Seien es Vorbeugung, Behandlung oder Bestrafung, so suchten doch die meisten Staaten nach einer sich im Gleichgewicht befindenden Lösung dieses Themas. Derzeit ist die gebräuchlichste Art die der *Balanced and Restorative Justice* (BARJ), welche vorschlägt, dass Jugendgerichte ihre Aufmerksamkeit gleichermaßen auf drei Punkte richten: öffentliche Sicherheit, individualisierte Verantwortlichkeit gegenüber Opfern und der Gemeinschaft sowie die Entwicklung von Fähigkeiten, die jugendlichen Rechtsbrechern hilft gesetzestreue und produktive Leben zu führen.²⁰¹ *Balanced and Restorative Justice* ist ein Rahmenwerk für Werte, das sich darauf konzentriert Gerechtigkeit durch den (Wieder-) Aufbau von Beziehungen zwischen Opfern, Gesellschaft und Jugendstraftäter entstehen zu lassen.

1.2. Die historische bundesstaatliche Entwicklung

Begeht ein Jugendlicher eine Straftat, die nicht dem Strafrecht des Einzelstaates unterliegt, sondern eine Bundesangelegenheit darstellt, lautet die Grundregel wie folgt: Der Jugendliche soll trotzdem primär die Verantwortung des Einzelstaates, in dem die Straftat erfolgt ist, sein und nicht automatisch nach Bundesrecht behandelt werden. Entsprechend dieser grundsätzlichen Haltung verlief die geschichtliche Entwicklung des bundesstaatlichen Jugendstrafrechts eher als Ergänzung zum einzelstaatlichen Jugendstrafrecht.

Wie bereits unter TEIL 2, Kapitel I.1.2. dargestellt wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach und nach in allen Einzelstaaten Jugendgerichtshöfe oder entsprechende Abteilungen an den allgemeinen Gerichtshöfen eingerichtet. Um 1930 hatte lediglich die bundesstaatliche Regierung noch keine Maßnahmen in Bezug auf das Jugendstrafrecht gesetzt und behandelte jugendliche Straftäter nach wie vor wie Erwachsene. Um dies zu beheben schlug der damalige Generalstaatsanwalt vor, das Justizminis-

¹⁹⁶ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 96.

¹⁹⁷ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 96.

¹⁹⁸ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 97.

¹⁹⁹ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 97.

²⁰⁰ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 97.

²⁰¹ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 13; Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 97f.

terium dazu zu ermächtigen, Jugendliche, die angeklagt sind ein bundesstaatliches Gesetz verletzt zu haben, an die Behörden ihres Heimatstaates überstellen zu dürfen. Der Kongress stimmte diesem Vorschlag zu.²⁰²

Von diesem ersten Schritt in Richtung Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen waren lediglich zwei Szenarien nicht umfasst: Erstens galt dies nicht für Jugendliche die ein Kapitalverbrechen begangen hatten.²⁰³ Zweitens hatten die Einzelstaaten keine rechtliche Zuständigkeit für Jugendliche, die in einem Indianerreservat oder auf einer Militäreinrichtung lebten und deren Verfehlung ebendort stattgefunden hatte.²⁰⁴

Diese Lücken sollten mit dem *Federal Juvenile Delinquency Act of 1938* geschlossen werden. Hier wird betont, dass auch weiterhin die bevorzugte Vorgehensweise eine Abhandlung von Jugendstrafsachen innerhalb des jeweiligen Einzelstaates ist. Gleichzeitig wird jedoch dem Generalstaatsanwalt das Recht eingeräumt, einen Jugendlichen im Rahmen eines bundesstaatlichen Strafverfahrens als Erwachsenen anzuklagen. Zudem wurden bundesstaatliche Jugendstrafverfahren möglich, wenn sich beide Parteien darauf einigten. Dieser *Federal Juvenile Delinquency Act* von 1938 blieb über fünfunddreißig Jahre im Wesentlichen unverändert in Geltung.²⁰⁵

Er erfuhr 1950 eine Ergänzung, die sich *Federal Youth Corrections Act* nennt und Jugendlichen, die im bundesstaatlichen Strafverfahren als Erwachsene behandelt werden, gewisse rehabilitative Möglichkeiten einräumte.²⁰⁶

1974 wurde der *Federal Juvenile Delinquency Act* vom Kongress grundlegend überarbeitet, was in den *Juvenile Justice and Delinquency Prevention Act of 1974* mündete. Dieser stellte zum ersten Mal ein einheitliches Programm zur Verfügung, wie Jugendkriminalität verhindert und kontrolliert werden sollte²⁰⁷. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Es werden elementare Verfahrensrechte für Jugendliche zur Verfügung gestellt.²⁰⁸
- Die bundesstaatlichen Verfahren werden auf die in Modellgesetzen, einzelstaatlichen Kodizes und Gerichtsentscheidungen bereits gesetzten aktuellen Standards gebracht.²⁰⁹
- Verbrechen, die mit dem Tod oder lebenslanger Haft bedroht waren, wurden erstmals zum Gegenstand bundesstaatlicher Jugendstrafverfahren²¹⁰
- Der Generalstaatsanwalt verlor die uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis, ob Jugendliche, die eines bundesstaatlichen Verbrechens beschuldigt wurden, als Erwachsene im bundesstaatlichen Strafrechtsystem behandelt werden. Er behielt jedoch diese Befugnis, bei Sechzehn- oder Siebzehnjäh-

²⁰² Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 2.

²⁰³ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 2.

²⁰⁴ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 2.

²⁰⁵ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 2.

²⁰⁶ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 2.

²⁰⁷ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 2.

²⁰⁸ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 2.

²⁰⁹ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 2.

²¹⁰ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 3.

rigen, die eine maximale Strafe von Tod, lebenslanger Haft oder Haft von 10 oder mehr Jahren erwarteten.²¹¹

1984 wurden vom Kongress die bis jetzt letzten bedeutenden Anpassungen vorgenommen, die betonen, „that at least some of the juveniles who commit serious crimes merited punishment as adults“.²¹² Der *Sentencing Reform Act of 1984* tat dies unter anderem mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen:

- Er erhöhte unter anderem die Reichweite der dem Gericht zur Disposition überlassenen Fälle.²¹³
- Er änderte die Liste der Verbrechen samt dem dazugehörigen Alter, für die ein Jugendlicher als Erwachsener behandelt werden kann, ab.²¹⁴
- Er hob die Bewährungsvorschriften für Jugendliche auf.²¹⁵
- Er hob den *Federal Youth Corrections Act 1950* auf.²¹⁶

II. Die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts

II.1. Materielle Zuständigkeit

Wann inhaltlich Jugendstrafrecht anzuwenden ist, entscheidet sich nach dem Alter des beschuldigten Jugendlichen. Die Festlegung dieser Altersgrenzen obliegt der Zuständigkeit der Einzelstaaten. Aus diesem Grund gibt es ein breites Spektrum von unterschiedlichen Regelungen, über die nachfolgend ein Überblick gegeben wird.

II.1.1. Mindestalter

Nur sechzehn amerikanische Staaten haben ein gesetzliches Mindestalter für die Zuständigkeit von Jugendgerichten. Die anderen Staaten orientieren sich diesbezüglich noch immer am Common Law (siehe TEIL 2, Kapitel I.1.1) oder am Case Law. Wird vom Gesetz eines Staates ein Mindestalter festgelegt, basiert dies auf der Annahme dass ein Kind unter diesem Alter nicht strafmündig ist und aus diesem Grund von Strafverfolgung und Bestrafung ausgenommen wird.²¹⁷

Einen Sonderfall bilden die so genannten status offenses (siehe TEIL 2, Kapitel IV), die nur von einem Kind aufgrund seines Status als Kind begangen werden können, wie zum Beispiel Schule schwänzen.²¹⁸ Liegt ein solches vor, so entscheiden manche Staaten zwar für strafrechtliche Delikte ein gesetzliches Mindestalter einzuführen, nicht

²¹¹ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 3.

²¹² Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 3.

²¹³ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 3.

²¹⁴ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 3.

²¹⁵ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 3.

²¹⁶ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 3.

²¹⁷ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 103; Gardner, Understanding Juvenile Law 185f.

²¹⁸ Gardner, Understanding Juvenile Law 192.

jedoch für die status offenses. Ein Beispiel hierfür wäre New York, das zwar ein gesetzliches Mindestalter von sieben für strafrechtliche Delikte eingeführt hat, nicht jedoch für „persons in need of supervision“.²¹⁹

Die nachfolgende Übersicht²²⁰ zeigt welche Staaten in ihren Gesetzen welches Mindestalter verankert haben.

Mindestalter	Einzelstaat(en)
6	North Carolina
7	Maryland, Massachusetts, New York
8	Arizona
10	Arkansas, Colorado, Kansas, Louisiana, Minnesota, Mississippi, Pennsylvania, South Dakota, Texas, Vermont, Wisconsin

II.1.2. Höchstalter

Sämtliche einzelstaatlichen Gesetzgebungen haben ein Höchstalter für die Zuständigkeit der Jugendgerichte festgelegt. Die nachfolgende Grafik²²¹ liefert einen Überblick über sämtliche Maximalaltersgrenzen.

Höchstalter	Einzelstaaten
15	Connecticut, New York, North Carolina
16	Georgia, Illinois, Louisiana, Massachusetts, Michigan, Missouri, New Hampshire, South Carolina, Texas, Wisconsin
17	Alabama, Alaska, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Delaware, District of Columbia, Florida, Hawaii, Idaho, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Maine, Maryland, Minnesota, Mississippi, Montana, Nebraska, Nevada, New Jersey, New Mexico, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, South Dakota, Tennessee, Utah, Vermont, Virginia, Washington, West Virginia, Wyoming

Diese Höchstaltersgrenze ist jedenfalls unproblematisch, wenn sowohl die Tat als auch das Verfahren vor Überschreiten des Maximalalters erfolgen. Wurde jedoch das Delikt begangen solange der Jugendliche noch unter der Höchstgrenze lag, das Verfahren aber erst nach Überschreitung derselben durchgeführt, sehen die verschiedenen Einzelstaaten unterschiedliche Regelungen vor.²²²

²¹⁹ Gardner, Understanding Juvenile Law 185.

²²⁰ Daten entnommen aus Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 103.

²²¹ Daten entnommen aus Puzzanchera/Adams/Sickmund, Juvenile Court Statistics 2008, 105.

²²² Gardner, Understanding Juvenile Law 183f.

Einige Einzelstaaten verneinen die Jugendgerichtszuständigkeit und andere gewähren diese auch weiterhin. Wird die Jugendgerichtszuständigkeit weiter gewährt, ist wiederum zu unterscheiden:

- Manche Staaten, wie zum Beispiel Texas erlauben die Zuständigkeit des Jugendgerichtshofes, setzen jedoch eine zusätzliche Altershöchstgrenze für Verhandlungen beim Jugendgerichtshof.²²³
- Andere wiederum gestatten dieses Vorgehen, indem sie dies aus den Gesetzen herausinterpretieren, ohne in ihren gesetzlichen Regelungen jedoch spezifisch darauf einzugehen.²²⁴
- Zuletzt gibt es noch Staaten, die keine Grenze nach oben setzen. Der gegenteilige Fall kann jedoch auch eintreten. Manche Gerichte verneinen die Zuständigkeit des Erwachsenenstraengerichts, weil der Ankläger die Anklage absichtlich verschleppt hat, um den Fall vor ein Erwachsenenstraengericht bringen zu können.²²⁵

Für spezielle Bereiche wie zum Beispiel status offenses wird die Höchstgrenze der Jugendgerichtsbarkeit oft nach oben ausgedehnt, meist bis einundzwanzig.²²⁶ Viele Einzelstaaten haben zudem Ausnahmeregelungen für besondere Fälle getroffen, wie zum Beispiel Jugendliche, die verheiratet sind oder sich vorzeitig für volljährig haben erklären lassen. In solchen Fällen wird damit einhergehend die Zuständigkeit der Jugendgerichte oft verneint.²²⁷

Zu guter Letzt findet sich auch in vierunddreißig einzelstaatlichen gesetzlichen Regelungen eine „extended juvenile jurisdiction“.²²⁸ Von extended juvenile jurisdiction spricht man allgemein, wenn zwar das Höchstalter für die Jugendgerichtszuständigkeit überschritten ist, das Gesetz aber die Zuständigkeit der Jugendgerichte bis zu einem gewissen Alter (je nach Einzelstaat zwischen achtzehn und vierundzwanzig) weiterlaufen lässt und die betroffenen Jugendlichen bereits als schuldig verurteilt wurden. Die Gründe für diese Maßnahme sind Engagement und Kontinuität in der Betreuung der jugendlichen Straftäter.²²⁹ Meist wird diese nur für Delikte mit minderer Schwere anwendbar gemacht.²³⁰ Die Details variieren jedoch auch hier von Staat zu Staat.

II.1.3. Die Zuständigkeit im bundesstaatlichen Recht

Die Quelle für das bundesstaatliche Recht ist der U.S. Code, in dem sämtliche Rechtstexte auf Bundesebene gesammelt sind. Für das Bundesjugendstrafrecht ist Title 18 Part IV (§§ 5001 bis 5042) U.S. Code (in weiterer Folge U.S.C.) die maßgebliche Quelle.

²²³ Gardner, Understanding Juvenile Law 184.

²²⁴ Gardner, Understanding Juvenile Law 184.

²²⁵ Gardner, Understanding Juvenile Law 184.

²²⁶ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 103.

²²⁷ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 103.

²²⁸ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 103.

²²⁹ Griffin/Torbet (Ed.), Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice 11.

²³⁰ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 103.

Wenn ein Jugendlicher im Strafrecht des Bundes behandelt wird gelten eigene Regeln bezüglich der Altersgrenzen. Ein Jugendlicher wird gemäß 18 U.S.C. 5031 als „a person who has not attained his eighteenth birthday, or for the purpose of proceedings and disposition under this chapter for an alleged act of juvenile delinquency, a person who has not attained his twenty-first birthday“ definiert.²³¹

Es wird keine Altersuntergrenze festgelegt, sondern lediglich die eben beschriebene Altersobergrenze von achtzehn Jahren mit einer Deckelung von einundzwanzig Jahren für das Verfahren normiert.

II.2. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit im amerikanischen Jugendstrafrecht hat zwei zentrale Themenkreise. Ersten stellt sich aufgrund der Möglichkeit des Transfers eines Jugendstrafverfahrens an den Erwachsenenstraßenrichtshof immer wieder die Frage, ob nun das Jugendstrafgericht oder das Straßgericht für Erwachsene zuständig ist. Zweitens gibt es immer wieder Fälle bei denen es zu klären gilt, ob für diesen das bundesstaatliche oder das einzelstaatliche Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

II.2.1. Überweisung an das Erwachsenenstraßenricht (Waiver)

Die Konsequenz einer Überweisung an den Erwachsenenstraßenrichtshof ist nicht lediglich die Verhandlung vor einem anderen Gericht. Die Auswirkungen sind viel weitreichender, da der Jugendliche damit einhergehend seine rechtliche Stellung als Jugendlicher verliert. Tritt dieser Fall ein, wird er für seine Handlungen wie ein Erwachsener rechtlich verantwortlich mitsamt allen Konsequenzen, wie zum Beispiel dem höheren Straßausmaß.²³² Zusätzlich können den Jugendlichen auch langfristige Auswirkungen einer Behandlung vor dem Erwachsenenstraßenrichtshof treffen. Abhängig von der jeweiligen einzelstaatlichen Regelungen, können folgende Dinge²³³ eintreten:

- Automatische Erwachsenenstraßenrichts-Zuständigkeit für alle Folgedelikte
- Die Verurteilung wird in die öffentlichen Akten aufgenommen.
- Die Verurteilung muss bei jeder Stellenbewerbung angegeben werden.
- Der Verlust des Wahlrechtes, unter Umständen sogar lebenslang.
- Der Verlust des Rechtes beim Militär zu dienen.

Die Möglichkeit, Jugendliche an den Erwachsenenstraßenrichtshof zu überweisen, stand nahezu von Anbeginn des Jugendstrafrechtssystems zu Verfügung. Bereits in den 1920er-Jahren nahmen einzelne Staaten diese Möglichkeit wahr. Andere Staaten wiederum ermöglichten die Überweisung an Erwachsenenstraßenrichte erst viele Jahre später. In den 1980er und 1990er-Jahren gewannen wie bereits in TEIL 2, Kapitel I.1.2. erwähnt sämtliche Mittel, die der Verschärfung des Jugendstrafrechts dienten, an Bedeutung. Vielmehr wurde es zu dieser Zeit ermöglicht ganze Gruppen von Jugendlichen

²³¹ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 5.

²³² Butts/Mitchell, Brick by Brick 178.

²³³ Young/Gainsborough, Prosecuting Juveniles in Adult Court 7.

ohne die Einbeziehung eines Richters an das Erwachsenenstraengericht zu überweisen. Die Rolle von Richtern bei dieser Entscheidung wurde eingeschränkt, wohingegen die Rolle von Staatsanwälten und der Gesetzgebung gestärkt wurde.²³⁴ Einhergehend damit haben dreiundzwanzig Einzelstaaten nicht einmal ein Mindestalter geregelt, unter dem keine Überweisung erfolgen darf. So darf zum Beispiel in Pennsylvania ein Jugendlicher jeden Alters wegen Mordes an den Erwachsenenstraengerichtshof überwiesen werden. Wurde ein Mindestalter geregelt, so liegt dieses in der überwiegenden Zahl der Fälle bei vierzehn Jahren.²³⁵

Da nicht alle Einzelstaaten ein Mindestalter vorsehen, stellt die nachfolgende Grafik²³⁶ einen Überblick über die Einzelstaaten, die dies tun, zur Verfügung (gemeinsam mit der Mindestaltersgrenze, die sie vorgesehen haben).

Mindestalter für die Überweisung an das Erwachsenenstraengericht	Einzelstaat(en)
10	Kansas, Vermont
12	Colorado, Missouri
13	Illinois, Mississippi, New Hampshire, New York, North Carolina, Wyoming
14	Alabama, Arkansas, California, Connecticut, Iowa, Kentucky, Louisiana, Massachusetts, Michigan, Minnesota, New Jersey, North Dakota, Ohio, Texas, Utah, Virginia
15	New Mexico

Der Prozentsatz von an das Erwachsenengericht überwiesenen Jugendlichen belief sich im Jahr 2008 auf 1%, was in absoluten Zahlen immerhin rund 8.900 Fälle sind.²³⁷ Es handelt sich hierbei um eine Steigerung von 13 % zwischen den Jahren 2001 auf 2008.²³⁸

Folgende Arten von Überweisungen werden unterschieden:²³⁹

II.2.1.1. Die richterliche Überweisung (Judicial Waiver)

Es handelt sich hierbei um die gängigste Methode, Jugendliche an das Straengericht für Erwachsene zu überweisen. Allgemein gesprochen entscheidet in diesen Fällen

²³⁴ Butts/Mitchell, Brick by Brick 178.

²³⁵ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 114.

²³⁶ Daten entnommen aus Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 114.

²³⁷ Puzzanchera/Adams/Sickmund, Juvenile Court Statistics 2008, 58.

²³⁸ Puzzanchera/Adams/Sickmund, Juvenile Court Statistics 2008, 40.

²³⁹ Butts/Mitchell, Brick by Brick 178; Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 110.

ein Richter darüber, ob ein bestimmter Jugendlicher überwiesen werden soll oder im Jugendstrafsystem behandelt wird.²⁴⁰

Nimmt ein Richter eine Überweisung vor, gibt es aufgrund der Vielfalt an unterschiedlichen Ausgestaltungen der zahlreichen Einzelstaaten weitere Feinunterscheidungen.

II.2.1.1.a. Die richterliche Überweisung, die im Ermessen des Richters liegt (Discretionary Judicial Waiver)

Dies ist die wohl älteste Art der Überweisung. Der Richter entscheidet, ob ein Jugendlicher an das Erwachsenenstrafergericht überwiesen wird oder nicht. Er tut dies je nach gesetzlicher Ausgestaltung anhand gewisser Kriterien, die spätestens seit der Entscheidung *Kent v. United States* [383 U.S. 541 (1966)] an diese U.S. Supreme Court Entscheidung angelehnt sind.²⁴¹

Das der Kent-Entscheidung beigefügte Memorandum²⁴² nennt nachfolgende Faktoren, die es bei einer geplanten Überweisung zu berücksichtigen gilt:

- Schwere des begangenen Delikts und Art der Durchführung des Delikts (verschärfend wirkt sich aus, wenn es gegen eine Person gerichtet war und dies auch noch in einer Verletzung derselben gemündet hat),
- der Schutz der Gesellschaft,
- der Wert eines Verfahrens (ob genug Beweise für eine Verurteilung vorhanden sind),
- die Reife und das Gesamtgebaren des Jugendlichen,
- seine bisherige Vergangenheit hinsichtlich bestehender Verurteilungen und
- seine Aussicht auf Rehabilitation in Relation zum Schutz der Gesellschaft vor ihm.

Ein Antrag auf Überweisung wird in der Regel vom Staatsanwalt gestellt, der auch in diesem Stadium des Verfahrens die Beweislast trägt.²⁴³

II.2.1.1.b. Die richterliche Überweisung mit Beweislastumkehr (Presumptive Judicial Waiver)

Diese Variante der Überweisung ist eine Reaktion auf den Ruf nach strengerer Bestrafung der Jugendlichen in den 1990er-Jahren. In diesen Fällen wird ein Jugendlicher anhand gewisser Kriterien überwiesen, wenn er nicht beweisen kann, dass er für die Maßnahmen des Jugendgerichtes empfänglich ist.²⁴⁴ Ein Beispiel hierfür ist North Dakota, das gesetzlich festgelegt hat, dass jeder straffällig gewordene Jugendliche zu überweisen ist, wenn er davor bereits mindestens zwei Mal straffällig geworden ist, ein

²⁴⁰ Gardner, Understanding Juvenile Law 188.

²⁴¹ Butts/Mitchell, Brick by Brick 179; Gardner, Understanding Juvenile Law 170f.

²⁴² Gardner, Understanding Juvenile Law 171.

²⁴³ Butts/Mitchell, Brick by Brick 179.

²⁴⁴ Butts/Mitchell, Brick by Brick 180.

schweres Verbrechen begangen hat und er nicht beweisen kann, dass er für die rehabilitativen Maßnahmen des Jugendgerichtes empfänglich ist.²⁴⁵

II.2.1.1.c. Die zwingende richterliche Überweisung (Mandatory Judicial Waiver)

Im Gegensatz zu den beiden zuvor erläuterten Varianten, hat der Richter hier keine Möglichkeit der Einflussnahme. Das Gesetz sieht genau vor, wann ein Jugendlicher zu überweisen ist und dem Richter kommt die Aufgabe zu, diese Kriterien in Hinblick auf den aktuellen Fall zu überprüfen und, wenn diese erfüllt sind, die Überweisung auszusprechen.²⁴⁶

II.2.1.2. Die gesetzliche Überweisung (Legislative Waiver)

Wie bereits eingangs in diesem Kapitel angesprochen, gibt es nun auch Überweisungsbestimmungen, die diese Entscheidungen gänzlich aus dem Entscheidungsfeld des Richters nehmen. In diesem Fall regelt das Gesetz, dass Jugendliche für gewisse festgelegte Verbrechen automatisch vor den Erwachsenenstraftgerichtshof gehören. Die sachliche Zuständigkeit wird dem Jugendgerichtshof in diesen Fällen entzogen.²⁴⁷

Auch in diesem Bereich variieren die Voraussetzungen, um eine Angelegenheit vor den Erwachsenenstraftgerichtshof zu bringen, je nach Einzelstaat. In der Regel sind sie jedoch eine Kombination aus Alter, Delikt und vorangegangenen Verurteilungen.²⁴⁸ So nehmen manche Gesetzgeber Jugendliche wegen mit Todesstrafe oder lebenslanger Haft bedrohter Straftaten vom Jugendgerichtshof aus. Andere wiederum lassen Jugendliche nicht vor den Jugendgerichtshof wegen schwerer Verbrechen wie zum Beispiel Vergewaltigung, bewaffneter Raub o.ä. und manche Gesetze stellen wiederum auf Wiederholungstaten oder andere qualifizierende Merkmale (zum Beispiel Verwendung einer tödlichen Waffe) ab.²⁴⁹

II.2.1.3. Direkte Anklage vor dem Erwachsenenstraftgerichtshof durch den Staatsanwalt

Zu guter Letzt gewinnt ein Sonderfall immer weiter an Bedeutung. So genannte direct file laws ermöglichen dem Staatsanwalt Ermessensfreiheit, ob er einen Jugendlichen vor dem Jugendgerichtshof oder dem Erwachsenenstraftgerichtshof anklagen möchte. Die Gesetzgebung ermöglicht beide Gerichtszuständigkeiten und überlässt es dem Staatsanwalt, die seiner Meinung nach geeignetere zu wählen.²⁵⁰

Richter können solche Entscheidungen nicht überprüfen, da die Entscheidung des Staatsanwaltes, vor welchem Gericht er verhandeln möchte, als exekutive Entscheidung

²⁴⁵ Butts/Mitchell, Brick by Brick 180.

²⁴⁶ Butts/Mitchell, Brick by Brick 181.

²⁴⁷ Gardner, Understanding Juvenile Law 189.

²⁴⁸ Butts/Mitchell, Brick by Brick 182; Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 110.

²⁴⁹ Griffin/Torbet (Ed.), Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice 12; Gardner, Understanding Juvenile Law 189.

²⁵⁰ Butts/Mitchell, Brick by Brick 183f.

ung angesehen wird und somit im Rahmen der Gewaltentrennung getrennt bleiben muss.²⁵¹

II.2.1.4. Exkurs: Sonderfälle bei Überweisungen an das Erwachsenengericht

II.2.1.4.a. Zurückverweisung an das Jugendgericht (Reverse Waiver)

Fünfundzwanzig Staaten sehen auch eine umgekehrte Überweisung vor. In diesem Fall ist es dem Jugendlichen gestattet in einem Fall mit Zuständigkeit des Strafgerichts für Erwachsene einen Antrag auf Verweisung an das Jugendgericht zu stellen. Diese reverse waivers werden in der Regel dann vorgesehen, wenn eine Überweisung direkt durch das Gesetz oder den Staatsanwalt erfolgt ist.²⁵²

II.2.1.4.b. Once an Adult Always an Adult

Diese Regelung besteht mit leichten Abwandlungen in vierunddreißig Staaten und sieht vor, dass ein Jugendlicher, der vor einem Erwachsenenstraegericht verurteilt wurde für alle darauf folgenden Fälle, in denen er straffällig wird, automatisch wieder vor ein Erwachsenenstraegericht muss.²⁵³ Dadurch wird für alle späteren Fälle automatisch die Zuständigkeit des Jugendgerichts unterbunden. In nahezu allen Staaten wird bei der auslösenden Erwachsenenstraegerichtsentscheidung auf eine Verurteilung abgestellt.²⁵⁴

Die nachfolgende Grafik²⁵⁵ stellt dar, für welche Überweisungsregelungen sich welcher Einzelstaat entschieden hat.

Most states have multiple ways to impose adult sanctions on offenders of juvenile age									
State	Judicial waiver			Concurrent jurisdiction	Statutory exclusion	Reverse waiver	Once an adult/ always an adult	Blended sentencing	
	Discretionary	Presumptive	Mandatory					Juvenile	Criminal
Number of states	45	15	15	15	29	25	34	15	17
Alabama	■				■		■		
Alaska	■	■			■			■	
Arizona	■				■		■		
Arkansas	■			■		■		■	■
California	■	■		■	■	■	■		■
Colorado	■	■		■				■	■
Connecticut			■			■		■	
Delaware	■		■		■	■	■		
Dist. of Columbia	■	■		■			■		
Florida	■			■	■		■		■
Georgia	■		■	■	■	■			
Hawaii	■						■		
Idaho	■				■		■		■
Illinois	■	■	■		■	■	■	■	■
Indiana	■		■		■		■		
Iowa	■				■	■	■		■
Kansas	■	■					■	■	
Kentucky	■		■			■			■

²⁵¹ Butts/Mitchell, Brick by Brick 184; Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106.

²⁵² Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 110.

²⁵³ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 110.

²⁵⁴ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 110.

²⁵⁵ Entnommen aus Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 111.

trächtliches Interesse des Bundes bestehen, diesen Fall im Bundesrechtssystem zu behalten.

Grundsätzlich kommt ein Jugendlicher mit dem Bundesstrafrecht in Berührung, wenn er Bundesrecht verletzt und der unter TEIL 2, Kapitel II.1.3. beschriebene Definition eines Jugendlichen im Sinne des 18 U.S.C. 5032 entspricht. Die häufigsten Fälle, die Bundesrecht tangieren, sind illegale Einwanderung und Drogendelikte.²⁵⁹

Wurde ein Jugendlicher von einer Bundesbehörde (meist Border Patrol, U.S. Citizenship and Immigration Services, U.S. Marshal's Service, FBI oder Drug Enforcement Agency) festgenommen, hat eine Untersuchung der Angelegenheit zu erfolgen. Diese soll klären, ob das begangene Delikt unter dem Recht eines Einzelstaates oder unter Bundesrecht begangen wurde. Wenn ein begangenes Delikt unter das Recht des Einzelstaates fällt, wird die Angelegenheit an den Einzelstaat zur weiteren Bearbeitung übergeben. Ausnahmen können lediglich die drei oben genannten Punkte bilden.²⁶⁰

II.2.2.1. Überweisung an das bundesstaatliche Strafrechtssystem für Erwachsene

Wird die Angelegenheit nicht an einen Einzelstaat verwiesen, bleibt der Jugendliche im bundesstaatlichen Strafrechtssystem. Dort wird dann in weiterer Folge entschieden, ob er als Jugendlicher oder wie ein Erwachsener behandelt wird.²⁶¹ Eine Überweisung ist jedoch nur mit einem Antrag auf Überweisung der Regierung möglich.²⁶²

Der 18 U.S.C. 5032 unterscheidet zwei Arten von Überweisungen: zwingend oder beliebig.

II.2.2.1.a. Zwingende Überweisung

Zusammengefasst spricht 18 U.S.C. 5032 von einer zwingenden Überweisung, wenn ein Jugendlicher sechzehn Jahre oder älter ist und eines der folgenden Delikte begangen hat: schweres Gewaltverbrechen, Drogenhandel, Drogenschmuggel oder Brandstiftung. Zusätzlich muss dieser Jugendliche bereits mindestens einmal wegen einem vergleichbaren Delikt verurteilt worden sein.²⁶³

II.2.2.1.b. Beliebige (im Ermessen liegende) Überweisung

18 U.S.C. 5032 gestattet Überweisungen, die im Ermessen liegen, für Jugendliche die mindestens fünfzehn Jahre alt sind wegen ähnlicher Delikte wie bei der zwingenden Überweisung. Zusätzlich sind solche Überweisungen auch bei mindestens Dreizehnjährigen bei Delikten wie Mord, schwerer Körperverletzung oder Raub möglich. Fälle, die diese Straftaten involvieren, werden als „qualifying cases“ bezeichnet, weil in diesen Fällen das „interest of justice“ eine Überweisung erforderlich machen kann.²⁶⁴

²⁵⁹ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 117.

²⁶⁰ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 117.

²⁶¹ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 118.

²⁶² Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 11f.

²⁶³ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 10f; Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 118.

²⁶⁴ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 118; Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 11f.

II.3. Örtliche Zuständigkeit

Wurde in einem ersten Schritt, so es fraglich war, festgestellt, ob es sich um eine Jugendstrafsache des Bundes oder eines Einzelstaates handelt, ist die örtliche Zuständigkeit geklärt, wenn es eine Jugendstrafsache des Bundes ist. In diesem Fall entscheidet sich die Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung der federal courts.

Handelt es sich um eine Angelegenheit eines Einzelstaates, bestimmen die lokalen Criminal Procedures-Codes, welches Jugendgericht in einem Staat zuständig ist. Oft wird diese Entscheidung sogar noch lokalen Stellen, wie den einzelnen Counties innerhalb eines Einzelstaates, überlassen. Anknüpfungspunkt ist erst einmal der Tatort. Wurde die Tat von einem Jugendlichen aus einem anderen Staat begangen, kann in der Regel ein Antrag auf Überweisung an den Heimatstaat gestellt werden. Auch hier sind die jeweiligen lokalen Vorschriften zu beachten.

III. Das Verfahren in Jugendstrafsachen

Die Verfahren in Jugendstrafsachen unterscheiden sich von Staat zu Staat sehr. Es gibt keinen einheitlichen Verfahrensablauf. Selbst innerhalb einzelner Staaten kommt es von County zu County zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen, die regionale Besonderheiten und Traditionen betonen. Aus diesem Grund wird die hier beschriebene Darstellung allgemein gehalten.

Der generelle Unterschied zum Erwachsenenstrafrechtsverfahren ist in erster Linie, dass es weniger formell ist und wie bereits erwähnt auf die individuellen Umstände der jugendlichen Straftäter abstellt. Die Vermeidung von jeglicher Art von Stigmatisierung der Jugendlichen ist eines der höchsten Ziele im Jugendstrafrecht. Dies geht so weit, dass sogar die sprachlichen Termini in Jugendstrafverfahren abgeschwächt wurden. Die nachfolgende Übersicht stellt einige der gebräuchlichsten Ausdrücke im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht gegenüber.

Erwachsenenstrafrechts-Ausdrücke	Jugendstrafrechts-Ausdrücke
Crime	Offense
Arrest	Take into Custody
Indictment	Petition
Not Guilty Plea	Denial
Guilty Plea	Admission
Trial	Adjudicatory Hearing
Found Guilty	Found Delinquent
Sentencing	Disposition
Jail	Detention, Training School
Parole	Aftercare

III.1. Das Vorverfahren/Ermittlungsverfahren bis zum Hauptverfahren

Ihren Ausgangspunkt nimmt die strafrechtliche Verfolgung von Jugendlichen in der Regel mit der Anzeige beziehungsweise mit der Festnahme durch Vollzugsorgane. Nach der Festnahme des Jugendlichen wird von den Vollzugsorganen entschieden, ob der Fall ans Jugendgerichtssystem weitergeleitet wird oder doch informell behandelt werden kann. Um diese Entscheidung treffen zu können, unterhalten sich die Strafvollzugsbehörden mit dem Opfer, dem Jugendlichen, seinen Eltern und prüfen etwaige Vorstrafen des Jugendlichen oder sonstige Berührungspunkte mit dem Jugendstrafsystem.²⁶⁵ Folgende Möglichkeiten stehen den Vollzugsbeamten üblicherweise offen:

- Die Vollzugsorgane entscheiden sich für ein „street adjustment“, was so viel bedeutet wie, dass der Jugendliche streng ermahnt wird und noch vor einer Verhaftung nach Hause geschickt wird.²⁶⁶
- Ein Jugendlicher wird nach der Verhaftung ohne Bedingungen entlassen.²⁶⁷
- Ein Jugendlicher wird mit einer Ermahnung nach der Verhaftung nach Hause geschickt.²⁶⁸
- Ein Jugendlicher wird nach der Verhaftung in die Obhut der Eltern oder des Vormunds übergeben.²⁶⁹
- Ein Jugendlicher wird nach der Verhaftung mit der Auflage entlassen, sich bei einer bestimmten Behörde oder Einrichtung zu melden, die Betreuung und Leistungen für derartige Fälle zur Verfügung stellt.²⁷⁰

Im Jahr 2008 wurden 22% sämtlicher Jugendverhaftungen informell gehandhabt und endeten mit der Freilassung des Jugendlichen. Weitere 66% wurden an das Jugendstrafsystem weitergeleitet. Direkt an das Erwachsenenstrafsystem wurden weitere 10% verwiesen und der Rest von 2 % wurde an andere Polizeibehörden oder Sozialhilfbehörden übergeben.²⁷¹

Meist sind die Vollzugsorgane diejenigen, die Strafanzeige gegen straffällig gewordene Jugendliche erstatten. Im Jahr 2008 waren ihr Anteil alleine 83%.²⁷² Der Rest der Strafanzeigen gegen Jugendliche wird von den Opfern, den Eltern, Schulpersonal und Bewährungshelfern getätigt.²⁷³

Als nächster Schritt landet eine Jugendstraftat bei der Einlaufstelle des Jugendgerichts. Der Einlauf selbst ist entweder die Aufgabe der Jugendbewährungsabteilung und/oder des Staatsanwaltsbüros. Beim Einlauf wird entschieden, ob ein Fall abgewiesen, informell gehandhabt oder verhandelt wird.²⁷⁴ Dies geschieht in der Regel dadurch,

²⁶⁵ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 104.

²⁶⁶ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 33.

²⁶⁷ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 33.

²⁶⁸ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 33.

²⁶⁹ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 33.

²⁷⁰ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 33.

²⁷¹ Puzzanchera, *Juvenile Arrests 2008*, 5.

²⁷² Puzzanchera/Adams/Sickmund, *Juvenile Court Statistics 2008*, 31.

²⁷³ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 104.

²⁷⁴ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 104.

dass die Fakten des Falls geprüft werden, um zu sehen, ob genügend Beweise für eine Anklage vor dem Jugendgerichtshof vorhanden sind. Werden die Beweise als ausreichend erachtet, wird entschieden, ob der Fall informell gehandhabt werden soll oder ans Jugendgericht geschickt wird. Reichen die Beweise nicht aus, wird der Fall abgewiesen.²⁷⁵ Für die Beurteilung einer informellen Handhabung werden die Ergebnisse einer Hintergrundrecherche der rechtlichen und sozialen Faktoren herangezogen.²⁷⁶

Nahezu die Hälfte aller Fälle, die zum Einlauf kommen, wird in weiterer Folge informell behandelt. Im Jahr 2008 belief sich der Prozentsatz der formell gehandhabten Jugenddelikte auf 56%.²⁷⁷ Die informell behandelten Fälle teilen sich wiederum in einen Teil, der abgewiesen wird und einen Teil, bei dem der Jugendliche gewissen Auflagen (zum Beispiel Opferentschädigung, Drogenberatung, Schulbesuch oder Ausgangssperre) für einen bestimmten Zeitraum zustimmt. Dies wird in vielen Staaten damit verknüpft, dass der Jugendliche zugibt, die Tat begangen zu haben. Oft wird hierfür eine schriftliche Vereinbarung verfasst, die „consent decree“ genannt wird. Ob sich der Jugendliche an sein consent decree hält, wird oft von Bewährungshelfern kontrolliert. Aus diesem Grund erhält diese Vorgehensweise oft den Namen „informal probation“.²⁷⁸

Absolviert der Jugendliche seine informal probation erfolgreich, wird der Fall abgewiesen und es wird keine Jugendstrafakte von diesem Fall aufbewahrt.²⁷⁹ Ist dem jedoch nicht so, wird die Angelegenheit an das Jugendgericht zur Verhandlung geschickt. In weiterer Folge wird ein solcher Fall behandelt, als wäre es von Anfang an zur Anklage gekommen.²⁸⁰

III.1.1. Untersuchungshaft bei amerikanischen Jugendstrafverfahren

Bereits im Zuge der Verhaftung durch die Polizei kann ein Jugendlicher in eine örtliche Jugendhaftanstalt eingewiesen werden. Dort wird üblicherweise von Bewährungshelfern der Sachverhalt überprüft, um in einem nächsten Schritt entscheiden zu können, ob der Jugendliche in Untersuchungshaft bleiben soll. Die genauen Evaluierungskriterien werden von den einzelstaatlichen Gesetzen und örtlichen Gerichtsgepflogenheiten festgesetzt.²⁸¹ Meist gibt es zwei Kriterien für die fortgesetzte Untersuchungshaft eines Jugendlichen:

1. Es ist bestimmt, dass der Jugendliche eine Gefahr für sich selbst oder andere darstellt.²⁸²
2. Es besteht die Gefahr, dass der Jugendliche flüchtet und nicht zu seinem Gerichtstermin erscheint.²⁸³

Bleibt der Jugendliche in Untersuchungshaft, ist der nächste Schritt eine formelle Anhörung vor einem Richter, der die Untersuchungshaft entweder aufheben oder

²⁷⁵ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 104.

²⁷⁶ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 34.

²⁷⁷ Puzanchara/Adams/Sickmund, *Juvenile Court Statistics 2008*, 58.

²⁷⁸ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 104.

²⁷⁹ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 34.

²⁸⁰ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 104.

²⁸¹ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 34.

²⁸² Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 34.

²⁸³ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 34.

verlängern kann. Diese Anhörung hat innerhalb eines von den einzelstaatlichen Gesetzen festgesetzten Zeitrahmens zu erfolgen, üblicherweise vierundzwanzig Stunden nach der Einlieferung in die Haftanstalt.²⁸⁴

In 21 % von allen Jugendstrafrechtsfällen im Jahr 2008 wurde Untersuchungshaft verhängt. Das sind in absoluten Zahlen 347.800 Fälle.²⁸⁵

III.2. Das Hauptverfahren

Soll ein Fall vor dem Jugendgericht behandelt werden, wird als nächsten Schritt entschieden, ob ein Antrag auf Anhörung zwecks Verweisung an das Strafgericht oder ein Antrag auf Anhörung der Sache selbst (delinquency petition) gestellt wird.²⁸⁶

III.2.1. Antrag auf Anhörung zwecks Überweisung an das Strafgericht

Welche Möglichkeiten der Überweisung es gibt wurde bereits oben (TEIL 2, Kapitel II.2.1) dargelegt. Grundsätzlich wird vom Einlaufbeamten oder dem Staatsanwalt ein derartiger Antrag gestellt, weil sie überzeugt sind, dass der spezielle Fall im Strafgericht für Erwachsene besser aufgehoben ist.²⁸⁷

Das Gericht trifft eine derartige Entscheidung, nachdem es die Fakten des Falls geprüft hat und zum Entschluss gekommen ist, dass es wahrscheinliche Gründe für die Annahme gibt, dass der Jugendliche die Tat begangen hat.²⁸⁸

In der Regel sind es folgende Argumente, die dazu benutzt werden, einen Transfer zu argumentieren:

- Vorstrafen des Jugendlichen mit Maßnahmen des Jugendgerichtshofes, die nicht dazu geführt haben, von weiteren strafbaren Handlungen Abstand zu nehmen²⁸⁹
- Die Schwere des Verbrechens, die es dem Jugendgericht aufgrund der Zuständigkeit nur bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen nahezu unmöglich macht, den vollen notwendigen Zeitraum, den es zur Rehabilitation des Jugendlichen benötigen würde, einzuschreiten²⁹⁰

Entscheidet der Jugendrichter gegen diesen Antrag, wird eine Anhörung zur Verhandlung angesetzt. Entscheidet sich der Richter für eine Überweisung, wird der Fall an das zuständige Strafgericht für Erwachsene geschickt.²⁹¹

²⁸⁴ Griffin/Torbet (Ed.), Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice 34, 39.

²⁸⁵ Puzanhera/Adams/Sickmund, Juvenile Court Statistics 2008, 32.

²⁸⁶ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 104.

²⁸⁷ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 105.

²⁸⁸ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 105.

²⁸⁹ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 105 f.

²⁹⁰ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106.

²⁹¹ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106.

III.2.2. Antrag auf Anhörung der Sache selbst (delinquency petition)

Im Antrag auf Anhörung werden die Anschuldigungen gegen den Jugendlichen näher ausgeführt und gleich eine Verurteilung des Jugendlichen gefordert. Die Verurteilung würde den Jugendlichen wiederum zum Mündel des Gerichts machen.²⁹²

Als nächster Schritt wird eine Anhörung (adjudicatory hearing) festgesetzt, die eine direkte Reaktion auf den Antrag auf Anhörung ist. In diesem Stadium des Verfahrens werden die Fakten des Falls dargelegt sowie die Parteien und die Zeugen gehört²⁹³. Ebenso wie im amerikanischen Strafrecht für Erwachsene, ist es auch im amerikanischen Jugendstrafrecht üblich, dass die Mehrheit der Jugendstrafrechtsfälle mit „plea agreements“ geregelt wird. Darin einigen sich der Staatsanwalt und der Jugendliche (oder sein Verteidiger) auf eine Strafe und ein Schuldeingeständnis eines üblicherweise milderen Delikts als schlimmstenfalls zur Verurteilung kommen würde, bevor der Fall überhaupt vor den Richter kommt.²⁹⁴

Nahezu alle Staaten sehen für die Entscheidung eines Jugendstrafverfahrens einen Richter vor, jedoch gibt es mittlerweile auch Staaten, die ein Geschworenenverfahren in Jugendstrafsachen zulassen.²⁹⁵

Ein Richter hat üblicherweise folgende Möglichkeiten, bei einem adjudicatory hearing vorzugehen:

- Der Richter ändert oder ergänzt die delinquency petition, wenn diese unrichtig oder unvollständig ist.²⁹⁶
- Der Richter weist den Fall mangels an Beweisen ab.²⁹⁷
- Der Richter führt den Fall ohne Urteil weiter (um ihn später abweisen zu können, wenn der Jugendliche den Auflagen des Richters nachgekommen ist).²⁹⁸
- Der Richter gewährt dem Jugendlichen die Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen schuldig zu bekennen.²⁹⁹
- Der Richter spricht den Jugendlichen schuldig.³⁰⁰

Von allen formell behandelten Jugendstrafsachen wurden 2008 letztlich 61 % der Jugendlichen vom Gericht als schuldig verurteilt. Das entspricht rund 563.900 Jugendstrafrechtsfällen.³⁰¹

²⁹² Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 104.

²⁹³ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 104.

²⁹⁴ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 36.

²⁹⁵ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 104.

²⁹⁶ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 36.

²⁹⁷ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 36.

²⁹⁸ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 36.

²⁹⁹ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 36.

³⁰⁰ Griffin/Torbet (Ed.), *Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice* 36.

³⁰¹ Puzzanchera/Adams/Sickmund, *Juvenile Court Statistics 2008*, 58.

III.2.3 Sonderfall Plea Bargain

Bei einem Plea Bargain handelt es sich um eine Besonderheit des amerikanischen Rechtssystems, die sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche zu Anwendung gelangt. Ein Plea Bargain wird als „a negotiated agreement between a prosecutor and a criminal defendant whereby the defendant pleads guilty to a lesser offense or to one of multiple charges in exchange for some concession by the prosecutor, usu. a more lenient sentence or a dismissal of the other charges“³⁰² definiert. In der Praxis bedeutet das, dass der Staatsanwalt und der Strafverteidiger bei Bedarf bis zum Ende der Hauptverhandlung in Verhandlung treten und versuchen eine Einigung über Schuldeingeständnis der Straftat und Strafe zu erzielen. Plea Bargains sind eine in den USA sehr häufig genutzte Möglichkeit, sich Strafverfahren generell zu ersparen oder zumindest einen ungewissen Ausgang zu vermeiden. Diesem Plea Bargain ist vom zuständigen Richter zuzustimmen. Erfolgt keine Zustimmung durch den Richter, wird je nach Stadium der Verhandlung entweder die Hauptverhandlung anberaumt oder fortgesetzt.

Plea Bargains haben im Jugendstrafrecht in den USA im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung gewonnen. Ursprünglich waren diese verpönt, da im Jugendstrafsystem viel mehr auf die Charakteristika des Jugendlichen abgestellt wurde denn auf Anzahl und Schwere der Straftaten. Jedoch mit der Annäherung des Erwachsenenstrafrechts an das Jugendstrafrecht, als auch mit der konstant steigenden Anzahl an Jugendstrafrechtsfällen für Pflichtverteidiger und Staatsanwälte gewann der Plea Bargain zunehmend an Bedeutung.³⁰³

III.3. Strafmaßverkündung

Wird nach Anhörung aller Zeugen und Sichtung aller Beweise der Jugendliche schuldig gesprochen, ist es heutzutage gängige Praxis, dass ein zweiter Verhandlungstermin (disposition hearing) stattfindet, bei dem über das Strafmaß und die Art der Strafe entschieden wird.³⁰⁴ Früher wurde die Hauptverhandlung mit der Strafmaßverkündung oft kombiniert und in einem abgehandelt.³⁰⁵ Wie genau das disposition hearing gestaltet wird, ist den einzelnen Staaten überlassen.³⁰⁶

Üblicherweise wird im Vorfeld von den Bewährungshelfern ein Plan entwickelt, wie die Bestrafung des Jugendlichen aussehen könnte beziehungsweise sollte. Als Basis für diesen Plan wird der Jugendliche sowie passende unterstützende Systeme und Programme evaluiert. Zusätzlich dazu kann das Gericht psychologische und diagnostische Tests anordnen oder den Jugendlichen für eine gewisse Zeit in eine diagnostische Einrichtung einweisen.³⁰⁷ Damit sich der Richter ein möglichst umfassendes Bild machen kann, sind die üblichen Beweisregeln nicht anwendbar und auch Mittel wie zum Beispiel Hörensagen werden zugelassen.³⁰⁸

³⁰² *Garner*, Black's Law Dictionary 1190.

³⁰³ *Shepherd, Jr.*, Plea Bargaining in Juvenile Court.

³⁰⁴ *Snyder/Sickmund*, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106; *Gardner*, Understanding Juvenile Law 259.

³⁰⁵ *Gardner*, Understanding Juvenile Law 259.

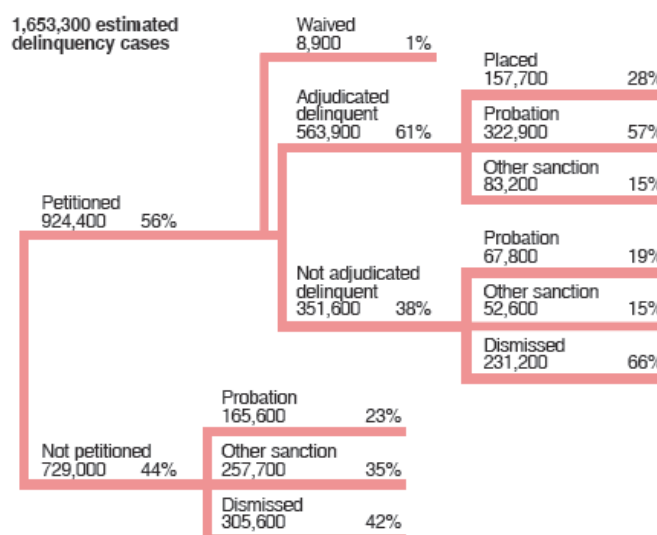
³⁰⁶ *Gardner*, Understanding Juvenile Law 260.

³⁰⁷ *Snyder/Sickmund*, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106.

³⁰⁸ *Gardner*, Understanding Juvenile Law 261.

Der von den Bewährungshelfern entwickelte Plan wird bei dem disposition hearing dem Richter vorgetragen. Ergänzend dazu können auch der Jugendliche selbst und der Staatsanwalt Empfehlungen abgeben. Im Anschluss daran entscheidet der Richter über das zu verhängende Strafmaß.³⁰⁹

Die nachfolgende Grafik³¹⁰ bietet einen Überblick, wie im Jahr 2008 die Gesamtheit an Jugendstrafanzeigen und in weiterer Folge Jugendstrafverfahren gehandhabt wurde:



III.4. Strafmöglichkeiten

In der Wahl der möglichen Strafen steht dem Richter ein breites Spektrum an Möglichkeiten zur Verfügung. Zusätzlich wird ihm für diese Entscheidung ein großer Ermessensspielraum eingeräumt. Früher wurde dieser große Ermessensspielraum des Richters damit begründet, dass der Jugendliche ein Recht auf die mildeste zu seinem Delikt passende Strafe hat. Das rührte wiederum vom historischen Grundgedanken des Wohlergehens des Kindes her. Wie in TEIL 2, Kapitel I.1.2. bereits dargelegt haben jedoch die ersten U.S. Supreme Court-Entscheidungen in Jugendstrafsachen, allen voran *In re Gault*, ein partielles Umdenken in Gang gesetzt. So gehören nun auch Verbrechenverhinderung und die Verhängung gerechter Strafen zu den erklärten Zwecken des Jugendstrafsystems.³¹¹

Aus dem Grundgedanken des Jugendstrafrechts und dem Umdenken nach den ersten U.S. Supreme Court-Entscheidungen ergeben sich zwei Theorien, wie Jugendliche bestraft werden sollen. Welcher Theorie der Vorzug gegeben wird, wird von Rechtsprechung zu Rechtsprechung unterschiedlich gewichtet. Aus diesem Grund gibt es Tendenzen zu beiden Theorien.

³⁰⁹ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 106.

³¹⁰ Entnommen aus *Puzzanchera/Adams/Sickmund, Juvenile Court Statistics 2008*, 58.

³¹¹ Gardner, *Understanding Juvenile Law* 262.

1. Die traditionelle Theorie: Mittelpunkt ist das Wohlergehen des Kindes

Ein individualisierter Zugang zu den Fällen beim Jugendgericht ist der Grundgedanke dieser Theorie. Gepaart mit dem zentralen Thema des Wohlergehens des Kindes und der Rehabilitation muss jeder einzelne Fall genau geprüft werden, um auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen eingehen zu können.³¹²

Damit einhergehend lassen Berufungsgerichte Einweisungen in Anstalten nur mehr dann zu, wenn es keine bessere oder geeignetere Alternative gibt. Der am wenigsten drastischen Bestrafung ist der Vorzug zu geben.³¹³

2. Die neue Theorie: Soziale Sicherheit und Bestrafung

Die erste Theorie spiegelt den Grundgedanken des Jugendstrafsystems wieder. Die neue Theorie der sozialen Sicherheit und Bestrafung geht mehr auf die Bedürfnisse und Rufe der Gesellschaft ein: Schutz der Gesellschaft und Bestrafung für Verfehlungen.³¹⁴

So haben manche Rechtsprechungen über die Zeit den Zweck des Jugendstrafrechts auf die in der neuen Theorie formulierten Wünsche der Gesellschaft erweitert und gleichzeitig die Bedeutung der Rehabilitation von Jugendlichen zurückgedrängt. Andere Rechtsprechungen versuchen wiederum beides zu vereinen, was aufgrund der einander ausschließenden Natur von Rehabilitation und Bestrafung zum Scheitern verurteilt ist.³¹⁵

III.4.1. Residential Placement (Unterbringung in einer Anstalt)

Dies stellt das Gegenstück zur Haft bei den Erwachsenen dar. Die Art der Unterbringung kann jedoch sehr unterschiedlich sein. Sie kann eher gefängnisgleichen Charakter haben oder eher wie ein Zuhause ausgestaltet sein. Wohin ein Jugendlicher kommt und für wie lange wird in vielen Staaten vom Department of Juvenile Correction bestimmt. Andere Staaten lassen jedoch auch das durch den Richter entscheiden. Die Dauer des Aufenthalts kann bestimmt oder unbestimmt sein.³¹⁶

Handelt es sich um eine gefängnisgleiche Einrichtung, wird dies gemeinhin als „secure confinement“ (Sicherheitsverwahrung) bezeichnet. Diese stellt die restriktivste Art der Bestrafung Jugendlicher dar und soll nur zur Anwendung kommen wenn jede andere Art der Bestrafung untragbar wäre.³¹⁷ Üblicherweise werden Jugendliche in eigene, nur für sie bestimmte Anstalten geschickt, einige Staaten erlauben jedoch auch die Inhaftierung mit Erwachsenen.³¹⁸

³¹² Gardner, Understanding Juvenile Law 262.

³¹³ Gardner, Understanding Juvenile Law 262ff.

³¹⁴ Gardner, Understanding Juvenile Law 266.

³¹⁵ Gardner, Understanding Juvenile Law 266f.

³¹⁶ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106.

³¹⁷ Gardner, Understanding Juvenile Law 281f.

³¹⁸ Gardner, Understanding Juvenile Law 281.

Über einen Jugendlichen darf längstens bis zu seiner Volljährigkeit Jugendhaft verhängt werden, manche Staaten dehnen diese Obergrenze jedoch bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr aus. Kalifornien erlaubt sogar die Ausdehnung der Haft nach der Volljährigkeit in jeweils Zweijahresschritten auf unbestimmte Dauer. Der kalifornische Cal. Welf. & Inst. Code §§ 1800, 1802 rechtfertigt dies mit der Annahme, wenn der inhaftierte Jugendliche „would be physically dangerous to the public because of the person's mental or physical deficiency, disorder or abnormality“.³¹⁹

Nach der Entlassung aus der Unterbringung gibt es für den Jugendlichen oft eine Periode der Nachbetreuung oder der Bewährung. Erfüllt der Jugendliche die hier auferlegten Bedingungen nicht, kann er wieder in diese oder eine andere Anstalt zurückgeschickt werden. Auch dies wird entweder durch das Department of Juvenile Correction oder durch den Richter beobachtet.³²⁰

Im Jahr 2008 mündeten 28 % aller Jugendstraffälle in eine Unterbringung in einer Anstalt.³²¹

III.4.1.1. Sonderfall: Community-Based-Institutionalization

In Fällen, in denen es nicht wünschenswert ist, dass der Jugendliche wieder nach Hause geschickt wird, gibt es die Möglichkeit ihn in nicht abgesicherte Einrichtungen zu schicken, die meist wie Gruppenheime oder Pflegeunterbringungen ausgestaltet sind.³²²

Diese Variante hat den Vorteil, dass der Jugendliche weiterhin in die Gesellschaft integriert lebt, jedoch auch die von ihm benötigte Struktur und Sicherheit erhält. Das Gericht darf eine derartige Unterbringung anordnen, wenn es für die Rehabilitation des Jugendlichen von Vorteil ist.³²³

III.4.1.2. Sonderfall: Boot Camp

Das Boot Camp stellt eine Alternative zur klassischen Sicherheitsverwahrung dar. Üblicherweise ist das Konzept dieser Boot Camps militärisch angelehnt und verlangt den Jugendlichen strenge Disziplin und viel körperliche Betätigung ab.³²⁴

Der Zweck solcher Boot Camps wird unterschiedlich eingeschätzt. Manche sehen in ihnen eine Art „shock incarceration“, wo die Jugendlichen einen Anreiz erhalten sollen, nicht mehr straffällig zu werden und gleichzeitig ihre verdiente Strafe erhalten. Andere wiederum betrachten diese boot camps als Anstalten, die „self-discipline, respect for the law, and the value of work“ vermitteln und somit einen rehabilitativen Zweck erfüllen.³²⁵

³¹⁹ Gardner, Understanding Juvenile Law 282.

³²⁰ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106.

³²¹ Puzzanchera/Adams/Sickmund, Juvenile Court Statistics 2008, 58.

³²² Gardner, Understanding Juvenile Law 278.

³²³ Gardner, Understanding Juvenile Law 278.

³²⁴ Gardner, Understanding Juvenile Law 288.

³²⁵ Gardner, Understanding Juvenile Law 288.

III.4.2. Bewährung

Bewährung ist die meistgenutzte Sanktion im Jugendstrafrecht und entspricht der bedingten Strafnachsicht in Österreich. Im Jahr 2008 mündeten 57 % aller Fälle mit Verurteilung in eine Bewährungsstrafe³²⁶. In den USA stellt Bewährung eine eigene Sanktionsform dar, wie auch die Grafik in TEIL 2, Kapitel III.3. unterstreicht. Die Dauer der Bewährung kann sowohl bestimmt sein als auch vom Richter offen gelassen werden. Der Vorteil der Bewährung liegt darin, dass das Kind nicht aus seiner gewohnten Umgebung gerissen wird, um inhaftiert zu werden. Der Jugendrichter darf sich unabhängig von der Schwere des begangenen Delikts immer für eine Bewährung entscheiden.³²⁷

Häufig wird die Bewährung als Gegenleistung für die dem Jugendlichen belassene Freiheit gemeinsam mit zusätzlichen Auflagen (conditions of probation) ausgesprochen. Es kann sich dabei um passive Auflagen (Du sollst nicht...) oder aktive Auflagen, die ein Tun des Jugendstraftäters verlangen (Dinge wie Drogenberatung, Wiedergutmachung (siehe TEIL 2, Kapitel III.4.3.) oder gemeinnützige Arbeit (siehe TEIL 2, Kapitel III.4.4.)), handeln.³²⁸ Dem Richter werden hier vom Gesetz kaum Grenzen gesetzt, er kann frei nach seinem Ermessen entscheiden. Üblicherweise werden diese Auflagen vom Richter auf das jeweilige Kind und seine Bedürfnisse zugeschnitten, um nicht einfach zu bestrafen, sondern dem Kind auch größtmöglichen Nutzen zuteil werden zu lassen.³²⁹

Nachfolgende Übersicht soll ein paar dem Buch „Understanding Juvenile Law“³³⁰ entnommene Beispiele für

- erlaubte Auflagen in Verbindung mit einer Bewährung geben, ebenso wie
- Auflagen, die in der Instanz aufgehoben wurden.

Erlaubte Bewährungsauflagen	Nicht erlaubte Bewährungsauflagen
Regelmäßige Schulbesuche (auch mit der Auflage bestimmte Noten zu erreichen)	Verbindliche Besuche in der Kirche oder in der Sonntagsschule
Befolgung aller Gesetze	Anweisung von „shock probation“ – eine Unterbringung im Countygefängnis für die Dauer von sieben Tagen
Berichte an den Bewährungshelfer	Bereitstellung von DNA-Proben für die staatliche DNA-Erfassungsdatenbank von jugendlichen Sexualstraftätern
Befolgung der Ausgangssperre	

³²⁶ *Puzzanchera/Adams/Sickmund*, Juvenile Court Statistics 2008, 58.

³²⁷ *Snyder/Sickmund*, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106; *Gardner*, Understanding Juvenile Law 270.

³²⁸ *Griffin/Torbet (Ed.)*, Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice 37f.

³²⁹ *Gardner*, Understanding Juvenile Law 270; *Snyder/Sickmund*, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106.

³³⁰ *Gardner*, Understanding Juvenile Law 271f.

Ausschließlicher Umgang mit Personen, die von den Eltern und/oder dem Bewährungshelfer genehmigt wurden	
Duldung der Durchsuchung des Jugendlichen oder seiner Sachen in Verbindung mit seiner Bewährungsüberwachung	

Um die Fortschritte des Jugendlichen regelmäßig zu überprüfen werden review hearings abgehalten. Zusätzlich wird dem Jugendlichen ein Bewährungshelfer beige- stellt. Dieser behält die Entwicklung des Jugendlichen genau im Auge. Verletzt ein Ju- gendlicher seine Bewährungsauflagen bestimmt das Jugendgericht in weiterer Folge, welche Konsequenzen dies nach sich zieht. Es kann die Bewährung trotzdem fortführen (unter Umständen zu verschärften Bedingungen), eine Anhörung ansetzen oder wenn eine Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, den Jugendlichen ohne weitere Anhö- rung inhaftieren.³³¹

Wenn der Jugendliche die Bedingungen der Bewährung erfolgreich beendet hat, schließt der Richter den Fall ab.³³²

III.4.3. Wiedergutmachung

Richter können als weitere Strafmöglichkeit den Verurteilten zu Wiedergutma- chung für den angerichteten Schaden verurteilen. Diese Strafmöglichkeit kann unter- schiedlich ausgestaltet sein. Entweder wird Wiedergutmachung als eigene Sanktions- möglichkeit konzipiert oder als Bewährungsauflage.³³³

Diese Unterscheidung kann dann von Bedeutung sein, wenn ein Gerichtsbezirk eine Haftstrafe und Bewährung als sich einander ausschließende Strafen betrachtet. Wird nun die Wiedergutmachung als Bewährungsauflage konzipiert, ist diese Sankti- onsmöglichkeit dann unter Umständen nicht möglich, wenn der Jugendliche zugleich eine Haftstrafe erhält. Stellt Wiedergutmachung eine eigen Strafe dar, kann diese durchaus mit einer Haftstrafe kombiniert werden.³³⁴

Manche Staaten verbieten es, Wiedergutmachung über einen Jugendlichen zu verhängen, wenn dessen finanzielle Verhältnisse es nicht erlauben und/oder auch nie erlauben werden, diese Strafe jemals ableisten zu können. Trifft ein Staat für diesen Fall keine gesetzlichen Vorkehrungen, springen die Instanzgerichte ein und limitieren die Jugendgerichte dahingehend.³³⁵

Wird Wiedergutmachung angeordnet, hat der Jugendliche ein Recht auf eine Anhörung mit den damit verbundenen due-process-Rechten, die Jugendlichen über die Jahrzehnte (siehe dazu TEIL 2, Kapitel I.1.2.) zuerkannt wurden. In dieser Anhörung legt das Gericht die Höhe des Betrages fest, der dazu notwendig ist, das Opfer in den Zu-

³³¹ Gardner, Understanding Juvenile Law 272f.

³³² Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 106.

³³³ Gardner, Understanding Juvenile Law 274.

³³⁴ Gardner, Understanding Juvenile Law 274f.

³³⁵ Gardner, Understanding Juvenile Law 275.

stand vor der Straftat zu versetzen und der den Bedürfnissen nach Rehabilitation des Jugendlichen entspricht. Das Gericht nimmt dabei oft Berechnungen der Bewährungshelfer zu Hilfe, die Faktoren wie Reparaturkosten, Ersatzkosten, Marktwert oder zuverlässige Schätzungen berücksichtigen.³³⁶

III.4.4. Gemeinnützige Arbeit

Ähnlich ausgestaltet wie die Wiedergutmachung ist auch die gemeinnützige Arbeit als Sanktionsmöglichkeit. Auch die gemeinnützige Arbeit kann abhängig vom jeweiligen Gerichtsbezirk sowohl als eigene Strafe als auch als Bewährungsauflage ausgestaltet sein.³³⁷

Jugendrichter verurteilen zu gemeinnütziger Arbeit mit dem Ziel, dass der Jugendliche eine Reihe von Arbeiten leistet, die der Gesellschaft zugute kommen und dass der Jugendliche lernt, die Verantwortung für seine Handlungen zu übernehmen. Gleichzeitig soll dies damit verbunden werden, dass der Jugendliche Arbeitserfahrung sammelt.³³⁸

Die Art der Arbeiten ist sehr breit gefächert und wird immer unter Aufsicht von regulärem Personal vor Ort absolviert. Als Beispiele wären etwa Arbeit auf ländlichen Friedhöfen, in Stadtparkanlagen, im Zoo oder im Krankenhaus zu nennen.³³⁹

Die Instanzen halten angefochtene Urteile, die gemeinnützige Arbeit zum Inhalt haben in der Regel aufrecht, doch gibt es Entscheidungen, die die Dauer der gemeinnützigen Arbeit auf ein Maß reduziert, das nicht länger ist als eine Haftstrafe gewesen wäre.³⁴⁰

Wiedergutmachungsleistungen oder Strafzahlungen, gemeinnützige Arbeit sowie der Eintritt in ein Therapie- und/oder Behandlungsprogramm nehmen gemeinsam nur einen Anteil von 15 % aller Strafen bei Verurteilungen ein.³⁴¹

III.4.5. Sonderfall: Blended Sentencing (Gemischte Bestrafung)

Blended Sentencing ist die Möglichkeit sowohl für das Jugendgericht als auch für das Strafgericht der Erwachsenen auf den Sanktionenpool des jeweils anderen Systems entweder kombiniert (inclusive blend) oder ausschließlich (exclusive blend) zurückzugreifen.³⁴²

Durch diese Möglichkeit soll den Gerichten trotz enger gewordener Zuständigkeitsregeln ein gewisser Spielraum bei der Urteilssprechung erhalten bleiben.³⁴³ Zusätzlich soll dadurch ein Ausgleich zwischen den Interessen von Jugendstraftätern und der Bestrafung von ihnen geschaffen werden.³⁴⁴

³³⁶ Gardner, Understanding Juvenile Law 276.

³³⁷ Gardner, Understanding Juvenile Law 277.

³³⁸ Gardner, Understanding Juvenile Law 277.

³³⁹ Gardner, Understanding Juvenile Law 277.

³⁴⁰ Gardner, Understanding Juvenile Law 277.

³⁴¹ Puzzanchera/Adams/Sickmund, Juvenile Court Statistics 2008, 58.

³⁴² Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 115.

³⁴³ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 115; Butts/Mitchell, Brick by Brick 187f.

³⁴⁴ Gardner, Understanding Juvenile Law 288.

III.4.5.1. Blended Sentencing am Jugendgerichtshof

Blended sentencing findet man in verschiedenen Varianten.

Die erste Variante ist auch zugleich die gängigste (Elf von fünfzehn Staaten, die blended sentencing erlauben, verwenden diese Variante.). Hier hat der Jugendrichter die Möglichkeit, sowohl eine Jugend- als auch eine Erwachsenenstrafe zu verhängen (inclusive blend). Die Erwachsenenstrafe wird ausgesetzt bis die Jugendstrafe abgeschlossen ist. Hält sich der Jugendliche für die Dauer der Jugendstrafe an alle seine Auflagen und begeht er auch keine weiteren Straftaten, kann er auf Bewährung gesetzt werden. In diesem Fall gelangt die Erwachsenenstrafe nur zur Anwendung, wenn er neuerlich eine Straftat begeht oder sich nicht an die Bewährungsauflagen hält.³⁴⁵

Die zweite Variante gibt dem Richter die Möglichkeit eine Strafe auszusprechen, die über das Alter der Zuständigkeit des Jugendgerichts hinausgeht (contiguous model). Zuerst kommt der Jugendliche in eine Haftanstalt für Jugendliche und wird dann nach Erreichen dieses Maximalalters an eine Haftanstalt für Erwachsene überstellt. Von dieser Möglichkeit machen drei Staaten Gebrauch.³⁴⁶

Die dritte und derzeit seltenste Variante (nur ein Staat) ist die, wo dem Jugendgericht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Erwachsenenstrafe statt einer Jugendstrafe zu verhängen (exclusive blend).³⁴⁷

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Staaten sich für welche blended sentencing-Variante entschieden haben.³⁴⁸

Art der blended sentencing-Variante beim Jugendgerichtshof	Einzelstaat(en)
Inclusive blend	Alaska, Arkansas, Connecticut, Illinois, Kansas, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Montana, Ohio, Vermont
Contiguous model	Colorado, Rhode Island, Texas
Exclusive Blend	New Mexico

III.4.5.2. Blended Sentencing am Erwachsenengerichtshof

Blended Sentencing steht jedoch nicht nur den Jugendgerichten zur Verfügung sondern wird auch immer wieder für Erwachsenengerichte eingerichtet. Diese Art des

³⁴⁵ Gardner, Understanding Juvenile Law 288f; Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 115.

³⁴⁶ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 115; Gardner, Understanding Juvenile Law 289.

³⁴⁷ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 115; Gardner, Understanding Juvenile Law 289.

³⁴⁸ Informationen entnommen aus Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 115.

blended sentencing stellt ein gewisses Sicherheitsnetz dar, wenn Jugendliche an das Erwachsenengericht überwiesen wurden.³⁴⁹

Die genaue Ausgestaltung, wann blended sentencing zur Anwendung gelangt hängt immer von den einzelstaatlichen Gesetzen ab. Auch hier gibt es zwei verschiedene Modelle:

- inclusive blend: Dem Erwachsenengericht wird die Möglichkeit gegeben, eine kombinierte Strafe auszusprechen und den Erwachsenenstrafteil auszusetzen unter der Bedingung, dass sich der Jugendliche gut benimmt.
- exclusive blend: Das Gericht muss sich zwischen der Strafmöglichkeit nach Jugendrecht oder Erwachsenenrecht entscheiden.

Siebzehn Einzelstaaten erlauben blended sentencing im Erwachsenenstrafgerichtshof wie nachfolgend dargestellt:³⁵⁰

Art der blended sentencing-Variante	Einzelstaaten
Inclusive blend	Arkansas, Florida, Idaho, Iowa, Michigan, Missouri, Virginia
Exclusive blend	California, Colorado, Illinois, Kentucky, Massachusetts, Nebraska, New Mexico, Oklahoma, West Virginia, Wisconsin

III.4.6. Exkurs: Die Todesstrafe im Jugendstrafrecht

III.4.6.1. Die Todesstrafe allgemein

Es wird geschätzt, dass in den USA seit 1608 rund zwanzigtausend Menschen hingerichtet wurden.³⁵¹ In der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert schwankte die Häufigkeit, mit der Todesstrafen ausgesprochen wurden, auf und ab. In den späten 1960er-Jahren begannen die Zahlen wieder zu steigen. Den ersten markanten Einschnitt bildete die U.S. Supreme Court-Entscheidung *Furman v. Georgia*, 408 U.S. 238 (1972). Mit dieser Entscheidung wurde erstmals das Grundrecht auf keine grausamen oder unüblichen Strafen auf die Todesstrafe angewandt. Der U.S. Supreme Court erkannte auf eine Verletzung des 8. und 14. Verfassungszusatzes und führte zudem aus, dass die Todesstrafe oft willkürlich und unberechenbar verhängt werden würde und der Grund sei im großen Ermessensspielraum der Entscheidungsträger zu finden.³⁵² Um Prüfungen des 8. Verfassungszusatzes zu erleichtern, hat der U.S. Supreme Court bei dieser Entscheidung ein Regelwerk entwickelt, auf das er zurückgreifen kann, wenn es um das Grundrecht auf

³⁴⁹ *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 116.

³⁵⁰ Daten entnommen aus *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims*: 2006 National Report 116.

³⁵¹ *Streib*, *The Juvenile Death Penalty Today* (12).

³⁵² *Cothorn*, *Juveniles and the Death Penalty* 2.

keine grausamen oder unüblichen Strafen geht.³⁵³ Eine Strafe ist demnach grausam und unüblich, wenn

1. es eine Strafe ist, die nach der ursprünglichen Intention der Verfassung als grausam oder unüblich verstanden wurde³⁵⁴
2. sie einen gesellschaftlichen Standard verletzt, nachdem die Strafe „civilized standards of human decency“ widerspricht³⁵⁵
3. sie entweder besonders unverhältnismäßig zur Schwere des Verbrechens ist oder keine nachweisbaren Beitrag zu annehmbaren Zielen der Bestrafung leistet.³⁵⁶

Als Konsequenz dieser Entscheidung wurden sechshundert Todesstrafen-Urteile aufgehoben und die Staaten begannen ihre Todesstrafen-Gesetze zu überarbeiten. Nach und nach wurde auch wieder die Verurteilung zu Todesstrafen aufgenommen.³⁵⁷

Im nächsten Fall des U.S. Supreme Courts wurden die neuen Todesstrafen-Gesetze erstmals auf den Prüfstand gestellt. Der U.S. Supreme Court stellte in *Gregg v. Georgia*, 428 U.S. 153 (1976) erstmals fest, dass die Todesstrafe nicht per se dem 8. Verfassungszusatz widerspricht. Gleichzeitig legte er gewisse Richtlinien fest, bei deren Berücksichtigung die Todesstrafe erlaubt ist:³⁵⁸

1. Die Entscheidung über Schuld und Unschuld eines Angeklagten muss getrennt von der Entscheidung über die Todesstrafe erfolgen.³⁵⁹
2. Das Gericht muss erschwerende und mildernde Umstände in Relation zu Verbrechen und Verbrecher berücksichtigen.³⁶⁰
3. Die Todesstrafe muss Gegenstand der Prüfung des höchsten Berufungsgerichts des Staates sein, um sicherzustellen, dass die Todesstrafe in Übereinstimmung mit den staatlichen Gesetzen verhängt wurde.³⁶¹

Derzeit erlauben vierunddreißig Staaten die Todesstrafe für gewisse Arten von Schwerverbrechen, allen voran Mord.³⁶²

III.4.6.2. Die Todesstrafe für Jugendliche

Auch wenn wie oben beschrieben (TEIL 2, Kapitel II.1.2.) die Maximalaltersgrenze, die einen Jugendlichen definiert, von Staat zu Staat höher oder niedriger angesetzt ist, wird in diesem Kapitel zur Vereinfachung von Jugendlichen gesprochen, wenn diese unter achtzehn Jahre alt sind.

³⁵³ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 2.

³⁵⁴ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 2.

³⁵⁵ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 2.

³⁵⁶ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 2.

³⁵⁷ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 2.

³⁵⁸ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 2f.

³⁵⁹ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 3.

³⁶⁰ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 3.

³⁶¹ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 3.

³⁶² <Deathpenaltyinfo.org/states-and-without-death-penalty>.

Der erste verurteilte Straftäter der bekannt ist, wegen einer als Jugendlicher begangenen Tat hingerichtet worden zu sein, war Thomas Graunger im Jahr 1642 in Massachusetts. Seit diesem Zeitpunkt wird geschätzt, dass zumindest weitere dreihundertfünfundsechzig Menschen wegen Jugenddelikten in den USA hingerichtet wurden. Allein seit der Wiedereinführung der Todesstrafe im Jahr 1976 wurden zweiundzwanzig Jugendliche hingerichtet.³⁶³

Die nachfolgende Übersicht³⁶⁴ bietet einen genauen Überblick darüber:

Since 1973, 22 offenders have been executed in the U.S. for crimes they committed when they were younger than age 18					
Executions of under-18 offenders: January 1, 1973–December 31, 2004					
Name	Year of execution	State	Age at Offense	Age at Execution	Race/ ethnicity
Charles Rumbaugh	1985	TX	17	28	white
James Terry Roach	1986	SC	17	25	white
Jay Kelly Pinkerton	1986	TX	17	24	white
Dalton Prejean	1990	LA	17	30	black
Johnny Frank Garrett	1992	TX	17	28	white
Curtis Paul Harris	1993	TX	17	31	black
Frederick Lashley	1993	MO	17	29	black
Ruben Montoya Cantu	1993	TX	17	26	Hispanic
Christopher Burger	1993	GA	17	33	white
Joseph John Cannon	1998	TX	17	38	white
Robert Anthony Carter	1998	TX	17	34	black
Dwayne A. Wright	1998	VA	17	26	black
Sean R. Sellers	1999	OK	16	29	white
Douglas Christopher Thomas	2000	VA	17	26	black
Steve E. Roach	2000	VA	17	23	white
Glen Charles McGinnis	2000	TX	17	27	black
Gary Graham (Shaka Sankofa)	2000	TX	17	36	black
Gerald L. Mitchell	2001	TX	17	33	black
Napoleon Beazley	2002	TX	17	25	black
T.J. Jones	2002	TX	17	25	black
Toronto Patterson	2002	TX	17	27	black
Scott A. Hain	2003	OK	17	32	white

Von allen zweiundzwanzig seit 1976 Hingerichteten waren alle bis auf einen zum Zeitpunkt der Tat siebzehn Jahre alt, nur Sean Sellers war sechzehn Jahre. Es fanden in lediglich sieben Staaten Hinrichtungen an jugendlichen Straftätern statt, mehr als die Hälfte davon in Texas. Die Wartezeit auf die Hinrichtungen betrug zwischen sechs und zwanzig Jahren. Die ethnische Herkunft der Täter setzt sich wie folgt zusammen: neun Weiße, zwölf Schwarze und ein Latino.

In den 1980er-Jahren wurde der U.S. Supreme Court vermehrt um eine Entscheidung bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Todesstrafe wegen Jugenddelikten ersucht.³⁶⁵

³⁶³ Sameer, Too Young to Kill? 365; Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 3; Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 239.

³⁶⁴ Entnommen aus Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 239.

³⁶⁵ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 3.

Der erste Fall der auf der Basis des Alters des Straftäters vom U.S. Supreme Court zugelassen wurde war der Fall *Eddings v. Oklahoma*, 455 U.S. 104 (1982). Eddings war zum Zeitpunkt seiner Tat sechzehn Jahre alt. Er ermordete einen Highway Patrol Officer. Der U.S. Supreme Court hob die Todesstrafe auf, jedoch nicht mit dem Argument, dass die Todesstrafe nicht verfassungsmäßig sei. Vielmehr argumentierte er, dass gewisse mildernde Umstände (das junge Alter des Täters) bei der ursprünglichen Verhandlung nicht berücksichtigt worden waren. Wenn die Entscheidung zwar nicht die gewünschte Frage nach der Verfassungsmäßigkeit beantwortete, so war sie trotzdem bedeutsam, da sie festhält, dass junges Alter als Milderungsgrund bei der Entscheidung über das Strafmaß zu berücksichtigen ist.³⁶⁶

In den Jahren 1983 bis 1986 hörte der U.S. Supreme Court keine weiteren Fälle zu diesem Themenkreis. Erst 1987 nahm er sich des nächsten Falles an: *Thompson v. Oklahoma*, 487 U.S. 815 (1988). Mit fünfzehn Jahren hatte sich Thompson aktiv am Mord seines ehemaligen Schwagers beteiligt. Der U.S. Supreme Court hob auch hier die gegen Thompson verhängte Todesstrafe auf. Die Argumentation war jedoch gänzlich anders als bei *Eddings v. Oklahoma*.³⁶⁷

Bei *Thompson v. Oklahoma* entschied der U.S. Supreme Court, dass die Todesstrafe eine grausame und unübliche Strafe gemäß dem 8. Verfassungszusatz darstellt. Vier der fünf Richter, die so entschieden begründeten die grausame und unübliche Strafe mit „evolving standards of decency“. Justice O'Connor entschied jedoch für unübliche und grausame Strafe und führte in ihrer concurrent opinion dazu aus, dass in Oklahoma nicht einmal ein Mindestalter für die Todesstrafe festgesetzt war und zudem Jugendliche wegen Mordes unter gewissen Umständen als Erwachsene behandelt werden konnten. Das deutete ihrer Meinung nach darauf hin, dass die Gesetzgebung in Oklahoma keine ernsten Überlegungen zu der Tatsache anstellte, dass somit ein Jugendlicher bei einer Verurteilung wegen Mordes auch zur Todesstrafe verurteilt werden kann.³⁶⁸ Das Ergebnis dieser Entscheidung war, dass die Hinrichtung eines Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Thompson-Entscheidung verletzte, wenn kein Mindestalter für eine Hinrichtung festgelegt wurde.³⁶⁹

Bereits im darauf folgenden Jahr ging der U.S. Supreme Court in seiner Entscheidung wieder einen Schritt weiter. Bei den zwei zusammengelegten Fällen *Stanford v. Kentucky* und *Wilkins v. Missouri*, 492 U.S. 361 (1989) hielt er die beiden Todesstrafen aufrecht und stellte fest, dass der 8. Verfassungszusatz die Todesstrafe nicht für Verbrecher ausschließt, die zum Zeitpunkt der Tat sechzehn oder siebzehn Jahre alt waren.³⁷⁰ Bei der Prüfung, ob grausame oder unübliche Strafen vorliegen, hielt sich der U.S. Supreme Court in diesem Fall nicht an die drei-Schritte-Prüfung, wie sie im Fall *Furman v. Georgia* (siehe TEIL 2, Kapitel III.4.6.1.) eingeführt wurde, mehr noch er lehnte den dritten Schritt der Prüfung ab und traf seine Entscheidung auf Basis von „evolving standards of decency in society“, die in Richtung Todesstrafe tendieren würden.³⁷¹

³⁶⁶ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 3.

³⁶⁷ American Bar Association, Dialogue on Youth and Justice 11; Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 3f.

³⁶⁸ American Bar Association, Dialogue on Youth and Justice 11; Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 3f.

³⁶⁹ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 4.

³⁷⁰ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 4.

³⁷¹ Cothorn, Juveniles and the Death Penalty 4.

Die aktuellste und derzeit bedeutsamste Entscheidung des U.S. Supreme Courts kam mit dem Fall *Roper v. Simmons*, 543 U.S. 551 (2005). Der siebzehn Jahre alte Simmons beging gemeinsam mit einem fünfzehn Jahre alten Freund einen besonders grausamen Mord an einer Frau, die sie in ihrer Wohnung überfielen und gefesselt in einen Fluss warfen, wo sie dann hilflos ertrank. Erneut war die zentrale Frage, ob die Verhängung der Todesstrafe an einem Sechzehn- oder Siebzehnjährigen dem 8. Verfassungszusatz wegen der Verhängung einer grausamen oder unüblichen Strafe widerspricht.³⁷² Das Argument, das sich Simmons für seinen Antrag an den U.S. Supreme Court zunutze machte, war, dass wenige Jahre zuvor in der Entscheidung *Atkins v. Virginia*, 536 U.S. 304 (2002) die Todesstrafe an einer Person mit einer Entwicklungsverzögerung, die auch gemeinhin als geistigen Behinderung bezeichnet wird, als Verhängung einer grausamen oder unüblichen Strafe qualifiziert. Simmons vertrat nun die Auffassung, dass dieses Argument auch für Jugendliche zuzutreffen habe.³⁷³

In einer knappen fünf zu vier Entscheidung des U.S. Supreme Courts entschied dieser entgegen seiner bisherigen Haltung, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen einen Jugendlichen von sechzehn oder siebzehn Jahren dem 8. Verfassungszusatz widerspricht.³⁷⁴ Aufgrund des Umstands, dass vom U.S. Supreme Court bislang immer an der Todesstrafe - auch für Jugendliche - festgehalten wurde und dem beständig seit den späten 1980er-Jahren gestiegenen Wunsch der Bevölkerung nach schwereren Strafen, war es notwendig, in dieser zentralen Frage des amerikanischen Strafrechts der Gesinnung der Bevölkerung besondere Bedeutung zukommen zu lassen. Konkret wollte der U.S. Supreme Court überprüfen, ob ein eindeutiger Gesinnungswandel im Wunsch der Bevölkerung nach der Todesstrafe für Jugendliche erfolgt ist. Das Vorgehen dieser Überprüfung orientierte sich an seinem Vorgehen bei der *Atkins v. Virginia*-Entscheidung. Damals stellte er auf die Veränderung des Gebarens der einzelnen Staaten in Hinblick auf die Hinrichtung von Straftätern mit Entwicklungsverzögerungen seit der letzten U.S. Supreme Court-Entscheidung zu diesem Thema ab.³⁷⁵ Ein ähnliches Vorgehen wählte der U.S. Supreme Court auch nun. Er untersuchte und betonte in seiner Entscheidung mehrere Punkte und fügte seine Untersuchungsergebnisse als Anhang A-D der Entscheidung bei:

1. Dreißig Staaten in den USA verboten zum Zeitpunkt der *Roper v. Simmons*-Entscheidung bereits die Todesstrafe für Jugendliche. Davon hatten zwölf Staaten die Todesstrafe bereits gänzlich abgeschafft. Von den verbleibenden achtunddreißig Staaten, die kein formelles Verbot der Todesstrafe haben, entschieden sich achtzehn dafür, die Todesstrafe nur für Personen ab achtzehn Jahren zu verwenden.³⁷⁶
2. Die Staaten, die auch weiterhin formell an der Todesstrafe für Jugendliche festhielten, verwendeten diese jedoch kaum noch.³⁷⁷

³⁷² Scott, *Roper v. Simmons: Can Juvenile Offenders be Executed* 548f; *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 12.

³⁷³ Scott, *Roper v. Simmons: Can Juvenile Offenders be Executed* 549.

³⁷⁴ Scott, *Roper v. Simmons: Can Juvenile Offenders be Executed* 549.

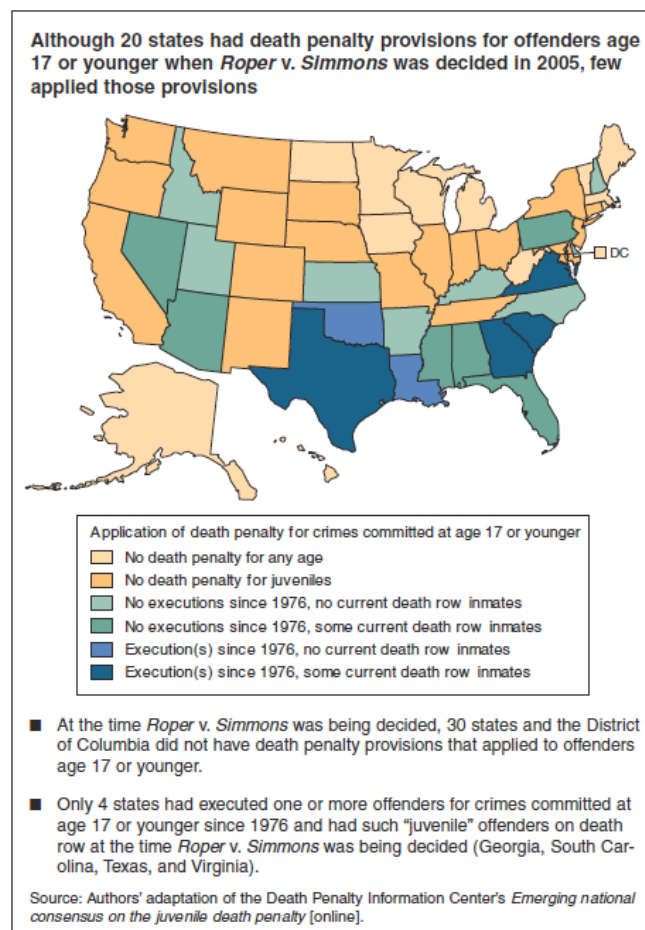
³⁷⁵ *Atkins v. Virginia*, 536 U.S. 304 (2002), 9ff.

³⁷⁶ *Roper v. Simmons*, 543 U.S. 551 (2005), 10.

³⁷⁷ *Roper v. Simmons*, 543 U.S. 551 (2005), 10.

3. Der Gouverneur von Kentucky verwandelte die Todesstrafe im *Stanford v. Kentucky*-Fall zu lebenslanger Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit auf Bewährung, obwohl der U.S. Supreme Court in dieser Sache die Todesstrafe als verfassungsmäßig aufrecht erhalten hatte. Er verkündete, dass „[w]e ought not be executing people who, legally, were children“.³⁷⁸
4. Zu guter Letzt anerkannte der U.S. Supreme Court noch, dass die Haltung der Einzelstaaten seit seiner *Stanford v. Kentucky*-Entscheidung – zwar nicht so überwältigend wie in der *Atkins v. Virginia*-Entscheidung – doch klar und einheitlich in Richtung der Abschaffungen der Todesstrafe gegangen ist. Er bestärkte das, indem er ein Zitat aus seiner *Atkins v. Virginia*-Entscheidung auch für die aktuelle *Roper v. Simmons*-Entscheidung heranzieht: „[i]t is not so much the number of these States that is significant, but the consistency of the direction of change“.³⁷⁹

Die nachfolgende Grafik³⁸⁰ zeigt die zur Zeit der Entscheidung *Roper v. Simmons* bestehenden Verhältnisse bezüglich der Todesstrafe:



³⁷⁸ *Roper v. Simmons*, 543 U.S. 551 (2005), 11.

³⁷⁹ *Roper v. Simmons*, 543 U.S. 551 (2005), 11f.

³⁸⁰ Entnommen aus *Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 240.

Der Grundsatz für die Verhängung der Todesstrafe war immer, dass ein schweres Verbrechen begangen werden musste und die extrem schwere Schuld des Täters die Hinrichtung rechtfertigte. Unter diesem Gesichtspunkt wurden die bisher getroffenen Entscheidungen anlässlich des Falls *Roper v. Simmons* zu diesem Thema erneut durchgearbeitet. Dies führte zur Herausarbeitung von drei Punkten, worin sich unter Achtzehnjährige von Erwachsenen unterscheiden und aufgrund dessen nicht zu der schlimmsten Kategorie von Straftätern gezählt werden sollen und somit auch nicht für die Todesstrafe in Frage kommen:³⁸¹

1. Jugendliche sind weniger reif und verantwortungsbewusst als Erwachsene, was zu schlechten Entscheidungen führen kann. Aus diesem Grund sind Jugendlichen auch Dinge wie heiraten, wählen und ähnliches nicht gestattet.³⁸²
2. Jugendliche sind verletzlicher und leichter anfällig für negative Einflüsse.³⁸³
3. Der Charakter eines Jugendlichen ist noch nicht fertig geformt und deswegen ist eine schlechte Handlung nicht das Ergebnis eines für alle Zeiten verdorbenen Menschen.³⁸⁴

Geht man von diesen drei Faktoren aus, würden auch die zwei Hauptgründe für die Todesstrafe, Vergeltung und Abschreckung, teilweise ins Leere laufen. Zudem erkannte das Gericht die Möglichkeit an, dass auch Jugendliche besonders grausame Verbrechen begehen und die Geschworenen aufgrund dessen nicht in der Lage sein könnten, über die Brutalität hinweg die mildernden Umstände anzuerkennen.³⁸⁵

Die wichtigste Konsequenz der *Roper v. Simmons*-Entscheidung ist, dass durch diese die Todesstrafe für alle Personen unter achtzehn Jahren zum Zeitpunkt der Tat in allen Staaten verboten wurde.³⁸⁶

³⁸¹ *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 12; *Scott*, *Roper v. Simmons*: Can Juvenile Offenders be Executed 549f.

³⁸² *Scott*, *Roper v. Simmons*: Can Juvenile Offenders be Executed 550; *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 12.

³⁸³ *Scott*, *Roper v. Simmons*: Can Juvenile Offenders be Executed 550; *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 12.

³⁸⁴ *Scott*, *Roper v. Simmons*: Can Juvenile Offenders be Executed 550; *American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice 12.

³⁸⁵ *Scott*, *Roper v. Simmons*: Can Juvenile Offenders be Executed 550.

³⁸⁶ <Deathpenaltyinfo.org/execution-juveniles-us-and-other-countries#execusus>.

III.5. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit im Jugendstrafverfahren

Die Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren unterliegt Wellenbewegungen. Als die ersten Jugendgerichte eingeführt wurden, waren die Verfahren öffentlich, allein schon, damit überwacht werden konnte, dass die Jugendgerichte gemäß den Vorschriften der Gemeinden agierten. Bis hinein in die 1950er-Jahre blieben die Verfahren in den meisten Staaten öffentlich. Zu dieser Zeit begann ein Umdenken einzusetzen, welches die landläufige Öffentlichkeit von den Verfahren ausschloss.³⁸⁷

Der zentrale Gedanke der hinter den Vertraulichkeitsregeln stand, war, dass durch die öffentliche Preisgabe der Daten der Jugendlichen eine nicht wiedergutzumachende Stigmatisierung erfolgen würde. Dies wiederum würde die angestrebte Rehabilitation der Jugendlichen verhindern.³⁸⁸ Zusätzlich wurde befürchtet, dass die Jugendlichen in zusätzliche kriminelle Handlungen getrieben würden, um auch weiterhin dieses hohe Maß an Aufmerksamkeit zu erhalten.³⁸⁹

Gemeinsam mit der Sorge um steigende Jugendkriminalitätsraten und formellere Jugendgerichte, wurden beginnend in den 1980er-Jahren die Vertraulichkeitsregeln wieder gelockert. Die meisten Staaten begannen sowohl ihre Jugendstrafverfahren als auch ihre Jugendakten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.³⁹⁰

III.5.1. Öffentlichkeit in amerikanischen Jugendstrafverfahren

Diese Öffentlichkeitsregeln unterliegen wie alles andere einem ständigen Wandel. Mit Ende 2004 hatten bereits vierzehn Staaten ihre Jugendverfahren uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Gericht kann üblicherweise jedoch in Einzelfällen entscheiden, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn dies im Interesse des Kindes und der Öffentlichkeit ist.³⁹¹

Einundzwanzig weitere Staaten entscheiden sich dafür, ihre Jugendverfahren zumindest teilweise für die Öffentlichkeit zu öffnen. Dieser teilweise Zugang beschränkt sich in der Regel auf gewisse Delikte, ein gewisses Alter des Täters oder auf Täter mit einer gewissen strafrechtlichen Vorgeschichte.³⁹²

Die nachfolgende Übersicht³⁹³ zeigt, welche Staaten sich für welche Lösung entschieden haben:

³⁸⁷ *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 108.

³⁸⁸ *Butts/Mitchell*, *Brick by Brick* 190; *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 108.

³⁸⁹ *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 108.

³⁹⁰ *Butts/Mitchell*, *Brick by Brick* 190; *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 108.

³⁹¹ *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 108.

³⁹² *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 108.

³⁹³ Daten entnommen aus *Snyder/Sickmund*, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 108.

Grad der Öffentlichkeit bei Verhandlungen	Einzelstaat(en)
Ganz offen	Arizona, Arkansas, Colorado, Florida, Iowa, Michigan, Montana, Nebraska, Nevada, New Mexico, North Carolina, Oregon, Texas, Washington
Eingeschränkt offen	Alaska, California, Delaware, Georgia, Hawaii, Indiana, Idaho, Kansas, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Minnesota, Missouri, North Dakota, Oklahoma, Pennsylvania, South Dakota, Utah, Virginia, Wisconsin
Geschlossen	Alabama, Connecticut, District of Columbia, Illinois, Kentucky, Mississippi, New Hampshire, New Jersey, New York, Rhode Island, South Carolina, Tennessee, Vermont, West Virginia, Wyoming,
Weder noch	Ohio

III.5.2. Vertraulichkeit bei amerikanischen Jugendstrafakten

Ebenso wie bei der Öffentlichkeit in Jugendstrafverfahren, haben sich auch die Möglichkeiten des Zugangs zu Jugendakten – soziale wie rechtliche – verändert. Der Zugang zu Informationen in Jugendstrafsachen wurde in den letzten Jahrzehnten wesentlich erleichtert.³⁹⁴

Meist regeln die Staaten gesetzlich, welchen Personen Zugang zu den Akten zu gewähren ist. Auch wenn der Zugang nicht immer uneingeschränkt ist, einen Gerichtsbeschluss benötigt und auf bestimmte Teile einer Jugendakte limitiert wird, stellt dies doch eine wesentliche Erleichterung dar.³⁹⁵

Mit Ende 2004 erlaubten sämtliche Staaten, dass zumindest gewisse Teile einer Jugendakte an eine oder mehrere der nachfolgenden Personen herausgegeben werden dürfen.³⁹⁶

- Staatsanwalt
- Exekutivbeamte
- Soziale Behörden
- Schulen
- Opfer
- Öffentlichkeit

Zusätzlich erlauben alle Einzelstaaten Zugang zu den Akten der Jugendlichen für Personen, die ein „legitimate interest“ besitzen.³⁹⁷

³⁹⁴ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 108.

³⁹⁵ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 108f.

³⁹⁶ Butts/Mitchell, *Brick by Brick* 191; Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 109.

³⁹⁷ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 109.

Doch nicht nur bei der Zugänglichmachung der Akten ist eine Veränderung zu beobachten, sondern auch bei der Dauer der Aufbewahrung. Üblicherweise wurden die Akten von Jugendstraftätern nach einer gewissen Zeit, in der er nicht mehr straffällig wurde, verschlossen oder zerstört. Danach war für den ehemaligen Jugendstraftäter ein Zustand hergestellt, als ob nie eine Verurteilung stattgefunden hätte.³⁹⁸

Während der 1990er-Jahre wurden viele Gesetze jedoch derart ausgestaltet, dass Jugendakten länger geöffnet bleiben müssen oder die Verschließung oder Zerstörung gänzlich untersagt wurde. Dies ist vor allem bei Gewaltverbrechen der Fall.³⁹⁹

III.5.3. Fingerabdrücke und Fotografieren/Schulbenachrichtigung

Der letzte Punkt, bei dem wesentliche Änderungen eingetreten sind, ist der Umgang mit der Abnahme von Fingerabdrücken und dem Anfertigen von Fotos zur späteren Identifikation mitsamt der Aufbewahrung dieser.⁴⁰⁰

Mit Ende 2004 erlaubten es bereits alle Staaten, dass von Jugendlichen Fingerabdrücke genommen werden, wenn die Jugendlichen eine schwere Straftat (üblicherweise mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe oder Todesstrafe geahndet⁴⁰¹) begangen oder ein gewisses Alter erreicht haben. Unter bestimmten Umständen erlauben auch alle Staaten, dass die Jugendlichen fotografiert werden. In vierundvierzig Staaten wird auch die elektronische Speicherung dieser Daten in einem staatsweiten System, das von Staat zu Staat anders ausgestaltet ist, erlaubt.⁴⁰²

Zu guter Letzt erlauben auch vierundvierzig Staaten, dass bei der Involvierung von Jugendlichen im Jugendstrafrechtssystem die Schule benachrichtigt wird. In manchen Staaten wird diese Benachrichtigung jedoch auf schwere Verbrechen eingeschränkt.⁴⁰³

III.6. Das Verfahren und die Vertraulichkeit im Bunderecht der USA

Wird ein Jugendlicher nach Begehung eines Bunde Verbrechens nicht an einen Einzelstaat verwiesen, sondern behält der Bund das Verfahren, ist der Ablauf dem unter TEIL 2, Kapitel III.1-4. beschriebenen nicht unähnlich.

Als erstes wird eine Anhörung angesetzt, die sämtliche Anschuldigungen gegen den Jugendlichen zum Gegenstand hat. Auch hier erhält der Jugendliche eine Reihe von in der Verfassung garantierten Grundrechten, wie sie auch ein Erwachsener in einem Bundesverfahren erhalten würde:⁴⁰⁴

- Das Recht auf Verständigung über Natur und Schwere der Anklagepunkte

³⁹⁸ Butts/Mitchell, Brick by Brick 191.

³⁹⁹ Butts/Mitchell, Brick by Brick 191.

⁴⁰⁰ Butts/Mitchell, Brick by Brick 191; Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 109.

⁴⁰¹ Garner, Black's Law Dictionary 651.

⁴⁰² Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 109.

⁴⁰³ Snyder/Sickmund, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report 109.

⁴⁰⁴ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 13.

- Das Recht auf einen Anwalt
- Das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung
- Das Recht auf Kreuzverhör mit Zeugen
- Kein begründeter Zweifel
- Double Jeopardy
- Die ausschließenden Rechte des 4. Verfassungszusatzes

Wurde ein Jugendlicher für schuldig befunden wird, ebenfalls ähnlich zu dem für Einzelstaaten in TEIL 2, Kapitel III.3. Ausgeführten, eine weitere Anhörung angesetzt, in der das Strafmaß festgelegt wird.⁴⁰⁵

Es stehen gemäß 18 U.S.C. 5037 folgende Strafmöglichkeiten zur Verfügung: die Strafe wird gegen Bewährung oder Wiedergutmachung ausgesetzt oder der Jugendliche wird zur Inhaftierung an den Generalstaatsanwalt übergeben.⁴⁰⁶

18 U.S.C. 5037 regelt auch die erlaubte Dauer der Inhaftierung eines Jugendlichen. Bei Kapitalverbrechen unterscheidet das Gesetz zwischen über und unter Achtzehnjährigen. Ist der Jugendliche unter achtzehn Jahren darf die Inhaftierung nur bis zu seinem einundzwanzigstem Lebensjahr dauern oder so lange, wie sie für einen Erwachsenen gedauert hätte. Ist ein Jugendlicher zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahre alt darf die Strafe nicht länger als fünf Jahre sein oder wiederum so lange, wie sie für einen Erwachsenen ausgefallen wäre. Ist ein Delikt ein weniger schweres darf die Strafe bei zwischen Achtzehn- und Einundzwanzigjährigen drei Jahre nicht übersteigen oder wiederum die Strafe, die ein Erwachsener erhalten hätte. Aufgrund der Tatsache, dass Erwachsenenstrafen in das System einfließen dürfen, ist im Bundesrecht immer auch ein wenig damit zu rechnen, dass das Ergebnis von erwachsenenrechtlichen Strafsanktionsüberlegungen beeinflusst wurde.⁴⁰⁷

Die Vertraulichkeit von Jugendstrafakten wird von 18 U.S.C. 5038 restriktiv betrachtet. Aus diesem Grund werden Jugendstrafakten im Bundesrecht nur für folgende Zwecke zugänglich gemacht: rechtliche Erkundigungen, Nachfragen der Exekutivorgane, Festlegung für die Behandlung von Jugendlichen, Anstellung in einem Job mit Fragen der nationalen Sicherheit, Fragen von Opfern von Jugendstraftaten.⁴⁰⁸

Wird ein Jugendlicher nicht als Erwachsener behandelt, darf weder sein Name noch sein Foto veröffentlicht werden. Fingerabdrücke und Fotos werden gemäß 18 U.S.C. 5038 genommen, wenn ein Jugendlicher ein als „felony“ (schwere Verbrechen) qualifiziertes Delikt begangen hat.

⁴⁰⁵ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 14.

⁴⁰⁶ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 14.

⁴⁰⁷ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 14.

⁴⁰⁸ Doyle, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters 16.

IV. Status Offenses

Die so genannten Status Offenses nehmen eine Sonderstellung innerhalb des amerikanischen Jugendstrafrechts ein. Begeht jemand ein status offense ist dies kein Delikt aus dem herkömmlichen Strafrechtskatalog. Es handelt sich vielmehr um Delikte, die ausschließlich aufgrund des Status „Jugendlicher“ begangen werden können. Beispiele hierfür wären von zu Hause weglaufen, Schule schwänzen, Nichteinhalten der Ausgangssperre, in manchen Staaten auch Besitz oder Konsum von Alkohol und/oder Tabak.⁴⁰⁹

Der Grundgedanke der status offenses und der damit einher gehenden Verantwortlichkeit der Jugendgerichte stammt von der in TEIL 2, Kapitel I.1.1. beschriebenen *parens patriae*-Theorie ab. Ursprünglich entspringt das gesamte Jugendstrafrecht dieser Idee, doch hat im Laufe der Zeit das klassische Jugendstrafrecht samt der dahinter stehenden Ideen eine Weiterentwicklung erfahren. Aus diesem Grund wird immer wieder thematisiert, ob es noch zeitgemäß ist, status offenses von den Jugendgerichten behandeln zu lassen.⁴¹⁰ Betrachtet man sowohl die Art als auch den Zweck der status offenses so stellt man fest, dass diese dem Bereich der jugendschutzrechtlichen Maßnahmen zuzuordnen sind. In den amerikanischen Jugendgerichten wird im Gegensatz zu Österreich nicht nur das Jugendstrafrecht behandelt, sondern auch besagte jugendschutz- und jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen, wie Adoption, Missbrauch von Kindern und Jugendlichen oder Sorgerechtsstreitigkeiten.

Ob ein derartiges status offense nach dem jeweiligen Recht des Einzelstaates eine Rechtsverletzung darstellt, entscheidet jeder Staat für sich. Es gibt viele Staaten die diese status offenses als Rechtsverletzungen betrachten und auch entsprechend behandeln. Manche Staaten sehen in einem derartigen Verhalten jedoch mehr den Bedarf nach Betreuung und behandeln solche status offenses eher wie Vernachlässigungsfälle von Minderjährigen denn wie Jugendstrafrechtsfälle gegen Minderjährige.⁴¹¹

Der Verfahrensablauf eines status offense-Verfahrens ist an den eines Verfahrens wegen eines strafrechtlichen Deliktes stark angelehnt, es kann lediglich von Staat zu Staat variierende Abweichungen in einzelnen Punkten, wie zum Beispiel die Zuerkennung des Rechts auf einen Anwalt geben.⁴¹²

Üblicherweise erfolgt auch die Anzeige wegen eines status offenses von der Polizei, den Schulen, Verwandten, Sozialarbeitern, Bewährungshelfern oder den Opfern, wobei die Mehrheit der Fälle (im Jahr 2008 54 %) von der Polizei angezeigt wird.⁴¹³

Die Gesamtzahl der 2008 von Jugendgerichten behandelten Fälle splittet sich in nachfolgende Untergruppen⁴¹⁴ an status offenses auf:

⁴⁰⁹ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 106; Gardner, *Understanding Juvenile Law* 192.

⁴¹⁰ Gardner, *Understanding Juvenile Law* 305.

⁴¹¹ Snyder/Sickmund, *Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report* 107.

⁴¹² Gardner, *Understanding Juvenile Law* 250ff.

⁴¹³ Puzzanchera/Adams/Sickmund, *Juvenile Court Statistics* 2008, 82.

⁴¹⁴ Entnommen aus Puzzanchera/Adams/Sickmund, *Juvenile Court Statistics* 2008, 72.

Offense profile of petitioned status offense cases:		
Most serious offense	1995	2008
Runaway	17%	12%
Truancy	29	33
Curfew	10	10
Ungovernability	14	12
Liquor	24	23
Miscellaneous	6	10
Total	100%	100%
Number of cases	116,300	156,300
Note: Detail may not total 100% because of rounding.		

Wird ein status offense vor dem Jugendstraengericht behandelt ist die am haeufigsten verwendete Sanktionsmoeglichkeit die der Bewaehrung mitsamt Auflagen. Im Jahr 2008 belief sich der Prozentsatz an Bewaehrungsstrafen auf 53%. Auch Wiedergutmachung und Strafzahlungen, gemeinnuetzige Arbeit sowie Therapie- und/oder Behandlungsprogramme koennen passend zu einem Fall veraehngt werden und machten 2008 in Summe 38 % der Gesamtstrafen aus.⁴¹⁵

Bei einer Haftstrafe fuer status offenders teilen sich die Meinungen am staerksten. Wird ein status offender das erste Mal verurteilt, gibt es verschiedene Moeglichkeiten, wie die einzelnen Staaten an das Thema herantreten:⁴¹⁶

1. Haft ist eine brauchbare Strafe fuer jugendliche Straftaeter und status offender.⁴¹⁷
2. Haft wird fuer status offender bei erstmaliger Verletzung nur veraehngt, wenn keine anderen, weniger drastischen rehabilitativen Maassnahmen zur Verfuegung stehen.⁴¹⁸
3. Haft wird als Erststrafe fuer status offenses schlicht verboten.⁴¹⁹
4. Haft wird fuer status offender nur mit Einschränkungen erlaubt.⁴²⁰

Die Unterbringung in einer Anstalt wurde vom Gericht 2008 lediglich in 9% der Faelle als Sanktionsmoeglichkeit gewaehlt.⁴²¹

Verletzt ein status offender seine Bewaehrungsauflagen gibt es folgende Moeglichkeiten, wie Staaten das Thema Haft betrachten:

⁴¹⁵ *Puzzanchera/Adams/Sickmund*, *Juvenile Court Statistics 2008*, 90.

⁴¹⁶ *Gardner*, *Understanding Juvenile Law* 291ff.

⁴¹⁷ *Gardner*, *Understanding Juvenile Law* 291.

⁴¹⁸ *Gardner*, *Understanding Juvenile Law* 291.

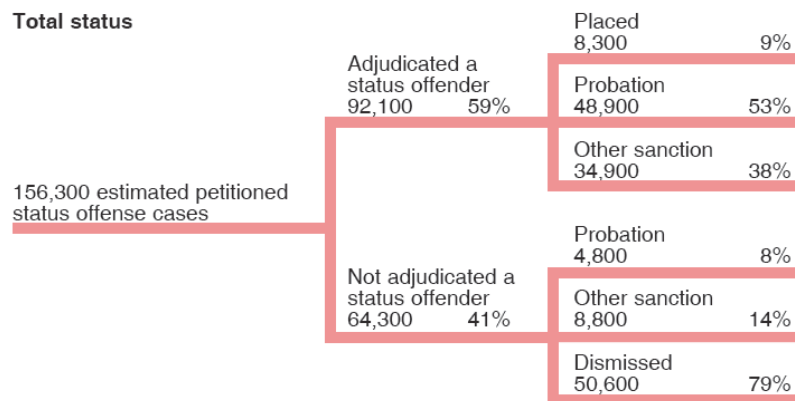
⁴¹⁹ *Gardner*, *Understanding Juvenile Law* 291.

⁴²⁰ *Gardner*, *Understanding Juvenile Law* 292.

⁴²¹ *Puzzanchera/Adams/Sickmund*, *Juvenile Court Statistics 2008*, 90.

1. Status offender dürfen in Haft geschickt werden, wenn sie ihre Bewährung verletzt haben oder aus einer community-based-confinement (siehe TEIL 2, Kapitel III.4.1.1.) weggelaufen sind.⁴²²
2. Manche Gerichte schicken Jugendliche wegen Missachtung des Gerichts ins Gefängnis, auch wenn Haft für status offender nach den Gesetzen des Staates verboten ist.⁴²³
3. Haft ist für status offender auch bei mehrmaligen Verfehlungen nicht gestattet, nicht einmal wegen Missachtung des Gerichts darf der Richter einen Jugendlichen in Haft schicken.⁴²⁴

Die nachfolgende Grafik⁴²⁵ bietet einen genauen Überblick, wie im Jahr 2008 status offenses gehandhabt wurden:



⁴²² Gardner, Understanding Juvenile Law 293.

⁴²³ Gardner, Understanding Juvenile Law 293.

⁴²⁴ Gardner, Understanding Juvenile Law 294.

⁴²⁵ Entnommen aus *Puzzanchera/Adams/Sickmund*, Juvenile Court Statistics 2008, 90.

TEIL 3 – DAS ÖSTERREICHISCHE JUGENDSTRAFRECHT

Um einen vollständigen Überblick über beide Jugendrechtssysteme zu gewährleisten, wird auch hier nachfolgend die geschichtliche Entwicklung des österreichischen Jugendstrafrechts dargestellt.

I. Geschichtlicher Überblick – Entstehung und Entwicklung des österreichischen Jugendstrafrechts

Als eine der ältesten österreichischen Quellen zum Thema Jugendstrafrecht lässt sich das Strafgesetz vom 27.5.1852, RGBl 117/1852 festmachen. Dieses ist die erste nachweisliche Quelle, die sich mit dem Thema der Strafbarkeit von Kindern und Jugendlichen auseinandersetzt.⁴²⁶ Genauer gesagt formuliert es eine altersmäßige Dreiteilung, die mit unterschiedlichen Bestrafungsarten verknüpft ist:

- Die gesetzliche Strafmündigkeit wurde gemäß § 237 StG mit 10 Jahren festgelegt. Darunter wurden straffällig gewordene Kinder lediglich der häuslichen Züchtigung überlassen.
- Bei Kindern zwischen zehn und vierzehn Jahren stellte sich die Situation ein wenig komplexer dar. Es wurde in einem ersten Schritt von § 237 StG unterschieden, ob sich eine Handlung lediglich aufgrund des unmündigen Alters (Täter jünger als vierzehn Jahre) gemäß § 2 lit. d StG nicht als Verbrechen qualifiziert. Solche Handlungen werden dann nicht als Verbrechen, sondern als Übertretungen bestraft und haben nach § 270 StG als Konsequenz eine Verschließung an einem besonderen Verwahrungsort im Ausmaß von einem Tag bis zu sechs Monaten. Strafverschärfungen nach § 253 StG, wie zum Beispiel Fasten, Einzelhaft, körperliche Züchtigung oder einsame Absperrung in einer dunklen Zelle waren möglich. Hatten Kinder dieses Alters jedoch eine von vornherein als Vergehen beziehungsweise Übertretung eingestufte Rechtsmissachtung begangen, wurden sie gemäß § 273 StG wiederum der häuslichen Züchtigung überlassen. War diese nicht möglich oder lagen besondere Umstände vor, wurde die Angelegenheit den Sicherheitsbehörden zur „Ahndung und Vorkehrung“ übergeben.
- Die dritte Altersgruppe stellt die der Täter ab vierzehn Jahren dar, welche nach den normalen Regeln für Erwachsene zu verurteilen waren. Lediglich das Alter unter zwanzig Jahre bildete einen Milderungsgrund nach § 46 lit. a StG. Überdies bestimmte § 52 StG, dass keine Todesstrafe oder lebenslange Haft an Personen unter 20 Jahren verhängt werden durfte. An deren Stelle trat eine mögliche Haft (schwerer Kerker) mit einer Dauer von zehn bis zwanzig Jahre.

⁴²⁶ *Jesionek/Edwards*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz 1; *Maleczky*, Österreichisches Jugendstrafrecht 1.

1907 wurde dem Kaiser von Franz Klein der erste Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vorgelegt. Dieser war das Ergebnis von einem bereits erfolgten Ausbau der Stellung von Unmündigen und Minderjährigen durch Verordnungen des Justizministeriums in den Jahren davor (Rechtsschutz der Unmündigen und Jugendlichen im gerichtlichen Strafverfahren, Neuregelung des Strafvollzugs sowie Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche). Der Entwurf 1907 erhielt zwar die Zustimmung vom Kaiser, wurde jedoch nie vom Parlament verabschiedet. Bis 1911 wurde versucht, eine Verabschiedung durch das Parlament zu erreichen, was jedoch wiederholt scheiterte.⁴²⁷

Der nächste große Schritt für die Jugendgerichtsbewegung in Österreich war die Schaffung eigener Jugendgerichte per Gesetz vom 25.1.1919, StGBI 46/1919. Diese sollte nur mit spezialisierten Richtern besetzt werden. Jedoch gab es als Rechtsgrundlage für die Urteile nach wie vor nur das allgemeine Strafgesetzbuch.⁴²⁸

Im Jahr 1923 wurde in Deutschland ein Jugendgerichtsgesetz beschlossen. Dadurch wurde auch in Österreich die Arbeit wieder aufgenommen, Entwürfe für ein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz zu erarbeiten. Das Ergebnis war das erste „*Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher*“, BGBl 234/1928, das am 18.7.1928 beschlossen wurde und am 1.1.1929 in Kraft trat. Dieses führte erstmals alle materiellen und prozessrechtlichen Sonderbestimmungen, die jugendliche Rechtsbrecher betreffen, in einem Gesetz zusammen.⁴²⁹ In den stenographischen Protokollen zu diesem Gesetzesentwurf wurde der Wandel des Zwecks des Jugendstrafrechts folgendermaßen formuliert: „Der Grundgedanke dieses Gesetzesentwurfes ist eben der, daß man an Stelle des Strafleidens die Erziehung, die Besserung setzen will, daß man dem jugendlichen Rechtsbrecher moralisch zur Hilfe kommen, daß man ihn wieder zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft machen will. Der Leitgedanke dieses Gesetzes ist also Erziehung an Stelle der Vergeltungsstrafe, die Strafe ist nur Mittel zum Zweck und soll, wenn es notwendig ist, diese Erziehung ergänzen. [...] Schon die Überschrift dieses Gesetzes, das von der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher spricht und nicht von der Bestrafung, deutet auf diesen Grundgedanken des Gesetzes hin.“⁴³⁰ Einige der wichtigsten materiellen Neuerungen waren:

- die Einführung einer Strafmündigkeitsgrenze mit Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 9 JGG 1928)
- die Geltung der Sondernormen des Jugendgerichtsgesetzes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 1 JGG 1928)
- neuer Schuldausschließungsgrund der verzögerten Reife (§ 10 JGG 1928)
- Kein Kerker und schwerer Kerker mehr als Strafe für Jugendliche sondern nur mehr strenger Arrest (§ 11 Abs 1 Z 1 JGG 1928)
- Reduzierung der lebenslangen Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren und Reduzierung gesetzlicher Höchststrafen auf die Hälfte (§ 11 Abs 1 Z 2 JGG 1928)
- Einführung einer Rahmenstrafe (§ 12 JGG 1928)

⁴²⁷ Maleczky, Österreichisches Jugendstrafrecht 1; Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz 2.

⁴²⁸ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz 2.

⁴²⁹ Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil II).

⁴³⁰ AB 53 BlgNR 3.GP, 1520.

- Einführung einer echten bedingten Verurteilung (§ 13 JGG 1928)

Auch wenn während des Zweiten Weltkrieges das österreichische Jugendgerichtsgesetz formell in Geltung blieb, wurde es aber durch zahlreiche Änderungen sowohl durch Gesetze als auch durch Erlässe und Verordnungen „im wesentlichen seines Sinnes entleert“⁴³¹. 1949 wurde es als *Jugendgerichtsgesetz 1949* mit Kundmachung vom 10.11.1949, BGBl 272/1949 wiederverlautbart.

Am 26.10.1961 wurde das neue *Jugendgerichtsgesetz 1961*, BGBl 278/1961 beschlossen und trat mit 1.1.1962 in Kraft. Einige der prägnantesten Änderungen waren wie folgt:

- Die Bestimmungen über die verzögerte Reife wurden präzisiert - „Handlung oder Unterlassung“ (§ 10 JGG 1961) .
- Das Mindestmaß der Strafen wurde auf die Hälfte herabgesetzt (§ 11 Z 2 JGG 1961).
- Gewährung der bedingten Strafnachsicht ohne Rücksicht auf die Höhe der gesetzlichen Strafdrohung (§14 JGG 1961)
- Beseitigung des Ersatzes der Vollzugskosten
- Möglichkeit, Verfahrenskosten uneinbringlich zu erklären (§ 44 JGG 1961)
- Gemeinsames Verfahren von Jugendlichen und Erwachsenen vor dem Jugendgericht (§ 35 JGG 1961)
- Bestellung von Bewährungshelfern statt Schutzaufsicht (§§ 17 ff JGG 1961)
- Ausbau der Beschränkungen der Auskunftspflicht (§ 48 JGG 1961)

Als nächster Schritt nahm das *Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz 1974*, BGBl 425/1974 lediglich Änderungen, die mit dem neuen StGB einhergingen, vor. Kurz darauf wurde jedoch schon begonnen, die Grundlagen für ein neues Jugendgerichtsgesetz zu schaffen.⁴³²

Der Ausgangspunkt war die Jugendrichtertagung 1976. Immer weitere Fachtagungen befassten sich mit diesem Thema, sodass Ende 1982 der Entwurf für ein neues Jugendgerichtsgesetz zur Begutachtung vorgelegt werden konnte. Da es jedoch mehrmals nicht zur Beschlussfassung dieses Entwurfs kam, wurde Ende 1984 ein Modellversuch „Konfliktregelung“ in Kooperation mit mehreren Vereinen, Gerichten und Staatsanwaltschaften gestartet. Gesucht wurden Alternativen zum normalen Strafrecht und dessen Sanktionsmöglichkeiten für straffällig gewordene Jugendliche. Die Ergebnisse dieses Versuchs gepaart mit zahlreichen Tagungen zu diesem Themenkreis bildeten die Basis für das „*Bundesgesetzes über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten*“ (*Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG*, BGBl 599/1988).⁴³³ Wie bereits beim JGG 1929 soll schon durch den Titel ausgedrückt werden, dass der strafrechtliche Charakter dieses Gesetzes nicht im Zentrum steht.⁴³⁴

⁴³¹ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz 3.

⁴³² Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil III), Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz 4; Maleczky, Österreichisches Jugendstrafrecht 1.

⁴³³ Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil III); Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz 4.

⁴³⁴ Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil III).

Kernstück dieses neuen Jugendgerichtsgesetzes 1988 bildete die Diversion unter der Bezeichnung „Vorläufige Einstellung durch das Gericht“ in § 9 JGG. Neben dieser fanden sich auch weitere Änderungen beziehungsweise Neuerungen, wie zum Beispiel die Anhebung des materiellen Geltungsbereiches auf das vollendete 19. Lebensjahr (§ 1 Z 2 JGG 1988), die Einführung des Einzelrichterverfahrens (§ 27 Abs 2 JGG 1988), die Abschaffung der alten §§ 12 (Absehen von der Verfolgung und Ermahnung) und 13 JGG (Bedingte Verurteilung) und Ersatz dieser durch Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG 1988) und Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG 1988), um nur einige zu nennen.

Wenn auch das Jugendgerichtsgesetz 1988 immer wieder in kleinem Ausmaß novelliert wurde (so zum Beispiel die neuerliche Herabsetzung des materiellen Geltungsbereiches auf die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Einführung von Sonderbestimmungen für die Gruppe der Heranwachsenden – BGBl I 19/2001), so erfuhr es die wohl einschneidendste Änderung seit seiner Einführung durch die Abschaffung der Sondergerichte für Jugendliche.

Der Jugendgerichtshof Wien wurde noch kurzfristig in das Landesgericht für Strafsachen Wien eingegliedert und schließlich mit 01.07.2003 (BGBl I 30/2003) aufgelöst. Seine Angelegenheiten wurden auf insgesamt 14 Wiener Gerichte aufgeteilt. Die Auflösung der Jugendgerichte Graz und Linz erfolgte mit 01.01.2005 (BGBl I 116/2003 und BGBl I 60/2004). Deren Aufgaben wurden an die allgemeinen Gerichtsbarkeiten übertragen.

Effizienzsteigerung, Einsparung von Verwaltungsaufwand, Strukturbereinigung und die „atypische Zwitterstellung zwischen Bezirks- und Landesgericht sowie zwischen Straf- und Pflugschaftsgericht“ des JGH Wien waren nur einige der in der Rede von Dieter Böhmdorfer im Ministerrat angeführten Argumente für die Auflassung der Jugendgerichte.⁴³⁵

Die derzeit aktuellste Änderung im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes erfolgte mit 01.09.2010 (BGBl I 64/2010) mit Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests. Dieser findet gleich zweierlei Einsatzgebiete, einerseits als Alternative für den klassischen Strafvollzug und andererseits als Ersatzmöglichkeit zur Untersuchungshaft.⁴³⁶

II. Die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts

Beim österreichischen Jugendstrafrecht handelt es sich um ein Bundesgesetz, das für alle Bundesländer gleichermaßen Geltung besitzt und aus diesem Grund auch für das ganze Land auf einen einheitlichen Regelungskatalog zurückgreifen kann. Im Gegensatz zum amerikanischen Jugendstrafrecht, das innerhalb eines einzelnen Bundesstaates schon nicht zu einheitlichen Regelungen findet, schafft dies zusätzlich Rechtssicherheit für Opfer und Täter.

⁴³⁵ Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil III).

⁴³⁶ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz 8.

II.1. Materielle Zuständigkeit

Für die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts gibt es einen sehr klar umrissenen zeitlichen Rahmen, der nur einige wenige Jahre umfasst. Ein Jugendlicher wird nach § 1 Z 2 JGG als jemand „der das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat“ definiert. Begeht ein solcher Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung bezeichnet das Gesetz dies als Jugendstraftat (§ 1 Z 3 JGG). Wichtig ist, dass im Jugendstrafrecht § 1 Z 4 JGG auf den Zeitpunkt der Tathandlung abstellt und nicht auf das Alter zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung. Somit ist für die Bestimmung einer Jugendstrafsache rein das Alter zum Zeitpunkt der Tatbegehung relevant.

II.1.1. Mindestalter

Ist ein Täter noch unmündig (er hat das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet - § 1 Z 1 JGG) ist er gemäß § 4 Abs 1 JGG nicht strafbar. Diese Grenzziehung wird mit der Unreife einer Person dieses Alters begründet. Bei der erstmaligen Einziehung der Altersgrenze von vierzehn Jahren mit dem „*Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher*“, BGBl 234/1928, wurde diese damit begründet, dass mit diesem Alter „in unseren Breiten die Geschlechtsreife, nach dem bürgerlichen Recht die Fähigkeit zu bestimmten Rechtsakten und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen [beginnt], bis zur Erreichung dieses Alters dauert die Schulpflicht“.⁴³⁷ Es handelt sich bei der Strafunmündigkeit um eine „unwiderlegliche gesetzliche Vermutung fehlender Diskretions- bzw. Dispositionsfähigkeit [...], die auch dann Platz greift, wenn eine unmündige Person das Unrecht der Tat zu begreifen und dieser Einsicht gemäß zu agieren vermag“⁴³⁸ und betrifft die Schuldebene. Diese Vermutung greift auch dann, wenn der spezielle Jugendliche in der Lage gewesen ist, das Unrecht seiner Handlung zu begreifen und danach zu handeln.⁴³⁹ Im Jahr 2010 wurden über § 4 Abs 1 JGG 5.879 Verfahren gegen Jugendliche durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, was 2,3 % aller Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft beträgt.⁴⁴⁰

Zusätzlich zur allgemeinen Regel des § 4 Abs 1 JGG gibt es auch Sonderfälle bei deren Vorliegen ein Jugendlicher nicht strafbar ist. § 4 Abs 2 Z 1 JGG nimmt Jugendliche von der Strafbarkeit aus, wenn sie „aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug [sind], das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“. Auch diese Regelung wurde bereits mit dem „*Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher*“, BGBl 234/1928 geschaffen und hat sich aufgrund ihrer zeitlosen Aktualität bis heute im Jugendgerichtsgesetz gehalten. Diese mangelnde Dispositions- und Diskretionsfähigkeit ist immer dann zu prüfen, sobald sich „konkrete Anhaltspunkte“ hierfür ergeben. Jesionek nennt als Beispiele für eine derartige Entwicklungshemmung⁴⁴¹ unter anderem psychische Defekte, physische Defekte, Krankheiten und Verwahrlosung.⁴⁴² Diese und ähnliche Gründe wurden auch bereits in den Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR 3. GP genannt: „ererbte Defekte, Verwahrlosung, Krankheit,

⁴³⁷ EBRV 8 BlgNR 3. GP, 12.

⁴³⁸ 14 Os 25/06t.

⁴³⁹ Schroll im Wiener Kommentar I § 1 JGG Rz 2.

⁴⁴⁰ BMJ, Sicherheitsbericht 2010, 17.

⁴⁴¹ 13 Os 188/93.

⁴⁴² Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 4 Anm. 17.

Unterernährung und andere die Entwicklung störende Einflüsse⁴⁴³. Von dieser Regelung zu unterscheiden ist die Zurechnungsunfähigkeit des § 11 StGB, die nicht auf eine entwicklungsbedingte Unreife, wie sie soeben anhand von Beispielen geschildert wurde, abstellt. Von § 11 StGB sind vielmehr „Geisteskrankheiten, Schwachsinn, tiefgreifende Bewusstseinsstörungen oder eine andere schwere, einem dieser Zustände gleichwertige seelische Störung“⁴⁴⁴ umfasst. Nur bei Vorliegen einer derartig begründeten Zurechnungsunfähigkeit ist eine Einweisung in eine Anstalt für abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 StGB erlaubt, nicht jedoch bei Fällen des § 4 Abs 2 Z 1 JGG.⁴⁴⁵ Ebenso ist es kein Kriterium, ob § 4 Abs 2 Z 1 JGG zur Anwendung kommt, ob der Zustand des Jugendlichen gebessert werden kann. Es wird allein auf die „Ursache, die zur Aufhebung der Selbstbestimmungsfähigkeit geführt hat“, abgestellt.⁴⁴⁶

Der zweite Sonderfall, der die Strafbarkeit von Jugendlichen einschränkt wird in § 4 Abs 2 Z 2 JGG geregelt. Dieser ist jedoch nicht auf alle Jugendlichen anzuwenden, sondern nur auf die altersmäßig privilegierte Gruppe der 14- und 15-Jährigen. Begeht gemäß § 4 Abs 2 Z 2 JGG ein Jugendlicher dieses Alters ein Vergehen, liegt zudem kein schweres Verschulden vor und gebieten auch keine spezialpräventiven Gründe die Anwendung des Jugendstrafrechts, ist dieser Jugendliche nicht strafbar. Auf diese Art wird bei dieser Altersgruppe eine strafrechtliche Verfolgung stark eingegrenzt. In den Beilagen zu den stenographischen Protokollen wird als Grund für die Schaffung dieser Regelung genannt, dass damit für die nicht so schwerwiegende Alltagskriminalität eine Möglichkeit geschaffen werden soll unter den genannten Voraussetzungen, von der Strafbarkeit abzusehen.⁴⁴⁷ Betrachtet man nun die einzelnen Voraussetzungen, so wird ein Vergehen auch für § 4 Abs 2 Z 2 JGG gemäß § 17 Abs 2 StGB definiert.⁴⁴⁸ Es handelt sich demnach um alle Straftaten, die keine Verbrechen sind. Verbrechen definieren sich nach § 17 Abs 1 StGB als „vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind“. Prüft man die Frage des schweren Verschuldens ist für „die Prüfung dieser Frage stets nach Lage des konkreten Falles eine ganzheitliche Abwägung aller unrechts- und schuldrelevanten Tatumstände vorzunehmen. Handlungs- und Gesinnungsunrecht müssen insgesamt eine Unwerthöhe erreichen, die im Wege einer überprüfenden Gesamtbewertung als auffallend und ungewöhnlich zu beurteilen ist.“⁴⁴⁹ Sowohl das Alter als auch die Entwicklung des Jugendlichen sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Je jünger der Beschuldigte ist, desto eher wird auch die schwere Schuld zu verneinen sein.⁴⁵⁰ Ein wichtiger Unterschied zur nicht-intervenierenden Diversion ist jedoch die Tatsache, dass die Anwendung des § 4 Abs 2 Z 2 JGG auch möglich ist, wenn die Tat des Jugendlichen den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Es wird lediglich auf den Grad der schweren Schuld abgestellt.⁴⁵¹ Weiters ist zu beachten, dass ausschließlich auf das Vorhandensein spezialpräventiver Gründe für die Anwendung des § 4 Abs 2 Z 2 JGG abgestellt wird. Generalpräventive Erwägun-

⁴⁴³ EBRV 8 BlgNR 3. GP, 12.

⁴⁴⁴ 12 Os 61/81; nahezu ident formuliert in 9 Os 184/79.

⁴⁴⁵ 11 Os 13/76.

⁴⁴⁶ 9 Os 184/79.

⁴⁴⁷ AB 738 BlgNR 17. GP, 4.

⁴⁴⁸ Schroll im Wiener Kommentar I § 4 JGG Rz 18.

⁴⁴⁹ 13 Os 111/00; 15 Os 164/01; 14 Os 38/02; 14 Os 39/02; 11 Os 81/02.

⁴⁵⁰ So zum Beispiel 13 Os 1/05d; 15 Os 68/03.

⁴⁵¹ Zum Beispiel 12 Os 114/05i; 15 Os 68/03.

gen sind unzulässig, da § 14 JGG die Anwendungsfälle für die Berücksichtigung von generalpräventiven Überlegungen taxativ auflistet.⁴⁵² Der hier beschriebene Fall wird auch als nicht intervenierende Diversion bezeichnet.⁴⁵³ 2010 wurde § 4 Abs 2 JGG bei 3.125 Jugendlichen angewendet, was in Prozent ausgedrückt 1,2 % aller staatsanwaltschaftlichen Erledigungen ausmacht.⁴⁵⁴

II.1.2. Höchstalter

§1 Z 2 JGG definiert den Status eines Jugendlichen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Hat ein Beschuldigter das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet, nicht jedoch das einundzwanzigste, sieht § 46a JGG die Anwendung gewisser Sonderregeln für Heranwachsende vor, obwohl grundsätzlich bereits ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Dieses Heranwachsenden-Strafrecht wurde durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 gemeinsam mit der Senkung der Volljährigkeitsgrenze auf 18 Jahre (und damit einhergehend eine Senkung der Zuständigkeit des Jugendstrafrechts auf 18 Jahre - BGBl 19/2001) eingeführt. Es soll der Entwicklung Rechnung tragen, dass Reifungsprozesse zu diesem Zeitpunkt oft noch nicht abgeschlossen sind, was sich in einer erhöhten Kriminalitätsrate in diesem Alter äußert.⁴⁵⁵ Da diese gesteigerte Kriminalitätsrate jedoch nicht auf eine kriminelle Neigung zurückzuführen ist, sondern vielmehr auf vorübergehende Anpassungsschwierigkeiten hat man diesem Umstand durch das Heranwachsenden-Strafrecht Rechnung getragen.⁴⁵⁶ Bei diesem werden mittels § 36 StGB die Strafuntergrenzen entweder herabgesetzt oder gänzlich gestrichen und die Strafobergrenzen herabgesetzt. § 46a JGG regelt, dass organisatorisch und prozessual weitgehend die Vorschriften des Jugendstrafrechts übernommen werden.

II.2. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 27 JGG in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen in §§ 30 f StPO. Aus § 27 Abs 1 1. Halbsatz JGG ergibt sich, dass diese Bestimmung auch für Heranwachsende über achtzehn Jahre und unter einundzwanzig Jahren anzuwenden ist.

Generell wird für die Ermittlung der sachlichen Zuständigkeit auf die jeweiligen angedrohten Strafraumen der Delikte abgestellt. Im Jugendstrafrecht ist darüber hinaus immer zu prüfen, ob ein reduzierter Strafraumen gemäß JGG oder der allgemeine Strafraumen nach StGB für die Ermittlung der sachlichen Zuständigkeit maßgeblich ist. Dazu unten gleich mehr.

⁴⁵² OLG Linz 7 Bs 163/90.

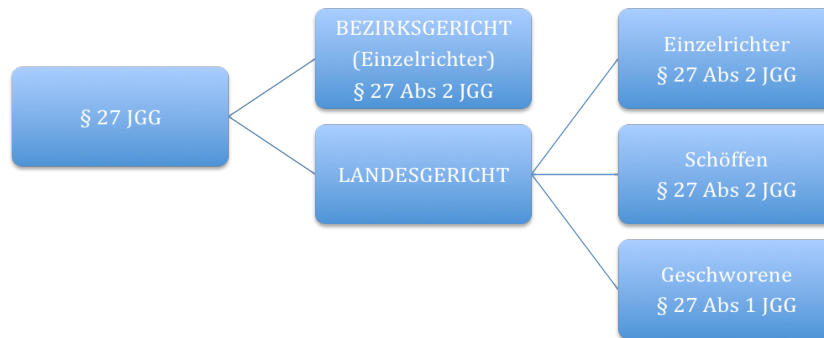
⁴⁵³ *Jesionek/Edwards*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 6 Anm. 1.

⁴⁵⁴ *BMJ*, Sicherheitsbericht 2010, 17f.

⁴⁵⁵ *Maleczky*, Österreichisches Jugendstrafrecht 61.

⁴⁵⁶ *Maleczky*, Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes und des Strafgesetzbuches durch BGBl 2001/19; *Maleczky*, Österreichisches Jugendstrafrecht 61; *Jesionek/Edwards*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 46a Anm. 1.

Für eine Verhandlung kann je nach möglichem Strafraum sowohl das Bezirksgericht als auch das Landesgericht zuständig sein. Liegt die sachliche Zuständigkeit beim Landesgericht ist weiters zwischen einem Verfahren vor einem Einzelrichter, mit Schöffenbesetzung oder mit Geschworenenbesetzung zu unterscheiden und stellt sich wie in der nachfolgenden Grafik dar.



Für die Verhandlung vor einem Geschworenengericht gibt es eigene Anwendungsregeln in § 27 Abs 1 JGG. Diese verweisen zum einen Teil auf eine taxative Aufzählung von umfassten Delikten (§ 27 Abs 1 Z 1 JGG-politische Delikte) und zum anderen Teil wird auch hier auf das angedrohte Strafmaß einer Straftat abgestellt (§ 27 Abs 1 Z 2 JGG). Genauer gesagt wird durch diesen Absatz die Geschworenengerichtsbareit von Jugendstrafsachen und Strafsachen junger Erwachsener auf Delikte eingeschränkt, die eine eigentliche Strafdrohung von lebenslänglich oder zehn bis zu zwanzig Jahre oder lebenslänglich haben.

Bei der Verhandlung im Landesgericht mit Schöffen oder mit Einzelrichter wird gemäß § 27 Abs 2 JGG die Herabsetzung der Strafen gemäß § 5 Z 4 JGG nicht berücksichtigt. Somit richtet sich in diesen Fällen die sachliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Strafdrohungen des StGB. Ebenso verhält es sich bei der Unterscheidung der Zuständigkeit von Bezirksgericht und Landesgericht. Da auf die Berücksichtigung der Strafraumherabsetzung nach § 5 Abs 4 JGG verzichtet wird, kommen bei der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit die allgemeinen Bestimmungen der StPO zur Anwendung (§§ 30 und 31 Abs 3 und 4 StPO).

Treffen mehrere Straftaten eines Angeklagten zusammen, ist gemäß § 28 StGB die höchste Strafdrohung maßgebend. Zusätzlich darf gemäß § 28 Abs 1 letzter Satz StGB keine geringere als die höchste Mindeststrafe verhängt werden. Werden einem Beschuldigten sowohl eine Jugendstrafat beziehungsweise eine Straftat, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurde, als auch eine Erwachsenenstrafat vorgeworfen, so teilen sich die Meinungen:

1. Die eine Meinung vertritt die Auffassung, dass das Jugendgericht in der nach § 28 JGG geforderten Besetzung zuständig ist, sobald auch nur eine Straftat als Jugendstrafat zu qualifizieren ist.⁴⁵⁷

⁴⁵⁷ 14 Os 72/04; Schroll im Wiener Kommentar I § 28 JGG Rz 4.

2. Die zweite Meinung nimmt keine Zuständigkeit des Jugendgerichtes an, wenn der Strafraum gemäß § 28 StGB nach der Erwachsenenart bestimmt wird. Begründet wird dies damit, dass keinerlei Anhaltspunkte im § 46 JGG und den dazu gehörigen Gesetzesmaterialien gefunden werden können.⁴⁵⁸ Diese Meinung wird jedoch kritisiert, da eine ausschließliche Beachtung des § 28 StGB sowohl die fachkundige Beachtung der Heranwachsendenproblematik, die rechtliche Selbständigkeit der Jugendstraftaten und die erforderliche relevante Besetzung nach § 28 JGG unbeachtet lässt.⁴⁵⁹

Des Weiteren sind auch die §§ 26 Abs 7 und 32 Abs 6 GOG zu beachten, die festlegen, dass „die Jugendstrafsachen und die Strafsachen junger Erwachsener denselben Gerichtsabteilungen zuzuweisen [sind]“. Dies bedeutet, dass innerhalb der jeweiligen Gerichte eine eigene Abteilung für diese Art von Strafsachen einzurichten ist und nicht jeder Richter nach einem Buchstaben- oder Zufallssystem Strafsachen von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zugeteilt bekommt.

Ist die sachliche Zuständigkeit ermittelt worden, ist darauf zu achten, dass wie bereits erwähnt in Fällen mit Schöffen- oder Geschworenenbeteiligung die Richterbank entsprechend § 28 JGG ordentlich besetzt ist. Im Detail dazu unter TEIL 3, Kapitel III.2.

II.3. Örtliche Zuständigkeit

§ 29 JGG stellt in seiner Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht auf den gewöhnlichen Aufenthalt zu Beginn des Strafverfahrens ab. Im allgemeinen Strafrecht ist im Gegensatz hierzu gemäß §§ 25 Abs 1 und 36 Abs 3 StPO der Tatort der Anknüpfungspunkt. Zu beachten ist, dass die Regel des gewöhnlichen Aufenthalts auch für junge Erwachsene galt. Diese entfiel jedoch mit der JGG Novelle 2003 (BGBl I 30/2003) und somit kommt für junge Erwachsene wieder das Tatort-Prinzip des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung.

Der gewöhnliche Aufenthalt wie er von § 29 JGG gefordert wird, richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt in § 66 Abs 2 JN. Diese Regelung besagt folgendes: „Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen; er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.“ Der tatsächliche Schwerpunkt der Lebensführung ist ausschlaggebend. Dieser bezieht sich wiederum lediglich auf tatsächliche Umstände, „welche die dauerhafte Beziehung zwischen dem Jugendlichen und seinem Aufenthaltsort anzeigen, ungeachtet der Freiwilligkeit und Erlaubtheit, aber auch des Willens des Jugendlichen, an einem bestimmten Ort Aufenthalt zu nehmen.“⁴⁶⁰ Es ist wichtig, dass sich

⁴⁵⁸ 12 Os 6/05g.

⁴⁵⁹ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 28 Anm. 4a.

⁴⁶⁰ 14 Nds 24/00; 15 Nds 1/98; 13 Nds 22/02; 8 Nd 2/96; 8 Nd 3/96; Schroll im Wiener Kommentar I § 29 JGG Rz 2.

eine Person nicht bloß vorübergehend an einem Ort aufhält.⁴⁶¹ Die Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltes erfolgt in Form einer objektiven ex-ante-Betrachtung.⁴⁶²

Beim Abstellen auf den gewöhnlichen Aufenthalt ist der Beginn des Strafverfahrens entscheidend. § 1 Abs 2 StPO legt diesen Zeitpunkt mit dem Beginn von Ermittlungen der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat beziehungsweise mit der Ausübung von Zwang gegen eine verdächtige Person fest.

Bei Ausländern ist der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes weit auszulegen. Dies bedeutet, dass es ausreicht, wenn sich ein straffälliger Jugendlicher „wenigstens eine gewisse Zeit hindurch an einem bestimmten Ort aufgehalten hat“⁴⁶³. Ist der gewöhnliche Aufenthalt jedoch nicht feststellbar oder liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vor, kommt § 31 JGG, der in Ermangelung besonderer Bestimmungen im JGG auf die allgemein relevanten Normen verweist, zur Anwendung. Dadurch sind für die Frage der örtlichen Zuständigkeit §§ 25 Abs 1 und 36 Abs 3 StPO anwendbar, was zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit über das Tatort-Prinzip führt.⁴⁶⁴

Ändert sich der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Einleitung eines Strafverfahrens, ändert sich die Gerichtszuständigkeit nicht mehr. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut den § 29 2. Halbsatz JGG, in dem auf den Sprengel abgestellt wird, in dem „der Beschuldigte zur Zeit des Beginns des Strafverfahrens (§ 1 Abs 2 StPO) seinen gewöhnlichen Aufenthalt *hat oder hatte*“. Durch die Klarstellung, dass dieser auch bereits wieder beendet sein kann, bleibt kein Zweifel, dass auf den gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens abgestellt wird.⁴⁶⁵

III. Das Verfahren in Jugendstrafsachen

Das Verfahren in Angelegenheiten des Jugendstrafrechts mitsamt seinen Abweichungen vom Strafverfahren für Erwachsene ist im 5. Abschnitt des JGG in den §§ 31-46a JGG geregelt. Dazu muss angemerkt werden, dass diese Bestimmungen gemäß § 31 JGG lediglich ergänzend zu dem in der StPO normierten Verfahrensablauf wirken. Der Rahmen für das Verfahren wird auch für Jugendliche von der StPO geregelt. Das JGG regelt nur die Änderungen und Ergänzungen für Verfahren mit jugendlichen Straftätern.

⁴⁶¹ 14 Nds 24/00; 13 Nds 22/02.

⁴⁶² 14 Nds 24/00; *Schroll* im Wiener Kommentar I § 29 JGG Rz 4; *Jesionek/Edwards*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 29 Anm. 6.

⁴⁶³ *Schroll* im Wiener Kommentar I § 29 JGG Rz 6; 15 Nds 1/98; 11 Ns 69/08y.

⁴⁶⁴ 11 Ns 69/08y; *Jesionek/Edwards*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 29 Anm. 12, 13; *Schroll* im Wiener Kommentar I § 29 JGG Rz 6, 12.

⁴⁶⁵ *Schroll* im Wiener Kommentar I § 29 JGG Rz 8.

III.1. Das Ermittlungsverfahren

III.1.1. Ablauf des Ermittlungsverfahrens in Jugendstrafsachen

Der Beginn jedes Ermittlungsverfahrens ist üblicherweise die Anzeige einer Straftat. Im Jahr 2010 wurden in Summe 535.745 Fälle strafbarer Handlungen bekannt. Dazu konnten 239.954 Tatverdächtige ermittelt werden, wovon wiederum 29.306 Jugendliche waren.⁴⁶⁶

In § 32 Abs 3 JGG wird die Berichtspflicht der Kriminalpolizei gegenüber der Staatsanwaltschaft in der Gestalt geregelt, dass die Kriminalpolizei „der Staatsanwaltschaft auch zu berichten [hat], wenn ein Unmündiger im Verdacht steht, eine strafbare Handlung begangen zu haben“. Als Reaktion auf die zur Kenntnisbringung einer Straftat beginnt die Kriminalpolizei Ermittlungen einzuleiten.⁴⁶⁷ Die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Maßnahmen bei Unmündigen richten sich nach §§ 45 und 47 SPG. Damit wird den Organen des Sicherheitsdienstes gestattet, „Unmündige zum Zweck der sofortigen Feststellung des Sachverhaltes festzunehmen, wenn sie einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig sind und auf frischer Tat betreten werden oder der Verdacht sonst in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat entsteht.“ Gemäß § 101 Abs 1 StPO leitete der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren und „entscheidet über dessen Fortgang und Beendigung“. Zudem darf er jederzeit an den Ermittlungen teilnehmen und, wenn er dies möchte, auch selbst ermitteln. In der Praxis erfolgt dies jedoch äußerst selten.⁴⁶⁸

In diesem Stadium gibt es auch verfahrenstechnische Ergänzungen durch § 33 JGG. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, den Jugendwohlfahrtsträger und das PflEGschaftsgericht von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen zu verständigen. In Ermangelung einer Erwähnung der Bestimmung in § 46a Abs 2 JGG ist § 33 JGG jedoch nicht bei Verfahren gegen junge Erwachsene anzuwenden. § 1 Abs 2 StPO definiert den Beginn eines Strafverfahrens „sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat gegen eine bekannte oder unbekannte Person ermitteln oder Zwang gegen eine verdächtige Person ausüben“. Demnach hat die Verständigung „unmittelbar mit der ersten Ermittlungsmaßnahme bzw. Verfügung der Staatsanwaltschaft zu erfolgen“. ⁴⁶⁹ Gleiches gilt für die Beendigung eines Strafverfahrens. Gemäß § 33 Abs 2 JGG hat die Staatsanwaltschaft die Verständigung vorzunehmen, wenn der Fall eingestellt wird oder ein Rücktritt von der Verfolgung stattfindet. Das Gericht trifft diese Verständigungspflicht in allen übrigen Fällen. Sind gegen einen Jugendlichen bei mehreren Staatsanwaltschaften beziehungsweise Gerichten Verfahren anhängig, nützt die Information an das PflEGschaftsgericht sowie den Jugendwohlfahrtsträger auch insofern, als diese dann die anderen Stellen, bei denen Verfahren anhängig sind, verständigen (§ 33 Abs 3 JGG). Dies soll helfen, die Verfahrensführung zu konzentrieren. ⁴⁷⁰ Die weiteren in § 33 Abs 4 bis 6 JGG geregelten Verständigungspflichten beziehen sich auf Verständigungen, die aus der Abhaltung einer Hauptverhandlung resultie-

⁴⁶⁶ BMI, Kriminalitätsbericht 2010, B10f.

⁴⁶⁷ Bertel/Venier, Strafprozessrecht 2, 186.

⁴⁶⁸ Bertel/Venier, Strafprozessrecht 190, 199.

⁴⁶⁹ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 33 Anm. 7; 11 Os 25/07x.

⁴⁷⁰ Schroll im Wiener Kommentar II § 33 JGG Rz 7.

ren und werden daher unter TEIL 3, Kapitel III.2. behandelt. Die einzige Ausnahme bildet § 503 Abs 1 StPO, der regelt, dass „von jeder Ladung und von jeder Festnahme oder Freilassung eines Soldaten [...] das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen [ist]“.

Ebenso wird die Begehung einer Jugendstraftat unter Beteiligung eines Erwachsenen in der Regel nach § 34 JGG bei der zuständigen Sonderabteilung für Jugendstrafsachen des zuständigen Gerichts konzentriert. Diese Regel ist unter Bezugnahme auf § 46a JGG nicht für junge Erwachsene anwendbar, da sich Abs 1 des § 46a nur auf die gehörige Gerichtsbesetzung und Geschäftsverteilung bezieht. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit bleiben davon unberührt. Somit erfolgen bei jungen Erwachsenen Fälle der objektiven Konnexität nach den allgemeinen Regeln der §§ 26 und 37 StPO. Nur in einigen wenigen in § 34 Abs 2 JGG statuierten Ausnahmen darf das Verfahren vom erwachsenen Täter abgespalten werden:

- Beide Straftaten betreffen nicht ausschließlich oder überwiegend die Beteiligung an derselben Straftat (§ 34 Abs 2 Z 1 JGG).
- Die Strafsache des Erwachsenen gehört vor ein Gericht höherer Ordnung (§ 34 Abs 2 Z 2 JGG). Umgekehrt gilt dies jedoch nicht. Gehört die Strafsache des Jugendlichen vor ein Gericht höherer Ordnung, wird die Strafsache des Erwachsenen nicht abgetrennt.⁴⁷¹

In diesen Fällen kann das Verfahren des Erwachsenen vom Verfahren des Jugendlichen abgesondert geführt werden. Die Abtrennung stellt jedoch eine Option und keine Verpflichtung dar, wie sich aus dem Wortlaut des § 34 Abs 2 JGG („kann“) ergibt.

Sobald das Ermittlungsverfahren läuft, stehen der Kriminalpolizei wie auch der Staatsanwaltschaft eine Vielzahl von Beweisaufnahmemöglichkeiten und Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen (wiederum über § 46a Abs 2 JGG) ist jedoch § 37 JGG zu beachten, welcher Sonderregeln für die Vernehmung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen festlegt. Ist ein Jugendlicher nicht von einem Verteidiger vertreten, kann ein Jugendlicher oder junger Erwachsener die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens (gemäß § 37 Abs 2 JGG: gesetzlicher Vertreter, Erziehungsberechtigter, Angehöriger, Lehrer, Erzieher, Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe) verlangen. Beim jungen Erwachsenen können Personen als Vertrauensperson verlangt werden, die „früher diese Obsorge- und Erziehungsfunktion ausübten, oder aber Angehörigeneigenschaft aufweisen beziehungsweise welche als Lehrer, Erzieher, Bewährungshelfer oder Bedienstete der Jugendwohlfahrt beziehungsweise Jugendgerichtshilfe tätig sind“⁴⁷². Es handelt sich bei diesem Verlangen um ein höchstpersönliches Recht, was somit nicht stellvertretend für ihn – ohne seine Zustimmung – ausgesprochen werden kann⁴⁷³. Dem Wunsch auf Beiziehung einer Vertrauensperson ist nachzukommen, sofern keine Ausschlussgründe gemäß § 37 Abs 3 JGG iVm § 160 Abs 2 dritter Satz StPO vorliegen, die wie nachfolgend wären:

- Die Vertrauensperson ist selbst der Mitwirkung an der Straftat verdächtig.

⁴⁷¹ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 34 Anm. 9.

⁴⁷² Schroll im Wiener Kommentar II § 37 JGG Rz 8.

⁴⁷³ AB 738 BlgNR 17. GP, 13.

- Die Vertrauensperson wurde als Zeuge vernommen oder soll als Zeuge vernommen werden.
- Die Vertrauensperson ist am Verfahren beteiligt.
- Die Anwesenheit der Vertrauensperson lässt befürchten, dass der zu befragende Jugendliche in seiner freien und vollständigen Aussage beeinflusst werden könnte.

§ 37 Abs 3 JGG iVm § 160 Abs 2 letzter Satz verpflichtet Vertrauenspersonen zur „Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen“. Wird diese Verpflichtung vorsätzlich verletzt, wäre dies nach § 301 Abs 2 StGB (Verbotene Veröffentlichung) zu ahnden.

Zusätzlich zu den für Erwachsene zur Verfügung stehenden Beweisaufnahmen und Ermittlungsmaßnahmen gibt es in Jugendstrafsachen gemäß § 43 Abs 1 JGG besondere Erhebungen, die die Lebens- und Familienverhältnisse des Beklagten ergründen sollen, ebenso wie seine Entwicklung und die geistige, körperliche und seelische Gesundheit. Die üblichsten Untersuchungen sind die durch einen Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten.⁴⁷⁴ Die Grenze für die Anordnung von Erhebungen liegt dort (abgesehen von der Entbehrlichkeit nach § 43 Abs 1 2. Satz JGG, wenn Art und Tat ein näheres Eingehen auf den jugendlichen Straftäter nicht notwendig erscheinen lässt), wo sie unverhältnismäßig in das Privat- oder Familienleben eindringen würden.⁴⁷⁵ Diese Regelung des § 43 Abs 1 JGG gilt gemäß § 46a Abs 2 JGG auch für junge Erwachsene. Diese Erhebungen werden zu weiten Teilen von der Jugendgerichtshilfe durchgeführt, unter Umständen jedoch auch von anderen Institutionen der Sozialarbeit wie zum Beispiel der Bewährungshilfe.⁴⁷⁶ Diese Erhebungen können auch im Hauptverfahren vom Vorsitzenden noch angeordnet werden. Im Ermittlungsverfahren ordnet der Staatsanwalt diese an.⁴⁷⁷ Auf die Verlesung dieses Berichts in der Verhandlung kann unter den Voraussetzungen des § 43 Abs 2 JGG abgesehen werden (wenn der Angeklagte, sein gesetzlicher Vertreter, die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger auf die Verlesung verzichten).

Zusätzlich ist auf die Benachrichtigungs- und Mitwirkungsrechte des gesetzlichen Vertreters gemäß § 38 JGG zu achten (siehe auch TEIL 3, Kapitel III.2.). Diese beinhalten, dass der gesetzliche Vertreter (sowie auch ein Pflege- und Erziehungsberechtigter – § 38 Abs 4 JGG oder auch dem Verteidiger als Substitut – § 38 Abs 5 JGG) eine Vielzahl an Mitwirkungs- und Benachrichtigungsrechten besitzt (§ 38 Abs 1 bis 3), auch wenn der Jugendliche selbst grundsätzlich uneingeschränkt prozessfähig ist.⁴⁷⁸

Wichtig zu beachten ist auch, dass gemäß § 39 JGG auch erweiterte Regeln zur notwendigen Verteidigung normiert sind. Einem Jugendlichen (aufgrund fehlender Erwähnung in § 46a Abs 2 JGG nicht auch einem jungen Erwachsenen) muss von Amts wegen ein Verteidiger beigelegt werden, wenn für seine Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist.⁴⁷⁹ Dies hat für ein landesgerichtliche Verfahren für das gesamte Verfahren zu erfolgen (Z 1) und für das bezirksgerichtliche Verfahren, „wenn dies im Interesse

⁴⁷⁴ Siehe zum Beispiel 15 Os 34/06y; 12 Os 1/91.

⁴⁷⁵ AB 738 BlgNR 17. GP, 13.

⁴⁷⁶ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 43 Anm. 2.

⁴⁷⁷ Schroll im Wiener Kommentar II § 43 JGG Rz 3a.

⁴⁷⁸ 12 Os 156/10y.

⁴⁷⁹ So auch 13 Os 155/95.

der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Rechte des Jugendlichen notwendig oder zweckmäßig ist, jedenfalls aber dann, wenn kein gesetzlicher Vertreter dem Jugendlichen im Strafverfahren beistehen kann oder trotz ordnungsgemäßer Ladung kein gesetzlicher Vertreter zu den in § 49 Z 10 StPO genannten Beweisaufnahmen und Verhandlungen erschienen ist“ (Z 2). Zusätzlich dazu ist, wenn die Verteidigerkosten das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würden, oder die Voraussetzungen des § 61 Abs 2 StPO vorliegen („wenn der Beschuldigte außerstande [ist], ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen“ und „soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist“), dem Jugendlichen von Amts wegen ein Verfahrenshilfsverteidiger nach § 61 Abs 2 StPO zu bestellen. Die notwendige Verteidigung gilt nur für jene Verfahrensabschnitte des Erkenntnisverfahrens, in denen der Beklagte noch jugendlich ist.⁴⁸⁰ Jedoch erlischt die von Amts wegen vorgenommene Bestellung des Verteidigers nicht automatisch, wenn der Jugendliche während des Verfahrens erwachsen wird. Es ist ein Beschluss des Gerichtes erforderlich.⁴⁸¹

Weiters gilt es zu beachten, dass gemäß § 40 JGG ein bereits bestellter Bewährungshelfer das Recht besitzt an Tatrekonstruktionen und kontradiktorischen Vernehmungen teilzunehmen und darüber hinaus angehört zu werden.

III.1.1.1. Untersuchungshaft bei Jugendlichen in Österreich

Auch im Bereich der Festnahme und der Untersuchungshaft von Jugendlichen gelten allgemein die Regeln der StPO. Dieser Grundsatz des § 31 JGG wird nur dort durchbrochen, wo die Regelungen des JGG das Strafverfahren gemäß der StPO abändern oder ergänzen. Dies erfolgt auch in § 35 JGG für die Festnahme und Untersuchungshaft Jugendlicher. Die Anpassung an die allgemeinen Regeln der StPO wird hier besondere Bedeutung verliehen, indem in § 35 Abs 1 JGG explizit auf die §§ 170 bis 173 StPO verwiesen wird.⁴⁸²

Ihre erste Abänderung erhalten die Regelungen der StPO bereits in § 35 Abs 1 erster Satz JGG, der festlegt, dass sobald der Zweck der Festnahme oder Untersuchungshaft bei einem Jugendlichen durch familienrechtliche Verfügungen (allenfalls in Kombination mit einem gelinderen Mittel) erreicht werden kann, von diesen abzusehen ist und den familienrechtlichen Verfügungen der Vorzug zu geben ist. Es wird in diesem Zusammenhang immer auf einen zum Zeitpunkt der Haftentscheidung Jugendlichen abgestellt.⁴⁸³ Gemäß § 35 Abs 1 zweiter Satz JGG darf über einen Jugendlichen nur Untersuchungshaft verhängt werden, wenn die damit verbundenen Nachteile für Persönlichkeitsentwicklung und das Fortkommen des Jugendlichen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und der zu erwartenden Strafe stehen. § 35 Abs 1 Satz 2 JGG gilt auch für junge Erwachsene (§ 46a JGG)⁴⁸⁴. Jedoch wird dieser mit fortschreitendem Alter immer weniger Bedeutung zukommen.⁴⁸⁵

⁴⁸⁰ 15 Os 34/06y; 12 Os 1/91; 11 Os 234/71.

⁴⁸¹ Schroll im Wiener Kommentar II § 39 JGG Rz 1a, siehe auch 15 Os 3/05p.

⁴⁸² EBRV 231 BlgNR 23. GP, 30.

⁴⁸³ 15 Os 34/06y; 12 Os 1/91; 11 Os 234/71.

⁴⁸⁴ 15 Os 77/02.

⁴⁸⁵ Siehe 15 Os 79/08v.

Die Ermittlung der für die Entscheidung relevanten Umstände kann auch durch Organe der Jugendgerichtshilfe erfolgen (§ 35 Abs 2 JGG).

Von der Festnahme eines Jugendlichen, der nicht gleich wieder freigelassen werden kann, sind ohne unnötigen Aufschub folgende Personen zu verständigen (§ 35 Abs 4 JGG):

- ein Erziehungsberechtigter oder ein mit dem Jugendlichen in Hausgemeinschaft lebender Angehöriger
- ein allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer
- der Jugendwohlfahrtsträger

Dies hat nur zu unterbleiben, wenn der Jugendliche dieser aus einem triftigen Grund widerspricht.

Jedenfalls zu enthaften ist ein Jugendlicher wenn:

- er sich schon drei Monate (ein Jahr bei Verbrechen mit Schöff- oder Geschworenenzuständigkeit) in Untersuchungshaft befindet ohne dass die Hauptverhandlung begonnen hat
- im Fall eben erwähnter Schöff- oder Geschworenenzuständigkeit darf die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus nur aufrecht erhalten oder fortgesetzt werden, „wenn dies wegen besonderer Schwierigkeiten oder besonderen Umfangs der Untersuchung in Hinblick auf das Gewicht des Haftgrundes unvermeidbar ist“ (§ 35 Abs 3 letzter Satz).

Ein wichtiger Unterschied wird auch in § 36 JGG statuiert, der die Schutzfunktion des JGG einmal mehr betont. Muss über einen Jugendlichen Haft verhängt werden, so ist sie wenn möglich in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt zu vollziehen. Soweit keine Ausnahme durch den körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand des Jugendlichen geboten erscheint, sind Jugendliche von den erwachsenen Häftlingen abzusondern und auf jeden Fall von solchen Gefangenen zu trennen, von denen ein schädlicher Einfluss zu befürchten ist (§ 35 Abs 3 JGG). Von Einzelhaft ist nach § 35 Abs 3 letzter Satz JGG abzusehen, wenn davon ein „Nachteil für den Verhafteten zu besorgen wäre und er ohne Gefahr für seine Mitgefangenen mit anderen gemeinsam verwahrt werden kann“. Überdies sind Jugendliche gemäß § 35 Abs 4 JGG zu beschäftigen und idealerweise, soweit möglich und tunlich, zu unterrichten.

Nach der Fällung des erstinstanzlichen Urteils kann gemäß § 36 Abs 2 JGG die Vollzugsdirektion mit Zustimmung des Jugendlichen anordnen, dass dieser in eine Sonderanstalt für Jugendliche verlegt wird, wenn „eine dort zu vollziehende Freiheitsstrafe zu erwarten ist und Nachteile für das Strafverfahren und für den Jugendlichen nicht zu befürchten sind“. Von einer Änderung des Haftortes sind zu verständigen:

- die Staatsanwaltschaft
- das Gericht
- der gesetzliche Vertreter

Dieses ist in Entsprechung von § 36 Abs 2 letzter Satz JGG auch Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Die Regelungen des § 36 JGG gelten gemäß eben diesem § 36 JGG , wenn nichts anderes erwähnt ist, auch für die Festnahme gleichermaßen.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 8.660 Personen in Untersuchungs- beziehungsweise Verwahrungshaft genommen. Davon waren wiederum 605 Jugendliche und 1.054 junge Erwachsene. Das sind in Prozent bemessen von der Gesamtpersonenzahl rund 7% beziehungsweise 12,17%.⁴⁸⁶

III.1.2. Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Grundsätzlich kann das Ermittlungsverfahren auf verschiedene Arten beendet werden: die Tat ist nicht strafbar, die Verfolgung des Beschuldigten ist unzulässig, es besteht kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten, es wird wegen Geringfügigkeit eingestellt oder es erfolgt eine Einstellung bei mehreren Straftaten.

Nachfolgend werde ich mich den im Jugendstrafrecht besonderen Möglichkeiten widmen, ein Ermittlungsverfahren zu beenden.

III.1.2.1. Diversion

Man unterscheidet grundsätzlich zwei Arten von Diversion. Die nachfolgende Übersicht stellt diese mitsamt Beispielen, wann sie zur Anwendung kommen, dar:

Schlichte oder nicht intervenierende Diversion	Intervenierende Diversion
„Ein Strafverfahren wird durch Einstellung ohne weitere Reaktion oder erforderliche Mitwirkung des Beschuldigten beendet.“ ⁴⁸⁷	„Die Einstellung wird davon abhängig gemacht, dass der Beschuldigte freiwillig bestimmte Reaktionen akzeptiert.“ ⁴⁸⁸
	Nur die intervenierende Diversion wird vom Gesetzgeber als „Diversion“ bezeichnet. ⁴⁸⁹
Beispiele im Erwachsenenstrafrecht: - Verfolgungsverzicht wegen Geringfügigkeit gem. § 191 Abs 1 StPO - Absehen von der Verfolgung geringfügiger Taten Strafgefangener gem. § 118 StVG	Regelung im Erwachsenenstrafrecht: - §§ 198 ff StPO
Beispiele im Jugendstrafrecht: - § 4 Abs 2 Z 2 JGG - § 6 Abs 1-3 JGG	Regelung im Jugendstrafrecht: - §§ 7 und 8 JGG iVm §§ 198 ff StPO

⁴⁸⁶ BMJ, Sicherheitsbericht 2010, 92.

⁴⁸⁷ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 6 Anm. 1.

⁴⁸⁸ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 6 Anm. 1.

⁴⁸⁹ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 6 Anm. 1.

Bevor wir uns der intervenierenden Diversion mitsamt seinen Sonderregeln im JGG zuwenden, gilt es noch einen letzten Fall der nicht intervenierenden Diversion, der in § 6 JGG geregelt ist, darzustellen.

III.1.2.1.a. Absehen von der Verfolgung gem. § 6 JGG

Wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind, gestattet § 6 JGG eine Absehung von der Verfolgung bei Jugendstraftaten. Liegen die in § 6 Abs 1 JGG genannten Voraussetzungen vor, muss der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen („hat...abzusehen“), es handelt sich nicht um eine Ermessensentscheidung.⁴⁹⁰ Für junge Erwachsene ist diese Bestimmung nicht anzuwenden, da § 46a Abs 2 JGG § 6 JGG nicht in die auch für junge Erwachsene anzuwendenden Bestimmungen miteinschließt. Folgende Voraussetzungen müssen gemäß § 6 Abs 1 JGG erfüllt sein:

1. Es liegt eine Jugendstraftat vor.
2. Diese ist nur mit Geldstrafe oder einer maximalen Haftstrafe gemäß § 5 JGG von fünf Jahren sanktioniert, also einer zehn Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe nach den Strafrahmen des StGB. Dies umfasst eine weite Bandbreite an Delikten wie zum Beispiel auch Raub nach § 142 Abs 1 StGB.⁴⁹¹
3. Es kommt kein Vorgehen gem. §§ 190 bis 192 StPO in Betracht. Hierbei handelt es sich um die Einstellung des Ermittlungsverfahrens mangels strafbarer Delikte oder einer rechtlich unzulässigen Verfolgung des Beschuldigten sowie in Ermangelung eines tatsächlichen Grundes zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten (§190 StPO). § 191 StPO behandelt die Einstellung wegen Geringfügigkeit und § 192 StPO regelt die Einstellung bei mehreren Straftaten.
4. Es sind keine weiteren Maßnahmen nötig, um den jugendlichen Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten, auch keine der Diversion nach §§ 198 – 209 StPO iVm §§ 7 JGG. Das bedeutet, dass die kriminalpolizeilichen und/oder gerichtlichen Maßnahmen ausreichend abschreckende Wirkung erzielen.⁴⁹²
5. Die Tat hat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt.
6. Gemäß § 14 JGG ist unter anderem bei § 6 JGG zu überprüfen, „ob aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegen zu wirken“. Zu beachten ist bei der Generalprävention von Jugendstrafsachen, dass diese Überlegungen deutlich hinter die spezialpräventiven Überlegungen zurücktreten und „nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen berücksichtigt werden“⁴⁹³. Sie sollen aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.⁴⁹⁴ Diese in § 14 JGG ge-

⁴⁹⁰ AB 738 BlgNR 17. GP, 6.

⁴⁹¹ AB 738 BlgNR 17. GP, 6.

⁴⁹² 14 Os 118/03; 14 Os 50/96; 11 Os 81/02.

⁴⁹³ AB 738 BlgNR 17. GP, 4.

⁴⁹⁴ AB 738 BlgNR 17. GP, 4.

nannten besonderen Gründe müssen einerseits „auf den Adressatenkreis potentieller jugendlicher Delinquenten bezogen sein“ (zum Beispiel Mutterproben, Vorbildwirkung und gruppenbildend motivierende Vorgehensweisen) und andererseits „ein besonderes Gewicht aufweisen (zum Beispiel Serientäter oder politisch motivierte Delinquenz), denn nur dann kann auch der Ausspruch einer Strafe „unerlässlich“ sein“.⁴⁹⁵

Betrachtet man diese Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 JGG, so ist unüblich, dass die Schwere der Schuld nicht als Kriterium erwähnt wird. Selbst bei schwerem Verschulden könnte theoretisch nach § 6 JGG von der Verfolgung abgesehen werden. Grundsätzlich dürfte in einen solchen Fall jedoch die Prüfung bereits an der oben beschriebenen fehlenden General- sowie Spezialprävention scheitern.⁴⁹⁶

Erscheint es „in Hinblick auf die Persönlichkeit des Jugendlichen notwendig und sinnvoll“, ⁴⁹⁷ so ist mit dem Absehen von der Verfolgung bei Jugendlichen noch eine Belehrung des zuständigen Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes zu verbinden. Dieses soll gemäß § 6 Abs 2 JGG über „das Unrecht von Taten wie der verfolgten und deren mögliche Folgen förmlich belehren“ und danach das Absehen von der Verfolgung im konkreten Fall mitteilen. Findet keine Belehrung statt, muss der Staatsanwalt gemäß § 6 Abs 2 JGG den Jugendlichen von dem Absehen der Verfolgung verständigen.

Diese Bestimmung ist auch nicht nur im Ermittlungsverfahren anzuwenden, sondern gemäß § 6 Abs 3 JGG auch noch bis zum Schluss der Hauptverhandlung, in diesem Fall dann nicht mehr vom Staatsanwalt sondern vom Gericht. § 6 Abs 3 JGG regelt auch, dass die Bestimmungen über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf Antrag des Beschuldigten nach § 108 StPO davon unberührt bleiben. Auf diese Art wurden im Jahr 2010 die Verfahren von 5.552 Jugendlichen erledigt. Betrachtet man die Gesamtprozentzahl aller von der Staatsanwaltschaft beendeten Verfahren, so haben diese einen Anteil von 2,2 % daran.⁴⁹⁸

III.1.2.1.b. (Intervenierende) Diversion

Bei der Diversion handelt es sich um „alle Formen staatlicher Reaktion auf gerichtlich strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen“⁴⁹⁹. Die Diversion, die auch vom Gesetzgeber gemeinhin so bezeichnet wird, ist in den §§ 198 ff StPO geregelt.

Bis zur Strafprozessnovelle 1999 (BGBl I 55/1999) stand die Diversion nicht für Erwachsene zur Verfügung, sondern war unter der Bezeichnung „Vorläufige Einstellung durch das Gericht“ in § 9 einer der wichtigsten Teile des JGG 1988. Nun, wo die Diversion erschöpfend im 11. Hauptstück der StPO geregelt ist, sieht das JGG in den §§ 7 und 8 nur mehr ergänzende/abweichende Bestimmungen für das Jugendstrafrecht vor.

⁴⁹⁵ Schroll im Wiener Kommentar I § 14 JGG Rz 5; 11 Os 157/96; 12 Os 127/88.

⁴⁹⁶ Schwaighofer, Zum Anwendungsbereich der Diversion bei Jugendstraftaten.

⁴⁹⁷ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 6 Anm. 15.

⁴⁹⁸ BMJ, Sicherheitsbericht 2010, 17.

⁴⁹⁹ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 8 Anm. 5.

Nach § 7 JGG als *lex specialis* zu § 198 StPO kommt eine Diversion für Jugendliche unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Der Sachverhalt ist hinreichend geklärt. Es erfolgt im Jugendstrafrecht jedoch keine Einschränkung auf bestimmte Delikte mit einer bestimmten Strafdrohung oder Zuständigkeit. Alle Delikte unterliegen der grundsätzlichen Möglichkeit einer Diversion.⁵⁰⁰
- Eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 190-192 StPO kommt nicht in Betracht (siehe TEIL 3, Kapitel III.1.2.1.a.).
- Es liegen keine spezialpräventiven Gründe für eine Bestrafung des Jugendlichen vor. Generalpräventive Überlegungen sind mangels Erwähnung in § 14 JGG kein Ausschlussgrund für die intervenierende Diversion bei Jugendangelegenheiten und wurde mit BGBl I 93/2007 aus dem § 7 Abs 1 JGG wieder entfernt.
- Die Schuld des Jugendlichen ist nicht als schwer anzusehen.
- Die Tat hat nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt. Die Ausnahme in Jugendstrafsachen ist der fahrlässige Tod eines Angehörigen, der jedoch keine Bestrafung erforderlich macht, da der Beschuldigte bereits durch den Tod des Angehörigen schwer psychisch belastet ist. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht automatisch mit der Angehörigeneigenschaft die schwere psychische Belastung vorausgesetzt wird. Diese muss im Einzelfall nachgewiesen werden.⁵⁰¹

Zu beachten ist, dass § 7 JGG mangels Erwähnung im § 46 a JGG nicht für junge Erwachsene gilt. Folgende diversionellen Maßnahmen stehen zur Verfügung:

Diversionelle Maßnahmen	Rechtsquelle	Erläuterungen
Zahlung eines Geldbetrages	§ 200 StPO iVm § 7 Abs 1 Z 1 JGG	Der Beschuldigte hat in diesem Fall einen Geldbetrag zugunsten des Bundes zu entrichten. Für Jugendliche darf diese Diversionsart nur gewählt werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Jugendliche diesen Betrag aus Mitteln begleichen wird, über die er selbst verfügen darf. Weiters darf diese Diversionsart nicht in der Folge sein Fortkommen beeinträchtigen (§ 8 Abs 1 JGG).
Erbringung gemeinnütziger Leistungen	§ 201 StPO iVm § 7 Abs 1 Z 2 JGG	Die Erbringung unentgeltlicher gemeinnütziger Leistungen unterliegt für Jugendliche besonderen Regeln: Ein Jugendlicher darf nicht mehr als 6 Stunden täglich, 20 Stunden wöchentlich und 120 Stunden gesamt erbringen (§ 8 Abs 2 JGG).

⁵⁰⁰ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 8 Anm. 18.

⁵⁰¹ EBRV 231 BlgNR 23. GP, 29.

Bestimmung einer Probezeit	§ 203 StPO iVm § 7 Abs 1 Z 3 JGG	Die Bestimmung einer Probezeit wird gerne mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten verbunden.
Tatausgleich	§ 204 StPO iVm § 7 Abs 1 Z 4 JGG	Wenn die Variante gewählt wird, dass der Jugendliche sich mit den Folgen seiner Tat auseinandersetzen soll und für den Schaden Ausgleich schaffen soll, dann ist hierfür nicht die Zustimmung des Opfers notwendig (§ 8 Abs 3 JGG).

Sämtliche Varianten, in denen eine Art der Schadensgutmachung oder des Tatausgleichs erfolgen soll, dürfen gemäß § 8 Abs 4 JGG nicht das Fortkommen des jugendlichen Beschuldigten unnötig erschweren. Zusätzlich ist auf die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Diese Überlegung kommt für Erwachsene nicht zur Anwendung.

Die Zuständigkeit für eine Diversion liegt gemäß § 209 Abs 1 StPO bis zur Anklage beim Staatsanwalt. Wurde der Strafantrag beziehungsweise die Anklage bereits eingebracht, geht diese Befugnis auf das Gericht über. Hätte bereits der Staatsanwalt eine Diversion beantragen können, hat dies jedoch nicht getan, muss das Gericht gemäß § 199 StPO eine Einleitung der Diversion von Amts wegen veranlassen. Ebenso muss das Gericht eine Einleitung der Diversion veranlassen, wenn sich die Umstände selbst erst nach der Anklage ergeben.

Hat der Jugendliche alle ihm auferlegten Aufgaben/Auflagen erfüllt, tritt der Staatsanwalt nach Erledigung dieser oder Ablauf einer gewissen Zeit gemäß §§ 200 Abs 5, 201 Abs 5, 203 Abs 4, 204 Abs 1 StPO endgültig von der Verfolgung zurück oder das Gericht fasst einen Beschluss auf endgültige Verfahrenseinstellung. Der Jugendliche bewahrt dank der Diversionsregelung seine Unbescholtenheit. Ist der endgültige Verfahrensrücktritt erfolgt, können Fälle gemäß § 205 Abs 1 StPO nur mit einer ordentlichen Wiederaufnahme gemäß § 352 StPO mit bestimmten neuen Beweisen wiederaufgerollt werden.

Betrachtet man die Verfahrenserledigungen bei Jugendlichen durch die Staatsanwaltschaft im Jahr 2010, so war der Anteil, der durch Diversion gelöst wurde, 17% und bei jungen Erwachsenen 24%.⁵⁰² Bei Verfahrenserledigungen durch das Gericht 2010 verhielt es sich ähnlich. Hier lag der Anteil an Diversionen bei Jugendlichen bei 21% und bei jungen Erwachsenen bei 18%.⁵⁰³

III.1.3. Die Fortführung des Ermittlungsverfahrens

Allgemein kann ein nach §§ 190 oder 191 StPO beendetes Ermittlungsverfahren wieder fortgeführt werden, solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist und gemäß

⁵⁰² BMJ, Sicherheitsbericht 2010, 19.

⁵⁰³ BMJ, Sicherheitsbericht 2010, 23.

§ 193 Abs 2 StPO der „Beschuldigte wegen dieser Tat nicht vernommen und kein Zwang gegen ihn ausgeübt wurde“ (Z 1) oder „neue Tatsachen oder Beweismittel entstehen oder bekannt werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, die Bestrafung des Beschuldigten oder ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück zu begründen“ (Z 2).

Der Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 195 StPO wurde für Strafverfahren gegen Jugendliche jedoch durch § 44 Abs 2 JGG ausgeschlossen und gilt *argumento a maiori ad minus* nicht nur für die in § 44 Abs 2 JGG genannten Privatbeteiligten, sondern für alle in § 195 Abs 1 genannten Personen.⁵⁰⁴

III.2. Die Hauptverhandlung

Mit Einbringung der Anklage oder des Strafantrages beginnt das Hauptverfahren. Zugleich sind auch wieder Besonderheiten für Jugendstrafsachen zu beachten. Gemäß § 44 Abs 1 JGG sind in Jugendstrafsachen weder Privat- noch Subsidiaranklagen zulässig. Privatanklagedelikte, die sonst nur vom Opfer verfolgt werden können, werden in Jugendstrafsachen vom Staatsanwalt mit Ermächtigung des Opfers verfolgt. Die geschieht jedoch nicht automatisch, sondern nur, wenn dafür pädagogische oder über Vergeltung hinausgehende Interessen des Opfers sprechen.

Wird die Anklage vom angerufenen Gericht behandelt, kann dieses selbst noch von Amts wegen, auf Antrag des Staatsanwaltes oder auf Antrag des Angeklagten eine Diversion (näheres dazu unter TEIL 3, Kapitel III.1.2.2.) anordnen. Kommt jedoch eine solche nicht in Frage wird vom (vorsitzenden) Richter ein Verhandlungstermin festgesetzt und die Ladung der benötigten Personen angeordnet.⁵⁰⁵ Die StPO legt in § 221 genau fest, wer aller zu laden ist: Beteiligte, deren Vertreter, Bewährungshelfer, Kriminalpolizei,... In Jugendstrafverfahren erfährt diese Regelung eine Ergänzung durch den § 38 JGG. Liegt der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters eines Jugendlichen im Inland, ist auch dieser zu laden. Darüber hinaus hat der gesetzliche Vertreter eine Vielzahl an Rechten (§ 38 Abs 1 bis 3 JGG), und ist diesbezüglich dem Jugendlichen gleichgestellt. Mehr noch, hat der gesetzliche Vertreter auch noch das Recht, gegen den Willen des Jugendlichen „Einspruch gegen die Anklageschrift zu erheben und alle Rechtsmittel zu ergreifen, die das Gesetz dem Jugendlichen gewährt“ (§ 38 Abs 3 JGG). Hat der Jugendliche einen Pflege- oder Erziehungsberechtigten stehen gemäß § 38 Abs 4 JGG auch diesem die in § 38 Abs 1 bis 3 JGG genannten Rechte zu. Darüber hinaus kann der gesetzliche Vertreter nach § 38 Abs 5 JGG durch den Verteidiger substituiert werden, wenn „ein gesetzlicher Vertreter der Beteiligung an einer strafbaren Handlung des Jugendlichen verdächtig oder überwiesen ist oder wenn kein gesetzlicher Vertreter dem Jugendlichen im Strafverfahren beistehen kann“ (Z1) oder wenn „zu den in § 49 Z 10 StPO genannten Beweisaufnahmen und Verhandlungen [...] trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung kein gesetzlicher Vertreter erschienen ist“. Der Ladung des gesetzlichen Vertreters ist beizufügen, dass die Anwesenheit empfohlen wird, die tatsächliche Anwesenheit ist jedoch nicht zwingend erforderlich.⁵⁰⁶

⁵⁰⁴ 11 Os 91/08d.

⁵⁰⁵ Bertel/Venier, Strafprozessrecht 424 ff.

⁵⁰⁶ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 38 Anm. 32

Eine zusätzliche Ergänzung zu den beschriebenen Ladungsvorschriften stellt § 40 JGG dar. Hat der beschuldigte Jugendliche bereits einen Bewährungshelfer, so ist auch dieser zu laden. Darüber hinaus kommt diesem Bewährungshelfer gemäß § 40 JGG zusätzlich das Recht zu, bei der Verhandlung angehört zu werden. Sowohl Ladung als auch Anhörung sind in der Hauptverhandlung zwingend.⁵⁰⁷ Während § 38 JGG nicht für junge Erwachsene gilt, ist dies gemäß § 46 a Abs 2 JGG bei § 40 JGG schon der Fall.

Sobald die sachliche Zuständigkeit entschieden ist (siehe oben TEIL 3, Kapitel II.2.), ist in Jugendstrafsachen auf die richtige Besetzung der Richterbank zu achten. Das JGG legt in § 28 fest, dass sowohl bei der Geschworenen-, als auch der Schöffengerichtsetzung auf eine gewisse Anzahl von Personen mit Bezug zu Jugendlichen wie nachfolgend dargestellt zu achten ist. Ein Verstoß gegen § 28 JGG stellt – bei entsprechender Rüge – einen Nichtigkeitsgrund dar.⁵⁰⁸ Zu beachten ist jedoch, dass der OGH auch teilweise zu einer anderen Entscheidung gekommen ist, nämlich dann, wenn beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten die strafsatzbestimmende Straftat nicht als Jugendlicher begangen wurde.⁵⁰⁹

Gerichtstyp	Besetzung nach § 32 StPO	Sonderbesetzung nach § 28 JGG
Geschworenengericht	3 Berufsrichter (einer davon ist der Vorsitzende) und 8 Geschworene	Gemäß § 28 Abs 1 JGG müssen mindestens 4 der 8 Geschworenen „im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätig sein oder tätig gewesen sein“. Die bloße Ausbildung zu einem der genannten Berufe ohne sie je ausgeübt zu haben ist nicht ausreichend. ⁵¹⁰ Mindestens zwei Geschworene müssen dem Geschlecht des Angeklagten angehören (§ 28 Abs 2 JGG).
Schöffengericht	ein Vorsitzender (Berufsrichter) und 2 Schöffen	Ein Schöffe muss den besonderen beruflichen Bezug zu Jugendlichen aufweisen, wie oben bei den Geschworenen nach § 28 Abs 1 JGG beschrieben. Mindestens ein Schöffe muss dem Geschlecht des Angeklagten angehören (§ 28 Abs 2 JGG)

⁵⁰⁷ Schroll im Wiener Kommentar II § 40 JGG Rz 5; Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 40 Anm. 11

⁵⁰⁸ 14 Os 72/04; 11 Os 76/00; 14 Os 19/94

⁵⁰⁹ 12 Os 6/05g; 11 Os 60/00; 13 Os 73/94; 11 Os 55/92; 12 Nds 28/90; 12 Os 65/89

⁵¹⁰ Schroll im Wiener Kommentar I § 28 JGG Rz 9.

Auch für die Richter und Staatsanwälte in Jugendstrafsachen sieht § 30 JGG eine besondere Eignung in Form von „pädagogischem Verständnis“ und „besonderen Kenntnissen auf den Gebieten der Psychologie und Sozialarbeit“ vor. Wird § 30 JGG nicht berücksichtigt, sind dafür jedoch keine Sanktionen vorgesehen und es stellt dies auch keinen Nichtigkeitsgrund (wegen nicht gehöriger Gerichtsbesetzung) dar.⁵¹¹

Die Hauptverhandlung ist üblicherweise öffentlich. Diese Öffentlichkeit wird jedoch für Jugendliche und junge Erwachsene nach den Regeln des § 42 JGG eingeschränkt (dazu später mehr unter TEIL 3, Kapitel III.4.).

In der Hauptverhandlung werden die Fakten des Falls dargelegt, der Beschuldigte und die Zeugen vernommen, allfällige Protokolle und Urkunden verlesen und Sachverständige angehört.⁵¹² § 41 JGG regelt, dass bei Erörterungen, die befürchten lassen, dass sie sich nachteilig auf den noch im Verhandlungszeitpunkt⁵¹³ Jugendlichen auswirken, angeordnet werden kann, dass dieser den Gerichtssaal verlässt. Jesionek als auch Schroll nennen als Beispiel für nachteilige Auswirkungen auf den Jugendlichen, dass dieser in der Verhandlung von problematischen Eigenschaften, Charaktermängeln oder anderen Umständen von sich und/oder seinem Obsorgeberechtigten erfährt, was in der Folge zu psychischer Belastung oder auch – falsch verstanden – seiner Meinung nach zu Entschuldigungsgründen für sein Verhalten führen könnte.⁵¹⁴ Ergeben sich genau während seiner Abwesenheit neue Verdachtsmomente, ist der Jugendliche danach bis spätestens zum Schluss des Beweisverfahrens dazu zu befragen. Wird dies nicht getan, stellt dies einen Nichtigkeitsgrund dar. Mangels Erwähnung in § 46a Abs 2 JGG ist diese Regelung nicht für junge Erwachsene anzuwenden.

Wichtig ist es auch zu beachten, dass in Jugendstrafverfahren kein Abwesenheitsverfahren (Durchführung eines Strafverfahrens in Abwesenheit des Beschuldigten) erlaubt ist. Aus diesem Grund ist auch, wie soeben beschrieben, § 41 JGG mit Nichtigkeit bedroht, um ihn nicht dazu zu benützen, die Regeln gegen Abwesenheitsverfahren zu umgehen.⁵¹⁵ Wird dennoch ein Abwesenheitsverfahren durchgeführt, stellt das einen Nichtigkeitsgrund dar. § 32 Abs 1 JGG erstreckt sich gemäß § 46 a Abs 2 JGG mit dieser Regel auch auf junge Erwachsene. Indirekt ergibt sich aus § 32 Abs 1 JGG auch, dass sich ein Jugendlicher in einem bezirksgerichtlichen Verfahren nicht von seinem Verteidiger als Machthaber vertreten lassen darf, wie dies für Erwachsene in § 455 Abs 2 StPO ermöglicht wird.⁵¹⁶ Würde dies jedoch trotzdem geschehen, wäre es eine gesetzwidrige Verfahrensführung und somit eine Urteilsfällung in Abwesenheit, was zur Nichtigkeit führt.⁵¹⁷ Wenn der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist, so ist diese gemäß § 32 Abs 1 JGG zu vertagen. Ist der Beschuldigte hingegen flüchtig, ist das Ermittlungsverfahren in seiner Abwesenheit so weit fortzuführen, wie es nötig ist, um die Si-

⁵¹¹ Schroll im Wiener Kommentar I § 30 JGG Rz 1; Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 30 Anm. 6 f.

⁵¹² Bertel/Venier, Strafprozessrecht 438 ff.

⁵¹³ 11 Os 234/71; 12 Os 1/91; 15 Os 34/06y.

⁵¹⁴ Schroll im Wiener Kommentar II § 41 JGG Rz 2; Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 41 Anm. 8.

⁵¹⁵ Schroll im Wiener Kommentar II § 41 JGG Rz 2.

⁵¹⁶ Maleccky, Österreichisches Jugendstrafrecht 48; Schroll im Wiener Kommentar II § 32 JGG Rz 7.

⁵¹⁷ Schroll im Wiener Kommentar II § 32 JGG Rz 7; Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 32 Anm. 4.

cherung von Spuren und Beweisen nicht zu gefährden. Danach hat der Staatsanwalt das Verfahren abubrechen und nach Ausforschung des Beschuldigten fortzusetzen (§32 Abs 1 letzter Satz JGG iVm § 197 Abs 1 StPO).

Das Urteil wird am Ende in der Hauptverhandlung verkündet. Es gibt dafür keine eigene Anhörung wie im amerikanischen Recht. Binnen vier Wochen ab Urteilsverkündung muss das Urteil in schriftlicher Form nachgereicht werden. Erfolgt die Ausfertigung in gekürzter Form, darf auch das Hauptverhandlungsprotokoll durch einen Vermerk ersetzt werden, der lediglich einige formelle Angaben gemäß § 271 Abs 1 StPO enthält.⁵¹⁸ Im Jugendstrafrecht muss jedoch beachtet werden, dass diese Protokollvermerke nach § 32 Abs 2 JGG bei Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (siehe dazu TEIL 3, Kapitel III.3.2.) nicht erlaubt sind.

Von der Beendigung eines Strafverfahrens sind gemäß § 33 Abs 2, 4, und 6 JGG folgende Personen oder Stellen zu informieren:

- der Jugendwohlfahrtsträger und das Pflegschaftsgericht (Abs 2)
- Schulbehörde erster Instanz bei Schülern, die eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule besuchen und zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder zu einer Unterbringung in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme verurteilt wurden (Abs 4)
- Verständigung der Fremdenpolizei bei der Verurteilung eines Nichtösterreichers (Abs 6 - § 407 StPO)
- Verständigung des Militärkommandos bei Soldaten bei der Anordnung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe sowie auch bei der Entlassung aus derselben (Abs 6 - §503 Abs 1 StPO)
- Mitteilung des Ergebnisses des Verfahrens an das Suchtmittelregister nach § 24 f SMG (Abs 6)
- Übermittlung einer Verurteilung an die Bundespolizeidirektion Wien (Abs 6 - §§ 3 bis 5 StrafregisterG)
- Mitteilung des Freispruchs bei einem Verfahren wegen eines Verkehrsunfalls beziehungsweise Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft an die Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde (Abs 6 – Art. IV Verkehrsrecht-AnpassungsG)

Zusätzlich ist zu beachten, dass § 33 Abs 5 JGG alle weiteren Verständigungen für Jugendstrafsachen einschränkt, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen (dient dem Zweck der Strafrechtspflege [Z 1], Verfahren wurde eingestellt oder es erfolgte ein Freispruch gegenüber einer Stelle, die davon Kenntnis erlangt hat [Z 2] oder der Beschuldigte verurteilt wurde und diese Verurteilung nicht der beschränkten Strafregistrauskunft unterliegt oder der Verurteilte Angehöriger eines Wachkörpers oder Vertragsbediensteter des Bundes ist, der zur Aufnahme in einen Wachkörper ausgebildet wird [Z 3]).

⁵¹⁸ Bertel/Venier, Strafprozessrecht 484.

III.3. Strafmöglichkeiten

Nicht nur die Zuständigkeit und das Verfahren werden durch eine Jugendstrafsache abgeändert. Eine der bedeutendsten Änderungen ist das für Jugendstrafsachen herabgesetzte Strafmaß im Vergleich zu den im StGB normierten Strafsätzen.

Der § 5 Z 2 bis 6 JGG regelt für welches Normalstrafmaß welches verminderte Strafmaß zur Anwendung gelangt. Die nachfolgende Tabelle stellt die herabgesetzten Strafsätze, die für Jugenddelikte zur Anwendung kommen, dar.

Allgemeine Strafdrohung nach StGB	Abgeänderte Strafe nach § 5 Z 2 bis 5 JGG
„Lebenslange Freiheitsstrafe“ oder „Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe“	- Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahren (§ 5 Z 2 lit b JGG) - Tat wurde nach Vollendung des 16. Lebensjahres begangen: Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 Jahren (§ 5 Z 2 lit a JGG)
Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren (§ 5 Z 3 JGG)
Alle übrigen zeitlichen Strafdrohungen...	... werden auf die Hälfte herabgesetzt. Es gibt kein Mindestmaß. (§ 5 Z 4 JGG)
Geldstrafen, die nach Tagessätzen bemessen werden...	... werden auf die Hälfte herabgesetzt. (§ 5 Z 5 JGG)

Die Nichtbeachtung der herabgesetzten Strafsätze⁵¹⁹ oder die fehlerhafte Anwendung derselben⁵²⁰ hat Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 11 StPO zur Folge. Dieser Nichtigkeitsgrund liegt auch dann vor, wenn die verhängte Strafe letztlich im herabgesetzten Rahmen Platz finden würde.⁵²¹

Sieht man von den in TEIL 3, Kapitel III.1.2. beschriebenen Möglichkeiten bevor ein Verfahren eingeleitet wird ab, gibt es auch bei den Strafmöglichkeiten einige Besonderheiten, die ausschließlich für Jugendliche geschaffen wurden.

III.3.1. Schuldspruch ohne Strafe

§ 12 JGG sieht eine besondere Möglichkeit der „Bestrafung“ für Jugendliche vor. Diese gestaltet sich derart, dass der Jugendliche für schuldig befunden wird, das Gericht jedoch keine Strafe ausspricht.

Die Voraussetzungen gemäß § 12 JGG, die der Richter als erfüllt erachten muss, sind folgende:

⁵¹⁹ 15 Os 194/08f; 11 Os 58/01; 11 Os 96/89; 13 Os 35/89; 15 Os 68/04.

⁵²⁰ 11 Os 27/90; 12 Os 125/09p; 13 Os 91/99; 13 Os 90/96.

⁵²¹ 11 Os 58/01.

- Es muss sich um eine Jugendstraftat handeln.⁵²² § 12 JGG gilt mangels Erwähnung in § 46a Abs 2 JGG nicht für junge Erwachsene.
- Es wäre nur eine geringe Strafe zu verhängen. Drei Monate maximale Freiheitsstrafe wird üblicherweise als Richtlinie für geringe Strafen herangezogen. Im Falle einer Geld- oder Wertersatzstrafe wird die geringe Strafe an einer drei Monate nicht übersteigenden Ersatzfreiheitsstrafe gemessen.⁵²³
- Der Schuldspruch allein wird genügen, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Der Jugendliche muss sich bewusst sein, dass es sich hier tatsächlich um eine strafrechtliche Verurteilung handelt, auch wenn keine Strafe ausgesprochen wird. Die spezialpräventive Wirkung muss auch ohne Strafe ausreichend sein. Zu diesem Zweck wurde mit BGBl 599/1988 im JGG 1988 das Wort „Er-mahnung“ mit dem Ausdruck „Schuldspruch ohne Strafe“ ersetzt.⁵²⁴
- Es liegen keine generalpräventiven Gründe vor, die es notwendig erscheinen lassen, doch eine Strafe auszusprechen (§ 14 JGG). § 14 JGG stellt um eine Generalprävention berücksichtigen zu können auf das Vorliegen „besonderer Gründe“ ab.⁵²⁵ Diese besonderen Gründe sollen sich einerseits an die Gruppe potentieller jugendlicher Straftäter richten und andererseits besonderes Gewicht besitzen, wie zum Beispiel im Fall von Serientätern⁵²⁶ oder politisch motivierter Straffälligkeit⁵²⁷.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt und das Gericht entscheidet sich für die Anwendung von § 12 JGG, handelt es sich hierbei um eine endgültige Entscheidung. Es wird keine Probezeit festgelegt und es kann auch nicht nachträglich gemäß §§ 15 Abs 1 und 16 Abs 1 JGG eine Strafe ausgesprochen werden oder von dieser gemäß § 15 Abs 2 JGG abgesehen werden. Ebenso wenig ist eine Strafbemessung gemäß § 494a Abs 1 Z 3 StPO möglich.⁵²⁸

Die Begründung für das Absehen vom Ausspruch der Strafe tritt gemäß § 12 Abs 2 JGG im Urteil anstelle des Ausspruchs der Strafe.

Da es sich beim Schuldspruch ohne Strafe um eine Ermessensentscheidung des Gerichts handelt, ist diese auch nur mit Berufung zu bekämpfen.⁵²⁹ Eine Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 11 StPO kommt nur in Frage, wenn die Beurteilung gesetzlicher Voraussetzungen des § 12 JGG unrichtig war oder das jugendliche Alter des Angeklagten zur Tatzeit in der Hauptverhandlung ohne Befassung damit verneint wurde.⁵³⁰

⁵²² Bereits in 11 Os 96/89; 15 Os 141/93.

⁵²³ Schroll im Wiener Kommentar I § 12 JGG Rz 4-6.

⁵²⁴ AB 738 BlgNR 17. GP, 8.

⁵²⁵ So unter anderem in 13 Os 1/05d; 15 Os 68/04; 15 Os 141/93.

⁵²⁶ Zum Beispiel 11 Os 157/96.

⁵²⁷ Zum Beispiel 12 Os 127/88.

⁵²⁸ 11 Os 28/05k; 13 Os 119/02; 15 Os 69/96; 15 Os 57/98.

⁵²⁹ 14 Os 188/96; 15 Os 141/93; 15 Os 13/92; 15 Os 27/09a.

⁵³⁰ 12Os38/05p.

III.3.2. Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe

Eine weitere Sanktionsmöglichkeit, die nur für Jugendliche geschaffen wurde, ist der in § 13 JGG geregelte Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe. Hier befindet das Gericht einen jugendlichen Straftäter formell für schuldig, behält sich jedoch die Verhängung einer Strafe für eine Probezeit von ein bis drei Jahren vor.

Die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 13 JGG lauten wie folgt:

- Es muss sich um eine Jugendstraftat handeln. Ebenso wie § 12 JGG gilt auch § 13 JGG in Ermangelung einer Erwähnung in § 46a Abs 2 JGG nicht für junge Erwachsene.
- Der Schuldspruch mitsamt der Androhung eines Strafausspruchs ist ausreichend, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Taten abzuhalten. Die Prognose lässt erwarten, dass keine weiteren spezialpräventiven Handlungen notwendig sind, damit der jugendliche Straftäter nicht mehr straffällig wird.⁵³¹ Zu diesem Zweck soll für den jugendlichen Beschuldigten klar erkennbar sein, dass es sich hier um eine tatsächliche strafrechtliche Verurteilung handelt.⁵³²
- Es liegen keine generalpräventiven Gründe vor, die eine derartige Bestrafung nicht ausreichend erscheinen lassen (§ 14 JGG). Die Generalprävention ist wie auch bei § 12 JGG nur zu berücksichtigen, wenn „besondere Gründe“ dies verlangen. Die besonderen Gründe stellen sich wie bei § 12 JGG beschrieben dar.

Dieser Vorbehalt der Strafe erfolgt für die Dauer einer ein- bis dreijährigen Probezeit und kann mit oder ohne zusätzliche Auflagen verhängt werden. Üblicherweise werden zusätzliche Auflagen vom Gericht angeordnet, wenn dies geboten erscheint, um den jugendlichen Straftäter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten und angenommen wird, dass die Verhängung einer Probezeit allein eventuell nicht ausreichen könnte. § 50 Abs 1 zweiter Satz StGB räumt dem Gericht die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen gemäß § 51 StGB oder die Anordnung von Bewährungshilfe gemäß § 52 StGB ein.

Die Probezeit beginnt gemäß § 13 Abs 1 letzter Satz JGG mit Rechtskraft des Urteils zu laufen und darf nicht verlängert werden. § 18 JGG stellt dem Gericht jedoch die Möglichkeit der Verkürzung der Probezeit von jugendlichen Straftätern (gilt mangels Erwähnung in § 46a Abs 2 JGG nicht für junge Erwachsene) zur Verfügung. Dies soll dazu dienen, die Mitarbeit für den Jugendlichen attraktiver zu machen und seine positive Haltung und seine Bemühungen zu belohnen.⁵³³ Ein Jahr der Probezeit muss jedoch gemäß § 18 JGG verstrichen sein und zusätzlich dazu müssen Gründe vorliegen, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch nicht vorlagen, die die Annahme bestärken, dass der Jugendliche nicht mehr straffällig werden wird. *Jesionek/Edwards* und *Schroll* nennen als Beispiele den Abschluss einer Berufsausbildung, die Festigung im Berufsleben

⁵³¹ 15 Os 11/95.

⁵³² AB 738 BlgNR 17. GP, 8.

⁵³³ EBRV 486 BlgNR 17. GP, 31.

und die Ordnung der persönlichen und familiären Verhältnisse.⁵³⁴ Diese Entscheidung hat vom erkennenden Gericht auf Antrag oder von Amts wegen mittels Beschluss zu ergehen (§ 31 JGG iVm § 410 StPO). Vor der Entscheidung ist laut § 18 letzter Satz JGG zwingend ein bestellter Bewährungshelfer zu hören – entweder mündlich oder in Form eines schriftlichen Berichts.⁵³⁵

Bei der Anwendung des § 13 JGG handelt es sich, ebenso wie bei der Anwendung des § 12 JGG, um eine Ermessensentscheidung des Gerichts. Somit erfolgt die Anfechtung dieser mit Berufung.⁵³⁶ Der Angeklagte kann zu seinem Vorteil geltend machen, dass § 12 JGG anzuwenden gewesen wäre oder eine kürzere Probezeit auszusprechen gewesen wäre.⁵³⁷

§ 13 Abs 3 JGG bestimmt eine Belehrungspflicht des Gerichtes gegenüber dem Jugendlichen über den Sinn, warum ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe gefällt wurde. Nach Rechtskraft dieses Urteils muss es ihm eine Urkunde zustellen, die den Jugendlichen in einfachen Worten über folgende in § 13 Abs 3 JGG geregelten Punkte belehrt:

- wesentlichen Inhalt der Entscheidung
- dem Jugendlichen auferlegte Verpflichtungen
- Gründe, weshalb doch noch eine Strafe ausgesprochen werden kann.

Hält sich der Jugendliche an sämtliche Auflagen und wird er auch nicht erneut straffällig, ist nach Ablauf der festgelegten Probezeit mit Beschluss von der Straffestsetzung endgültig abzusehen (§ 15 Abs 3 zweiter Satz JGG).

Hält sich der Jugendliche nicht an die auferlegten Verpflichtungen oder wird er wieder straffällig, kann es zu einem nachträglichen Ausspruch der Strafe gemäß §§ 15 und 16 JGG kommen.

§ 15 JGG normiert, dass ein nachträglicher Strafausspruch in Frage kommt, wenn

1. der Jugendliche während der Probezeit neuerlich straffällig wird UND es aus spezialpräventiven Erwägungen nötig erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten
2. der Jugendliche sich aus bösem Willen nicht an die auferlegten Weisungen (trotz Mahnung) hält oder sich „beharrlich dem Einfluss der Bewährungshilfe entzieht“. Auch in diesen Fällen sind bei jedem Einzelfall spezialpräventive Erwägungen anzustellen, um zu entscheiden, ob ein nachträglicher Strafausspruch überhaupt erfolgen soll.⁵³⁸

⁵³⁴ Schroll im Wiener Kommentar I § 18 JGG Rz 4; *Jesionek/Edwards*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 18 Anm. 4.

⁵³⁵ Schroll im Wiener Kommentar I § 18 JGG Rz 5.

⁵³⁶ 12 Os 27/09a; 14 Os 188/96; 15 Os 11/95; 15 Os 141/93; 13 Os 88/93.

⁵³⁷ 13 Os 133/85.

⁵³⁸ Schroll im Wiener Kommentar I § 15 JGG Rz 5; *Jesionek/Edwards*, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 15 Anm. 3.

Das Verfahren für die nachträgliche Straffestsetzung ist gemäß § 16 Abs 1 JGG auf Antrag des Staatsanwaltes einzuleiten.⁵³⁹ Der Verhandlungsgegenstand ist ausschließlich die Frage, ob eine Strafe zu verhängen ist und die Gründe für den nachträglichen Ausspruch. Der Schuldspruch ist kein Gegenstand dieses Strafverfahrens.⁵⁴⁰ Eine andere Ansicht wird von Jesionek in seinem Kommentar zum JGG vertreten, der ausführt, dass wenn sich die Gesetzeslage ändert und eine strafbare Bestimmung wegfällt, auch die Schuldfrage zu betrachten ist.⁵⁴¹ Die Entscheidung des Gerichtes zu einem nachträglichen Strafausspruch erfolgt in Form eines Urteils (§ 16 Abs 1 letzter Satz JGG).⁵⁴² Die Besetzung des Gerichtes hat in der für Jugendstrafsachen vorgesehenen Besetzung zu erfolgen, da sich der Schuldspruch mit einer Jugendstraftat befasst.⁵⁴³ Sachlich und örtlich kann sich eine neue Zuständigkeit ergeben, wenn der Anlass für den nachträglichen Strafausspruch eine neue Straftat ist. In diesem Fall richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach dieser. In diesem Verfahren ist der Angeklagte zu hören. Eine Äußerungsmöglichkeit in der Ladung wird ebenfalls als ausreichend erachtet.⁵⁴⁴ Wurde dem Verurteilten ein Bewährungshelfer bestellt, ist auch diesem im neuen Verfahren eine Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen (§§ 40 JGG, 494a Abs 3 StPO).

Liegt der erste der oben genannten Fälle vor, wonach der Verurteilte wieder straffällig geworden ist, muss der nachträgliche Strafausspruch nach den Regeln des § 494a StPO erfolgen (§ 16 Abs 1 JGG). Dieser besagt, dass eine gemeinsame Strafe auszusprechen ist, die sowohl die alte nach § 13 JGG als auch die neue Straftat berücksichtigt. Auf diese Weise wird ein neuer Strafraum geschaffen.

Liegt der zweite oben beschriebene Fall vor, der besagt, dass der Jugendliche eine Weisung nicht befolgt oder sich der Bewährungshilfe beharrlich entzogen hat, erfolgt die nachträgliche Festsetzung einer Strafe beim Gericht, das auch den Schuldspruch gefällt hat auf dessen Grundlage (§ 16 Abs 1 JGG).

§ 15 Abs 3 JGG legt fest, dass der nachträgliche Strafausspruch binnen „sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Rechtsbrecher anhängigen Strafverfahrens“ zu erfolgen hat.

Wird von der Straffestsetzung endgültig abgesehen, hat das Gericht dies mit Beschluss zu tun (§ 15 Abs 3 JGG).

III.3.3. Die bedingte Strafnachsicht

Für die bedingte Strafnachsicht sind die allgemeinen Bestimmungen der §§ 43 und 43a StGB anzuwenden. In § 5 Z 9 JGG erfahren diese jedoch eine Erweiterung in dem Sinn, dass sie auch anzuwenden sind, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei beziehungsweise drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.

In Ermangelung einer Erwähnung in § 46a Abs 2 JGG bezieht sich diese Regelung ausschließlich auf Jugendstraftaten.⁵⁴⁵

⁵³⁹ Siehe auch 13 Os 109/82; 11 Os 54/07m (11 Os 55/07h).

⁵⁴⁰ 11 Os 95/02.

⁵⁴¹ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 15 Anm. 18.

⁵⁴² Ebenso 10 Os 5/87.

⁵⁴³ 13 Os 109/82; 15 Os 181/87, Schroll im Wiener Kommentar I § 16 JGG Rz 6.

⁵⁴⁴ 11 Os 95/98; 14 Os 34/05i.

⁵⁴⁵ 12 Os 60/04.

III.3.4. Statistischer Überblick über die Anwendung der verschiedenen Strafmöglichkeiten bei Jugendlichen

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 38.394 Personen verurteilt, davon wurden gegen 3.063 Jugendliche Strafen ausgesprochen. Durch das BGBl I 24/2010 wurde eine zusätzliche Möglichkeit des Strafvollzugs geschaffen, die zugleich eine Entlastung der Gefängnisse herbeiführen soll: der elektronisch überwachte Hausarrest. Zum Stichtag 31.12.2010 waren insgesamt 73 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest, davon waren 71 in Strafhaft und nur 2 in Untersuchungshaft. Der Anteil der Jugendlichen wird bei dieser Kategorie noch nicht gesondert ausgewiesen.⁵⁴⁶

Der Verlauf der Erledigung von Straftaten ist zweistufig. Bevor eine Straftat von einem Gericht behandelt wird, wird bereits ein großer Teil von der Staatsanwaltschaft aussortiert. Die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft bei Jugendlichen stellte sich im Jahr 2010 wie folgt dar (Anm. der Autorin: Die Tatsache, dass die Summe der angegebenen Werte nicht 100 % ergibt, dürfte in Rundungsdifferenzen begründet sein)⁵⁴⁷:

- 61% wurden eingestellt (davon 56 % wegen § 4 Abs 2 JGG und § 6 JGG)
- 17% wurden mit Diversion erledigt und
- in 21% wurde ein Strafantrag gestellt

Erst danach kommt es zur Erledigung bei Gericht. Diese gliederte sich im Jahr 2010 wiederum wie folgt auf (Anm. der Autorin: Die Tatsache, dass die Summe der angegebenen Werte nicht 100 % ergibt, dürfte in Rundungsdifferenzen begründet sein)⁵⁴⁸:

- 5% Einstellungen
- 21% Diversion
- 64% Verurteilungen
- 11% Freisprüche

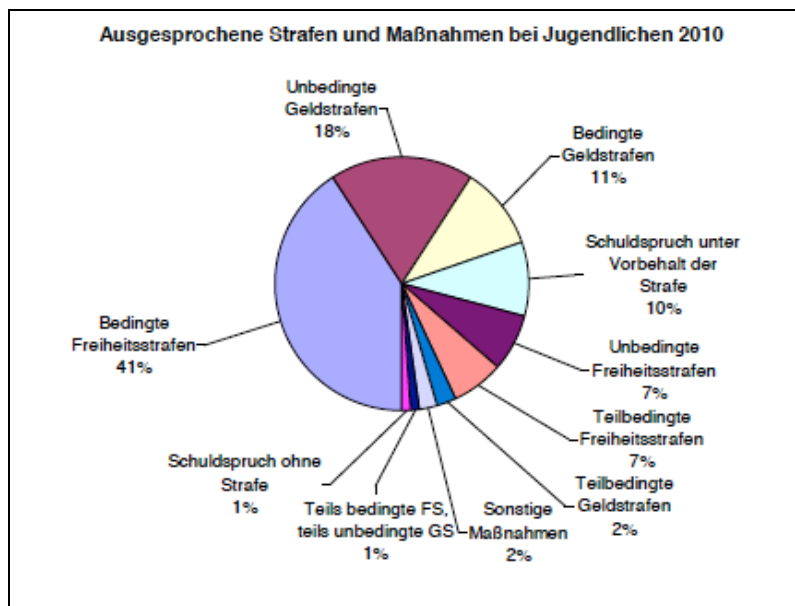
Betrachtet man nun die 64% gerichtlichen Erledigungen in Form von Verurteilungen (im Jahr 2010: 3.063), so ergibt sich eine interessante Verteilung der letztlich ausgesprochenen Strafen, da 2010 den mit Abstand größten Anteil bedingte Freiheitsstrafen mit rund 41% (1.250) einnehmen und nicht, wie man vielleicht erwartet hätte, die eigens für Jugendliche geschaffenen Sonderformen wie zum Beispiel Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (2010: 291 Fälle) oder Schuldspruch ohne Strafe (2010: 30 Fälle). Die nachfolgende Grafik⁵⁴⁹ bietet hierzu einen sehr guten Überblick:

⁵⁴⁶ *BMJ*, Sicherheitsbericht 2010, 85.

⁵⁴⁷ Daten entnommen aus dem *BMJ*, Sicherheitsbericht 2010, 19.

⁵⁴⁸ Daten entnommen aus dem *BMJ*, Sicherheitsbericht 2010, 23.

⁵⁴⁹ Entnommen aus dem *BMJ*, Sicherheitsbericht 2010, 74.



III.3.5. Der Ausschluss von Rechtsfolgen

So wie in einigen Staaten der USA eine Verurteilung als Erwachsener gewisse Rechtsfolgen nach sich ziehen kann (siehe TEIL 2, Kapitel II.2.1.), ist dies im österreichischen Strafrecht ebenfalls ausschließlich für Erwachsene möglich. Jedoch im Jugendstrafrecht ist dies - ebenso wie in den USA - nicht gestattet. § 5 Z 10 JGG schließt den Eintritt von Rechtsfolgen wie zum Beispiel den Verlust des Wahlrechts zum Nationalrat, Degradierung beim Bundesheer oder ähnliches für Jugendliche aus. Ziel ist es, einem Jugendlichen nicht sein späteres Fortkommen zu erschweren und Möglichkeiten, die sich in seinem späterem Leben bieten könnten zu verbauen.⁵⁵⁰ Diese Regelung gilt mangels Erwähnung in § 46a Abs 2 JGG nicht für junge Erwachsene.

III.4. Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe

Grundsätzlich gelten für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe die allgemeinen Regeln der §§ 46 ff StGB. Jedoch sieht § 17 JGG einige Abänderungen für Jugendliche vor:

- Die mindestens zu verbüßende Strafzeit beläuft sich für wegen einer Jugendstraftat Verurteilte auf nur einen Monat.
- Generalpräventive Überlegungen für die Vollstreckung der Strafe bleiben außer Betracht.

Diese Regelung gilt mangels Erwähnung in § 46a Abs 2 JGG nicht für junge Erwachsene. Jedoch nimmt § 46 Abs 3 StGB Bezug auf junge Erwachsene und setzt für diese das Mindestmaß der Strafzeit auch auf einen Monat herab. Alle anderen Voraussetzungen bleiben jedoch aufrecht.

⁵⁵⁰ Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz § 5 Anm. 98.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass § 50 Abs 2 Z 2 StGB bei bedingten Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe von Personen, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Straftat begingen, stets Bewährungshilfe anzuordnen ist. Darauf kann gemäß § 50 Abs 2 2. Satz nur verzichtet werden, wenn nach Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seiner Entwicklung angenommen werden kann, dass er auch ohne diese Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde.

Die Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ist vom Vollzugsgericht zu treffen, also „das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird“ (§ 16 Abs 2 Z 12 StVG).

III.5. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit im Jugendstrafverfahren

III.4.1. Öffentlichkeit in österreichischen Jugendstrafverfahren

Grundsätzlich sind strafrechtliche Verfahren öffentlich. § 228 Abs 1 StPO legt dies als allgemeine Regel fest und bestimmt auch gleichzeitig, dass es einen Nichtigkeitsgrund darstellt, wenn diese Regel nicht eingehalten wird. Das bedeutet, dass jedermann als Zuhörer am Verfahren teilnehmen darf.

Somit sind auch Jugendstrafverfahren grundsätzlich öffentlich, dies jedoch in abgeschwächter Form. § 42 JGG legt explizit fest, dass die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung auszuschließen ist, wenn dies im Interesse des Jugendlichen liegt. Ein „Interesse des Jugendlichen“ liegt gemeinhin vor, wenn durch eine öffentliche Hauptverhandlung seine „Entwicklung oder sein Fortkommen“⁵⁵¹ gefährdet würde. Diese Regelung gilt gemäß § 46a Abs 2 JGG auch für junge Erwachsene.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss nicht notwendigerweise die gesamte Hauptverhandlung umfassen, sondern kann sich gemäß § 229 Abs 2 StPO auch lediglich auf Teile der Hauptverhandlung erstrecken. § 229 Abs 4 StPO statuiert, dass die Urteilsverkündung jedoch immer öffentlich zu erfolgen hat. Diese Regelungen gelten in Ermangelung von Sonderbestimmungen für Jugendliche nach § 31 JGG auch für Jugendstrafsachen.

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag angeordnet werden (§ 42 Abs 1 JGG). Wird ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, muss in diesem auch begründet werden, warum dieser Ausschluss geboten erscheint. Zur Bekanntgabe dieser Gründe ist der Antragsteller schon deshalb verpflichtet, weil der auch für das Jugendgerichtsgesetz geltende Grundsatz der Öffentlichkeit einem Verfassungsgebot (Art. 90 B-VG) entspricht und bei Nichteinhaltung mit Nichtigkeit bedroht ist.⁵⁵²

Zusätzlich zu dieser Ausschlussregel legt § 42 Abs 2 JGG auch noch fest, wer im Fall eines Ausschlusses der Öffentlichkeit trotzdem der Hauptverhandlung beiwohnen darf:

- der jugendliche Straftäter

⁵⁵¹ Schroll im Wiener Kommentar II § 42 JGG Rz 3.

⁵⁵² 13 Os 95/89.

- die in § 230 StPO genannten Personen (Richter, Staatsanwälte, Richteramtsanwärter, Rechtspraktikanten, der Verteidiger oder ein sonstiger Rechtsbeistand, jeweils drei Personen des Vertrauens von Opfer oder Privatbeteiligten)
- der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen
- die Erziehungsberechtigten
- ein dem Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer
- Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe

Wurde der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Gericht gewährt, so ist es auch untersagt, Mitteilungen aus der Hauptverhandlung zu veröffentlichen. Die Geheimhaltung der Tatsachen eines solchen Verfahrens kann den anwesenden Personen auch als Pflicht auferlegt werden (§ 230a StPO).

Zusätzlich bietet § 7a MedienG einen Anspruch auf Entschädigung, wenn in einem Medium der Name, das Bild oder andere Angaben veröffentlicht werden, die geeignet sind zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen, das entweder Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung wurde oder einer selbigen verdächtig ist oder wegen einer solchen verurteilt wurde und dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt wurden ohne dass wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat. Gemäß § 7a Abs 2 Z 2 MedienG sind schutzwürdige Interessen jedenfalls verletzt, wenn sich diese Veröffentlichung auf einen Jugendlichen bezieht. Ein Entschädigungsbetrag darf EUR 20.000,-- nicht übersteigen (§ 7a Abs 1 MedienG). Gemäß § 6 Abs 1 zweiter Satz MedienG hat sich die Höhe der Entschädigung an Umfang und Auswirkungen der Veröffentlichung (insbesondere auch Art und Ausmaß der Verbreitung des Mediums) zu bestimmen. Es ist auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers bedacht zu nehmen.

III.4.2. Akteneinsicht und Vertraulichkeit bei österreichischen Jugendstrafakten

Ein Recht auf Akteneinsicht wird den nachfolgenden Personen gewährt:

- Beschuldigten (§§ 49 Z 3, 51 Abs 1 StPO)
- Verteidiger (§ 57 Abs 2 StPO)
- Opfer, Privatbeteiligten und Privatanklägern (§§ 66 Abs 1 Z 2, 68 StPO)

Die erweiterte Einsicht in Gerichtsakten wird von § 77 StPO geregelt. Sie besagt, dass in Fällen von besonders begründeten rechtlichen Interessen auch anderen Personen als den in der StPO genannten ein Recht auf Akteneinsicht gewährt werden kann. Dem dürfen keine privaten oder öffentlichen Interessen überwiegend entgegenstehen.

Um einen gewissen Mindestschutz vor unliebsamen Veröffentlichungen zu gewähren, regelt § 54 StPO ein Verbot der Veröffentlichung, das sowohl für Beschuldigte, Verteidiger und gemäß § 68 Abs 3 StPO sinngemäß auch für Opfer sowie Privatbeteiligte und Privatankläger gilt. Demnach ist es untersagt, dass Informationen soweit sie perso-

nenbezogene Daten anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter enthalten und diese nicht aus einer öffentlichen Verhandlung stammen oder sonst öffentlich bekannt wurden, in einem Medienwerk oder sonst auf eine Art veröffentlicht werden, sodass diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, wenn dadurch schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter des Verfahrens oder Dritter gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen, verletzt würden. Diese Regelung ist jedoch problematisch, da sie für denjenigen, der Informationen weitergibt, an keinerlei Sanktionen geknüpft ist. Da auch in Jugendstrafverfahren in Ermangelung spezieller Regelungen die beschriebenen Regeln der StPO Anwendung finden (§ 31 JGG), wird kein ausreichender Schutz gewährleistet, der sicherstellt, dass Informationen jugendliche Straftäter besonders sorgsam geschützt werden. Einzig und allein die Medien können nach oben beschriebenem § 7a MedienG zur Rechenschaft gezogen werden oder strafrechtlich wegen § 301 StGB (Verbotene Veröffentlichung) angeklagt werden. Da somit kein starker rechtlicher Schutz gegen Datenweitergabe gewährleistet wird, ist es natürlich auch fraglich, wie sehr die Moral einzelner (eventuell schwer geschädigter Opfer) eine nicht vorhandene General- und Spezialprävention überwiegt.

Zu guter Letzt gilt es noch auf § 6 TilgG hinzuweisen, der die eingeschränkten Auskunftspflichten bei Verurteilungen aus dem Strafregister schon vor der Tilgung regelt. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach § 6 Abs 2 Z 2 tritt diese eingeschränkte Auskunftspflicht sofort mit Rechtskraft des Urteils ein, wenn keine strengere Strafe als eine höchstens sechsmonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist. In einem derartigen Fall darf nur den in § 6 Abs 1 genannten Behörden (unter anderem Gerichte, Staatsanwaltschaften, Sicherheitsbehörden, Finanzstraßbehörden, Strafvollzugsanstalten,... in genau definierten Situationen) über eine Verurteilung Auskunft erteilt werden.

IV. Jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen

Während das JGG die längste Zeit in den §§ 2 und 3 die Durchführung jugendwohlfahrtsrechtlicher Maßnahmen beim Jugendgerichtshof vorgesehen hatte, wurden diese im Jahr 2007 ersatzlos aus dem JGG gestrichen. Der ursprüngliche Grundgedanke für die damalige Einführung im JGG war die Möglichkeit eines schnellen Reagierens auf etwaige Bedürfnisse nach jugend- und familienwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen zu schaffen. Der Jugendgerichtshof war jedoch nur für die Dauer des anhängigen Strafverfahrens berechtigt, derartige Maßnahmen zu verfügen. Davor und danach war das entsprechende Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht sachlich zuständig.

Diese jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen fallen durch das Streichen im JGG wieder an die Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichte zurück und können nicht länger im Zuge des Jugendstrafverfahrens verfügt werden.

Die möglichen familien- und jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen finden sich heute vor allem im

- 3. und 4. Hauptstück des 1. Teils des ABGB (insbesondere §§ 144 ff und 167 ff ABGB)
- JWG
- jeweiligen Landes-JWG

V. Die Kosten des Strafverfahrens

Zu den allgemeinen Regeln der Kostentragung eines Strafverfahrens im 18. Hauptstück der StPO finden sich im JGG zwei ergänzende Bestimmungen in §§ 45f JGG.

§ 45 Abs 1 JGG legt fest, dass das Gericht die vom Verurteilten zu ersetzenden Kosten ganz oder teilweise für uneinbringlich zu erklären hat, wenn durch die Verpflichtung zum Kostenersatz das Fortkommen des Verurteilten erschwert werden würde. Zu den vom Verurteilten zu ersetzenden Kosten zählen auch jene eines erfolglosen Rechtsmittels seines gesetzlichen Vertreters.⁵⁵³ § 45 Abs 2 JGG sieht ebenfalls ein Absehen vom Pauschalkostenbeitrag gemäß § 388 StPO im Fall einer Diversion vor, wenn die Bezahlung dieses Betrages das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde.

§ 46 JGG befasst sich mit dem Szenario, dass einem Jugendlichen vom Gericht Weisungen auferlegt wurden, wie zum Beispiel ein Drogenentzug oder Psychotherapie, und der Jugendliche und auch keine anderen Personen für ihn Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung beziehen. In derartigen Fällen hat die Kosten der Behandlung der Bund zu übernehmen. Die Grenze für die Kostenübernahme liegt bei dem Betrag bis zu dem die Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter auch aufkäme, wenn der Straftäter dort versichert wäre.

Die Entscheidung über die Kostenübernahme liegt bei dem Gericht, das die Weisung erteilt hat oder dafür zuständig wäre.

Beide Bestimmungen gelten gemäß § 46a Abs 2 JGG auch für junge Erwachsene.

⁵⁵³ 14 Os 13/97; 14 Os 38/88.

TEIL 4 – RECHTSVERGLEICH ANHAND AUSGEWÄHLTER THEMENKREISE

Betrachtet man diese beiden Strafrechtssysteme, so erscheint es auf den ersten Blick erstaunlich, in wie vielen Bereichen sich zum Teil gravierende Unterschiede finden. Letztlich handelt es sich hier um zwei westliche Länder, deren kulturelles Erbe die gleichen Wurzeln hat. Entscheidet man sich jedoch genauer hinzusehen, so wird offensichtlich, dass jedoch die gesamte Rechtsentwicklung völlig anders verlaufen ist, was nun zu großen Unterschieden im Strafrecht und insbesondere im Jugendstrafrecht führt.

I. Zweck der Strafe

In den USA findet man zwei Theorien für Bestrafung und ihren Zweck:

Die erste Theorie ist die des Utilitarismus, deren Grundsatz es ist, dass die Steigerung der Gesamtzufriedenheit der Gesellschaft das Ziel des Strafrechts sei. Erreicht werden soll dieses Ziel, indem man alles oder zumindest so viel wie möglich verbannt, das der Gesamtzufriedenheit der Gesellschaft zuwider läuft. Der Utilitarismus betrachtet sowohl Verbrechen als auch Strafe als Übel, da beide sowohl Schmerz für einzelne als auch für die Gesellschaft herbeiführen. Aus diesem Grund ist eine Strafe auch nur akzeptabel, wenn dadurch wahrscheinlich künftige Verbrechen verhindert werden können, was wiederum gleichbedeutend mit zukünftigem Schmerz wäre. Wäre die Bestrafung nicht nötig, um zukünftige Verbrechen zu verhindern, würden Anhänger dieser Theorie Straftäter unbestraft lassen.⁵⁵⁴

Die zweite Theorie ist die der Vergeltung. Die Bestrafung eines Straftäters ist nach dieser Theorie gerechtfertigt, weil die Bestrafung eine verdiente Antwort auf sein Fehlverhalten darstellt. Diese Theorie betrachtet nur den bereits begangenen strafrechtlichen Akt und will diesen sühnen. Sie stellt nicht darauf ab, zukünftige strafrechtliche Handlungen zu verhindern.⁵⁵⁵ Der eine Grundgedanke, der hinter dieser Theorie steht ist, dass durch eine Straftat ein moralisches Ungleichgewicht in der Gesellschaft geschaffen wird. Der Straftäter profitiert vom Gesetz, doch er akzeptiert nicht die auferlegten Beschränkungen. Eine angemessene Bestrafung stellt dieser Theorie nach das Gleichgewicht wieder her.⁵⁵⁶ Der zweite Grundgedanke ist, dass sowohl die Straftat als auch die Bestrafung Formen der Kommunikation sind. Jemand der straffällig wird, sendet die implizierte Botschaft, dass seine Rechte wichtiger sind als die der Person, dessen Rechte er gerade verletzt hat. Die Bestrafung zeigt dieser Person, dass diese Botschaft falsch war.⁵⁵⁷

Beide Theorien finden in den USA ihre Verfechter. Viele Leute haben sich jedoch dazu entschlossen, eine gemischte Theorie als die für sie richtige anzuerkennen. Der

⁵⁵⁴ Dressler, Criminal Law 3, 118 f.

⁵⁵⁵ Dressler, Criminal Law 4, 119 f.

⁵⁵⁶ Dressler, Criminal Law 4, 119 f.

⁵⁵⁷ Dressler, Criminal Law 4, 119 f.

Mischansatz kann beliebig nach den jeweiligen Überzeugungen variiert werden und setzt sich immer aus Komponenten beider Theorien zusammen. Die gemischte Theorie stellt somit keine eigene Theorie dar, sondern ist nur ein Zusammenspiel von Komponenten beider Theorien nach den jeweiligen Vorstellungen des Verfechters.⁵⁵⁸ In Österreich anerkennt man den Gedanken der Vergeltung nicht. Der Staat kann und darf nicht Vergeltung üben, um Gerechtigkeit herzustellen. In Österreich sind als Theorien für den Zweck der Strafe lediglich Spezial- und Generalprävention anerkannt. Bei der Spezialprävention soll durch die Strafe verhindert werden, dass dieser Täter wieder straffällig wird. Bei der Generalprävention ist der Zweck der Strafe darauf gerichtet, dass durch die Strafe die Allgemeinheit dazu angehalten wird, nicht straffällig zu werden.⁵⁵⁹

Der Grund, warum ich diese Theorien so herausstreiche, liegt daran, dass der Gedanke der Vergeltung in den USA nahezu immer eine Rolle spielt. Er ist einmal stärker, einmal schwächer ausgeprägt, jedoch immer präsent und ein gern verwendetes Argument für die Bestrafung an sich und die Schwere der Bestrafung. Betrachtet man die nachfolgend dargestellten Unterschiede unter dem Gesichtspunkt, dass in den USA Vergeltung ein Beweggrund ist, so hilft dies für das grundsätzliche Verständnis vieler Entscheidungen in den USA.

Bedauerlicherweise halten Gedanken der Vergeltung („just deserts“) auch im Jugendstrafrecht wieder vermehrt Einzug. Der rehabilitative Gedanke gerät immer mehr ins Hintertreffen und wird immer mehr durch Gedanken von just deserts-Strafen („gerechten“ beziehungsweise „verdienten“ Strafen) für Jugendliche untergraben. Martin R. Gardner nennt das Zusammenspiel mehrere Gründe als Ursache für diese Entwicklung: ein Vertrauensverlust in das Jugendstrafsystem, die Kriminalisierung des Jugendgerichtssystem durch den Supreme Court, eine generelle Wiederauferstehung des Vergeltungsgedanken über das gesamte Rechtssystem hinweg, die Meinung einer erweiterten Verantwortlichkeit Jugendlicher für ihr Handeln und ein empfundener Anstieg der schweren Jugendkriminalität.⁵⁶⁰

Fazit der Autorin:

Es ist nahezu unmöglich politischen Angstkampagnen vernünftig entgegenzutreten. Der Angst der Bevölkerung, dass ihre Sicherheit nun auch von jugendlichen Straftätern verstärkt bedroht wird, ist nur schwer mit Vernunft beizukommen. In diesem Fall sind die direkten Leidtragenden jugendliche Straftäter und das Jugendstrafsystem per se. In diesem Fall bleibt nur die Hoffnung, dass diese Wellenbewegung nun ihren Höhepunkt erreicht hat und somit der Sündenbock Jugendstrafsystem schnell aus der politischen Schusslinie rückt, um zu verhindern, dass eine sehr gute Grundidee noch weiteren Schaden nimmt. Obwohl in den USA der Ruf nach einer gänzlichen Auflösung des Jugendstrafsystems immer lauter wird, ist das Ausmaß einer solchen Maßnahme nicht auszudenken und würde das Gleichgewicht der gesamten gesellschaftlichen Ordnung beträchtlich ins Wanken bringen und einen enormen Rückschritt für unsere Gesellschaft bedeuten.

⁵⁵⁸ Dressler, Criminal Law 120.

⁵⁵⁹ Fuchs, Österreichisches Strafrecht 9 ff.

⁵⁶⁰ Gardner, Understanding Juvenile Law 167f.

II. Föderalismus

Ein weiterer grundsätzlicher Unterschied zum österreichischen Jugendstrafsystem ist, dass in den USA eine strikte Trennung vom Bundesstaat USA und den fünfzig Einzelstaaten in den USA herrscht. Im Wesentlichen war dieser Föderalismus ein politisches Zugeständnis, um die Bildung eines Staates USA, an dem alle Staaten teilhaben, erschaffen zu können. Den Einzelstaaten große Teile ihrer Macht und Souveränität zu lassen war der politische Preis, der zu bezahlen war.

Dies ist mittlerweile lange her, doch der Föderalismus hat alle Modernisierungen und Veränderungen überstanden. Das führt nun dazu, dass es eine kaum zu überblickende Regelungsvielfalt gibt, die sich von Staat zu Staat stark unterscheidet. Zusätzlich dazu erhalten die einzelstaatlichen Regelungen für gewisse Bereiche noch Regelungen des Bundesstaates USA übergestülpt, die wiederum dem einzelstaatlichen Recht vorgehen.

In Österreich ist die Lage viel einfacher und übersichtlicher. Es gibt ein einheitliches JGG als Bundesgesetz, das für alle Bundesländer gleichermaßen gilt und anzuwenden ist. Auch wenn das JGG nur eine Ergänzung zum StGB darstellt, verhält es sich mit dem StGB nicht anders, das ebenfalls ein Bundesgesetz ist.

Fazit der Autorin:

Die Souveränität jedes einzelnen Staates in den USA geht mit anderen rechtlichen Sichtweisen einher. Das lokale Kolorit wirkt sich auch auf die Gesetzgebung und die Rechtsprechung aus. So muss ein Anwalt üblicherweise sein Bar Exam für jeden Staat, in dem er praktizieren will extra ablegen. All dies führt natürlich zu Rechtsunsicherheit, da zwei benachbarte Staaten das gleiche Jugenddelikt völlig unterschiedlich behandeln können.

Beispiel: Ein Jugendlicher in New York ist innerhalb der Altersgrenzen von sieben bis fünfzehn Jahre als Jugendlicher zu behandeln. Hingegen in New Jersey, das direkt vor den Toren New Yorks liegt, wurde kein gesetzliches Mindestalter geregelt und liegt das Höchstalter für die Jugendgerichtsbarkeit bei siebzehn Jahren.

Im Gegensatz hierzu stellt sich die Gesetzeslage in Österreich wesentlich übersichtlicher dar. Die strafrechtlichen Regelungen gelten für das gesamte Bundesgebiet, was zu einer Gleichbehandlung aller Straftäter führt, was wiederum Rechtssicherheit bewirkt. Aus meiner Sicht ist dem österreichischen System allemal der Vorzug zu geben.

III. Die Gewaltenteilung

Sowohl in den USA als auch in Österreich gibt es eine Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Die Unterschiede finden sich jedoch in der Ausgestaltung. In den USA ist das gesamte System der Gewaltenteilung viel politischer als in Österreich und aufgrund der Größe und der internationalen Bedeutung der Länder auch von größerer Auswirkung. Man nehme nur, wie in den USA ein Supreme Court Richter bestellt wird. Die Ernennung vom amerikanischen Präsidenten als Oberhaupt der Exekutive ist ein politischer Akt von großer Bedeutung und muss anschließend vom Senat mit

einfacher Mehrheit bestätigt werden. Auch wenn diese Bestätigung als Schutzmaßnahme betrachtet werden kann, so darf nicht übersehen werden, dass natürlich auch hier politische Kräfte am Werk sind, da auch der Senat aus gewählten Vertretern besteht. Herrscht im Senat zum Zeitpunkt der Ernennung eines Richters eine Mehrheit an Senatoren vor, die der Partei des Präsidenten angehören, wird diese Schutzmaßnahme stark relativiert. Üblicherweise haben Präsidenten die höchsten Chancen, ihre Kandidaten bestätigt zu bekommen, wenn der Nominierte aus einem nicht umstrittenen Hintergrund stammt, sich politisch in der Mitte bewegt und die Partei des Präsidenten den Senat kontrolliert oder zumindest die Mehrheit der Senatoren seine Werte und Anschauungen vertritt.⁵⁶¹ Ebenso wie mit der Bestellung der Supreme Court Richter verhält es sich mit sämtlichen anderen Federal Judges (Bundesrichter). Der Präsident ernennt sie und der Senat muss diese bestätigen.

Da die Anzahl der Supreme Court Richter immer bei neun hält, ist hier ein Ringen um politische Einflussnahme umso höher, als diese maßgebend die gesamte Entwicklung des Landes mit ihren Entscheidungen beeinflussen. Seien es Urteile zu Abtreibung, Todesstrafe, Waffenkontrolle oder ähnlich weitreichenden Gebieten, so ist es von maßgeblicher Bedeutung, welcher Partei der Präsident, der die Richter ernannt hat, angehört. Denn ein Präsident wird immer nur Richter ernennen, die seine Gesinnung bestmöglich vertreten und über seine Amtszeit hinaus weiter repräsentieren.

Bei der Bestellung von Richtern in den Einzelstaaten verhält es sich anders, aber nicht weniger bedenklich. Da der einleitende erste Teil dieser Arbeit der Verfassung und ihren Grundgedanken gewidmet war, erläutere ich zum Verständnis an dieser Stelle noch die Richterbestellung in den Einzelstaaten der USA. Betrachtet man alle fünfzig Staaten gibt es in Summe fünf verschiedene Möglichkeiten staatliche Richter zu bestellen⁵⁶²:

1. eine Wahl, in der der Richter für eine Partei antritt (Partisan Election)

Es werden Wahlen abgehalten, in denen der Richter für eine Partei antritt. Es werden Spendengelder (von Einzelpersonen – so auch von Anwälten-, den Parteien, Interessengruppen und auch eigenes Geld des Kandidaten) gesammelt und die Überzeugungen des Richters werden wie in jeder anderen Wahl auch präsentiert und beworben. Auch politische Themen gewinnen zusehends an Bedeutung, wenn sich auch manche Kandidaten noch eher auf ihre Qualifikation und persönlichen Qualitäten konzentrieren.⁵⁶³

2. eine Wahl, die ohne Parteizugehörigkeit abgehalten wird (Non-partisan Election)

In einer solchen Wahl tritt ein Richterkandidat ohne Partei an. Die Basis für die Wahl sollen die Qualifikationen und Ideen des Kandidaten sein und nicht die politische Zugehörigkeit zu einer Partei. In der Praxis betrachten auch solche Kandidaten politische Parteien als wichtigen Bestandteil ihrer Kampagne, so zum Beispiel für die Geldbeschaffung.⁵⁶⁴

⁵⁶¹ *Carp/Stidham/Manning*, Judicial Process in America 136.

⁵⁶² *Carp/Stidham/Manning*, Judicial Process in America 101ff.

⁵⁶³ *Carp/Stidham/Manning*, Judicial Process in America 102ff.

⁵⁶⁴ *Carp/Stidham/Manning*, Judicial Process in America 104.

3. eine Wahl auf Grundlage der Verdienste des Richters (Merit Selection)

Diese Art der Richterwahl wurde geschaffen, um die politische Einflussnahme bei der Richterbestellung einzudämmen. In diesen Fällen ernennt der Gouverneur einen Richter aus einem Pool mehrerer Kandidaten, die ihm von einem Nominierungskomitee vorgeschlagen wurden. Dieses Nominierungskomitee besteht aus fünf oder mehreren Personen (üblicherweise eine Mischung aus Anwälten, Nichtanwälten und Richtern). Nach einer kurzen Zeitspanne im Amt (oft ein Jahr) muss sich der ernannte Richter der Wahl stellen, wo er seine bisherige Arbeit und die Ergebnisse dieser präsentiert. Wenn die Wähler ihn in dieser Wahl bestätigen tritt er sein Amt für die volle Dauer an.

4. Bestellung durch den Gouverneur (Gubernatorial Appointment)

5. Bestellung durch die Legislative (Legislative Appointment)

Die nachfolgenden Übersichten⁵⁶⁵ stellen dar, welche Staaten sich für welches System entschieden haben. Die erste Übersicht zeigt, welche Einzelstaaten sich für welche Ernennungsmethode bei allgemeinen Richtern entschieden haben:

Ernennungsmethode allgemeine Richter	Einzelstaat(en)
Partisan Election	Alabama, Arkansas, Illinois, Indiana, New Mexico, New York, Pennsylvania, Tennessee, Texas, West Virginia
Non-partisan Election	Arizona, California, Florida, Georgia, Idaho, Kentucky, Louisiana, Michigan, Minnesota, Mississippi, Montana, Nevada, North Carolina, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Oregon, South Dakota, Washington, Wisconsin
Merit Selection	Alaska, Colorado, Delaware, Hawaii, Iowa, Kansas, Maryland, Massachusetts, Missouri, Montana, Nebraska, Utah, Vermont, Wyoming
Gubernatorial Appointment	Maine, New Hampshire, New Jersey, Rhode Island
Legislative Appointment	Connecticut, South Carolina, Virginia

Die zweite Übersicht stellt dar, welche Ernennungsmethoden für letztinstanzliche Richter von jedem Einzelstaat gewählt wurden.

⁵⁶⁵ Daten entnommen aus *Carp/Stidham/Manning, Judicial Process in America* 101f.

Ernennungsmethode letztinstanzlicher Richter	Einzelstaat(en)
Partisan Election	Alabama, Arkansas, Illinois, New Mexico, North Carolina, Pennsylvania, Texas, West Virginia
Non-partisan Election	Georgia, Idaho, Kentucky, Louisiana, Michigan, Minnesota, Mississippi, Montana, Nevada, North Dakota, Ohio, Oregon, Washington, Wisconsin
Merit Selection	Alaska, Arizona, California, Colorado, Delaware, Florida, Hawaii, Indiana, Iowa, Kansas, Maryland, Massachusetts, Missouri, Nebraska, New York, Oklahoma, Rhode Island (Wird aus einer Liste vom Gouverneur ernannt und hat dann ein lebenslanges Amt – keine Wahl notwendig), South Dakota, Tennessee, Utah, Vermont, Wyoming
Gubernatorial Appointment	Maine, New Hampshire, New Jersey
Legislative Appointment	Connecticut, South Carolina, Virginia

Fazit der Autorin:

Natürlich wurde das wechselseitige Eingreifen in die anderen Bereiche ursprünglich vorgesehen, um weder Legislative, Exekutive noch Judikative zu stark werden zu lassen. Dieser gut gemeinte Gedanke hat sich jedoch in vielen Fällen in das Gegenteil verkehrt. Es handelt sich nicht länger um gegenseitige Kontrolle, sondern um gegenseitige Einflussnahme. Bedenkt man, wie die Bestellung von Richtern in den USA erfolgt, sind diese Ämter allein durch den Weg ins Amt viel politischer als in Österreich. Es ist nicht verwunderlich, wenn sich Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters regen, wenn der Weg zum Richterberuf darin besteht politisch Stellung zu beziehen, um überhaupt ins Amt zu gelangen. Da die oben beschriebenen fünf Arten in ein Richteramt zu gelangen für sämtliche Richter gelten, sind davon auch die Jugendrichter umfasst. In Zeiten, in denen der Ruf nach strengeren Strafen oder gar nach der Abschaffung des Jugendstrafsystems immer lauter wird, müssen sich auch sich zur Wahl stellende Richter immer mehr in eine Richtung positionieren, die dem Zweck des Jugendstrafrechts völlig zuwider läuft, um überhaupt erst ins Amt zu gelangen. Diese Vermengung von Politik und in weiterer Folge (oder im Fall von merit selections in umgekehrter Reihenfolge) Rechtsprechung ist extrem problematisch, insbesondere für ein bedrohtes und geschwächtes Jugendstrafrecht.

Auch wenn Österreich mit Sicherheit nicht frei von politischem Lobbying ist, so hat es eine im Vergleich zu den USA viel untergeordnetere Rolle. In einer idealen Welt sollten Politik und Rechtsprechung möglichst die Finger von einander lassen, weshalb ich die Art und Weise, wie man in den USA in derartige Positionen gelangt äußerst bedenklich finde.

IV. Die materielle Zuständigkeit – Höchst- und Mindestalter

Wie bereits im Kapitel zum Föderalismus erwähnt, ergibt sich durch den Föderalismus in den USA eine sehr breite Regelungsvielfalt. Jugendstrafrecht wird in nahezu jedem Einzelstaat anders geregelt und praktiziert. Dies beginnt bereits mit der Definition, für welche Altersgruppen Jugendstrafrecht anwendbar sein soll. Je nachdem ob Staaten überhaupt ein Mindestalter vorgesehen haben, liegt dieses zwischen sechs und zehn Jahren. Unter diesem Alter gilt der Straftäter als Kind und somit als nicht strafmündig. Ein Höchstalter haben alle amerikanischen Staaten geregelt. Dieses bewegt sich zwischen fünfzehn und siebzehn Jahren.

Betrachtet man diese Mindest- und Höchstaltersgrenzen in den USA und stellt diese den österreichischen Altersgrenzen gegenüber, ergibt sich mitunter ein sehr fragwürdiges Bild, wann Jugendstrafrecht anzuwenden ist.

Beispiel: Nimmt man den Staat New York, unterliegen Kinder ab sieben Jahre der Jugendgerichtsbarkeit. Dieser Zeitraum erstreckt sich bis zum fünfzehnten Lebensjahr. In diesem Zeitfenster hat ein Kind/Jugendlicher die Möglichkeit dem Jugendstrafsystem zugeordnet zu werden, wenn er nicht gewisse definierte schwere Delikte (designated felony acts - §301.2.8) begangen hat, wie zum Beispiel Mord, und deshalb automatisch der Strafgerichtsbarkeit für Erwachsene unterliegt (statutory oder legislative waiver-mehr dazu unter TEIL 2, Kapitel II.2.1.2.). Jedoch hat das Erwachsenenstraftgericht die Möglichkeit mittels eines reverse waivers (mehr dazu unter TEIL 2, Kapitel II.2.1.4.a) wieder das Jugendstraftgericht damit zu betrauen, wenn es zu dem Schluss gelangt, dass eine Gerichtsbarkeit für Erwachsene nicht angebracht ist. Im Vergleich dazu ist ein Jugendlicher in Österreich erst ab vierzehn strafmündig und unterliegt dem JGG bis zu seinem vollendeten achtzehnten Lebensjahr. In diesem Beispiel beginnt in Österreich die Jugendgerichtsbarkeit ein Jahr bevor sie im Staat New York spätestens endet.

Besieht man sich dieses Beispiel genauer, erkennt man den absurden Unterschied in der Wahrnehmung „Jugendlicher“. Ein Kind von sieben Jahren kann mit allen Konsequenzen vor ein Gericht gestellt und verurteilt werden.

Nur noch schlimmer verhält es sich in Staaten, die keinerlei Untergrenze für die Strafbarkeit einziehen. In diesen Fällen ist die Stellung der Politik umso bedeutender. Erreicht die Straftat eines Kindes genug mediale Aufmerksamkeit oder geschieht eine derartige Straftat zu politisch ungünstigen Zeiten, ist nicht auszuschließen, dass ein der Begehung einer Straftat verdächtiges Kind in Ermangelung eines Mindestalters vor ein Gericht gezerzt wird, um an ihm ein Exempel zu statuieren, wie hart nicht gegen jede Art von Straftäter durchgegriffen wird. Diese Regelungen verkehren die ehrbaren Gedanken zu Zeiten der Gründung der Jugendgerichtsbarkeit in den USA in eine Farce und schaffen eine Situation, in der Vergeltung über jeder Rehabilitation steht. Die Berücksichtigung, dass in diesem Alter Handlungen nicht wie von einem Erwachsenen motiviert begangen werden, wird durch derartige Altersgrenzen ignoriert. Zusätzlich dazu wird auch der Gedanken des *parens patriae ad absurdum* geführt. Der Staat soll Jugendliche schützen und an Eltern statt für sie tätig werden, doch gleichzeitig wird der Spielraum, wann und ob überhaupt Jugendstrafrecht angewendet werden darf, immer enger. Es entsteht zunehmend der Eindruck, dass Schutz und Rehabilitation in der Wertschätzung hinter Vergeltung und Abschreckung verschwinden. Zugleich stellt sich auch die Frage, ob in

den Fällen, wo kein Mindestalter für die strafrechtliche Verantwortlichkeit festgelegt wird, nicht überhaupt noch in den meisten Fällen die Diskretionsfähigkeit fehlt und somit eine Schuld des Kindes bereits auf dieser Stufe zu negieren wäre und warum diese Überlegung bis heute keinen Weg in die gesetzliche Regelung der Mindestaltersgrenzen und in Gerichtsverhandlungen mit Kindern als Angeklagte gefunden hat.

Ein zusätzlich problematisches Thema in diesem Zusammenhang ist, auf welches Alter für die Verfahrenseinleitung vor einem Jugendgericht abgestellt wird. In Österreich wird auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat abgestellt. In den USA gibt es jedoch Staaten, die auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung abstellen, womit auch die Verfahrenseinleitung wieder zu einer politischen Handlung werden kann. Als nächster Schritt beginnt in solchen Staaten ein Ringen um die Verfahrenserhebung, um den Jugendlichen noch in der Obhut des Jugendgerichtshofes zu wissen oder ihn an das Erwachsenengericht zu verlieren.

Beispiel: Wenn in Österreich ein Siebzehnjähriger straffällig wird, das Verfahren zu dieser Straftat jedoch erst eingeleitet wird, wenn der Angeklagte neunzehn Jahre alt ist, ist nach wie vor das Jugendgericht zuständig. Angenommen das Gleiche würde in Oregon geschehen (Höchstalter: siebzehn Jahre), so wäre das Erwachsenengericht zuständig, obwohl der Straftäter zum Zeitpunkt der Tat noch unter dem Höchstalter für eine Zuständigkeit des Jugendgerichts war.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass in den USA der Verlust der Zuständigkeit des Jugendgerichts einhergeht mit einem materiellrechtlichen Verlust sämtlicher Sonderregeln für jugendliche Straftäter. Die Auswirkungen einer verneinten Jugendgerichtsbarkeit sind somit sehr weitreichend. Ab dem Moment, ab dem der Jugendliche als Erwachsener behandelt wird, verliert er den abgeänderten Verfahrensablauf, das breite Spektrum an Sanktionsmöglichkeiten ebenso wie alle Schutzmechanismen, die rund um Jugendliche eingezogen wurden, wie zum Beispiel rigorose Öffentlichkeitsbestimmungen oder auch die Tatsache, dass für Jugendliche derzeit keine Todesstrafe verhängt wird.

Fazit der Autorin:

Die Möglichkeiten der politischen Einflussnahme in den USA in die geringsten Bereiche der Rechtsprechung nehmen mitunter unseriöse Ausmaße an und lassen von dem Grundgedanken der Rehabilitation jugendlicher Straftäter kaum mehr etwas über. Im Vergleich dazu sind diese Regelungen in Österreich wesentlich sauberer ausgestaltet und lassen keinen Raum für politische Manipulation. In Österreich dauert das politische Tauziehen nur bis zur Erlassung eines Gesetzes an.

Meiner Meinung nach ist diesem Themenkreis besonders viel Aufmerksamkeit zu schenken, weil in den USA damit nicht nur eine Entscheidung über den Gerichtshof getroffen wird, vor dem ein Jugendlicher verurteilt wird, sondern auch über die materiellen Regeln, die für den Jugendlichen Anwendung finden. Das Formelle bestimmt hier zugleich über das Materielle. Somit handelt es sich hier nicht nur um einen anderen Gerichtshof, sondern auch um andere Arten von Strafen, Strafausmaße und Schutzbestimmungen generell. All dies steht und fällt in einem ersten Schritt – dem Mindest- und Höchstalter und in weiterer Folge mit Überweisungen an den Erwachsenengerichtshof.

V. Die Überweisung (waiver)

Im amerikanischen Jugendstrafrecht werden zahllose Möglichkeiten gewährt, ein Verfahren an den Erwachsenenstraftgerichtshof abzugeben. Diese Möglichkeiten bestanden immer schon für besonders schwere Fälle, in denen außergewöhnlich grausame Verbrechen begangen wurden. Man wollte sich diese Möglichkeit offen halten, wenn die Maßnahmen, die für Jugendliche zur Verfügung standen nicht angemessen erschienen. Doch der politische Druck der letzten beiden Jahrzehnte eröffnete dieses Feld gänzlich neuen Zielgruppen.

Überweisungen an das Erwachsenengericht werden immer häufiger und die Möglichkeiten hierzu immer mannigfaltiger: richterliche Überweisungen, gesetzliche Überweisungen und direkte Anklagen vor dem Erwachsenengerichtshof unter gänzlicher Umgehung des Jugendgerichtshofes. Natürlich werden nun auch wieder Maßnahmen eingeführt, die verhindern sollen, dass Jugendliche als politisches Exempel wie Erwachsene behandelt werden, obwohl dies überhaupt nicht notwendig ist, um spezialpräventiv erfolgreich zu sein. Denn auch in den USA ist trotz aller Vergeltungsgedanken Rehabilitation des Jugendlichen noch immer der Leitgedanke des ganzen Jugendstrafsystems.

Auch in Fällen der Überweisung an das Erwachsenengericht haben siebenundzwanzig Staaten Altersgrenzen geregelt, unter denen nicht überwiesen werden darf. Diese Grenzziehung soll eine Schutzfunktion ausüben, da mit der Überweisung an den Erwachsenengerichtshof in den USA ein Verlust sämtlicher Bestimmungen für Jugendliche einhergeht. Doch obwohl die Festlegung eines Mindestalters eine Schutzfunktion ausüben soll, stellt sich aufgrund der festgelegten niedrigen Altersgrenzen von zehn, zwölf, dreizehn, vierzehn oder fünfzehn Jahren die Frage, wo nach Vorstellung der einzelstaatlichen Gesetzgeber in den USA der Schutz liegt, wenn es gestattet wird Zehnjährige vor ein Erwachsenengericht zu stellen und wie Erwachsene zu verurteilen.

Beispiel: Ausgehend von dem bei der materiellen Zuständigkeit erwähnten Beispiel des Staates New York stellt sich die Situation wie folgt dar: Das Mindestalter ist sieben Jahre, das Höchstalter ist fünfzehn Jahre und die Altersgrenze für Überweisungen an den Erwachsenengerichtshof liegt bei dreizehn Jahren. Stellt man nun einen Vergleich mit den österreichischen Normen an, kann im Staat New York ein Dreizehnjähriger als Erwachsener verurteilt werden, während derselbe Jugendliche in Österreich noch nicht einmal strafbar wäre.

Beispiel: Ein noch extremeres Beispiel sind die Altersgrenzen in Kansas und Vermont, wo das Mindestalter für eine Anklage zehn Jahre beträgt, die Höchstgrenze für ein Jugendstrafverfahren bei siebzehn Jahren liegt und eine Überweisung an das Erwachsenengericht auch bereits mit zehn Jahren erfolgen kann.

Diese starken Unterschiede ziehen letztlich eine Fülle an Konsequenzen nach sich und es zeigt sich, dass der Jugendschutz in Österreich wesentlich stärker ausgeprägt ist und zu wesentlich weniger extremen Ergebnissen führt. In unseren Breiten ist es unvorstellbar ein zehnjähriges Kind, was auch immer es angestellt haben mag, vor ein Erwachsenengericht zu stellen und wie einen Erwachsenen abzuurteilen.

In Österreich stellt sich dies seit der JGG Novellen BGBl I 30/2003, BGBl I 116/2003 und BGBl I 60/2004 gänzlich anders dar. Wenn jemand den Altersgrenzen, die die materiellrechtliche Zuständigkeit bestimmen entspricht, ist das JGG anzuwenden.

Der Jugendliche hat Anspruch auf die das materielle Strafrecht ergänzenden Regelungen des JGG ohne Hintertür, wie sie durch eine Überweisung an das Erwachsenengericht in den USA besteht. Jedoch wurde Jugendlichen durch diese Novelle die Möglichkeit genommen, vor einem eigenen Jugendgericht gehört zu werden, auch wenn de facto noch jugendstrafrechtliche Verfahren durchgeführt werden, finden diese nicht mehr in eigenen Gerichten mit speziell dafür geschultem Personal statt.

Fazit der Autorin:

In den USA kann ein Jugendlicher sämtlichen Schutz durch das Jugendstrafrecht verlieren, wenn er an das Erwachsenengericht überwiesen wird und nicht durch eines der neuen Schutzszenarien, wie zum Beispiel reverse waiver, wieder zurück geschickt wird. In diesen Fällen wird der Jugendliche wie ein Erwachsener vor einem normalen Strafgericht nach den strafrechtlichen Bestimmungen für Erwachsene mitsamt der darin geltenden Strafrahmen verurteilt. Er verliert sowohl das formelle als auch das materielle Recht auf die Verhandlung einer Jugendstraftat.

In Österreich bestehen zwar bedauerlicherweise keine Jugendstrafgerichte mehr, doch der materiellrechtliche Anspruch auf die Sonderbestimmungen nach JGG bleibt bestehen.

Jugendliche als Hintertür unter mehr oder weniger konkret definierten Voraussetzungen doch als Erwachsene zu behandeln ohne jede Rücksicht auf ihr junges Alter und ihre noch nicht abgeschlossene geistige und emotionale Entwicklung ist so weit weg von Schutz- und Rehabilitationsgedanken wie nur irgend möglich. Bei allem Verständnis für den Wunsch nach Sicherheit bei besonders grausamen Delikten, ist die Botschaft dieses Vorgehens doch sehr problematisch: „Verhalte dich anständig und alles ist gut, verhalte dich falsch und du hast dein Recht auf Jugend verwirkt.“ Im Zuge der Literatursichtung für diese Arbeit bin ich über viele Fälle jugendlicher Kriminalität gestoßen. Manche Fälle waren von kaum vorstellbarer Grausamkeit. Doch jede Verurteilung birgt immer noch die Gefahr, dass trotz aller Sorgfalt Unschuldige verurteilt werden oder Jugendliche, die zu Opfern werden, weil mit einer besonders hohen Strafe im Rahmen des Erlaubten ein Exempel statuiert werden soll. Genau hier beginnen meine Zweifel. Man soll kein Leben gegen ein Leben abwägen. Doch genau dies geschieht automatisch bei strengen Strafen. Man nimmt in Kauf, dass ein relativ unbescholtener Jugendlicher, der vielleicht nur einmal eine fehlgeleitete Dummheit begangen hat oder gar unschuldig ist (und aufgrund Indizienbeweisen verurteilt wurde), geopfert wird, um den Bürgern Sicherheit zu bieten. Ist die Sicherheit der einen wirklich mehr wert als die der anderen?

VI. Das Jugendstrafverfahren

Betrachtet man das Jugendstrafverfahren und vergleicht die Formalismen in den USA mit denen in Österreich springt als erstes die Dreiteilung in Vorverfahren, Hauptverfahren und Strafmaßverkündung in den USA ins Auge. In Österreich gibt es hingegen lediglich ein Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung. Das Strafmaß wird nicht getrennt verkündet, wie dies in den USA in einigen Staaten der Fall ist.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist die strukturell komplett andere Art der Annäherung an das Jugendstrafverfahren. In Österreich ist auch das Jugendstrafrecht strukturell ein Strafnebengesetz. In den USA hingegen ist das Jugendstrafrecht strukturell ins Familienrecht eingegliedert. Dies erklärt sich mit der ursprünglichen Schutzfunktion des Jugendstrafrechts und dem *parens patriae*-Gedanken als Leitmotiv. Wenn diese Ideen auch immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden, hat es sich zumindest strukturell noch nicht ausgewirkt.

Beispiel: Das Jugendstrafrecht und alle seine Regelungen finden sich zum Beispiel im Staat New York im New York Code in der Rubrik Family Law (Article 3) und nicht im Bereich Criminal Procedure. Dort ist lediglich das Heranwachsendenstrafrecht geregelt.

Ein weiterer struktureller Unterschied ist die gesetzliche Darstellung. In Österreich gilt gemäß § 31 JGG die StPO, es sei denn man findet im JGG abweichenden Bestimmungen. In den USA verhält es sich genau anders herum.

Beispiel: Betrachtet man das Jugendstrafrecht in New York so wird dort in § 303.1.1. klar formuliert, dass die Regelungen des Strafverfahrens für Erwachsene nicht anwendbar sind, außer dies wird für einzelne Bestimmungen explizit im Article 3 – Juvenile Delinquency normiert.

Darüber hinaus gibt es in den USA nicht in allen Staaten, wie bereits beschrieben, ein Mindestalter für die Strafbarkeit. Das bedeutet, dass theoretisch in allen Staaten, die kein Mindestalter vorsehen, auch ein Kind strafbar sein kann. Oft orientieren sich solche Staaten in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung am Common Law, das ebenfalls Mindestaltersgrenzen vorsieht. In Österreich liegt die Mindestaltersgrenze bei vierzehn Jahren. Darunter ist es nicht möglich, ein Kind strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es werden hierzu keine Ausnahmen gemacht.

In Österreich wie auch in einigen Staaten der USA gibt es ein Heranwachsendenstrafrecht, das den Übergang vom Jugendlichen zum Erwachsenen ein wenig abfedern soll. Da in dieser Phase vermehrt Bagatelldelikte begangen werden, soll der Start ins Erwachsenenleben nicht zu stark belastet werden, weshalb beide Länder diesen Umstand mit mildernden Regelungen anerkennen.

In den USA ist es so wichtig, eine Stigmatisierung des Jugendlichen zu vermeiden, dass diesem Umstand sogar mit einer eigenen, abgeschwächten Terminologie Rechnung getragen wurde. Daher haben sich die in der Einleitung unter TEIL 2, Kapitel III dargestellten Begriffe entwickelt. In Österreich ändert sich die offizielle Terminologie hingegen nicht, wenn es sich um eine Jugendstrafsache handelt.

Um dem Richter in den USA eine bessere Möglichkeit zu geben, die Wahrheit und die Umstände einer Tat zu ergründen, wurden sogar die strengen Beweisregeln gelockert.

Beispiel: Im Staat New York wurde in den Abschnitt 3 „Juvenile Delinquency“ des NY Code - Family Law eigens die Regeln für die Beweismwürdigung bei Jugendstrafverfahren hineinformuliert (§§ 343.1 bis 344.4) und nicht einfach die Regeln des Strafprozessrecht für Erwachsene übernommen. So werden eigens die Regeln zur Beweismwürdigung von Zeugenaussagen von Kindern (§ 343.1), psychiatrische Zeugenaussagen (§ 344.3), Mindestanforderungen an Beweise (§ 342.2) und vieles mehr normiert.

Betrachtet man den Verfahrensablauf als ganzes, so ist der wesentlichste strukturelle Unterschied das verzweigte System in den USA. Vom Bekanntwerden eines Deliktes bis zu einer Verhandlung unterliegt ein Fall einer ganzen Reihe an Prüfungen und Möglichkeiten, das strafbare Verhalten informell zu handhaben. Der Handlungsspielraum einzelner Personen, wie den Exekutivbeamten, den Angestellten der Einlaufstelle, dem Staatsanwalt und den Bewährungshelfern ist sehr hoch, was Raum für kreative Lösungen lässt und verhindert, dass verhältnismäßig unbedeutende Angelegenheiten vor einem Richter landen. In Österreich ist die Reglementierung diesbezüglich viel strikter und unterliegt nicht so sehr den Ansichten einzelner Personen. Selbst Regelungen, die Diversion zulassen sehen einen gewissen Grundkörper an Voraussetzungen vor, die jedenfalls erfüllt sein müssen. Dies kann gleichzeitig Rechtssicherheit bieten und unflexibel werden wie es hingegen in den USA genau anders herum sein kann.

Ein besonders wichtiger Unterschied zwischen den USA und Österreich ist der Plea Bargain. Dieser stellt wie bereits unter TEIL 2, Kapitel III.2.3. beschrieben eine Vereinbarung zwischen Staatsanwalt und Strafverteidiger dar, wo im Austausch für ein Schuldeingeständnis des Angeklagten eine mildere Strafe gewährt wird oder Anklagepunkte fallen gelassen werden. Es handelt sich hierbei um ein amerikanisches Spezifikum, das in Österreich weder so noch in ähnlicher Form existiert. Die Vorteile eines plea bargains liegen auf der Hand: Der Angeklagte hat keinen ungewissen Ausgang des Verfahrens zu fürchten, ebenso wenig wie die Höchststrafe für das Delikt, dessen er beschuldigt wird. Der Staatsanwalt auf der anderen Seite hat auf diese Art einen Fall wesentlich schneller erledigt und kann somit mehr Fälle bearbeiten. Zusätzlich dazu werden die Gerichte entlastet, da es in vielen Fällen bei einem plea bargain gar nicht zur Verhandlung kommt.

Die Nachteile und zweifelhaften Nebenwirkungen eines plea bargains überwiegen jedoch die Vorteile bei weitem. Die Angst vor einer hohen Strafe, der Medienpräsenz eines Verfahrens und der Druck der auf einem Angeklagten ruhen, führen dazu, dass plea bargains eingegangen werden, auch wenn jemand unschuldig ist. Zusätzlich wird so die Frage danach, was wirklich passiert ist, immer unwichtiger, ebenso wie die Konsequenzen der Handlungen. Weiters begünstigt ein plea bargain oberflächliche polizeiliche Ermittlungen und nachlässige Anwälte, die auf diese Art einfach einen schnellen Handel abschließen. Überdies stellt sich die Frage, wie angemessen es ist, dass ein Vertreter der Exekutive, wozu der Staatsanwalt in den USA gehört, einen Handel abschließt, der dann von der Judikative nur mehr abzusegnen ist. Zu guter Letzt ist diese Regelung auch verfassungsrechtlich strittig, hat ein Angeklagter doch das Recht auf ein Verfahren vor Geschworenen nach Art III der amerikanischen Verfassung in Verbindung mit dem 6. Verfassungszusatz und ein Recht auf einen öffentlichen und schnellen Prozess nach dem 6. Verfassungszusatz. All dies wird durch einen plea bargain bestenfalls nur zweifelhaft erfüllt.

Die Gefahr, dass schnelle Handel auf Kosten der Angeklagten geschlossen werden, um Zeit und Geld zu sparen ist sehr groß. Die Versuchung, weniger Arbeit zu haben ohne die Details des Falls allzu genau zu recherchieren ist menschlich und nachvollziehbar, macht das Instrumentarium jedoch deshalb nicht weniger zweifelhaft. Auch wenn im Idealfall ein Angeklagter davon profitiert führt es meiner Meinung nach den Gedanken der Justiz, insbesondere der Jugendgerichtsbarkeit, ad absurdum, da Gedanken an Rehabilitation und Schutz des Jugendlichen hier komplett untergehen.

Beispiel: Ein Schüler, der permanent andere Schüler bedroht und einschüchtert, wird zusammengeschlagen. Man weiß nicht, wer der Täter ist. Es wird ein zwölfjähriger Schüler verdächtigt, der zuletzt von ihm bedroht wurde. Dieser ist jedoch unschuldig. Aus Angst vor einem Prozess und einer drohenden Haftstrafe in einer Jugendstrafanstalt für den Fall eines Schuldspruchs erklärt sich der Junge zu einem Schuldeingeständnis und einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und 200 Stunden gemeinnützige Arbeit bereit. Wie wird in dem Fall eines solchen plea bargains irgendjemandem geholfen? Der wahre Täter ist nicht gefunden und der unschuldige Schüler hat eine Verurteilung wegen einer Jugendstraftat.

Fazit der Autorin:

Der gesamte Themenkreis des Jugendstrafverfahrens zeigt, dass die USA ein gespaltenes Land sind. Getragen von sozialen Gedanken richteten die USA als eines der ersten westlichen Länder eine eigene Jugendgerichtsbarkeit ein, die so weit reicht, dass eine eigene Terminologie geschaffen wird, um Jugendliche im Sinne einer zu vermeidenden Stigmatisierung besonders korrekt zu behandeln und erschafft die Möglichkeit, einer flexiblen Bestrafung, die an jeden Jugendlichen individuell angepasst werden kann (näheres siehe dazu im nächsten Kapitel). Auf der anderen Seite entwickelt sich das System der Jugendstrafverfahren in eine immer verzweigtere Richtung und werden Instrumentarien wie plea bargains auch für Jugendstrafverfahren eingeführt.

Nimmt man diesen gesamten Themenkomplex finden sich Gutes und weniger Gutes nah beieinander. Die Möglichkeit auf die Bedürfnisse Jugendlicher einzugehen finde ich herausragend und sinnvoll. Jedoch kann ich meine Augen nicht vor den damit einhergehenden Gefahren verschließen. Richter, Staatsanwälte und Polizei haben ein sehr hohes Maß an Macht, das zuweilen für Rechtsunsicherheit sorgen kann. Ähnlich verhält es sich mit dem Instrumentarium des plea bargains. Auf den ersten Blick mag es den Anschein erwecken, dass er gute Dienste leisten kann, ich schätze die bereits beschriebenen Gefahren jedoch höher ein.

Nimmt man all das und vergleicht es mit dem österreichischen System, so muss doch die österreichische Rechtssicherheit positiv hervorgehoben werden, idealerweise würde man ein wenig mehr Raum für Weisungen lassen (dazu mehr im nächsten Kapitel) und diese auch ermutigen.

VII. Die Strafmöglichkeiten

Betrachtet man den großen Themenkreis der Strafmöglichkeiten und sonstigen Maßnahmen genauer, zeigt sich, dass es zwischen den USA und Österreich gleichzeitig Parallelen wie auch sehr große Unterschiede gibt. Zuerst werfe ich einen Blick auf die Systematik, wie Delikte in den USA an Strafen geknüpft sind und wie dies in Österreich erfolgt.

Im allgemeinen Strafrecht in den USA werden Deliktgruppen gebildet, die nach einer Wertung des Gesetzgebers eine ähnliche Schwere aufweisen und somit die gleichen Strafraumen zugeordnet erhalten. Wichtig ist jedoch, dass diese Deliktgruppen nicht auf eine inhaltliche Systematik abstellen wie dies in Österreich der Fall ist (zum Beispiel strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, u.ä.). Es findet eine grundsätzliche Unterscheidung in felonies und misde-

meaonrs statt. Diese werden wiederum in Untergruppen unterteilt, in denen sich unterschiedlichste Delikte ohne sachlichen Zusammenhang zusammenfinden. Jeder dieser Gruppen werden andere Strafraumen zugeordnet. Die Strafraumen werden im Gesetz an einer ganz anderen Stelle ausgeführt als die Delikte selbst und jeder Paragraph behandelt eine eigene Straftat (Haftstrafe, Bewährungsstrafe,...). Zusätzlich sind die Strafraumen wesentlich offener formuliert, was mehr Spielraum in der jeweiligen Entscheidung mit sich bringt, aber natürlich auch mehr Rechtsunsicherheit.

Beispiel: Im Staat New York gibt es gemäß § 55.05 NY Penal Law sechs Gruppen von felonies (A-I, A-II, B, C, D, und E) und drei Gruppen von misdemeanors (A, B und violations). Nimmt man nun die erste Gruppe von felonies, so sind dies die A-I-felonies. Diese Gruppe beinhaltet Delikte wie Mord ersten Grades, Brandstiftung ersten Grades, Terrorismus, Kidnapping ersten Grades, Verkauf von kontrollierten Substanzen ersten Grades und noch einige weitere. In § 65 NY Penal Law werden Bewährung und Bewährungsauflagen geregelt, in § 70 NY Penal Law Freiheitsstrafen. Der Strafraumen für A-I-felonies wird mit einer lebenslangen Maximalhaft festgesetzt und einer 15- bis 25-jährigen Mindesthaft (§§ 70.00.2. und 70.00.3. NY Penal Law).

Diese Systematik wird auch für Jugendliche beibehalten, jedoch werden die Strafen üblicherweise weniger genau umrissen und mehr in die Hände des Richters gelegt.

Beispiel: §§ 353.3. und 353.5 NY Code-Family Law legen die Umstände fest, aufgrund derer ein Jugendlicher inhaftiert wird (und wie lange dies längstens der Fall sein soll). Es wird nur sehr grob nach Delikten (felonies, designated felony acts und misdemeanors) unterschieden und der Rest bleibt dem Richter überlassen. Als Richtlinie wird dem Gericht in § 352.2 NY Code-Family Law für die Entscheidung mitgegeben, dass „the court shall consider the needs and best interests of the respondent as well as the need for protection of the community“.

Hierzu verhält es sich in Österreich so, dass direkt an die Beschreibung des Tatbestandes der mögliche Strafraumen angeschlossen ist. Für Jugendliche werden lediglich in § 5 JGG die Strafraumen für Erwachsene herabgesetzt. Doch auch so erhält der Richter noch eine klare Struktur nach der er zu urteilen hat.

In einem nächsten Schritt werde ich die Maßnahmen vor Einleitung eines Jugendstrafverfahrens in den USA und Österreich darstellen und Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten.

Wird in den USA ein Jugendlicher nicht bereits von der Polizei wieder nach Hause geschickt (TEIL 2, Kapitel III.1), so landet der Fall einer Jugendstraftat in der Einlaufstelle und diese hat die Möglichkeit damit folgendermaßen umzugehen, wenn sie den Fall nicht abweist oder an das Jugendgericht zur Verhandlung schickt:

- Bewährung mit oder ohne Auflagen (TEIL 2, Kapitel III.1.1.)
- eine andere Art der Bestrafung wie zum Beispiel Wiedergutmachung oder gemeinnützige Arbeit (TEIL 2, Kapitel III.1.1.)

In Österreich stehen dem Staatsanwalt vor der Einleitung eines Hauptverfahrens folgende Möglichkeiten zur Verfügung von der Verfolgung abzusehen beziehungsweise zurückzutreten, so der Jugendliche nicht bereits nach § 4 Abs 2 Z 1 oder 2 JGG nicht strafbar ist (siehe TEIL 3, II.1.1.):

- das Absehen von der Verfolgung gemäß § 6 JGG (siehe TEIL 3, III.1.2.1.a)
- die intervenierenden Diversion nach § 7 JGG iVm §§ 198 ff StPO (siehe TEIL 3, III.1.2.1.b)

Betrachtet man das Absehen von der Verfolgung nach § 6 JGG zeigen sich zwei wichtige Unterschiede zu der Möglichkeit der Bewährung oder auch der Wiedergutmachung und der gemeinnützigen Arbeit in den USA. Das Absehen von der Verfolgung ist keine Ermessensentscheidung. Liegen die in § 6 JGG geforderten Voraussetzungen vor, ist der Staatsanwalt verpflichtet von der Verfolgung abzusehen. Zusätzlich ist § 6 JGG an keine weiteren Bedingungen, Probezeit oder vom Jugendlichen zu erfüllenden Pflichten geknüpft. Sämtliche Möglichkeiten, eine Jugendstraftat in den USA informell handzuhaben, liegen im Ermessen der handelnden Personen (Einlaufstelle, Staatsanwaltschaft) und können an Leistungen des Jugendlichen geknüpft werden. Insofern stellt § 6 JGG eine besondere Maßnahme für Jugendliche dar.

Um noch einmal kurz auf insbesondere § 4 Abs 2 Z 2 JGG zurückzukommen, ist erwähnenswert, dass es in den USA keine direkt vergleichbare Regelung gibt, die die Strafbarkeit eines Jugendlichen, der ein Vergehen begangen hat unter gewissen Voraussetzungen, auszuschließen. Ein direkter Vergleich ist in solchen Fällen immer ein wenig schwierig, da es in den USA tendenziell eher üblich ist, keine klar umrissene Regelung für spezielle Fälle zu schaffen, sondern offen gehaltene Regelungen, die auf eine Vielzahl von unterschiedlichen Einzelfällen anwendbar gemacht werden. Egal in welchem Stadium, man stolpert in Betrachtungen der Strafmöglichkeiten immer wieder über das Instrument der Bewährung mit oder ohne Auflagen, die den Gesetzgebern so wichtig ist, dass sie für jede Art von Delikt ausgesprochen werden darf, wenn dies im Interesse des Jugendlichen liegt. Insofern kann man diese Maßnahmen in Österreich und den USA nicht direkt vergleichen, wenn ihnen auch der selbe Zweck zugrunde liegt.

Im Fall der Diversion in Österreich im Verhältnis zur Bewährung in den USA ist die jeweils dahinter stehende Systematik nicht unähnlich. In beiden Fällen gibt es keine Verurteilung wegen einer Jugendstraftat und der Jugendliche muss in der Regel nur eine Probezeit und/oder Auflagen (in den USA) oder Diversionsbedingungen (in Ö) erfüllen. Sinn und Zweck ist es in beiden Ländern, dass der Jugendliche zwar die Konsequenzen seines Handelns tragen muss, jedoch nicht seine Zukunft darunter leiden soll. Eine Diversion in Österreich beinhaltet keine Verurteilung, weshalb auch keine Vorstrafe registriert wird. Ebenso wenig wird, wie in TEIL 2, Kapitel III.1. beschrieben, in den USA eine vorverfahrensrechtliche Bestrafung als Vorstrafe registriert. Vielmehr kann üblicherweise nach Beendigung der Probezeit und dem Verstreichen einer gewissen Wartefrist beantragt werden, dass die Akte zu dem Vorgang gelöscht wird.⁵⁶⁶

Beispiel: Wird in New York in der Einlaufstelle beschlossen, dass ein Jugendlicher wegen der Schwere des Verbrechens (Kaugummidiebstahl in einer Gruppe von Kindern als Mutprobe) und seiner Lebensumstände keines Verfahrens bedarf, um in Zukunft rechtstreu zu bleiben, kann diese beschließen, dass der Jugendliche eine Bewährungszeit zu absolvieren hat, in der er als Auflage auferlegt bekommt, keinen Umgang mit gewissen anderen Jugendlichen zu pflegen. Dies wird dann üblicherweise regelmäßig vom Bewährungshelfer kontrolliert. Nach Ablauf der Bewäh-

⁵⁶⁶ Griffin/Torbet (Ed.), Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice 34

rungsfrist und der Wartefrist für Löschungen, kann die Löschung dieses Vorfalls aus den Akten des Jugendlichen beantragt werden.

Als nächsten Schritt werde ich die unterschiedlichen Strafmöglichkeiten in den USA und Österreich nach einer Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen darstellen.

Ist eine Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen erfolgt, kann der Richter, so er eine Verurteilung ausspricht, in den meisten Staaten auf folgenden Strafenkatalog zurückgreifen:

- Haftstrafe (mit Sonderfällen der Community-based-Institutionalization und dem Boot-Camp)
- Bewährung mit oder ohne Auflagen
- Wiedergutmachung
- Gemeinnützige Arbeit

Dem gegenüber stehen folgende Strafen in Österreich:

- Haftstrafe
- Geldstrafe
- Bedingte Strafnachsicht mit oder ohne Weisungen
- Schuldspruch ohne Strafe nach § 12 JGG
- Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG

Wirft man nun einen Blick auf die Strafen in den USA, so kann man diese leicht in zwei großen Blöcken zusammenfassen: Haftstrafen und Bewährung mit oder ohne Auflagen. Denn Wiedergutmachung und gemeinnützige Arbeit können, müssen aber nicht als eigenständige Strafe ausgestaltet sein und sind auch oft als Bewährungsauflagen konzipiert. In Österreich verhält es sich wiederum anders. Sieht man von Maßnahmen wie intervenierender und nicht-intervenierender Diversion ab, die auch noch in Hauptverfahren eingeleitet werden können, hat man zwar auch große Strafenblöcke (Haftstrafe, Geldstrafe und bedingte Strafnachsicht mit oder ohne Weisungen), doch zusätzlich findet man speziell ausgestaltete Instrumentarien, die nur für Jugendliche geschaffen wurden und nur diesen zur Verfügung stehen: Schuldspruch ohne Strafe nach § 12 JGG (TEIL 3, Kapitel III.3.1.) und Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe nach § 13 JGG (TEIL 3, Kapitel III.3.2.). Bei § 12 JGG springt zuallererst ins Auge, dass weder eine Probezeit noch sonstige Weisungen verhängt werden. Die Entscheidung ist endgültig. Dem gegenüber ist § 13 JGG ein wenig strenger ausgestaltet, in dem Sinn, dass eine Strafe ausgesprochen wird und für die Dauer der vom Gericht festgesetzten Probezeit ausgesetzt wird. Hier kann sich der Täter das endgültige Absehen von der Strafe verdienen, indem er den Weisungen, die ihm auferlegt wurden nachkommt oder, gibt es keine derartigen, sich einfach rechtstreu verhält. Nimmt man nun diese beiden Strafmöglichkeiten und vergleicht sie mit den amerikanischen Strafen, so sticht ins Auge, dass zwar die Bewährung diesen am nächsten kommt, jedoch nicht so klar formulierte Sonderfälle zur Verfügung stellt. § 12 JGG wird so in den USA überhaupt nicht gekannt, denn üblicherweise zieht ein Schuldspruch zumindest eine Probezeit nach sich, was mehr dem § 13 JGG ähnelt. Der größte Unterschied ist jedoch, dass diese Entscheidung auch in seiner

Ausgestaltung viel mehr beim Richter liegt und nicht klar vom Gesetz formuliert vorgegeben wird.

Betrachtet man alle Strafmöglichkeiten in den USA und Österreich wird augenscheinlich, dass insbesondere in den USA der Bewährung (TEIL 2, Kapitel III.4.2.) mit Auflagen ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt wird, wenn es um die Bestrafung von Jugendlichen geht. Einen besonders wichtigen Platz nehmen hier die Auflagen (conditions of probation) ein, die für eine große Vielfalt an individuellen Strafen sorgen können und die die Möglichkeit haben, das Wohl des einzelnen jugendlichen Straftäters noch am ehesten zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang stellt sich nun die Frage, inwieweit diese Auflagen vom Gesetz in den USA zugelassen werden und wo die Grenze gezogen wird. Zur Veranschaulichung dieses Themas greife ich wieder auf das Beispiel des Staates New York zurück, in dem Bewährungsauflagen folgendermaßen geregelt sind:

Beispiel: Der Staat New York unterscheidet in seinem NY Code-Family Law zuerst, welche Möglichkeiten der Bestrafung ein Richter im Fall eines Schuldspruches grundsätzlich hat (§ 352.2) und unterscheidet hierbei grob gesprochen in Haftstrafe, für besonders schwere Fälle in strenge Haftstrafe, und Bewährung. Die angemessene Strafe soll wieder, wie bereits oben beschrieben „the needs and best interests of the respondent as well as the need for protection of the community“ berücksichtigen. Entscheidet sich der Richter nun für eine Bewährungsstrafe, gibt ihm § 353.2. die Möglichkeit dies mit oder ohne Auflagen zu tun (hier ist eine gewisse Nähe zu § 13 JGG erkennbar). Entscheidet sich der Richter für Auflagen, werden ihm vom Gesetz einige vorgeschlagen (§§ 353.2.2 und 353.2.3.), wie zum Beispiel die Schule regelmäßig zu besuchen, gewisse Plätze und Personen zu meiden, den Eltern zu gehorchen, Wiedergutmachung zu leisten und ähnliches. Wichtig ist jedoch, dass in einem eigenen Punkt dem Richter die Möglichkeit eingeräumt wird, auch jede andere Art vernünftiger Bewährungsauflagen zu verhängen, die dem jugendlichen Straftäter hilft, sein Betragen zu verbessern, das zu seiner aktuellen Straffälligkeit geführt hat oder eine Haft zu vermeiden (§ 353.2.h). Die Zeit der Bewährung darf nicht länger als zwei Jahre sein. Unter speziellen Umständen darf noch ein weiteres Jahr angehängt werden.

Ausgehend von diesem Beispiel zeigt sich, dass dem Richter sehr viel Spielraum eingeräumt wird, Auflagen zu verhängen. Allein schon die demonstrativ aufgezählten Bewährungsauflagen ebenso wie die Generalklausel erlauben ein breiteres Spektrum als in Österreich. Zum Teil resultiert dies aus der unterschiedlichen gesetzlichen Systematik und zum Teil aus einem weiteren Verständnis der Spezialprävention (in den USA gehen Spezialprävention und das Schlagwort „Wohl des Jugendlichen“ oft Hand in Hand). Nimmt man die in Österreich erlaubten Weisungen nach § 51 StGB, so finden sich die Grenzen für erlaubte Weisungen einerseits in der Spezialprävention („Gebote und Verbote [in Betracht], deren Beachtung geeignet scheint, den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten“) und andererseits sind keine Weisungen mit sanktionssubstituierender Wirkung (z.B. gemeinnützige Arbeit zu leisten, Geld zu spenden,...) erlaubt.⁵⁶⁷ Zusätzlich sind Weisungen in Österreich unzulässig, die in „unzumutbarer Weise in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Rechtsbrechers eingreifen“.⁵⁶⁸ In Ergänzung dazu stellt § 51 Abs 2 StGB einen demonstrativen

⁵⁶⁷ Schroll im Wiener Kommentar § 51 Rz 5f, 8

⁵⁶⁸ Schroll im Wiener Kommentar § 51 Rz 14ff

Weisungskatalog zur Verfügung für deren Auferlegung keine Zustimmung des Straftäters erforderlich ist.

Stellt man nun Auflagen in den USA und Weisungen in Österreich gegenüber, so verhält es sich in diesem Bereich wie in nahezu dem ganzen Bereich der Strafmöglichkeiten und verfahrensbeendenden Maßnahmen. In Österreich sind die einzuhaltenden Erfordernisse vom Gesetz klarer formuliert, während in den USA hingegen eine allgemeine, meist sehr dehbare Grundregel geschaffen wird, deren Auslegung und genaue Handhabung den einzelnen Richtern überlassen wird. Es steht für mich außer Frage, dass dies für unser Verständnis zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit führt, da die Ausgangssituation für jeden Jugendlichen weit offen ist, abhängig davon, welcher Richter seinen Fall verhandelt. Doch in diesem speziellen Fall, kann es unter Umständen auch von Vorteil für den Jugendlichen sein. Die weite Interpretation bei Bewährungsaufgaben lässt hier auch Raum für kreative Möglichkeiten, die jedoch nicht mehr von unserem Verständnis von Spezialprävention umfasst wären oder aus systematischen Überlegungen (sanktionersetzende Weisungen) unmöglich wären, sich jedoch als nützlich für den Jugendlichen erweisen können, wie die nachfolgenden Beispiele illustrieren sollen.

Beispiel: Nehmen wir wieder unseren Kaugummidieb, doch aus unbekannten Gründen entscheidet sich die Einlaufstelle dieses Mal Anklage zu erheben. Der Richter hat einen Jugendlichen mit einem verhältnismäßig harmlosen Delikt und muss nun eine angemessene Sanktion für diesen Jugendlichen finden. Haft und Todesstrafe (dazu unten mehr) scheiden aus, doch wie bestraft man den Jugendlichen für sein Handeln und das auf eine Art, mit der man ihn auch erreicht? Angenommen aus den Akten des Jugendlichen geht hervor, dass er ein begabter Mathematiker ist. Der Richter kann ihn nun zu Bewährung verurteilen, mit der Auflage, einen Leistungskurs in Mathematik in seiner Schule oder einer anderen Einrichtung zu besuchen. Das Ergebnis ist eine Strafe mit einem direkten Nutzen für die Zukunft des Jugendlichen.

Beispiel: Der Grundtatbestand bleibt der gleiche: Ein Jugendlicher besucht nicht regelmäßig die Schule. Der Richter kann ihn zu Bewährung in Verbindung mit der Auflage, die Schule nicht mehr zu schwänzen und einen bestimmten Notenschnitt zu halten verurteilen.

Ich bin der Überzeugung, dass die Kombination von Strafe mit einem praktischen Nutzen für den Jugendlichen wirklich viel Gutes bewirken kann. Natürlich ist mir auch gerade im Lichte der oben beschriebenen Bestellung von Richtern bewusst, dass die Gefahr einem Richter so einen breiten Handlungsspielraum zur Verfügung zu stellen auch missbraucht werden kann. Nichts destotrotz erscheinen mir die positiven Beispiele der Auflagen sehr sinnvoll. Auch wenn der Grundgedanke, dass das Halten eines gewissen Notenschnitts mit Prävention nicht direkt zusammenhängt, richtig ist, kann auch die Tatsache, dass ein Schüler seine Energie auf Lernen konzentrieren muss, helfen Langeweile und somit auch eine etwaige Straffälligkeit zu vermeiden. Hält sich der Jugendliche nicht an seine Bewährungsaufgaben, kann dies unterschiedliche Konsequenzen wie unter TEIL 2, Kapitel III.4.2. beschrieben nach sich ziehen. So kann der Richter eine strengere Bewährungsaufgabe verhängen, eine Anhörung festsetzen oder wenn eine Haftstrafe in eventu ausgesprochen wurde, diese vollziehen lassen.

In Österreich ist das Strafsystem hingegen vielschichtiger und versucht für die verschiedenen Ausgestaltungen von Straffälligkeit passende Strafen und Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Betrachtet man die unterschiedlichen Möglichkeiten, kann

man sich von einer Strafflosigkeit des Jugendlichen bis hin zur hohen Haftstrafe vorhanteln je nachdem was der einzelne Fall erfordert. Ausgehend von § 4 Abs 2, zu § 6 JGG weiter zur Diversion nach § 7 JGG iVm §§ 198 ff StPO bis hin zu § 12 JGG und danach § 13 JGG und weiter zu den normalen herabgesetzten Strafrahmen nach § 5 JGG werden viele Fälle der Jugendkriminalität durch diese Instrumente aufgefangen (sozusagen von seiner schwächsten bis zu seiner stärksten Ausprägung).

Ein weiteres Spezifikum des amerikanischen Jugendstrafrechts ist das des *blended sentencing*, das es glücklicherweise in Österreich weder so noch in einer vergleichbaren Form gibt. Hier gibt es verschiedene Kombinationsmöglichkeiten von Erwachsenen- und Jugendstrafen (mehr dazu unter TEIL 2, Kapitel III.4.5.), um eine noch größere (und verschärfte) Bandbreite an Strafmöglichkeiten zu erhalten oder die Altersgrenzen bei Jugendstraftaten zu umgehen und über dieses Maximalalter hinaus Strafen zu verhängen.

Einer der bedeutendsten und größten Unterschiede bei den Strafmöglichkeiten ist, dass in den USA auch nach wie vor die Todesstrafe für Jugendliche besteht. Auch wenn diese durch das Supreme Court Urteil *Roper v. Simmons*, 543 U.S. 551 (2005) faktisch ruhend gestellt wurde, garantiert dies nicht, dass diese in einigen Jahren, wenn der Ruf der Bevölkerung nach der Todesstrafe wieder laut wird, durch ein neues, widersprechendes Urteil reaktiviert wird. Die Todesstrafe ist in Österreich dankenswerterweise kein Thema mehr, selbst lebenslange Freiheitsstrafen werden für Jugendliche herabgemindert.

Fazit der Autorin:

Was die Vielzahl an verschiedenen Bewährungsaufgaben zeigt (ebenso wie gemischte Strafmöglichkeiten zwischen Jugend- und Erwachsenengerichten) ist, dass in den USA aufgrund der weit gefassten Bestimmungen breiter Handlungsspielraum besteht. Wenn man in solchen Fällen zwar Rechtsunsicherheit befürchten muss, hat es doch auch den Vorteil, insbesondere Auflagen auszusprechen, die dem Jugendlichen direkt zugute kommen, auch wenn sie nicht direkt spezialpräventiv wirken. Hier findet sich der Grundgedanke des Jugendstrafrechts noch am unverfälschtesten wieder – das Jugendwohl.

Jedoch wie alles, hat auch diese Münze zwei Seiten. Die starke Abhängigkeit von politischen Instanzen und der Volksmeinung machen das System zugleich verletzlich und anfällig für politische Opportunisten. Wenn auch die Vielfalt an Ausgestaltungsmöglichkeiten von Auflagen ein großer Vorteil gegenüber dem österreichischen System darstellt, birgt es jedoch auch die Gefahr, jugendlichen Straftätern kein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten. Das Wohl eines jugendlichen Straftäters liegt sehr stark in den Händen des Richters als Einzelperson.

Wie sich auch gezeigt hat, hat Österreich viele, beinahe gestaffelte Möglichkeiten, jugendlichen Straftätern mit dem richtigen Maß an Strafe gerecht zu werden. Die einzige Gefahr, die meiner Meinung nach jedoch besteht ist, dass Jugendliche üblicherweise keine Vorstellung vom Rechtssystem mitsamt dem ganzen Justizapparat haben, was dazu führen kann, dass die Strafen und Instrumente wie ein Absehen von der Verfolgung oder ein Schuldspruch ohne/unter Vorbehalt der Strafe für einen so jungen Menschen zu abstrakt sind und er gar nicht versteht, was ihm hier gerade widerfährt. Meine persönliche Meinung ist, dass die praktischen Auflagen in den USA für junge

Straftäter vielleicht besser nachzuvollziehen sind und dadurch auch die größere Wirkung entfalten können. Ich schließe auch nicht aus, dass dies auch in Österreich in Form von Weisungen geschieht, was ich sehr begrüßenswert fände. Jedoch bleibt trotzdem ein wenig die Sorge, dass in Österreich eher auf die Standardinstrumente zurückgegriffen wird. Ich bin überzeugt, dass je mehr ich einen Jugendlichen in die Pflicht nehme, ich ihn auch besser erreiche und er besser versteht, was hier gerade mit ihm geschieht. Bei allen Vorteilen, die das österreichische System bietet, wäre es mit Sicherheit ein Fortschritt in die Verhängung von Weisungen mehr zu investieren.

Ein zusätzliches Problem in den USA sind die einzelstaatlichen Unterschiede, die zu großen Diskrepanzen bei der rechtlichen Behandlung von jugendlichen Straftätern führen und nicht zu vergessen die Todesstrafe, die nach wie vor über dem ganzen Rechtssystem schwebt. Glücklicherweise sind diese Probleme in Österreich nicht existent. Doch wäre man bestrebt, das beste aus beiden Welten zusammenzuführen, wäre es ein interessanter Ansatz, im österreichischen abgesicherten System der Strafen den Weisungen mehr Bedeutung einzuräumen, um dadurch jugendliche Straftäter vielleicht besser erreichen zu können und sich nicht nur als starrer Apparat zu präsentieren.

VIII. Die Öffentlichkeit in Jugendstrafsachen

Das Thema der Öffentlichkeit ist wichtig, um eine frühe Stigmatisierung eines Jugendlichen zu vermeiden. Bei der Öffentlichkeitsfrage gibt es in den USA von den einzelnen Staaten unterschiedliche Ansätze. Manche lassen die Öffentlichkeit mittlerweile ganz zu, andere nur teilweise und andere halten nach wie vor an den geschlossenen Verfahren für Jugendliche fest. In der Regel kann jedoch der Richter im Einzelfall die Öffentlichkeit immer ausschließen, wenn ihm dies geboten erscheint.

Beispiel: Im NY Code-Family Law (§ 341.1) wird auch die Öffentlichkeit des Verfahrens geregelt. Die Öffentlichkeit wird mit dieser Bestimmung ausgeschlossen und gleichzeitig wird festgelegt, wer trotzdem ein Recht hat, der Verhandlung beizuwohnen (Personen und Vertreter der Behörden mit einem direkten Interesse am Fall dürfen daran teilnehmen.).

In Österreich hingegen sind Jugendstrafverfahren grundsätzlich öffentlich. Der Richter hat jedoch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit für die Hauptverhandlung oder Teile der Hauptverhandlung auszuschließen, wenn dies im Interesse des Jugendlichen liegt. Die Urteilsverkündung hat jedoch immer öffentlich zu erfolgen. Als Ergänzung dazu sieht § 7a MedienG einen Anspruch auf Entschädigung vor, wenn die Identität eines Opfers oder Verdächtigen/Täters preisgegeben wird. In einem direkten Vergleich finde ich, dass den Staaten der Vorzug zu geben ist, die die Öffentlichkeit ausschließen – auch von der Urteilsverkündung. Meiner Meinung nach ist auch der Schutz vor der Öffentlichkeit ein Teil des Jugendwohls, das es mit diesen besonderen Jugendstrafrechtsbestimmungen zu schützen gilt. In Zeiten, in denen die Berichterstattung der Medien immer rücksichtsloser wird, ist ein zahnloser Schutz nicht mehr genug. In dieser Hinsicht wird es wohl auch in einem geschützten Land wie Österreich nötig werden, die veränderten Rahmenbedingungen zu erkennen und darauf zu reagieren. Denn eine Berichterstattung über Prozesse, die jugendliche Straftäter involvieren dient sicher nicht dem Gemeinwohl und der Sicherheit einer Gesellschaft.

Bei der Akteneinsicht und Vertraulichkeit von Jugendstrafakten sind die Unterschiede zwischen den USA und Österreich nicht so groß.

Beispiel: Im NY Code-Family Law (§§ 375.1 und 375.2) wird auch die Akteneinsicht und die Möglichkeit des Verschließens einer Akte behandelt. Üblicherweise erfolgt dies auf Antrag des beklagten Jugendlichen. Wird diesem Antrag statt gegeben, haben nur mehr der Angeklagte, seine Vertreter und die Bewährungshilfe Zugang zu diesen Akten.

In Österreich verhält es sich ähnlich. Die §§ 49, 51, 57, 66 und 68 StPO regeln, wer Akteneinsicht nehmen darf (siehe dazu unter TEIL 3, Kapitel III.5)

Vergleicht man nun die allgemeine Situation, so stellt man fest, dass beide Länder regulieren, welche Personen Zugang zu den Akten haben sollen und beide Länder haben eine Erweiterungsbestimmung, wenn ein besonderes rechtliches Interesse vorliegt.

Fazit der Autorin:

Unter Berücksichtigung der heutigen Medienlandschaft erscheint ein sorgsamer Umgang mit den persönlichen Daten von insbesondere jugendlichen Verdächtigen oder Tätern besonders wichtig. In diesem Bereich erscheinen die amerikanischen Regelungen in zumindest einigen Staaten, die die Öffentlichkeit ausschließen, trotz steigender Einschränkungen, fortschrittlicher und dem Zeitgeist mehr entsprechend. Der Schutz Jugendlicher ist besonders hoch zu halten, da nicht abzuschätzen ist, wie hoch der Schaden ist, wenn die Identität eines Jugendlichen bekannt wird. Stigmatisierung, Ausgrenzung und – je nach Berichterstattung – erschwerte Bedingungen, sich eine Zukunft zu schaffen sind nur einige der negativen Konsequenzen, die einen Jugendlichen erwarten, der zu wenig Schutz vor der Öffentlichkeit erfährt. In Österreich ist das Verfahren öffentlich, auch wenn der Richter das im Einzelfall ausschließen kann. Doch auch hier sind ihm Grenzen gesetzt, da die Urteilsverkündung wie in TEIL 3, Kapitel III.4.1. erläutert, öffentlich sein muss. So ist der Jugendliche spätestens zu diesem Zeitpunkt der Öffentlichkeit und somit auch den Medien ausgesetzt. Selbstverständlich hat diese Regelung gute Gründe, wie zum Beispiel die Kontrollfunktion der Allgemeinheit gegenüber der Gerichtsbarkeit. Mir stellt sich jedoch die Frage, ob diese Kontrollfunktion nicht auch über die veröffentlichten, anonymisierten Urteile erfolgen kann, ohne den Jugendlichen den Medien auszusetzen und sein Fortkommen zu gefährden.

Natürlich mussten sich die USA aufgrund einer anderen journalistischen Landschaft dieser Frage wesentlich früher stellen als Österreich. Doch diese invasiven Praktiken des Journalismus machen auch vor Österreich nicht mehr halt und werden auch hier immer gängige. § 7a MedienG ist zwar ein erster Schritt in diese Richtung, doch bietet er nur eine finanzielle Entschädigung, statt dafür zu sorgen, dass dieser Verlust der Privatsphäre überhaupt nicht eintritt. Ich bin überzeugt, dass diese Regelungen noch verbesserungsfähig sind und es ein erster Schritt in die richtige Richtung wäre, Jugendstrafverfahren grundsätzlich nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

IX. Status Offenses

Ein Spezifikum des amerikanischen Jugendstrafrechts sind die unter TEIL 2, Kapitel IV. beschriebenen status offenses. Die Strafbarkeit dieser Delikte ergibt sich lediglich aus dem Umstand, dass diese von einem Jugendlichen begangen werden. Es handelt sich hierbei um Delikte wie Schule schwänzen, Konsum von Alkohol oder von zu Hause weglaufen. Nicht mehr alle Staaten in den USA stellen diese noch unter Strafe. In Österreich gibt es nichts Vergleichbares. Allenfalls werden durch zu häufiges Begehen derartiger Verstöße jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen erforderlich, doch strafrechtlich haben diese keinerlei Relevanz.

Fazit der Autorin:

Einen Jugendlichen wegen Handlungen strafrechtlich zu verfolgen, die gemeinhin als Dummheiten zu qualifizieren sind, empfinde ich als problematisch. Das Jugendstrafrecht hat die Aufgabe zu verhindern, dass Jugendliche vorzeitig stigmatisiert werden und ihrer Zukunft beraubt werden. Aus diesem Grund ist mir unklar, wie es diesem Zweck dienlich sein soll, noch weitere Straftatbestände nur für Jugendliche zu erschaffen, statt diese Art von „Delikten“ der Jugendwohlfahrt oder den Familien zu überantworten.

Durch eine Strafbarkeit gewisser Handlungen werden diese für Jugendliche oft erst reizvoll. So erscheint es kontraproduktiv, noch weitere Handlungen der Liste strafbarer Handlungen hinzuzufügen, weshalb sich mir der Nutzen von status offenses nicht erschließt.

SCHLUSSWORT

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Jugendstrafrecht zeigt in beiden Ländern die bedauerliche Entwicklung, dass diesem im Verhältnis zum Erwachsenenstrafrecht nur mehr eine untergeordnete Rolle zukommt und es letztlich als ungeliebtes Stiefkind des Strafrechts betrachtet und behandelt wird. Die letzten Jahrzehnte haben der Politik sowohl in den USA als auch in Österreich ermöglicht, für unsere Gesellschaft wichtige Entwicklungen beinahe ungeschehen zu machen. Die Auflösung der Jugendgerichtshöfe, der Ruf nach strengeren Strafen für jugendliche Rechtsbrecher und der Gesellschaft ein Gefühl des Schutzes auf Kosten des Jugendstrafrechts vorzugaukeln sind nur einige der aktuellen traurigen Beispiele für die zuvor genannte Entwicklung. Ambitionierte Modelle der Reform und Rehabilitation werden erschwert und eingeschränkt. Ein verantwortungsvoller Umgang mit den jüngsten Rechtsbrechern in unserer Gesellschaft zeigt wie wichtig einem Land seine Bürger sind und was ein Land bereit ist, in seine Zukunft zu investieren.

Diese besonderen Entwicklungsjahre im Leben eines jungen Menschen sind außerordentlich wichtig und lassen noch so viel Raum, eine Persönlichkeit zu formen und auf einen guten Weg zu schicken. Werden der Judikative jedoch die Möglichkeiten genommen, anleitend einzuwirken, bleiben nur mehr Stillstand, Stigmatisierung und Hoffnungslosigkeit.

Dieser Bereich des Strafrechts trägt in sich die Möglichkeit der größten positiven Wirkung, da er nicht nur bereits Begangenes strafen soll. Die Schutzfunktion des Jugendstrafrechts ist unzweifelhaft eines der wichtigsten Ziele dieses Rechtsbereiches. Es wäre doch sehr bedauerlich, wenn der hoffnungsvollste Bereich des Strafrechts immer unbedeutender würde, so lange bis er stillschweigend verschwindet.

Denn nicht jeder bekommt auf seinem Weg ins Erwachsenenleben so gute Ratschläge mitgegeben wie David Copperfield von seiner Tante:

„Nie sei niedrig, nie sei unwahr nie sei grausam“, sagte meine Tante. „Meide diese drei Laster, Trot, und ich kann immer Hoffnung auf dich setzen.“⁵⁶⁹

⁵⁶⁹ Dickens, David Copperfield 296.

LITERATURVERZEICHNIS

I. Rechtsquellen und Regierungsvorlagen samt Erläuterungen

- Title 18 Part IV U.S. Code
- California Welfare and Institutions Code
- Jugendgerichtsgesetz
- Strafgesetzbuch
- Strafprozessordnung

- Stenographische Protokolle 1. Republik 53. Sitzung 18.7.1928
- 8 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates 3. GP
- 738 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates 17. GP
- 231 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates 23. GP
- 486 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates 17. GP

II. Entscheidungen des U.S. Supreme Court

Derzeit gibt es in den USA eine Vielzahl von Homepages, über die man teils kostenlos, teils kostenpflichtig die Entscheidungen des U.S. Supreme Court abrufen kann. Eine der derzeit verlässlichsten (und kostenlosen) Homepages ist die der Cornell Law School, die überdies gesammelte Gesetzestexte zum Bundesrecht wie auch zum einzelstaatlichen Recht und einer Vielzahl von Verordnungen bis hin zum Recht anderer Länder zur Verfügung stellt.

<http://www.law.cornell.edu/>

Der zweite angegebene link führt gleich zur Suchfunktion für Entscheidungen des U.S. Supreme Court. Man muss lediglich den Namen der Entscheidung eingeben. Findet die Suchfunktion zum Namen mehrere Ergebnisse, kann man anhand der Geschäftszahl die gewünschte Entscheidung erheben.

<http://www.law.cornell.edu/supct/search/search.html>

A

Aetna Life Insurance Co. v. Haworth, 300 U.S. 227 (1937)

Atkins v. Virginia, 536 U.S. 304 (2002)

Argersinger v. Hamlin, 407 U.S. 25 (1972)

B

Baldwin v. New York, 399 U.S. 66 (1970)

Barker v. Wingo, 407 U.S. 514 (1972)

Benton v. Maryland, 395 U.S. 784 (1969)

C

California v. Green, 399 U.S. 149 (1970)

D

Douglas v. California, 372 U.S. 353 (1963)

Duncan v. Louisiana, 391 U.S. 145 (1968)

E

Eddings v. Oklahoma, 455 U.S. 104 (1982)

F

Furman v. Georgia, 408 U.S. 238 (1972)

G

Gideon v. Wainwright, 372 U.S. 335 (1963)

Green v. United States, 355 U.S. 184 (1957)

Gregg v. Georgia, 428 U.S. 153 (1976)

I

In re Gault, 387 U.S. 1 (1967)

In re Oliver, 333 U.S. 257 (1948)

In re Winship, 397 U.S. 358 (1970)

K

Kent v. United States, 383 U.S. 541 (1966)

Klopfer v. North Carolina, 386 U.S. 213 (1967)

L

Liner v. Jafco, Inc., 375 U.S. 301 (1964)

M

Malloy v. Hogan, 378 U.S. 1 (1964)

Mempa v. Rhay, 389 U.S. 128 (1967)

P

Pointer v. Texas, 380 U.S. 400 (1965)

Press-Enterprise Co. v. Superior Court, 478 U.S. 1 (1986)

R

Rescue Army v. Municipal Court, 331 U.S. 549 (1947)

Robinson v. California, 370 U.S. 660 (1962)

Roper v. Simmons, 543 U.S. 551 (2005)

Russell v. United States, 369 U.S. 749 (1962)

S

Scott v. Illinois, 440 U.S. 367 (1979)

Solem v. Helm, 463 U.S. 277 (1983)

Stack v. Boyle, 342 U.S. 1 (1951)

Stanford v. Kentucky, 492 U.S. 361 (1989)

Strunk v. United States, 412 U.S. 434 (1973)

T

Thompson v. Oklahoma, 487 U.S. 815 (1988)

U

United States v. DiFrancesco, 449 U.S. 117 (1980)

W

Washington v. Texas, 388 U.S. 14 (1967)

Wilkins v. Missouri, 492 U.S. 361 (1989)

III. Entscheidungen des OGH und OLG

OGH

26.11.1971, 11 Os 234/71
01.04.1976, 11 Os 13/76
01.04.1976, 10 Os 63/76
25.03.1980, 9 Os 184/79
07.05.1981, 12 Os 61/81
16.09.1982, 13 Os 109/82
05.09.1985, 13 Os 133/85
17.02.1987, 10 Os 5/87
26.01.1988, 15 Os 181/87
19.01.1989, 12 Os 127/88
26.02.1988, 14 Os 38/88
05.09.1989, 11 Os 96/89
21.09.1989, 12 Os 65/89
17.08.1989, 13 Os 95/89
27.04.1989, 13 Os 35/89
29.03.1990, 12 Nds 28/90
25.04.1990, 11 Os 27/90
14.02.1991, 12 Os 1/91
14.02.1991, 12 Os 2/91
02.06.1992, 11 Os 55/92
02.04.1992, 15 Os 13/92
02.03.1994, 13 Os 188/93
28.10.1993, 15 Os 141/93
25.08.1993, 13 Os 88/93
26.04.1994, 14 Os 19/94
06.07.1994, 13 Os 73/94
08.11.1995, 13 Os 155/95
08.11.1995, 13 Os 156/95
09.03.1995, 15 Os 11/95
29.08.1996, 8 Nd 2/96
29.08.1996, 8 Nd 3/96
11.06.1996, 14 Os 50/96
17.12.1996, 11 Os 157/96
14.01.1997, 14 Os 188/96
09.05.1996, 15 Os 69/96
03.07.1996, 13 Os 90/96
22.04.1997, 14 Os 13/97
22.01.1998, 15 Nds 1/98
02.04.1998, 15 Os 57/98
25.08.1998, 11 Os 95/98
12.05.1998, 11 Os 31/98
01.09.1999, 13 Os 91/99
11.10.2000, 13 Os 111/00
20.06.2000, 14 Nds 24/00
27.06.2000, 11 Os 76/00

12.09.2000, 11 Os 60/00
10.01.2002, 15 Os 164/01
26.06.2001, 11 Os 58/01
07.05.2002, 14 Os 38/02
07.05.2002, 14 Os 39/02
01.10.2002, 11 Os 81/02
10.07.2002, 15 Os 77/02
08.05.2002, 13 Nds 22/02
16.10.2002, 13 Os 119/02
27.05.2003, 11 Os 95/02
12.06.2003, 15 Os 68/03
18.11.2003, 14 Os 118/03
13.07.2004, 14 Os 72/04
24.06.2004, 15 Os 68/04
13.01.12005, 12 Os 60/04
02.03.2005, 13 Os 1/05d
02.03.2005, 13 Os 2/05a
17.11.2005, 12 Os 114/05i
17.11.2005, 12 Os 115/05m
02.06.2005, 12 Os 38/05p
17.02.2005, 12 Os 6/05g
17.02.2005, 15 Os 3/05p
03.05.2005, 11 Os 28/05k
10.05.2005, 14 Os 34/05i
13.06.2006, 14 Os 25/06t
18.05.2006, 15 Os 34/06y
24.04.2007, 11 Os 25/07x
19.06.2007, 11 Os 54/07m
11.06.2008, 15 Os 79/08v
16.12.2008, 11 Ns 69/08y
24.06.2008, 11 Os 91/08d
18.03.2009, 15 Os 194/08f
28.05.2009, 12 Os 27/09a
24.09.2009, 12 Os 125/09p
11.11.2010, 12 Os 156/10y

OLG Linz

19.06.1990, 7Bs163/90

IV. Bücher und Artikel

Literatur USA

American Bar Association, Dialogue on Youth and Justice, 2007

<abanet.org/publiced/features/youthdialogue.html>,

Zugriff am 22.07.2012 (*American Bar Association*, Dialogue on Youth and Justice)

- American Bar Association*, Facts About the American Judicial System, 1999
 <instruct.westvalley.edu/smith/aj1handouts/the_american_judicial_system_q_and_a.pdf>
 Zugriff am 25.03.2011 (*American Bar Association*, The American Judicial System)
- (*The Administrative Office of the United States Courts*, The Federal Court System in the United States, (Office of Judges Programs), 2010
 <uscourts.gov/uscourts/FederalCourts/Publications/English.pdf>
 Zugriff am 04.01.2011 (*The Administrative Office of the United States Courts*, The Federal Court System in the United States)
- (*The Administrative Office of the United States Courts*, Understanding the Federal Courts, 2003
 <uscourts.gov/EducationalResources/FederalCourtBasics/UnderstandingTheFederalCourts.aspx>
 Zugriff am 19.06.2007 (*The Administrative Office of the United States Courts*, Understanding the Federal Courts)
- Butts/Mitchell*, Brick by Brick: Dismantling the Border Between Juvenile and Adult Justice 2000
 <ncjrs.gov/criminal_justice2000/vol_2/02f2.pdf>
 Zugriff am 04.01.2011 (*Butts/Mitchell*, Brick by Brick)
- Carp/Stidham/Manning*, Judicial Process in America, 7. Auflage, CQ Press, Washington, 2007 (*Carp/Stidham/Manning*, Judicial Process in America)
- Choper*, Constitutional Law, 29. Auflage, Gilbert Law Summaries, Barbri Group, Chicago, 2004 (*Choper*, Constitutional Law)
- Cothorn*, Juveniles and the Death Penalty, Coordinating Council on Juvenile Justice and Delinquency Prevention, 2000
 <ncjrs.gov/pdffiles1/ojdp/184748.pdf>
 Zugriff am 05.04.2011 (*Cothorn*, Juveniles and the Death Penalty)
- Doyle*, Juvenile Delinquents and Federal Criminal Law: The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters, CRS Report for Congress, Congressional Research Service, 2004
 <policyarchive.org/handle/10207/bitstreams/1143.pdf>,
 Zugriff am 13.06.2007 (*Doyle*, The Federal Juvenile Delinquency Act and Related Matters)
- Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US-American Legal System for German-Speaking Lawyers and Law Students Volume 1, 2. Auflage, Alpmann und Schmidt, Münster, 2005 (*Dörrbecker/Rothe*, Introduction to the US-American Legal System)
- Dressler*, Criminal Law, 1. Auflage, Black Letter Outlines, Thomson West, St. Paul, 2005 (*Dressler*, Criminal Law)
- Gardner*, Understanding Juvenile Law, 3. Auflage, Matthew Bender, Lexia Nexis, Newark, 2009 (*Gardner*, Understanding Juvenile Law)
- Garner (Hrsg.)*, Black's Law Dictionary, 8. Auflage, West, St. Paul, 2004 (*Garner*, Black's Law Dictionary)

- Gellner/Kleiber*, Das Regierungssystem der USA – Eine Einführung, 1. Auflage, Nomos, Baden-Baden, 2007 (*Gellner/Kleiber*, Das Regierungssystem der USA)
- Griffin/Torbet (Ed.)*, Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice, National Center for Juvenile Justice, 2002
ncjj.org/pdf/DesktopGuide2002_full.pdf
 Zugriff am 18.10.2011 (*Griffin/Torbet (Ed.)*, Desktop Guide to Good Juvenile Probation Practice)
- Hübner*, fortgeführt von Münch, Das politische System der USA-Eine Einführung, 6. Auflage, Beck, München, 2007 (*Hübner*, Das politische System der USA)
- Lösche*, Entwicklungslinien des US-Föderalismus, Politisches System der USA Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, Nr. 283/2004, 38 (*Lösche*, Entwicklungslinien des US Föderalismus)
- Lösche*, Macht und Ohnmacht der Exekutive, Politisches System der USA Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, Nr. 283/2004, 36 (*Lösche*, Macht und Ohnmacht der Exekutive)
- Lösche/Wasser*, Besonderheiten des Rechtssystems, Politisches System der USA Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, Nr. 283/2004, 36 (*Lösche/Wasser*, Besonderheiten des Rechtssystems)
- Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure, 16. Auflage, Gilbert Law Summaries, Barbri Group, Chicago, 2004 (*Marcus/Whitebread*, Criminal Procedure)
- Puzzanchera*, Juvenile Arrests 2008, Office of Justice Programs, 2009
ncjrs.gov/pdffiles1/ojdp/228479.pdf
 Zugriff am 18.10.2011 (*Puzzanchera*, Juvenile Arrests 2008)
- Puzzanchera/Adams/Sickmund*, Juvenile Court Statistics 2008, National Center for Juvenile Justice, 2011
ncjj.org/Publication/Juvenile-Court-Statistics-2008.aspx
 Zugriff am 22.07.2012 (*Puzzanchera/Adams/Sickmund*, Juvenile Court Statistics 2008)
- Sameer*, Too Young to Kill? U.S. Supreme Court Treads a Dangerous Path in *Roper v. Simmons*, The Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law, Vol. 35, No. 3, 2007, 364 ff
jaapl.org/cgi/reprint/35/3/364.pdf
 Zugriff am 06.04.2011 (*Sameer*, Too Young to Kill?)
- Scott*, Roper v. Simmons: Can Juvenile Offenders be Executed, The Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law, Vol. 33, No. 4, 2005, 547 ff
jaapl.org/cgi/reprint/33/4/547.pdf
 Zugriff am 06.04.2011 (*Scott*, Roper v. Simmons: Can Juvenile Offenders be Executed)
- Shepherd, Jr.*, Plea Bargaining in Juvenile Court, Criminal Justice, Volume 23, Number 3, 2008
americanbar.org/content/dam/aba/publishing/criminal_justice_section_newsletter/crimjust_cjmag_23_3_shepherd.pdf

- Zugriff am 03.06.2012 (*Shepherd, Jr.*, Plea Bargaining in Juvenile Court)
- Snyder/Sickmund*, Juvenile Offenders and Victims: 1999 National Report, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention, National Center for Juvenile Justice, 1999
 <ncjrs.gov/html/ojjdp/nationalreport99/toc.html>
 Zugriff am 22.07.2012 (*Snyder/Sickmund*, Juvenile Offenders and Victims: 1999 National Report)
- Snyder/Sickmund*, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report, Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention, National Center for Juvenile Justice, 2006
 <ojjdp.gov/ojstatbb/nr2006/downloads/nr2006.pdf>
 Zugriff am 22.08.2006 (*Snyder/Sickmund*, Juvenile Offenders and Victims: 2006 National Report)
- Streib*, The Juvenile Death Penalty Today: Death Sentences and Executions for Juvenile Crimes January 1, 1973-December 31, 2000, 2001
 <internationaljusticeproject.org/pdfs/juvenile.pdf>
 Zugriff am 05.04.2011 (*Streib*, The Juvenile Death Penalty Today)
- Sullivan*, How Our Laws Are Made, House of Representatives, 2007 (25. Auflage)
 <gpo.gov/fdsys/pkg/CDOC-110hdoc49/pdf/CDOC-110hdoc49.pdf>
 Zugriff am 04.01.2011 (*Sullivan*, How Our Laws Are Made)
- Supreme Court of the United States*, Rules of the Supreme Court of the United States, 2010
 <supremecourt.gov/ctrules/2010RulesoftheCourt.pdf>
 Zugriff am 04.01.2011 (*Supreme Court of the United States*, Rules of the Supreme Court)
- Toobin*, No More Mr. Nice Guy, The New Yorker, May 25, 2009, 42 ff
 (*Toobin*, No More Mr. Nice Guy)
- Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion*, Fremdwörterduden, 6. Auflage, Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, Mannheim, 1997 (*Wissenschaftlicher Rat der Dudenredaktion*, Fremdwörterduden)
- Young/Gainsborough*, Prosecuting Juveniles in Adult Court-An Assessment of Trends and Consequences, The Sentencing Project, 2000
 <prisonpolicy.org/scans/sp/juvenile.pdf>
 Zugriff am 08.04.2011 (*Young/Gainsborough*, Prosecuting Juveniles in Adult Court)

Literatur Österreich

- Bertel/Venier*, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Manz, Wien, 2010 (*Bertel/Venier*, Strafprozessrecht)
- Bundesministerium für Inneres (Hrsg.)*, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse 2010 (*BMI*, Kriminalitätsbericht 2010)

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), Sicherheitsbericht 2010 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (BMJ, Sicherheitsbericht 2010)

Fuchs, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 7. überarbeitete Auflage, Springer, Wien, 2008 (Fuchs, Österreichisches Strafrecht)

Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil II), RZ 2003, 94 Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil II)

Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil III), RZ 2003, 118 (Jesionek, 80 Jahre Jugendgerichtsbarkeit in Österreich – Rückblick und Ausblick (Teil III))

Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz, 4. komplett neu bearbeitete Auflage, Edition Juridica in Manz, Wien, 2010 (Jesionek/Edwards, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz)

Maleczky, Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes und des Strafgesetzbuches durch BGBl I 2001/19; JAP 2001/2002, 63 (Maleczky, Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes und des Strafgesetzbuches durch BGBl I 2001/19)

Maleczky, Österreichisches Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Manz, Wien, 2008 (Maleczky, Österreichisches Jugendstrafrecht)

Schroll in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Juni 2010, Manz, Wien (Schroll im Wiener Kommentar)

Schroll in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch-Jugendgerichtsgesetz 1988 §§ 1-30, 2. Auflage (61. Lfg 2010), Manz, Wien (Schroll im Wiener Kommentar I)

Schroll in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch-Jugendgerichtsgesetz 1988 §§ 31-60, 2. Auflage (62. Lfg 2010), Manz, Wien (Schroll im Wiener Kommentar II)

Schwaighofer, Zum Anwendungsbereich der Diversion bei Jugendstraftaten, RZ 2001, 60 (Schwaighofer, Zum Anwendungsbereich der Diversion bei Jugendstraftaten)

Raschauer, Öffentliches Recht, 6. Auflage, Skriptum, Wien, 2001/2002 (Raschauer, Öffentliches Recht)

Literatur allgemein

Dickens, David Copperfield, 3. Auflage, Manesse, Zürich, 1994 (Dickens, David Copperfield)

V. Internetquellen

A Brief Overview of the Supreme Court, United States Supreme Court, 2012
<supremecourt.gov/about/briefoverview.aspx>
Zugriff am 22.07.2012 (<supremecourt.gov/about/briefoverview.aspx>)

- The Execution of Juveniles in the U.S., Death Penalty Information Center, 2012
<deathpenaltyinfo.org/execution-juveniles-us-and-other-countries#execsus>
Zugriff am 22.07.2012 (<deathpenaltyinfo.org/execution-juveniles-us-and-other-countries#execsus>)
- States With & Without the Death Penalty, Death Penalty Information Center, 2012
<deathpenaltyinfo.org/states-and-without-death-penalty>
Zugriff am 22.07.2012 (<deathpenaltyinfo.org/states-and-without-death-penalty>)
- The Executive Branch, The White House, 2012
<whitehouse.gov/our-government/executive-branch>
Zugriff am 22.07.2012 (<whitehouse.gov/our-government/executive-branch>)
- The Justices' Caseload, United States Supreme Court, 2012
<supremecourt.gov/about/justicecaseload.aspx>
Zugriff am 22.07.2012 (<supremecourt.gov/about/justicecaseload.aspx>)
- The Legislative Branch, The White House, 2012
<whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>
Zugriff am 22.07.2012 (<whitehouse.gov/our-government/legislative-branch>)

Anhang

LEBENS LAUF

geboren am 22. Mai 1978



Schulische & akademische Ausbildung

2007-	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
1996-2002	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien - Diplomarbeit aus Straf- und Strafprozessrecht (Abschluss am 12.4.2002)
1988-1996	Bundesrealgymnasium Marchettigasse, 1060 Wien

Berufspraxis

2008-	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG <i>Aufnahme in das Erste Bank Führungskräftenachwuchsprogramm (2012)</i> <i>Referentin Bauträgerfinanzierung (2011-)</i> <i>Bildungskarenz (Jänner 2011 – August 2011)</i> <i>Account Managerin Großvolumiger Wohnbau (2008-2010)</i>
2004-2008	Hable & Hable Wohnbau GmbH. <i>Assistentin des Geschäftsführers und Hausjuristin</i>
2003-2004	Interfides Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH <i>Steuerberater-Berufsanwärtlerin</i>
2002-2003	Gerichtspraktikum <i>Rechtspraktikantin am</i> • Bezirksgericht für Handelssachen Wien • Landesgericht St. Pölten • Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

Sprachen und berufsbezogene Ausbildung

- Certificate in Advanced English der University of Cambridge
- Kurse zur Bilanzanalyse und Wohnungsgemeinnützigkeit
- Steuerrechts- und Buchhaltungskurse an der Akademie der Wirtschaftstreuhand-der

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Arbeit stellt eine vergleichende Betrachtung zwischen dem US-amerikanischen und dem österreichischen Jugendstrafrecht an. Ausgangspunkt ist eine überblicksmäßige Darstellung des amerikanischen Rechtssystems in seiner Struktur und Funktionsweise. Daran anknüpfend werden – zuerst getrennt – das US-amerikanische und das österreichische Jugendstrafrechtssystem behandelt, um sie im letzten Teil der Arbeit direkt gegenüberzustellen und zu vergleichen. Beleuchtet werden sowohl die Punkte der Zuständigkeit, des Verfahrensablaufes, der Sanktionsmöglichkeiten wie auch der Umgang mit Medien und ein historischer Werdegang zu den jeweils aktuellen Jugendstrafsystemen.